

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.:

4447

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4447

Leitz-Ordner R 80

D

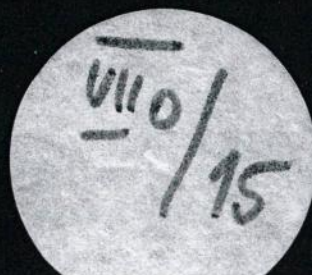
1-8

Versch.

Allgemein

124/64
(RSHA)

89



D 1

Entwicklung und
Aufbau der Gestapo

Generalstaatsanwalt
am Kammergericht

1 B 4 / 64

(RSHA)

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1933

Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
25. 4. 33.	Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen	113
26. 4. 33.	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933	113
26. 4. 33.	Gesetz über Anleiheermächtigungen	118
26. 4. 33.	Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts	122
26. 4. 33.	Gesetz über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz)	123
26. 4. 33.	Gesetz zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin	125
26. 4. 33.	Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933	126
26. 4. 33.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnungen vom 1. Oktober 1931 und 2. März 1933 zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden	127

(Nr. 13874.) Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 25. April 1933.

Unter Aufhebung der Erlasse über Beamtenernennungen in Preußen und über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 216) übertrage ich gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 dieses Gesetzes genannten Rechte auf den Preussischen Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler.

Adolf Hitler.

(Nr. 13875.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Haushaltsplan 1932.

Die Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vom 14. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 237) und der ihr beigefügte Haushaltsplan werden hiermit als Gesetz im Sinne der Artikel 63 und 65 der Verfassung festgestellt.

Artikel II.

Haushaltsplan 1933.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 wird in Einnahme

§ 9.

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1927 (Gesetzamml. S. 147) über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens wird mit Wirkung vom 1. April 1931 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

§ 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Kerrel. Ruß.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13877.) Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts. Vom 26. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzamml. S. 77 —) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamts regelt der Minister des Innern.

(3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamts stets der Bezirksausschuß in Berlin zuständig ist.

§ 2.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen ersuchen.

§ 3.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Zahl und Art der dem Geheimen Staatspolizeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Göring,

Popitz.

zugleich für den Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13878.) Gesetz über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz). Vom 26. April 1933.

Das Preussische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die §§ 1 bis 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß für den Ministerpräsidenten und die Staatsminister. Dabei treten an die Stelle der Worte:

Reichspräsident: Reichskanzler;
Reichskanzler: Ministerpräsident;
Reichsminister: Staatsminister;
Reichsregierung: Staatsministerium.

§ 2.

Die vom Reichskanzler vollzogenen Urkunden bedürfen keiner Gegenzeichnung.

§ 3.

(1) Die Staatsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichskanzler folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Verfassung und die Gesetze des Reichs und Preußens wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen.

(2) Hat ein Staatsminister bereits den Eid als Reichsminister geleistet, so genügt die Erklärung, daß er sich mit seinem als Reichsminister geleisteten Eide auch für seinen Pflichtenkreis als preussischer Staatsminister für gebunden erachtet.

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1933

Nr. 74

Tag	Inhalt:	Seite
30. 11. 33.	Gesetz über die Geheime Staatspolizei	413
16. 11. 33.	Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen	414
18. 11. 33.	Anordnung des Justizministers über die Bildung gemeinschaftlicher Auerbengerichte	414
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	416

(Nr. 14033.) Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 30. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident. Mit der laufenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt der Ministerpräsident den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.

(2) Im Falle der Behinderung wird der Ministerpräsident als Chef der Geheimen Staatspolizei durch den Staatssekretär im Staatsministerium vertreten.

(3) Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist zugleich Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts.

§ 2.

Zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei gehören die von den Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, wird durch den Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei bestimmt.

§ 3.

(1) Die bisher von dem Ministerium des Innern wahrgenommenen Geschäfte der politischen Polizei gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Geheime Staatspolizeiamt über.

(2) Die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden haben in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts Folge zu leisten.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122) treten insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Gö ring

P o p i t z.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. November 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö r i n g.

(Nr. 14034.) Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen. Vom 16. November 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer unbefugt mit Gefangenen oder Schutzhäftlingen, die sich auf dem Transporte nach oder von einer Strafanstalt, einem Gefängnis, einer Korrekptionsanstalt oder einem Konzentrationslager oder auf Außenarbeit befinden, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, Brücken, Ufern oder Gewässern entweder in Verkehr tritt oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu vierzehn Tagen tritt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1933.

Der Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage:

L o e h r s.

(Nr. 14035.) Anordnung des Justizministers über die Bildung gemeinschaftlicher Auerbengerichte. Vom 18. November 1933.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichgesetzbl. I S. 685) werden unter Aufhebung der Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Auerbengerichte vom 15. August 1933 (Gesetzsamml. S. 314) gemeinschaftliche Auerbengerichte gebildet:

I. im R a m m e r g e r i c h t s b e z i r k

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Pankow, Schöneberg, Weißensee und Wedding sowie den Bezirk des Amtsgerichts Tempelhof mit Ausnahme der Landgemeinden Blankensee, Dahlewitz, Glasow, Mahlow und Jühnsdorf: bei dem Amtsgerichte Berlin,
2. für den Bezirk des Amtsgerichts Zossen und für die zu 1 bezeichneten Landgemeinden: bei dem Amtsgerichte Zossen,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Königswusterhausen und Köpenick: bei dem Amtsgerichte Königswusterhausen;

Der Preußische Ministerpräsident Berlin, den 8. März 1934.
(Chef der Geheimen Staatspolizei)

St.M.I.1265.

Zum Gesetz vom 30. November 1933 - Gesetzssaml.S.413-
habe ich die in der Anlage abgedruckte Verordnung vom heu-
tigen Tage erlassen. Ich bemerke dazu folgendes:

Die mir unterstellten Dienststellen der Geheimen
Staatspolizei führen die Dienstgeschäfte unter folgender
Bezeichnung:

1. Geheime Staatspolizei
Der Inspekteur,
2. Geheimen Staatspolizeiamt,
3. Staatspolizeistelle für den Regierungs=
bezirk bzw. für den Landes=
polizeibezirk Berlin.

Sitz des Inspektors und des Geheimen Staatspolizei=
amts ist Berlin SW., Prinz Albrechtstr. 8.

Der Sitz der Staatspolizeistellen befindet sich
grundsätzlich am Sitz der Landespolizeibehörde. Soweit
durch den Erlaß vom 26. April 1933 - II 1000/53 - etwas
anderes bestimmt worden ist, bleibt es dabei, bis ich
etwas anderes anordne.

Die Leiter der Staatspolizeistellen haben, auch wenn
ihre Dienststelle sich nicht beim Regierungspräsidenten
befindet, mit diesem engste Fühlung zu halten und ihn

An

- a) den Herrn Minister des Innern,
- b) den Herrn Finanzminister,
- c) die Herren Ober- und Regierungs=
präsidenten,
- d) den Herrn Inspekteur der
Geheimen Staatspolizei.

über

19 2

über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge laufend zu unter-
richten. Den Wünschen des Regierungspräsidenten ist, soweit nicht
Weisungen oder Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamts entge-
genstehen, zu entsprechen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und ge-
genseitige Unterstützung setze ich dabei als selbstverständlich
voraus.

Staatspolizeistelle für den Landespolizeibezirk Berlin ist
der Polizeipräsident in Berlin.

Die bisherigen politischen Abteilungen der Staatlichen Poli-
zeiverwaltungen werden bis auf weiteres zu Außendienststellen der
Staatspolizeistellen bestellt und haben ihren Weisungen Folge zu
leisten. Grenzkommissariate und Grenzdienststellen gelten gleich-
falls als auswärtige Dienststellen der zuständigen Staatspolizei-
stelle. Maßnahmen, die den Staatspolizeistellen als solchen vor-
behalten sind oder über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinaus-
gehen, können von ihnen nur mit vorübergehender Wirkung angeord-
net werden, bis eine Entscheidung der Staatspolizeistelle getrof-
fen ist. § 12 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (Ge-
setzsamml. S. 77) gilt entsprechend.

Amtliches Mitteilungsblatt für den Chef und den Inspekteur
der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt für die innere
Verwaltung.

Die Ausgaben der Staatspolizeistellen für das laufende Rech-
nungsjahr werden nach Maßgabe der Kassenanschlätze bei Kap. 91 ver-
rechnet ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Staatspolizeistel-
le bisher dem Regierungspräsidenten oder dem Polizeipräsidenten
angegliedert war. Federführend bleibt für das laufende Rechnungs-
jahr der Minister des Innern. Für das Rechnungsjahr 1934 erhalten
die Behörden der Geheimen Staatspolizei ihre Kassenanschlätze von
mir.

Überdruck für die Staatspolizeistelle liegt bei.

gez. Göring.



Beglaubigt:

Vollkopf
Ministerialkanzleisekretär.

Preussische Gesetzsammlung

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1934

Nr. 13

Tag	Inhalt:	Seite
8. 3. 1934.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933	143
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	144
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preussischer Minister	146

(Nr. 14098.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzamml. S. 413). Vom 8. März 1934.

§ 1.

- (1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen:
 - a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 26. April 1933 — Gesetzamml. S. 122 —) für das gesamte Staatsgebiet;
 - b) von den Staatspolizeistellen für die Landespolizeibezirke.
- (2) Der Inspekteur führt die Oberaufsicht über die Staatspolizeistellen im Auftrag und nach den Weisungen des Ministerpräsidenten (Chef der Geheimen Staatspolizei).
- (3) Soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten unterstellt, mit denen sie in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten geführt, die der Ministerpräsident bestimmt.
- (4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, können auf Vorschlag des Inspektors Außendienststellen der Staatspolizeistelle errichtet werden.
- (5) Die Staatspolizeistellen sind zuständig
 - a) für Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,
 - b) für die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei übertragenen Aufgaben ohne Rücksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.
- (6) Die orts- bzw. kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitze der Staatspolizeistelle von dieser, an Orten mit Außendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im übrigen von den Orts- und Kreispolizeibehörden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei, wahrgenommen.

§ 2.

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfügung über diese Mittel stehen dem Ministerpräsidenten zu.

§ 3.

- (1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Anforderung des Ministerpräsidenten

von dem Minister des Innern zur Verfügung gestellt. Die Ernennung der höheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts erfolgt durch den Ministerpräsidenten, die der übrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Über die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Maßgabe des § 16, § 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzamml. S. 59) zu.

§ 4.

(1) § 2 der Zweiten Ausführungsverordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzamml. S. 126) zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzamml. S. 127) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ist neben dem Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. März 1933 — Gesetzamml. S. 33 —) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 5.

§ 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 2. März 1933 (Gesetzamml. S. 33), betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Gesetzamml. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden, wird dahin abgeändert, daß für die Anordnung von Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis auch die Behörden der Geheimen Staatspolizei (§ 1 Abs. 1) jeweils für ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zuständig sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö r i n g.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzamml. S. 597 —).

1. Aus Gründen der Einheitlichkeit sind durch die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten zehn Verordnungen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zehn frühere Verordnungen der genannten Minister über die Erklärung von Naturschutzgebieten aufgehoben worden; an ihre Stelle sind entsprechende Schutz-Verordnungen der betreffenden Regierungspräsidenten getreten.

Sonderabdruck Nr. 10

aus dem Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung 1934 Nr. 12.

(Vgl. auch Sonderabdruck Nr. 19 u. 19a aus MBlB. 1933 I Nr. 26 u. 41.)

Durchf. d. Gef. über die Geh. Staatspolizei.

RdErl. d. MPräs. (Chef d. Geh. Staatspol.) v. 8. 3. 1934 — StM. I 1265 *).

(1) Zum Gef. v. 30. 11. 1933 (GS. S. 413) habe ich die in der Anlage abgedruckte VD. vom heutigen Tage erlassen. Ich bemerke dazu folgendes:

(2) Die mir unterstellten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei führen die Dienstgeschäfte unter folgender Bezeichnung:

1. Geheime Staatspolizei
Der Inspekteur,
2. Geheimen Staatspolizeiamt,
3. Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk
..... bzw. für den Landespolizei-
bezirk Berlin.

(3) Sitz des Inspektors und des Geheimen Staatspolizeiamts ist Berlin SW 11, Prinz-Märkt-Str. 8.

(4) Der Sitz der Staatspolizeistellen befindet sich grundsätzlich am Sitz der Landespolizeibehörde. Soweit durch den RdErl. v. 26. 4. 1933 — II 1000/53 MBlB. I S. 503, 889*) etwas anderes bestimmt worden ist, bleibt es dabei, bis ich etwas anderes anordne.

(5) Die Leiter der Staatspolizeistellen haben, auch wenn ihre Dienststelle sich nicht beim Reg.-Präs. befindet, mit diesem engste Fühlung zu halten und ihn über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge laufend zu unterrichten. Den Wünschen des Reg.-Präs. ist, soweit nicht Weisungen oder

Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamts entgegenstehen, zu entsprechen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung setze ich dabei als selbstverständlich voraus.

(6) Staatspolizeistelle für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Pol.-Präs. in Berlin.

(7) Die bisherigen politischen Abteilungen der Staatlichen Pol.-Verwaltungen werden bis auf weiteres zu Außendienststellen der Staatspolizeistellen bestellt und haben ihren Weisungen Folge zu leisten. Grenzkommissariate und Grenzdienststellen gelten gleichfalls als auswärtige Dienststellen der zuständigen Staatspolizeistelle. Maßnahmen, die den Staatspolizeistellen als solchen vorbehalten sind oder über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, können von ihnen nur mit vorübergehender Wirkung angeordnet werden, bis eine Entscheidung der Staatspolizeistelle getroffen ist. § 12 des PBG. v. 1. 7. 1931 (GS. S. 77) gilt entsprechend.

(8) Amtliches Mitteilungsblatt für den Chef und den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt für die preuß. innere Verwaltung.

(9) Die Ausgaben der Staatspolizeistellen für das laufende Rechnungsjahr werden nach Maßgabe der Kassenanschläge bei Kap. 91 verrechnet ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Staatspolizeistelle bisher dem Reg.-Präs. oder dem Pol.-Präs. angegliedert war. Federführend bleibt für das laufende Rechnungsjahr der MdJ. Für das Rechnungsjahr 1934 erhalten die Behörden der Geheimen Staatspolizei ihre Kassenanschläge von mir.

An die Ober- u. Reg.-Präs.

— MBlB. S. 469

*) Sonderabdruck dieses RdErl. nebst Anlage u. dem RdErl. v. 14. 3. 1934 (MBlB. S. 471) können bei unbedingter Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Unterstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Anlage.

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime
Staatspolizei v. 30. 11. 1933 (G. S. 413).

Vom 8. 3. 1934 (G. S. 143).

§ 1.

(1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen:

- a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (§ 1 des Gesetzes v. 26. 4. 1933, G. S. 122) für das gesamte Staatsgebiet,
- b) von den Staatspolizeistellen für die Landespolizeibezirke.

(2) Der Inspekteur führt die Oberaufsicht über die Staatspolizeistellen im Auftrage und nach den Weisungen des Ministerpräsidenten (Chef der Geheimen Staatspolizei).

(3) Soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten unterstellt, mit denen sie in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten geführt, die der Ministerpräsident bestimmt.

(4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, können auf Vorschlag des Inspektors Außendienststellen der Staatspolizeistelle errichtet werden.

(5) Die Staatspolizeistellen sind zuständig

- a) für Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,
- b) für die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei übertragenen Aufgaben ohne Rücksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.

(6) Die orts- bzw. kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitz der Staatspolizeistelle von dieser, an Orten mit Außendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im übrigen von den Orts- und Kreispolizeibehörden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei, wahrgenommen.

§ 2.

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfügung über diese Mittel stehen dem Ministerpräsidenten zu.

§ 3.

(1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Anforderung des Ministerpräsidenten von dem Minister des Innern zur Verfügung ge-

stellt. Die Ernennung der höheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts erfolgt durch den Ministerpräsidenten, die der übrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Über die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Maßgabe der §§ 16, 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Beamtendienststrafordnung v. 27. 1. 1932 (G. S. 59) zu.

§ 4.

(1) § 2 der Zweiten Ausführungsverordnung des Ministers des Innern v. 26. 4. 1933 (G. S. 126) zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Verordnung des Preussischen Ministers des Innern v. 26. 4. 1933 (G. S. 127) erhält folgende Fassung:

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) ist neben dem Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung v. 2. 3. 1933, G. S. 33) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 5.

§ 2 der Verordnung des Ministers des Innern v. 2. 3. 1933 (G. S. 33), betr. die Ergänzung der Verordnung v. 1. 10. 1931 (G. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden wird dahin abgeändert, daß für die Anordnung von Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis auch die Behörden der Geheimen Staatspolizei (§ 1 Abs. 1) jeweils für ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zuständig sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. 3. 1934.

Der Preussische Ministerpräsident.

Göring.

— StM. I 1264.

Organisation der Geh. Staatspolizei*).

NdErl. des MPräs. (Chef d. Geh. Staatspol.) v. 14. 3. 1934 — Insp. 1150.

1. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1934 werden die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organisatorischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Pol.-Verwaltung losgelöst und zu selbstständigen Behörden der Geh. Staatspolizei bestellt.

2. Für jeden Landespol.-Bezirk wird eine Staatspolizeistelle errichtet; sie erhält einen höheren Verwaltungsbeamten als Leiter, dem das erforderliche Personal für den Innen- und Außendienst beigegeben wird. Im Reg.-Bez. Sigmaringen werden die Geschäfte des Leiters der Staatspolizeistelle nebenamtlich durch den Kommandeur der Gendarmerie wahrgenommen.

3. Die Personalstellen und sächlichen Mittel werden auf besonderem Reg.-Kassenanschlag (Kap. 92) ausgeworfen. Die Anweisungsbefugnis steht dem Leiter der Staatspolizeistelle zu. Zahlende und rechnungslegende Kasse ist die Reg.-Hauptkasse. Die Anlegung der Kassenbücher ist vorzubereiten. Die Wirtschafts- und Rechnungskontrolle wird dem Rechnungssamt der Regierung übertragen.

4. Die staatlichen Pol.-Verwaltungen haben vom 1. 4. 1934 ab keine Politische Abteilung mehr. Die Staatspolizeistellen haben an ihrem Dienstsitz die Geschäfte der Ortspol.-Behörde auf dem Gebiet der Politischen Polizei wahrzunehmen; dasselbe gilt für diejenigen Orte, an denen sich Außenstellen der Staatspolizeistelle befinden. Im übrigen obliegen die ortspolizeilichen Geschäfte auf dem Gebiete der Politischen Polizei den zuständigen Polizeibehörden.

*) Sonderabdrucke dieses NdErl. zus. mit dem NdErl. v. 8. 3. 1934 (MBlB. S. 469) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

5. Wegen der räumlichen Unterbringung verweise ich auf den den Reg.-Präs. zugegangenen RdErl. v. 12. 3. 1934 — Insp. 1710 a/2., 7. 3. 1934 (nicht veröffentl.). Die für die Staatspolizeistellen und ihre Außenstellen erforderlichen Büroausstattungsstücke sind von den Behörden, denen die Staatspolizeistellen zur Zeit angegliedert sind, zu übernehmen und zu inventarisieren.

6. Soweit zur Zeit die Leitung der Staatspolizeistelle durch einen Beamten wahrgenommen wird, der nicht ausschließlich mit solchen Aufgaben betraut ist, sondern daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen hat (z. B. den Leiter einer staatlichen Pol.-Verwaltung), verbleibt es hierbei vorläufig auch über den 1. 4. 1934 hinaus, bis von mir im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

7. An Orten, an denen die Geschäfte der Staatspolizeistelle bisher durch die Politische Abteilung einer staatlichen Pol.-Verwaltung wahrgenommen worden sind, die zum 1. 4. 1934 durch Entstaatlichung der Polizei aufgelöst wird, bleibt die bisherige Politische Abteilung als selbständige Staatspolizeistelle bis auf weiteres bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist oder wird; die Leitung dieser Dienststelle übernimmt bis auf weiteres der rang- und dienstälteste derjenigen Beamten, die in der bisherigen Politischen Abteilung ausschließlich beschäftigt waren.

8. Die Zahlung der Bezüge der Beamten und Angestellten der Staatspolizeistellen und ihrer Außenstellen ist bis zum Erscheinen des Rassenanschlages gegebenenfalls vorläufigweise sicherzustellen.

An die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, das Geh. Staatspolizeiamt in Berlin, die Staatspolizeistellen. — Nachrichtlich an sämtliche übrigen Pol.-Behörden.

— MBlB. S. 471.

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin SW 11, den 26. Juni 193...
Prinz-Albrecht-Straße 8

B.Nr. 25 500 I 1 A.

Sehr geehrter Herr N e u m a n n !

Als Anlage sende ich mit bestem Dank den Entwurf des neuen Organisationserlasses, betr. die Geheime Staatspolizei, zurück. Der Erlaß findet in vollem Umfange die Zustimmung des RFSS.

Einige wenige unbedeutende Ergänzungen habe ich mir erlaubt, durch Bleistiftänderungen in dem Entwurf zu vermerken und ich bitte, diese Abänderungen genehm zu halten und zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf ich noch anregen, in dem Erlaß bei Abschnitt IV ausdrücklich hervorzuheben, daß die nicht von den Staatspolizeistellen und Außendienststellen wahrzunehmenden mittelbaren politischen Aufgabengebiete (Waffenrecht, Versammlungsgenehmigungen, Einziehungen, Handhabung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen u.a.) zwar von den bisher mit diesen Angelegenheiten befaßten Behörden in dem herkömmlichen Umfange weiterzuverwalten sind, daß aber in der Zentralinstanz die Zuständigkeit des Ministerpräsidenten als des Chefs der politischen Polizei gegeben ist.

Wie ich aus der Fassung des Erlaßentwurfs entnehme, ist die Bekanntgabe des Erlasses durch Schreiben an die in Betracht kommenden Behörden vorgesehen. Ich halte diese Art

Herrn Preuß.Staatsrat N e u m a n n
in.Direktor beim Preuß.Staatsministerium

B e r l i n

Wilhelmstr.63/64.

60
der Bekanntgabe des Erlasses für die allein zweckmässige und bitte, den Erlaß daneben nicht im Ministerialblatt für die innere Verwaltung zu veröffentlichen, wie dies bei den Runderlassen vom 8.3. und 14.3.1934 - Jnsp. 1150 St.M.I. 1265 - seinerzeit geschehen ist.

Bezugnehmend auf das heutige Telefongespräch ist der Reichsführer - SS der Ansicht, daß dieser Erlaß die Grenze dessen ist, was man in loyaler Zusammenarbeit an Selbstbeschränkung erfüllen kann. Der Reichsführer - SS lehnt jede darüber hinausgehende Forderung des Preuß. Ministeriums des Innern ab.

Heil Hitler !

Jhr

Heydrich

Berlin, den 6. Juli 1934.

4. 82

(may F 223 & 224)

~~I~~ An

2.) alle Staatspolizeistellen,

2.) die Herren Ober- und Regie-
rungspräsidenten.

un lauph.

Wegen der Eilbedürftigkeit

nach Abgang

dem Herrn Preuß. Minister des
Innern

zur gefl. Kenntnisnahme ergehenst
übersandt. *W. H. K. v. B. v. K.*

übersandt. Nachstehende liegt bei: von
meiner Vorlesung'sigung im Christen-
enkelblatt betriebe in abgefahren.

3. 2831. 6.17.

gef. Me
L.

abgef. 6.17.

m. $\frac{1}{2}$ 2

I.

In letzter Zeit sind mir über das Verhältnis, in dem die Geheime Staatspolizei zur inneren Verwaltung steht, eine Reihe von Zweifelsfragen vorge=tragen worden. Sie betreffen die dienstlichen Beziehungen, in denen die Staatspolizeistellen zu den Be=hörden der allgemeinen Verwaltung, ins=besondere zu den Regierungspräsidenten sowie zu den Kreis=und Ortspolizei=behörden stehen. Zur Klarstellung wei=se ich deshalb auf folgendes hin:

Nach § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzssaml. S. 413) bildet die Geheime Staatspolizei einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Nach Ziff. 1 meines Runderlasses vom 14. März d. J. - Jnsp. 1150 - über die Organisation der Geheimen Staatspolizei sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geh. Staatspolizei bestellt worden.

Aus

Deine Freundschaft!
Lieft in der Ministerialblatt!

West Bay, Bu. Capn

John 7/7

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Geheime Staatspolizei bewußt aus dem unmittelbaren Zusammenhange mit der sonstigen Polizei und verwandten Zweigen der inneren Verwaltung herausgenommen und zu einem selbständigen Teil der inneren Verwaltung erklärt worden ist. Ich habe seinerzeit diese Regelung getroffen und selbst die Führung der Geheimen Staatspolizei übernommen, weil ich diesem Verwaltungszweige eine für den Bestand des neuen Staats besonders große Bedeutung beigelegt habe. An dieser Beurteilung halte ich fest. Ich muß deshalb darauf bestehen, die Geheime Staatspolizei auch weiterhin mit dem von mir geschaffenen besonderen Behördenapparat (Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Geheimen Staatspolizeiamt - Staatspolizeistellen) zu verwalten, damit derzeit eine schlagkräftige Handhabung der Geheimen Staatspolizei gesichert ist. Nur wenn in wichtigen Fällen meine Anordnungen in kürzester Frist unmittelbar zu den zur Durchführung berufenen Behörden durchdringen und nur wenn ich von diesen wichtige Meldungen und Berichte in derselben Weise erhalten kann, ist in der Geheimen Staatspolizei ein Arbeiten möglich, wie es die Lage erfordert.

Aus

Aus der Tatsache, daß die Geheime Staatspolizei in einer besonderen Behördenorganisation verwaltet wird, ergibt sich auch, daß Beschwerden in Sachen der Geheimen Staatspolizei lediglich im Zuge der Behörden der Geheimen Staatspolizei bearbeitet werden. Der Beschwerdeweg endet an letzter Stelle bei mir.

II. Durch diese Regelung ist in der Zentralinstanz die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei eindeutig festgelegt. Sie wird von mir, dem Inspekteur und dem Geheimen Staatspolizeiamt ausgeübt.

In der Mittelinstantz ist die organisatorische Selbständigkeit der Staatspolizeistellen durch meinen Erlaß vom 14.3.1934 (Min.Bl.i.V.S.471) angeordnet. Dabei ergeben sich Zuständigkeitsüberschneidungen dadurch, daß auch die Ober- und Regierungspräsidenten zu gewissen Maßnahmen der politischen Polizei berechtigt sind (Zeitungsverbote, Schutzhaftanordnungen usw.). Weiterhin werden aber die allgemeinen Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident, Oberpräsident) nicht nur von der politischen Entwicklung in ihrem Verwaltungsbezirk aufs engste berührt, sondern sie verfügen auch durch ihren Behördenunterbau über besondere Möglichkeiten der Beobachtung dieser Entwicklung. Ihre Verantwortlichkeit für den ihnen anvertrauten Bezirk wird ihnen durch die Einrichtung der Staatspolizeistellen nicht abgenommen. Eine schlagkräftige Tätigkeit beider Verwaltungszweige setzt

deshalb

19
deshalb ein reibungsloses Zusammenarbeiten voraus. Aus diesem Grunde habe ich in dem Erlaß vom 8.3.34 (Min.Bl.^{i. 12} S.470) Ausführungen gemacht, die die Leiter der Staatspolizeistellen ausdrücklich verpflichten, mit den Regierungspräsidenten engste Fühlung zu halten und sie über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge laufend zu unterrichten. Ich wiederhole diese Aufforderung und erwarte, daß sowohl die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung wie die Staatspolizeistellen durch laufende Fühlungnahme einen gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und Beobachtungen sicherstellen. Die Staatspolizeistellen haben den Regierungs- und Oberpräsidenten von ihrem Lagebericht Abschriften zu übermitteln. Beide Behörden haben sich untereinander in Verbindung zu setzen, wenn wichtige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, soweit nicht wegen Gefahr im Verzuge sofort gehandelt werden muß und sonst für die Behörden der Geheimen Staatspolizei von mir oder dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei besondere Weisungen gegeben werden.

Die Staatspolizeistellen haben Ersuchen der Regierungspräsidenten um Durchführung bestimmter Maßnahmen zu entsprechen, es sei denn, daß ausdrückliche Anweisungen von mir oder dem Inspekteur der Geh.Staatspolizei der Erfüllung des Ersuchens entgegenstehen. Ist das nach Auffassung des Staatspolizeistellenleiters der Fall, so ist die Entscheidung des Inspektors und letzten Endes meine Entscheidung einzuholen.

84 20

III. In der Kreis=und Ortsinstanz werden nur in beschränktem Umfange Außenstellen der Staatspolizeistellen eingerichtet werden. Soweit das nicht der Fall ist, bleibt die Zuständigkeit der Kreis=und Ortspolizeibehörden unberührt. Auf dem Gebiete der politischen Polizei sind sie allgemeine Hilfsorgane der Staatspolizeistellen. Außenstellen sind zu Anordnungen an Kreis=und Ortspolizeibehörden nicht berechtigt, sie haben sich gegebenenfalls an die Staatspolizeistellen zu wenden.

Die Staatspolizeistellen haben über allgemeine Weisungen an Kreis=und Ortspolizeibehörden die Regierungspräsidenten zu unterrichten.

Wenn der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei in Ausnahmefällen unmittelbar Weisungen an Kreis=oder Ortspolizeibehörden zu richten gezwungen ist, wird er die Regierungspräsidenten hiervon benachrichtigen.

IV. Die Erwähnung der politischen Abteilungen bei den Polizeipräsidenten in den vorerwähnten Erlassen ist gelegentlich so aufgefaßt worden, als ob alle bei diesen bearbeiteten Sachen nunmehr Angelegenheit der Staatspolizeistellen bzw. ihrer Außenstellen sein würden. Zur Behebung von Zweifeln wird festgestellt, daß die Staatspolizeistellen und Außenstellen nur die unmittelbar zur politischen Polizei gehörigen Aufgabengebiete übernehmen. Die anderen Dezernate der bisherigen politischen Abteilungen bei staatlichen Polizeiverwaltungen (z.B. Waffenscheinsachen, Versammlungsgenehmigungen usw.) müssen anderen Abteilungen zugewiesen werden.

Machen auf bei der für diese Aufgaben zuständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei zu verweisen sein, für die Aufgaben der politischen Polizei zu verweisen sein.

21

*nach: H. Kunze -6- Es kann nicht sein, daß die Staatspolizei auch auf die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ein, insoweit es im Interesse der politischen Polizei geboten erscheint. *war bei Hofe**

V. Nach der Preußischen Verwaltungsorganisation ist der Oberpräsident im allgemeinen keine Polizeibehörde. Insofern werden Zuständigkeitszweifel im Verhältnis zwischen Staatspolizeistelle und Oberpräsident nicht in Frage kommen. Die Stellung des Oberpräsidenten als des obersten Vertreters der Staatsregierung in der Provinz erfordert es aber, daß die Staatspolizeistelle auch mit dem Oberpräsidenten in ständigem Beobachtungsaustausch stehen und daß sie ihm die gewünschten Auskünfte jeweils beschleunigt erteilen. Die Oberpräsidenten ersuche ich, von ihrer Befugnis, den Behörden der inneren Verwaltung Weisungen zu erteilen (Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 Ges. S. S. 477), den Staatspolizeistellen gegenüber abzusehen, um die eindeutige Befehlsgewalt des Chefs der Geheimen Staatspolizei nicht zu durchbrechen. Unberührt bleibt davon das Recht bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen, die sofort dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen sind.

VI. Das scharfe Instrument der Geheimen Staatspolizei, welches *sich für den* ~~sich der~~ neue Staat geschaffen hat, hat gewiss Eingriffe in den Behördenaufbau erfordert. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit können aber bürokratische Reibungen vermieden werden. Ich erwarte von allen beteiligten

85

beteiligten Behörden, daß sie in Erkenntnis der bestehenden sachlichen Notwendigkeiten alles daran setzen, um eine solche reibungslose Zusammenarbeit zu erzielen.

an den Herrn Prof. Dr. Winter in Tübingen
Büroregierungsrat

an den Herrn Prof. Dr. Winter

Der Herr Professor von
Hoffmann hat sich wegen
pers. Krankheit entschuldigt. Von seiner
Kassette ist eine Miniatur abgelesen
und ist abgelesen.

Handwritten signature/initials

Large handwritten signature

Handwritten notes: 1297, 1/7, 12/4

Berlin, den 6. Juli 1934.

23

In letzter Zeit sind mir über das Verhältnis, in dem die Geheime Staatspolizei zur inneren Verwaltung steht, eine Reihe von Zweifelsfragen vorgetragen worden. Sie betreffen die dienstlichen Beziehungen, in denen die Staatspolizeistellen zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung, insbesondere zu den Regierungspräsidenten sowie zu den Kreis- und Ortspolizeibehörden stehen. Zur Klarstellung weise ich deshalb auf folgendes hin:

- I. Nach § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Ges.S.S.413) bildet die Geheime Staatspolizei einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Nach Ziff.1 meines Runderlasses vom 14. März d. Js. -Jnsp.1150- über die Organisation der Geheimen Staatspolizei sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt worden.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Geheime Staatspolizei bewusst aus dem unmittelbaren Zusammenhange mit der sonstigen Polizei und verwandten Zweigen der inneren Verwaltung herausgenommen und zu einem selbständigen Teil der inneren Verwaltung erklärt worden ist. Ich habe seinerzeit diese Regelung getroffen und selbst die Führung der Geheimen Staatspolizei übernommen, weil ich diesem Verwaltungszweige eine für den Bestand des neuen Staates besonders grosse Bedeutung beigelegt habe. An dieser Beurteilung

Herrn Inspekteur der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeistellen,
Herren Ober- und Regierungspräsidenten,

lung

lung halte ich fest. Ich muss deshalb darauf bestehen, die Geheime Staatspolizei auch weiterhin mit dem von mir geschaffenen besonderen Behördenapparat (Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Geheimen Staatspolizeiamt - Staatspolizeistellen) zu verwalten, damit jederzeit eine schlagkräftige Handhabung der Geheimen Staatspolizei gesichert ist. Nur wenn in wichtigen Fällen meine Anordnungen in kürzester Frist unmittelbar zu den zur Durchführung berufenen Behörden durchdringen und nur wenn ich von diesen wichtige Meldungen und Berichte in derselben Weise erhalten kann, ist in der Geheimen Staatspolizei ein Arbeiten möglich, wie es die Lage erfordert.

Aus der Tatsache, dass die Geheime Staatspolizei in einer besonderen Behördenorganisation verwaltet wird, ergibt sich auch, dass Beschwerden in Sachen der Geheimen Staatspolizei lediglich im Zuge der Behörden der Geheimen Staatspolizei bearbeitet werden. Der Beschwerdeweg endet an letzter Stelle bei mir.

II. Durch diese Regelung ist in der Zentralinstanz die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei eindeutig festgelegt. Sie wird von mir, dem Inspekteur und dem Geheimen Staatspolizeiamt ausgeübt.

In der Mittelinstanz ist die organisatorische Selbstständigkeit der Staatspolizeistellen durch meinen Erlaß vom 14. März 1934 (Min.Bl.i.V. S.471) angeordnet. Dabei ergeben sich Zuständigkeitsüberschneidungen dadurch, daß auch die Ober- und Regierungspräsidenten zu gewissen Maßnahmen der politischen Polizei berechtigt sind (Zeitungsverbote

verbote, Schutzhaftanordnungen usw.). Weiterhin werden aber die allgemeinen Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident, Oberpräsident) nicht nur von der politischen Entwicklung in ihrem Verwaltungsbezirk aufs engste berührt, sondern sie verfügen auch durch ihren Behördenunterbau über besondere Möglichkeiten der Beobachtung dieser Entwicklung. Ihre Verantwortlichkeit für den ihnen anvertrauten Bezirk wird ihnen durch die Einrichtung der Staatspolizeistellen nicht abgenommen. Eine schlagkräftige Tätigkeit beider Verwaltungszweige setzt deshalb ein reibungsloses Zusammenarbeiten voraus. Aus diesem Grunde habe ich in dem Erlass vom 8. März 1934 (Min. Bl. i. V. S. 470) Ausführungen gemacht, die die Leiter der Staatspolizeistellen ausdrücklich verpflichten, mit den Regierungspräsidenten engste Fühlung zu halten und sie über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge laufend zu unterrichten. Ich wiederhole diese Aufforderung und erwarte, dass sowohl die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung wie die Staatspolizeistellen durch laufende Fühlungnahme einen gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und Beobachtungen sicherstellen. Die Staatspolizeistellen haben den Regierungs- und Oberpräsidenten von ihrem Lagebericht Abschriften zu übermitteln. Beide Behörden haben sich untereinander in Verbindung zu setzen, wenn wichtige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, soweit nicht wegen Gefahr im Verzuge sofort gehandelt werden muss und soweit nicht für die Behörden der Geheimen Staatspolizei von mir oder dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei besondere Weisungen gegeben werden.

Die

Die Staatspolizeistellen haben Ersuchen der Regierungspräsidenten um Durchführung bestimmter Maßnahmen zu entsprechen, es sei denn, dass ausdrückliche Anweisungen von mir oder dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei der Erfüllung des Ersuchens entgegenstehen. Ist das nach Auffassung des Staatspolizeistellenleiters der Fall, so ist die Entscheidung des Inspektors und letzten Endes meine Entscheidung einzuholen.

- III. In der Kreis- und Ortsinstanz werden nur in beschränktem Umfange Aussenstellen der Staatspolizeistellen eingerichtet werden. Soweit das nicht der Fall ist, bleibt die Zuständigkeit der Kreis- und Ortspolizeibehörden unberührt. Auf dem Gebiete der politischen Polizei sind sie allgemeine Hilfsorgane der Staatspolizeistellen. Aussenstellen sind zu Anordnungen an Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht berechtigt, sie haben sich gegebenenfalls an die Staatspolizeistellen zu wenden.

Die Staatspolizeistellen haben über allgemeine Weisungen an Kreis- und Ortspolizeibehörden die Regierungspräsidenten zu unterrichten.

Wenn der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei in Ausnahmefällen unmittelbar Weisungen an Kreis- oder Ortspolizeibehörden zu richten gezwungen ist, wird er die Regierungspräsidenten hiervon benachrichtigen.

- IV. Die Erwähnung der politischen Abteilungen bei den Polizeipräsidenten in den vorerwähnten Erlassen ist gelegentlich so aufgefasst worden, als ob alle bei diesen bearbeiteten

beiteten Sachen nunmehr Angelegenheit der Staatspolizeistellen bzw. ihrer Aussenstellen sein würden. Zur Behebung von Zweifeln wird festgestellt, dass die Staatspolizeistellen und Aussenstellen nur die unmittelbar zur politischen Polizei gehörigen Aufgabengebiete übernehmen. Die anderen Dezernate der bisherigen politischen Abteilungen bei staatlichen Polizeiverwaltungen (z.B. Waffenscheinsachen, Versammlungsgenehmigungen usw.) müssen anderen Abteilungen zugewiesen werden. Naturgemäss werden auch bei diesen Angelegenheiten häufig Gesichtspunkte der politischen Polizei zu beachten sein, wofür dann die Anweisungen der Behörden der Geheimen Staatspolizei verbindlich sind.

- V. Nach der Preussischen Verwaltungsorganisation ist der Oberpräsident im allgemeinen keine Polizeibehörde. Insofern werden Zuständigkeitszweifel im Verhältnis zwischen Staatspolizeistelle und Oberpräsident nicht in Frage kommen. Die Stellung des Oberpräsidenten als des obersten Vertreters der Staatsregierung in der Provinz erfordert es aber, dass die Staatspolizeistellen auch mit dem Oberpräsidenten in ständigem Beobachtungsaustausch stehen und dass sie ihm die gewünschten Auskünfte jeweils beschleunigt erteilen. Die Oberpräsidenten ersuche ich, von ihrer Befugnis, den Behörden der inneren Verwaltung Weisungen zu erteilen (Art.1 des Gesetzes vom 15.Dezember 1933 Ges.S.S.477), den Staatspolizeistellen gegenüber abzusehen, um die eindeutige Befehlsgewalt des Chefs der Geheimen Staatspolizei nicht zu durchbrechen. Unberührt bleibt davon das Recht, bei Gefahr im

Verzuge

Verzögerungen einstweilige Anordnungen zu treffen, die sofort dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen sind.

VI. Das scharfe Instrument der Geheimen Staatspolizei, welches ich für den neuen Staat geschaffen habe, hat gewisse Eingriffe in den Behördenaufbau erfordert. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit können aber bürokratische Reibungen vermieden werden. Ich erwarte von allen beteiligten Behörden, dass sie in Erkenntnis der bestehenden sachlichen Notwendigkeiten alles daran setzen, um eine solche reibungslose Zusammenarbeit zu erzielen.

gez. G ö r i n g .

Berlin, den 16 Oktober 1934.

169

p.o. ✓

en

Herrn Reichsführer

Die Unterhaltung, die zwischen uns über die Zusammenarbeit in den Fragen der Geheimen Staats=

polizei geführt worden sind, sowie die Bespre-
chungen, die Sie mit ^{Herrn} ~~meinem Staatssekretär und~~

~~den Referenten~~ meines Staatsministeriums über die
Fassung der Geschäftsanweisung für die Geheime

Staatspolizei gehabt haben, sind nunmehr zu einem Ergebnis gekommen, das ich ~~lebhaft~~ begrüße. Ich

bin Ihnen, lieber Reichsführer, ^{vielmehr} ~~besonders~~ dankbar,

daß Sie sich der Erörterung der Einzelfragen auch
persönlich unterzogen und im Geiste der altbewähr.

ten und vertrauensvollen Zusammenarbeit den Erlaß
der Geschäftsanweisung ^{mit Notwendigkeit} ermöglicht haben. Ich bin

überzeugt, daß die praktische Durchführung der
Geschäftsanweisung der ^{Angaben} vertrauensvollen Zusammen=

arbeit, die zwischen uns, namentlich in den großen Fragen der Geh. Staatspolizei stets bestanden hat,

förderlich sein und darüber hinaus die Dienstbe-
ziehungen zwischen unseren Amtsstellen weiter fe

stigen wird. Ich hoffe ~~zureichend~~, daß auch
hierdurch die schlagkräftige und erfolgreiche

Führung des schwierigen Instruments der Geheimen
Staatspolizei ~~erhalten~~ sichergestellt wird.

Jn

A i

In diesem Bewußtsein habe ich Ihren Wünschen auf Umgestaltung der Geschäftsanweisung gern ausgesprochen. Im § 5 ist durch den letzten Satzteil im Abs.1 die Möglichkeit geschaffen worden, daß ein noch zu bezeichnender unmittelbarer Schriftverkehr zwischen Ihnen und den Reichs- und Landeszentralstellen zugelassen werden kann. Ich bitte, mir alsbald Vorschläge zu unterbreiten, in welchen Angelegenheiten der unmittelbare Schriftverkehr Platz greifen soll.

Aus den von Ihnen angegebenen Gründen nehme ich auch vorerst davon Abstand, die Dienstbezeichnung des Inspektors der Geh.Staatspolizei nochmals festzulegen. Ich ^{stimme} ~~bin~~ mit Ihnen ^{der von} ~~entsprechend~~ ^{abgegebenen} Ihren Erklärungen ^{überein} ~~gegenüber meinem Staatssekretär, darin~~ ~~einig~~, daß aus der Fortführung der Amtsbezeichnung die Sie bisher als Inspekteur der Geh.Staatspolizei geführt haben, ein Recht, mich in meiner Eigenschaft als Chef der Geh.Staatspolizei zu vertreten, wieder hergeleitet werden kann, noch von Ihnen in Anspruch genommen werden wird.

Nachdem über die Fassung und Auslegung der Geschäftsanweisung zwischen uns volle Klarheit besteht, übersende ich Ihnen in der Anlage die Geschäftsanweisung für die Geh.Staatspolizei mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Selbstverständlich

V70 31

Selbstverständlich soll sich durch den Erlaß
der Geschäftsanweisung nichts daran ändern, daß
wir, wie wir es bisher getan haben, bei wichtigen
Fragen in einen persönlichen Gedankenaustausch
eintreten, auf den ich besonderen Wert lege. Ich
stehe Ihnen deshalb auch in Zukunft jederzeit zur
Verfügung, wenn Sie mich in Angelegenheiten der
Geheimen Staatspolizei zu sprechen wünschen.

Mit den besten Grüßen und Heil Hitler
bin ich

Jhr ~~angeordnet~~

in Reichswehr für Führung

L. g. A.

KR 14/103
1/14
15
1/15

Geschäftsanweisung für die Geheime Staatspolizei.

=====

Für die Handhabung der Geschäfte der Geheimen Staatspolizei bestimme ich folgendes:

In den Angelegenheiten § 1 Geheimer Staatspolizei

Dem Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Erteilung der allgemeinen Richtlinien für die Handhabung der Geheimen Staatspolizei,
- b) Die Erteilung der Richtlinien für die Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften in besonderen Einzelfällen,
- c) die Entscheidungen über die Organisation der Geheimen Staatspolizei,
- d) die Obergewalt über den Dienstbetrieb bei der Geheimen Staatspolizei,
- e) die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der höheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar aufwärts,
- f) die Dienst- und Disziplinaraufsicht über den Inspekteur,
- g) die Aufstellung des Haushalts- und der Kassenanschläge auf Grund der vom Inspekteur vorzulegenden Anmeldungen des Geheimen Staatspolizeiamts und der Staatspolizeistellen,
- h) die Verfügung über die Planstellen und die Fonds des Kap. 92, soweit sie nicht durch Kassenanschlag dem Geheimen Staatspolizeiamt und den Staatspolizeistellen überlassen wird,
- i) grundsätzliche Anordnungen über die Kassen- und Wirtschaftsführung.

§ 2

Die vom Ministerpräsidenten in den Angelegenheiten

der Geheimen Staatspolizei zu treffenden Entscheidungen

werden vom Staatsministerium bearbeitet. Der Inspekteur

und das Geheime Staatspolizeiamt legen die wichtigen

Eingänge

Eingänge, insbesondere z.B. die Lageberichte der Staatspolizeistellen, aber auch Beschwerden u. dergl. dem Ministerpräsidenten durch das Staatsministerium vor.

In den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei zeichnen die zuständigen Beamten des Staatsministeriums im Rahmen ihrer allgemeinen Zeichnungsbefugnis: i. V. bzw. i. A. des Ministerpräsidenten - Chef der Geheimen Staatspolizei-.

§ 3

Dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei obliegen folgende Aufgaben:

1. a) die Dienstaufsicht über die Behörden der Geheimen Staatspolizei,
- b) die ihm gesetzlich zugewiesenen Dienststrafbefugnisse,
- c) die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei sowie die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, soweit sie nicht dem Ministerpräsidenten vorbehalten sind,
- d) die Stellenverlegung für Beamte und Angestellte innerhalb der Behörden der Geheimen Staatspolizei soweit ihre Ernennung usw. nicht dem Ministerpräsidenten vorbehalten ist; jede Stellenverlegung ist dem Ministerpräsidenten mitzuteilen;
- e) die Ordnung der Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei,
- f) die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Lehrinstitute der Geheimen Staatspolizei,
- g) die Regelung des inneren Dienstbetriebes der Geheimen Staatspolizei,
- h) die leitende Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten des materiellen Rechts,
- i) die Verwaltung der staatlichen Konzentrationslager

2. Sofern der Jnspekteur auf den ihm nach Abs.1 zugewiesenen besonderen Arbeitsgebieten allgemeine Anordnungen gibt, sind sie dem Ministerpräsidenten durch das Staatsministerium mitzuteilen.

§ 4

Dem Geheimen Staatspolizeiamt obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der politischen Polizei, soweit sie nicht dem Ministerpräsidenten oder dem Jnspekteur der Geheimen Staatspolizei vorbehalten oder den Staatspolizeistellen zugewiesen ist.

§ 5

Der Jnspekteur und Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts leitet seinen Schriftwechsel mit den Ministern des Reichs, Preußens und der übrigen Länder, letzteren, soweit in preußischen Dienstangelegenheiten mit außerpreußischen Länderministern ein Schriftverkehr stattfindet, durch die Hand des Ministerpräsidenten. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übermittlung wichtiger Nachrichten, die bei Vorlage an den Ministerpräsidenten wegen besonderer Eilbedürftigkeit gleichzeitig auch an Minister des Reichs, gegebenenfalls an den Führer und Reichskanzler, an Staatsminister und sonstige Zentralstellen zugestellt werden müssen, sowie der Geschäftsverkehr in solchen Angelegenheiten, für die ein unmittelbarer Schriftwechsel mit Reichs-, Staats- und Länderministerien von dem Ministerpräsidenten ausdrücklich zugestanden worden ist.

Im Geschäftsverkehr mit den Reichs-, Staats- und Länderministerien bleibt dem Ministerpräsidenten die

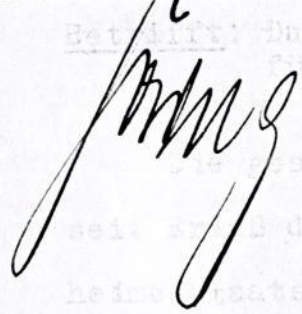
Schlußzeichnung

Schlußzeichnung solcher Schriftstücke vorbehalten, die nach Lage des Einzelfalles oder in grundsätzlicher Hinsicht von besonderer, vor allem von politischer Bedeutung sind.

Berlin, den 15. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident
-Chef der Geheimen Staatspolizei-.

Betreff: Durchführung der Geschäfte für die Geheime Staatspolizei



Die geschäftsmäßige Behandlung sei... der Geschäftsanweisung für die Geheime Staatspolizei zur Schlußzeichnung gelegten Vorgänge entspricht nicht in allen Fällen den Richtlinien der Geschäftsverteilung vom 15.10.1934 - St.M.P.992 -. Um Zweckmäßigkeit und den Geschäftsgang zu verbessern und beschleunigen, bestimme ich das Folgende:

A. Im allgemeinen.

- I. (1) Unter dem Namen meines Amtes sind nur zu bearbeiten:
 - a) Angelegenheiten, die mir vorbehalten habe (§ 1 St.A.), die jedoch nach § 2 der Geschäftsverteilung dem Staatsministerium hantieren werden.
- Der Übernahme der bürokratischen Bearbeitung vorbehaltenen Angelegenheiten in das Staatsministerium gemäß § 3 St.A. wird...

Der Preußische Ministerpräsident.
Chef der Geheimen Staatspolizei.

Berlin, den 20. November 1934.

St.M.P. 1317.

Aus organisatorischen Gründen habe ich mich veranlaßt gesehen, den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Herrn Reichsführer SS. H i m m l e r , mit meiner Vertretung auch in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei zu betrauen, deren Bearbeitung bisher unter Einschaltung des Preußischen Staatsministeriums erfolgte. Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei wird die Geschäfte der gesamten Preußischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unter alleiniger Verantwortung mir gegenüber führen. Der Schriftwechsel erfolgt in den Angelegenheiten, die ich mir vorbehalten habe, unter der Firma: "Preußische Geheime Staatspolizei, Der stellvertretende Chef und Inspekteur".

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten der Preußischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unmittelbar und ausschließlich an das Geheime Staatspolizeiamt, Berlin SW.11, Prinz-Albrecht-Str. 8, zu richten.

gez. G ö r i n g .

An

- a) die Herren Ober- und Regierungspräsidenten ,
- b) die Staatspolizeistellen.



Beglaubigt:

D. H. Kopp
Min. Kanz. Obsekr.

Preussische Gesetzsammlung

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1936

Nr. 5

Tag	Inhalt:	Seite
10. 2. 36.	Gesetz über die Geheime Staatspolizei	21
10. 2. 36.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936	22
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	26
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	26

(Nr. 14308.) Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 10. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.

(2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

§ 3.

(1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittellinstanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

§ 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7.

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 8.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9.

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122), das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S. 413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 143) werden aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

G ö r i n g. F r i e d.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14309.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21). Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21) wird verordnet:

§ 1.

Die Geheime Staatspolizei kann polizeiliche Ermittlungen in Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat führen.

§ 2.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Maßnahmen im ganzen Landesgebiet und Maßnahmen mit Wirkung für das ganze Landesgebiet treffen.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt nimmt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Angelegenheiten des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wahr.

(3) Das Geheime Staatspolizeiamt ist die Zentralsammelstelle für politisch-polizeiliche Nachrichten.

(4) Das Geheime Staatspolizeiamt verwaltet die staatlichen Konzentrationslager.

(5) In Berlin ist das Geheime Staatspolizeiamt auch für die landes-, kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei zuständig. Ob und inwieweit diese Aufgaben der Staatspolizeistelle Berlin übertragen werden, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 3.

Die Staatspolizeistellen können im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei alle der Geheimen Staatspolizei obliegenden Maßnahmen mit Ausnahme des Verbots periodischer Druckschriften in ihrem Amtsbezirke treffen.

§ 4.

(1) Soweit es zum Zwecke der Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist, können die Kreispolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern zur Unterstützung der Geheimen Staatspolizei die Beschlagnahme von Druckschriften und Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts anordnen. In diesem Rahmen haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden den Weisungen der zuständigen Staatspolizeistelle Folge zu leisten.

(2) Am Sitz einer Staatspolizeistelle übt diese im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei auch die ortspolizeilichen Befugnisse aus.

§ 5.

Die Geheime Staatspolizei ist ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung. Ihre Beamten, Angestellten und Lohnempfänger sind solche der inneren Verwaltung. Ihr oberster Dienstvorgesetzter ist der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 6.

Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts vertritt den Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei in allen Dienstgeschäften.

§ 7.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Ersuchen an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie an alle Polizeibehörden richten. Die Ober- und Regierungspräsidenten haben den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei Folge zu leisten.

§ 8.

(1) Die Staatspolizeistellen befinden sich am Sitz der Regierung. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmen.

(2) Ein Verzeichnis der Staatspolizeistellen ist in der Anlage beigelegt.

§ 9.

(1) Die Leiter der Staatspolizeistellen und politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten werden vom Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Staatspolizeistelle werden die Geschäfte des politischen Sachbearbeiters des Regierungspräsidenten von dem zur ständigen Vertretung des Leiters der Staatspolizeistelle bestimmten Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen, den der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

§ 10.

Die Staatspolizeistellen können an alle Polizeibehörden ihres Amtsbezirks Ersuchen richten. In Landkreisen ist das Ersuchen grundsätzlich an den Landrat zu richten; in Eilfällen genügt die Unterrichtung des Landrats. Die Berichte der dem Landrate nachgeordneten Behörden an die Staatspolizeistellen sind durch den Landrat zu leiten; in Eilfällen genügt die gleichzeitige Unterrichtung des Landrats.

§ 11.

Die Kreispolizeibehörden haben der zuständigen Staatspolizeistelle über alle wichtigen politischen Vorgänge und Beobachtungen unmittelbar zu berichten.

§ 12.

Soweit Beamte der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben übernehmen, handeln sie als Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts oder des örtlich zuständigen Oberstaatsanwalts.

§ 13.

Der Chef der Geheimen Staatspolizei verfügt über die im Haushalt der inneren Verwaltung gesondert für die Geheime Staatspolizei ausgeworfenen Mittel.

§ 14.

Ämtliches Mitteilungsblatt für den Chef und Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö r i n g.

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern.

F r i e d.

Verzeichnis der Staatspolizeistellen

zu § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 22).

Gfd. Nr.	Staatspolizeistelle	Regierungsbezirk	Sitz
1	Nachen	Nachen	Nachen
2	Allenstein	Allenstein	Allenstein
3	Berlin	Berlin	Berlin C 25
4	Bielefeld	Minden u. Ländersippe- Detmold sowie Schaum- burg-Lippe	Bielefeld
5	Breslau	Breslau	Breslau
6	Dortmund-Hörde	Münster	Dortmund
7	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
8	Elbing	Marienthal	Elbing
9	Erfurt	Erfurt	Erfurt
10	Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.
11	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.
12	Halle a. S.	Merseburg	Halle a. S.
13	Hannover	Hannover	Hannover
14	Harburg-Wilhelmsburg	Lüneburg	Harburg-Wilhelmsburg
15	Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim
16	Kassel	Kassel	Kassel
17	Kiel	Schleswig	Kiel
18	Koblenz	Koblenz	Koblenz
19	Köln	Köln	Köln
20	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.
21	Köslin	Köslin	Köslin
22	Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz
23	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg
24	Oppeln	Oppeln	Oppeln
25	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück
26	Potsdam	Potsdam	Potsdam
27	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.
28	Saarbrücken	Saarland	Saarbrücken
29	Schneidemühl	Schneidemühl	Schneidemühl
30	Sigmaringen	Sigmaringen	Sigmaringen
31	Stettin	Stettin	Stettin
32	Tilsit	Gumbinnen	Tilsit
33	Trier	Trier	Trier
34	Wefermünde	Stade	Wefermünde
35	Wilhelmshaven	Murich	Wilhelmshaven

Der Preußische Ministerpräsident Berlin W 8, den 10. Februar 1936.
Chef der Geheimen Staatspolizei Leipziger Str. 3.

St.M.I. 1635.

Betr.: Stellung der Oberpräsidenten zu den
Organen der Geheimen Staatspolizei.

Nachdem durch das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 und durch die Ausführungsverordnung vom gleichen Tage der Aufbau der Geheimen Staatspolizei und ihr Verhältnis zu den Behörden der inneren Verwaltung neu geregelt worden ist, will ich auch die Oberpräsidenten in unmittelbare Beziehung zu den Staatspolizeistellen in ihren Provinzen setzen. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, daß die Oberpräsidenten schnell über wichtige staatspolizeiliche Angelegenheiten unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten, den Staatspolizeistellen unmittelbar Weisungen zu erteilen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ordne ich daher folgendes an:

An

1.

- a) den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
- b) den Herrn Stellv. Chef u. Inspekteur der Geh. Staatspolizei,
- c) die Herren Oberpräsidenten,
- d) die Herren Regierungspräsidenten
-nachrichtlich-.

As

1. Die Staatspolizeistellen sind verpflichtet, den Oberpräsidenten laufend über wichtige politische Vorgänge zu unterrichten. Soweit die Staatspolizeistelle am Sitze des Oberpräsidenten als Leitstelle für den Umfang der Provinz tätig wird, hat die Unterrichtung des Oberpräsidenten durch diese Stelle zu erfolgen. Im übrigen regelt der Stellv. Chef und Inspekteur der Geheimen Staatspolizei das Verfahren.
2. Der Leiter der Staatspolizeistelle am Sitze des Oberpräsidenten kann zugleich politischer Sachbearbeiter des Oberpräsidenten sein. Die Bestellung erfolgt auf Antrag des Oberpräsidenten. Die Entscheidung behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern vor.
3. Die Oberpräsidenten sind berechtigt, den Staatspolizeistellen ihres Bezirks Weisungen zu erteilen. Die Staatspolizeistellen sind verpflichtet, diesen Weisungen zu entsprechen, soweit nicht Anordnungen der Zentralinstanz entgegenstehen. Im letzteren Falle ist zur Herbeiführung einer Entscheidung unverzüglich dem Geheimen Staatspolizeiamt zu berichten.

Mit der vorstehenden Regelung wird dem dienstlichen Interesse, das die Oberpräsidenten an den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei haben, entsprochen. Die Neuregelung darf aber nicht dazu führen, daß der Geschäftsbetrieb der Geheimen Staatspolizei gestört wird. Die Geheime Staatspolizei muß auch weiterhin ein straff organisiertes, schlagkräftiges

Instrument

282 44

Instrument in der Hand der Staatsregierung bleiben. Ich erwarte, daß die Herren Oberpräsidenten bei Ausübung der ihnen nunmehr zustehenden Befugnisse diesem Erfordernis Rechnung tragen und insbesondere nur bei Vorliegen eines besonderen politischen Interesses eingreifen werden.

gez. G ö r i n g.



Beglaubigt:

Heinke

Min.-Kanzl.-Schr.

A b s c h r i f t.

der Preussische Ministerpräsident.
Chef der Geheimen Staatspolizei -
B.Nr. 75/36 I D.

Berlin, den 29. Februar 1936.

Staatsministerium

Empf.: 21. DEZ. 1936

P
Anlage z. F 3985

Betrifft: Dienstanweisung betreffend die Berichterstattung
und die Erteilung von Weisungen in der Geheimen
Staatspolizei.

1.) Das Geheime Staatspolizeiamt unterrichtet im Auftrage
des Chefs der Geheimen Staatspolizei den Führer und
Reichskanzler, die Reichsminister und die Preussischen
Minister über die politische Lage und über politische
Ereignisse durch Lageberichte und durch Ereignismel-
dungen.

Die Einzelheiten dieser Berichterstattung werden durch
das Geheime Staatspolizeiamt geregelt.

2.) Die Regierungspräsidenten unterrichten das Geheime
Staatspolizeiamt über die politische Lage und über
politische Ereignisse durch 2 monatliche Lageberichte
und Ereignismeldungen.

Die Einzelheiten dieser Berichterstattung wer-
den durch das Geheime Staatspolizeiamt geregelt.

Die etwa angeordnete Berichterstattung der Regie-
rungspräsidenten in Angelegenheiten, die nicht zum
Geschäftsbereich der Geheimen Staatspolizei gehören,
an andere Ministerien bzw. oberste Landesbehörden wird
durch die Berichterstattung an das Geheime Staatspolizei-
amt nicht berührt.

3.) Die Staatspolizeistellen unterrichten das Geheime
Staatspolizeiamt und die zuständigen Oberpräsidenten
und Regierungspräsidenten über die politische Lage

An
alle Dienststellen
im Hause.

985/36

an/zu: Min. Präsident

und über politische Ereignisse durch Lageberichte und Ereignismeldungen.

Die Einzelheiten dieser Berichterstattung werden durch das Geheime Staatspolizeiamt geregelt.

Lageberichte und Ereignismeldungen in Abwehrangelegenheiten sind nur an das Geheime Staatspolizeiamt zu erstatten.

- 4.) In der Bearbeitung von Einzelfällen berichten die Staatspolizeistellen laufend an das Geheime Staatspolizeiamt. Daneben sind die Staatspolizeistellen verpflichtet, in schwebenden Einzelfällen die zuständigen Regierungspräsidenten über den Stand der Angelegenheit und über das Ergebnis zu unterrichten.

In der Bearbeitung von Abwehrangelegenheiten berichten die Staatspolizeistellen nur an das Geheime Staatspolizeiamt.

- 5.) Allgemeine Anweisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes an die Staatspolizeistellen sind den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gleichzeitig zuzuleiten.

Allgemeine Anweisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes in Abwehrangelegenheiten sind nur den Staatspolizeistellen zuzuleiten.

- 6.) Allgemeine Anweisungen der Staatspolizeistellen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind vor dem Erlass den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.

- 7.) Politisch-polizeiliche Massnahmen des Regierungspräsidenten und politisch-polizeiliche Weisungen des Regierungspräsidenten an die ihm unterstellten Kreis- und Ortspolizeibehörden.

184 44c

hörden sind von dem Regierungspräsidenten durch Erteilung entsprechender Weisungen an die für seinen Regierungsbezirk zuständige Staatspolizeistelle durchzuführen.

- 8.) Erteilt der Regierungspräsident der für seinen Regierungsbezirk zuständigen Staatspolizeistelle eine Weisung, die mit den allgemeinen oder mit besonderen Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts an die Staatspolizeistellen nicht vereinbar ist, so hat der Leiter der Staatspolizeistelle den Regierungspräsidenten darauf hinzuweisen und über diesen Hinweis einen Aktenvermerk aufzunehmen.

Will der Regierungspräsident trotz dieses Hinweises der Staatspolizeistelle auf Durchführung seiner Weisung bestehen, so ist von ihm die Entscheidung des Geheimen Staatspolizeiamtes einzuholen.

gez. G ö r i n g.

Beglaubigt:

(L.S.) gez. Schneider
Kanzleiangeestellte.

An

das Geheime Staatspolizeiamt,
die Staatspolizeistellen,
die Oberpräsidenten,
die Regierungspräsidenten.

.....

scho

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1936	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.....	487
10. 6. 36	Verordnung zur Einführung der preussischen Schiedsmannsordnung im Saarland.....	488
10. 6. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.....	488
12. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.....	489
12. 6. 36	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung	489
15. 6. 36	Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung	489

Zu Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 12. Juni 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Vierte Verordnung über Elbschifferzeugnisse.

Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Vom 17. Juni 1936.

I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II.

(1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preussens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.

(2) Er ist dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.

(3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.

(4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III.

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern.
Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung zur Einführung
der preussischen Schiedsmannsordnung im Saarland.**

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preussische Schiedsmannsordnung vom 3. Dezember 1924 (Preuss. Gesetzsamm. S. 751) und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen preussischen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 im ganzen Saarland in Kraft.

§ 2

(1) Am gleichen Tage endet die Amtszeit der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter.

(2) Die Neuernennungen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Bestätigung der Neuernannten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten im Amte.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

**Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Vormundschafts- und Nachlasssachen.**

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Einrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts gehen, soweit in einzelnen Ländern für sie andere als gerichtliche Behörden oder Stellen zuständig sind, auf die Amtsgerichte über.

§ 2

(1) Den Zeitpunkt und den Umfang des Übergangs bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit besonderer Behörden oder Stellen (§ 1) voraussetzen, außer Kraft.

§ 3

(1) Anhängige Sachen werden von den Amtsgerichten in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden.

(2) Eine Frist, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

(3) Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Rechtszug zunächst zum Amtsgericht ging, behält es für die im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

R 30.488
re mitte
aufgeh
B 1001
S. 121

Reichs- und Preussische
Minister des Innern

HB 139/110

Berlin NW 40, den 25. Juni 1936.

Königsplatz 6

Fernsprecher

Abt. Z, I, IV, VI, VII Sammel-Nr. A 1 Jäger 0027

„ II, III, V (u. d. Binden 72-74) Sammel-Nr. A 2 Flora 0034

Drahtanschrift: Reichsinnenminister

An

Anteilige Abteilungsleiter,

Referenten,

Expediten,

Registratoren,

Ansprechender,

Hauptbüros (Königsplatz u. Unter den Linden)

Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers vom
25. Juni 1936 zur Ausführung des Führererlasses, betreffend
die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern vom 17. Juni 1936 zur
Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung



Erlaß zur
Ausführung des Führererlasses,
betreffend die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern vom 17. Juni 1936.

Die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und seine Betrauung mit der Leitung der **Polizei-Abteilung** macht im Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern folgende Zuständigkeitsänderungen erforderlich:

I.

Der Chef der Deutschen Polizei regelt vorbehaltlich meiner Entscheidung in grundsätzlichen Fragen die Organisation der Deutschen Polizei und die Geschäftsverteilung in seinem Geschäftsbereich.

II.

Auf die Polizei-Abteilung gehen folgende Sachgebiete:

a. aus der Abteilung I:

Presserecht,

Waffenrecht und Verkehr mit Waffen,

Paßwesen:

1. Allgemeines,
2. Sondersachen,
3. Vereinbarungen mit fremden Staaten über den kleinen Grenzverkehr;
4. Fremdenlegionäre (Paßsachen),
5. Einreise von Ostjuden,

Fremdenwesen und zwar:

1. Allgemeines,
2. Ausländer-Polizeigesetz,
3. Sondersachen,
4. Refraktäre, Deserteure,
5. Reichsverweisungen,
6. Kostenerstattung,
7. Ausländische Arbeiter,
8. Grenzzwischenfälle,
9. Auslieferung von Ausländern,
10. Ausländer-Statistik,
11. Ausländermeldewesen;

b. aus der Abteilung II:

- a) die Personalien aller Beamten der Polizei-Abteilung,
- b) die Personalien der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
- c) die Personalien aller Beamten der Politischen Polizei und der Kriminalpolizei;

c. aus der Abteilung VI:

Grenzzwischenfälle,
Fremdenlegion.

III.

Für die Bearbeitung der Reichsverteidigungs- und Wehrmacht-Angelegenheiten wird folgende Regelung getroffen:

Alle gesetzgeberischen Angelegenheiten (Gesetze und Verordnungen) auf dem Gebiet der Reichsverteidigung und der Wehrmacht mit Ausnahme der Abwehrfragen und des Polizeischutzes (insbesondere Ortsschutz, Luftschutz, Feuerwehr, Technische Nothilfe) werden federführend bei der Abteilung I bearbeitet.

Die Abwehrfragen (einschließlich Verschlusßvorschrift), der Polizeischutz und die praktischen Durchführungsmaßnahmen polizeilicher Natur werden federführend von der Polizei-Abteilung bearbeitet. Beide Abteilungen beteiligen sich wechselseitig bei allen wichtigen Wehrmachts- und Reichsverteidigungsangelegenheiten.

Neben dem bisherigen Reichsverteidigungsreferenten des Reichsministeriums des Innern erhält der Chef der Deutschen Polizei mit Zustimmung des Reichskriegsministers für seine besonderen Belange einen eigenen Reichsverteidigungsreferenten, der ihn im Reichsverteidigungsausschuß vertritt. Die beiden Reichsverteidigungsreferenten vertreten sich gegenseitig und beteiligen sich in allen grundsätzlichen Fragen. Der Chef der Deutschen Polizei erhält über die Sitzungen des Reichsverteidigungsausschusses eine besondere Niederschrift.

IV.

Die Bestimmungen über die fortlaufende Unterrichtung des Staatssekretärs sowie des Leiters der Abteilung I über die Lageberichte und polizeilichen Ereignismeldungen und über die gegenseitige Beteiligung der Abteilungen des Ministeriums bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für alle Fragen, die den Aufbau des Reichs und der deutschen Verwaltung, namentlich die gebietliche Gliederung zum Gegenstande haben.

V.

Auf den Sachgebieten, die aus dem Geschäftsbereich der Abteilungen I und II auf den Chef der Deutschen Polizei übergehen

- 4 -

übergehen, bleiben die Abteilungen I und II korreferierend beteiligt, soweit es sich um gesetzgeberische und grundsätzliche Fragen, sowie - bei der Personalabteilung - um Personalfragen handelt.

Das Schußwaffen-Gesetz wird bis zu seinem Abschluß federführend von der Abteilung I bearbeitet.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Frick

Reichsführer SS

Berlin, den 2. Juli 1936.

und
Chief der Deutschen Polizei
Reichs- und Preussischen
Ministerium des Innern
r. R-I D 1/36.

Betr.: Die Geschäftsverteilung im Hauptamt Sicherheitspolizei.

1.) Auf Grund der Ziff. 1) des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 25. 6. 1936 zur Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers betr. die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei vom 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 487) ordne ich an:

1. Die Bearbeitung der dem Geschäftsbereich des Hauptamtes Sicherheitspolizei zugeteilten Sachgebiete erfolgt in 3 Ämtern:

a) Amt Verwaltung und Recht,

dem folgende Sachgebiete zugeteilt werden:

Waffenrecht und Verkehr mit Waffen	}	(bish. I 3, g)
Paßwesen		
Allgemeines, Sondersachen, Vereinbarungen mit fremden Staaten über den kleinen Grenzver- kehr, Fremdenlegionäre (Paßsachen);	}	(bish. I 10 u. I 11)

Chef der Sicherheitspolizei
richtlich an den Chef der Ordnungspolizei,
den Herrn Staatssekretär,
die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten,
die Herren Bürobeamten,
Regierungsdirektor Dr. Best,
SS-Sturmbannführer Müller,
Oberregierungsrat Nebe.

St. Staatssekretär

Fremdenwesen	}	
Allgemeines		
Ausländer-Polizeigesetz		
Sondersachen		
Kostenerstattung	}	(bish. I 10 u. I 11)

Die Personalangelegenheiten der Beamten der Sicherheitspolizei } (bish. II 5 u. II 5a)

Die Personalangelegenheiten der Beamten der Politischen Polizei und der Kriminalpolizei } (bish. II 7, 1 u. 3)

Aus dem bisherigen Referat III P:

- 3900 Politische Polizei des Reichs (fr. 3600 A) Allgemeines
- 3901 " " " " Organisations-u. Personalangelegenheiten (fr. I 3601 A)
- 3902 " " " " Stärkeverhältnis (fr. I 3602 A)
- 3903 " " " " Ausrüstung und Unterkunft (fr. I 3603 A)
- 3909 Politische Polizei in Preussen (fr. I 3609 A)
- 3910 " " " Bayern (fr. I 3610 A)
- 3911 " " " Sachsen (fr. I 3611 A)
- 3912 " " " Württemberg (fr. I 3612 A)
- 3913 " " " Baden (fr. I 3613 A)
- 3914 " " " Thüringen (fr. I 3613 A)
- 3915 " " " Hessen (fr. I 3615 A)
- 3916 " " " Hamburg (fr. 3616 A)
- 3917 " " " Mecklenburg (fr. I 3617 A)
- 3918 " " " Oldenburg (fr. I 3618 A)
- 3919 " " " Braunschweig (fr. I 3619 A)
- 3920 " " " Anhalt (fr. I 3620 A)
- 3921 " " " Bremen (fr. I 3621 A)
- 3922 " " " Lippe-Detmold (fr. I 3622 A)
- 3923 " " " Lübeck (fr. I 3623 A)
- 3924 " " " Schaumburg-Lippe (fr. I 3624 A)
- 3310 Einzelanträge auf Schutzhaftentschädigung
- 3312 Schutzhaftkosten
- 3501 Eingaben ohne besondere Bedeutung oder für deren Erledigung das MdJ nicht zuständig ist (2001)
- 3830 Überlassung von Reichsgelände (1440)
- 3832 Beschränkung von Nachbarrechten für Zwecke der Volkserziehung (1441)

~~4005-Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole~~
(auch Flaggenangelegenheiten)

4007 Wahlsachen

3240 Beschlagnahme von Vermögen (Allgemeines)

3241 Beschlagnahme von Vermögen (Einzelfälle)

Dienststrafsachen der Kriminalpolizei (bish. III C 4a 2)

Allgemeine Organisationsangelegenheiten der staatlichen Polizei, soweit sie die Sicherheitspolizei betreffen	}	(bish. III B 1)
--	---	-----------------

b) Amt Politische Polizei.

Geschäftsbereich: Innerpolitische Polizei,

dem folgende Sachgebiete zugeteilt werden:

Presserecht	)	(bish. I 2c, b)
Einreise von Ostjuden	)	(bish. I 10 u. I 11)
Logenangelegenheiten,	)	
Freimaurerwesen,	)	(bish. III P Log.)
Ordenswesen	)	

Aus dem bisherigen Referat III P:

3233 Politische Verbände außer Stahlhelm

3300 Schutzhaft (allgemeines)

3311 Schutzhaft Einzelfälle

3313 Aufenthalts- und Redeverbote

3500 Allgemeine Angelegenheiten der inneren Politik (2000)

3505 Emigranten

3605 Politische Lageberichte:

3526 Politische Lage in Preußen	(fr. I 2010 A)
3527 " " " Berlin	(fr. I 2011 A)
3528 " " " Brandenburg	(fr. I 2012 A)
3529 " " " der Grenzmark	(fr. I 2013 A)
3530 " " " Hannover	(fr. I 2014 A)
3531 " " " Hessen-Nassau	(fr. I 2015 A)
3532 " " " Nieder-Schlesien	(fr. I 2016 A)
3533 " " " Ober-Schlesien	(fr. I 2017 A)

3534	Politische Lage in Ostpreußen	(fr. I 2018 A)
3535	" " " Pommern	(fr. I 2019 A)
3536	" " " Rheinland	(fr. I 2020 A)
3537	" " " Sachsen (Provinz)	(fr. I 2021 A)
3539	" " " Westfalen	(fr. I 2023 A)
3540	" " " Bayern	(fr. I 2030 A)
3541	" " " Sachsen	(fr. I 2032 A)
3542	" " " Württemberg	(fr. I 2032 A)
3543	" " " Baden	(fr. I 2033 A)
3544	" " " Thüringen	(fr. I 2034 A)
3545	" " " Hessen	(fr. I 2035 A)
3546	" " " Hamburg	(fr. I 2036 A)
3547	" " " Mecklenburg	(fr. I 2037 A)
3548	" " " Oldenburg	(fr. I 2038 A)
3549	" " " Braunschweig	(fr. I 2039 A)
3550	" " " Anhalt	(fr. I 2040 A)
3551	" " " Bremen	(fr. I 2041 A)
3552	" " " Lippe-Detmold	(fr. I 2042 A)
3553	" " " Lübeck	(fr. I 2043 A)
3554	" " " Schaumburg-Lippe	(fr. I 2036 A)
3555	" " " Saargebiet	(fr. I 2047 A)

3556 Bestimmungen für die entmilitarisierte Zone

3600 NSDAP (2100)

3610 Wirtschafts- und Agrarpolitik

3611 SA

3612 SS

3616 Hitlerjugend

3617 Feldjägerkorps

3650 Sozialdemokratische Partei (2121)

3651 Kommunistische Partei (2130, 2131)

3653 Kommunistische Partei Strafverfahren (2133)

3654 Kommunistische Partei Zersetzungstätigkeit (2134)

3655 Sowjetrussische Propaganda in Deutschland (2137)

3657 Kommunistische Bewegung außerhalb Deutschlands
und Rußlands (2143)

3701 Jugendverbände (1402)

3703 Tragen von Uniformen

3709 Politisch-polizeiliche Maßnahmen im Kirchenstreit

3710 Judentum

- 3711 Evangelische Kirche(neu) mit c.
3712 Katholische Kirche
3713 Monarchistische Bewegung (1304)
3714 Nat.Soz.Deutscher Frontkämpferbund (Stahlhelm)(1320)
3715 Tannenbergbund(1325) und Ludendorffbewegung
3716 Anerkennung von Parteien und Verbänden als nationale
Verbände im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der
Kämpfer für die nationale Erhebung.
3719 Schwarze Front (Strasser) (1359)
3720 Reichsbund deutscher Seegeltung(1360)
3722 Militärische Verbände(1410)
3725 Reichsbankgläubigerverbände(1406)
3726 Alldeutscher Verband
3751 Versammlungen
3820 Beleidigungen von Mitgliedern der Regierung
3855 Boykott
3940 Politischer Nachrichtendienst, Organisation (fr.I 3640 A)
3941 Politischer Nachrichtendienst,Kosten-und Personalangele-
genheiten (fr.I 3641 A)
3970 Separatistische Bestrebungen (fr.I 1420 A)
6180 Hochverrat Allgemeines
6109 Hochverrat, Chiffreschlüssel.
3608 Festnahmen von Ausländern(einschl.Schutzhaft)
3841 Ausweisungen von Ausländern
3842 Einreisen von Ausländern aus politischen Gründen
3950 Verordnung vom 14.6.1933 ff.Verbot periodischer Druck-
schriften (fr.I 3232 A) Allgemeines
3951 Verbot von periodischen Druckschriften des Inlandes
(fr.I 3232 A)
3952 Verbot von periodischen Druckschriften des Auslandes
(fr.I 3232 A)
3953 Verbot deutscher Druckschriften im Auslande
3955 Postüberwachung, Beschlagnahme von Sendungen staatsfeind-
lichen Inhalts usw.(fr.I 3248 A)
Geschäftsbereich: Abwehrpolizei,
dem folgende Sachgebiete zugeteilt werden:

Fremdenwesen

Refraktäre, Deserteure,
ausländische Arbeiter,
Grenzzwischenfälle,
Ausländermeldewesen,
Ausländerstatistik

(bish. I 10 u. I 11)

Grenzzwischenfälle,
Fremdenlegion,

(bish. VI 5)

Reichsverteidigungs- und Wehr-
machtsangelegenheiten, soweit
der Sicherheitspolizei übertragen)

(bish. Z 6 u. III P Log.)

Aus dem bisherigen Referat III P:

- 3595 Auswärtige Vertretungen in Deutschland (26211)
- 3606 Politische Angelegenheiten des Auslandes
- 3607 Festnahme von dtsh. Reichsangehörigen im Ausland
- 3609 Grenzsachen
- 3740 Fremdnationale Verbände in Deutschland (2080)
- 3840 Amnestie- und Gnadensachen
- 6110 Landesverrat
- 6111 Verrat militärischer Geheimnisse
- 6112 Landesverrat-Gesetzesvorschriften-
- 6114 Militärische Massnahmen des Auslandes
- 6120 Massnahmen gegen Spionage
- 6121 Ausländische Handelsspionage
- 6122 Spionagegesetz fremder Staaten
- 6123 Organisation der polnischen Spionage
- 6124 Organisation der französischen Spionage
- 6125 Organisation der Spionage fremder Länder
(ausser Polen und Frankreich)
- 6126 Ausländische Deserteure
- 6127 Ausländische Spionage gegen Deutschland
- 6128 Deutscher Nachrichtendienst
- 6129 Abwehrbeauftragte
- 6130 Verschlussvorschriften
- 3656 Die amtlichen russischen Vertretungen in Deutschland (2139)

c. Amt Kriminalpolizei

dem folgende Sachgebiete zugeteilt werden:

Kriminapolizei

(bish.III C 3)

Fremdenwesen

Reichsverweisungen

Auslieferung von Aus-
ländern

(bish.I 10 u.I 11)

- 2.) Die Leitung des Amtes Verwaltung und Recht übertrage ich dem Regierungsdirektor Dr. B e s t.
- Die Leitung des Amtes Politische Polizei bleibt bis auf weiteres in der Hand des Chefs der Sicherheitspolizei; sein Vertreter für den Geschäftsbereich Innerpolitische Polizei ist SS-Sturmbannführer Müller; sein Vertreter für den Geschäftsbereich Abwehropolizei ist Regierungsdirektor Dr. Best.
- Die Leitung des Amtes Kriminalpolizei bleibt bis auf weiteres in der Hand des Chefs der Sicherheitspolizei; sein Vertreter im Amt Kriminalpolizei ist Oberregierungsrat N e b e, der die Leitung des Preussischen Landeskriminalamtes beibehält.
- 3.) Der Chef der Sicherheitspolizei wird in Abwesenheit von dem Leiter des Amtes Verwaltung und Recht Regierungsdirektor Dr. Best vertreten.
- 4.) Die Referenten, Hilfsreferenten, Korreferenten und zugeteilten Beamten der Ämter Verwaltung und Recht, Politische Polizei und Kriminalpolizei sind zunächst aus den übernommenen Beamten des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern sowie aus dem Preussischen Geheimen Staatspolizeiamt und dem Preussischen Landeskriminalamt zu entnehmen und mir bis zum 1.8.1936 zu melden.

gez. H. H i m m l e r.



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Regierungsdirektor.

Der Reichsführer SS

Berlin, den 9. Juli 1936.

und

Chief der Deutschen Polizei

Reichsministerium des Innern.

O/S. Nr. 4 / 36

An

die Herren Amtschefs, Referenten,
Expedienten und Bürobeamten
im Bereich des Chefs der Deutschen Polizei.

Nachrichtlich: an den Herrn Staatssekretär,
die Abteilungsleiter und
die beiden H.B.

Betr.: Schriftverkehr.

- 1.) Gemäß Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers
des Innern vom 1. 7. 1936 - Pol. O - V Nr. 1 / 36 -
erhalten die Vorlagen und Anordnungen entweder den
Kopf:

"Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern.

Pol. Nr. " "

o d e r

"Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

" "

Jedes Schriftstück trägt im Kopf vor der Nr.

(im ersteren Fall: Zeichen Pol. und Nr.)

das Zeichen "O" = Ordnungspolizei

oder "S" = Sicherheitspolizei

oder "P" = Persönliche Angelegenheiten.

Hinter "O" bzw. "S" ist nach besonderer An-
ordnung des Chefs der Hauptämter die Abkürzung
des federführenden Amtes bzw. Referates zu
setzen.

Beispiel:

Beispiel:

"Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern

Pol. O - K ... Nr. ...

oder Pol. O - V ... Nr. ...

oder Pol. S - Kr... Nr. ..."

"Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

O - K ... Nr. ...

O - V ... Nr. ...

S - Kr... Nr. ... "

(K bedeutet : Kommando-Amt

V " : Amt für Verwaltung und Recht

Kr " : Kriminal-Polizei
usw.)

2.) Ich ermächtige die Chefs der Hauptämter für ihren Wirkungsbereich auch unter dem Kopf "Der Chef der Ordnungspolizei" bzw. "Der Chef der Sicherheitspolizei" Anordnungen auszugeben. Bezügl. gleichmäßiger Ausfertigung der Aktenzeichen setzen sich die Chefs der beiden Hauptämter miteinander in Verbindung.

3.) Ich benutze zur Zeichnung von Aktenstücken den Rotstift. Die Chefs der Hauptämter benutzen einheitlich blauen Stift. Die Chefs der Politischen Polizei, Kriminal-Polizei, Kommando-Amt und Amt für Verwaltung und Recht bedienen sich eines Orangestiftes.

Die den vorigen 4 Ämtern unmittelbar unterstellten Amtschefs und Referenten benutzen lila Stifte.

4.) Bei Mitzeichnungen mehrerer Sachbearbeiter sind die Namen aller Mitzeichnenden auf der ersten Seite am linken Rand unter dem Namen des federführenden Sachbearbeiters ausgeschrieben einzusetzen. Die Signatur der

Mit=

313
61

625

- 3 -

Mitzeichnung ist gemäß § 46 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien Allg. Teil (GGO.I) auf der letzten Seite unter der einzusetzenden Unterschrift in der Reihenfolge der Mitzeichnungen von rechts nach links in eingeteilten und mit Ref.-Abkürzungen versehenen Rechtecken anzubringen.

- 5.) Ich ermächtige die Chefs der Hauptämter "Ordnungspolizei" und "Sicherheitspolizei" Schreiben mit dem Kopf "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" durch die Amtschefs "J.A." unterzeichnen zu lassen.

gez.: H. H i m m l e r .



F. J. R.:

[Handwritten signature]

Oberleutnant d. Sch. P.

hren
Ordnungs
ordnungen
Akten-
mit-
en Rot-
en
riminal-
echt
llten
nd
am
be-
der

die

Herren Amtschefs, Referenten, Expedienten
und Bürobeamten im Bereich des Hauptamts
Ordnungspolizei
(einschließlich Landespolizei)

Errichtlich: an Gruppenführer Heydrich und
die beiden H.B.

Betrifft: Schriftverkehr.

1.) In Ergänzung der Anordnung des Reichsführers SS und Chefs
der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom
9. 7. 1936 - O/S Nr. 4/36 - bestimme ich hinsichtlich der
Bezeichnungen für Schriftstücke folgendes:

a) hinter " Pol.O - " bzw.
" O - "

ist zu setzen: K oder V oder P

je nachdem die Angelegenheit im Kommando - Amt, im Amt
für Verwaltung und Recht oder in meinem engeren Büro be-
arbeitet wird.

Die Buchstaben K, V und P sind mit "O" durch wagerechten
Trennungsstrich zu verbinden.

b) Hinter K, V bzw. P ist zu setzen:

(1) beim Kommando - Amt die Bezeichnung des bearbeitenden
Amts und Referats, z.B.

O 2, T 3, W 2.

Die Abkürzungen lauten:

für Amt für Reichsverteidigung

Organisations - Amt

Personal - Amt

Technisches Amt

Wirtschaftsliches Amt

Sanitäts - Amt

Veterinär - Amt

Inspekteur der Schutzpol.

" " Gendarmerie

" " Schulen

= RV

= O

= P

= T

= W

= S

= V

= JS

= JG

= JSch

(2) beim Amt für Verwaltung und Recht die Nummer des
Referenten.

Die

Handwritten signature:
Hauptkommandant

Die Abkürzungen lauten:

Verreichlichung d. Polizei	1
Haushalt der pr. Polizei	2
Organisation der Polizei	3
Polizeirecht I	4
Polizeirecht II	5
Verkehrspolizei	6
Polizeibeamten-gesetzgebung	7
Polizeibeamtenrecht	8
Personalien d. Verw. - Beamten	9
Besoldung, Reise - u. Umzugskosten, Geschäfts- bedürfnisse	10
Unterstützungen u. Notstandsbeihilfen	11
Unterkunftsangelegenheiten	12
Versorgung	13
Justitiar	14
Abwicklung	15

Beispiel:

O - K P 3 Nr. 2635/36

oder O - V 13 Nr. 2635/36

oder O - P Nr. 2635/36.

- 2.) Für den Kopf " Der Chef der Ordnungspolizei " (innere Angelegenheiten der Ordnungspolizei) gelten die Bezeichnungen der Ziff. 1 sinngemäß nur unter Weglassung des Buchstabens O.

Beispiel: " Der Chef der Ordnungspolizei "

K T 1 Nr. 33/36

oder V 11 Nr. 33/36.

- 3.) Der lila Stift darf nur benutzt werden von den Amtschefs des Kommando - Amts und den Referenten des Amtes für Verwaltung und Recht.
- 4.) Die Chefs des Kommando - Amts und des Amtes für Verwaltung und Recht unterzeichnen in meiner Vertretung für ihren Wirkungsbereich " J.V. "

Ich ermächtige die Chefs der Ämter im Kommando - Amt und die Referenten des Amtes für Verwaltung und Recht, Schriftstücke mit dem Kopf

" Der Chef der Ordnungspolizei ", wenn es sich nicht um grundlegende Anordnungen handelt, " J.A. " zu zeichnen.

gez. D a l y



F.d.R.

Major d.LP.

Reich

II

den He

-Her

zw

16

Chef der Sicherheitspolizei

Berlin, den 2. Juli 1936.

307
64
C13

V 1 Nr. 1/36.

1.) Betrifft: Schriftverkehr.

1. In Ergänzung der Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 9.7.1936 (O/S Nr. 4/36) wird angeordnet:

a) In der Bezeichnung der Schriftstücke tritt zu dem Zeichen Pol.S der Buchstabe

V wenn die Angelegenheit im Amt Verwaltung und Recht

PP " " " " Politische Polizei

Kr " " " " Kriminalpolizei

P " " " " persönlichen Büro
des Chefs der
Sicherheitspolizei

bearbeitet wird.

Die Buchstaben V, PP, Kr und P sind mit dem Buchstaben S durch einen wagerechten Strich zu verbinden.

b) Zu dem Zeichen Pol. S-V tritt die Ziffer

1 wenn

o Amt Verwaltung und Recht
Politische Polizei
Kriminalpolizei

richtlich an das Hauptamt Ordnungspolizei
und die beiden H.B.

1	wenn die	Angelegenheit	von dem	Referenten	für	Organisation,	
2	"	"	"	"	"	"	" Personalien der Politischen Polizei,
3	"	"	"	"	"	"	" Personalien der Kriminalpolizei,
4	"	"	"	"	"	"	" Gesetzgebung und Recht, Disziplinarsachen,
5	"	"	"	"	"	"	" Haushalt,
6	"	"	"	"	"	"	" Justitiarsachen, Paßwesen

des Amtes Verwaltung und Recht bearbeitet wird.

Zu den Zeichen Pol. S-PP tritt in Klammer die Bezeichnung

I A)	wenn die	Angelegenheit	von dem	Referenten	für	Kommunismus und andere marxistische Gruppen,	
I B)	"	"	"	"	"	" Kirchen und konfes. Verbände, Sekten, Juden, Freimaurer, Emigranten,	
I C)	"	"	"	"	"	" Rechtsopposition,	
I D)	"	"	"	"	"	" Schutzhaft, Konzentrationslager,	
I E)	"	"	"	"	"	" Wirtschafts-, Agrar- u. Sozialpolitische Angelegenheiten, Vereinswesen,	
I H)	"	"	"	"	"	" Angelegenheiten der Partei und ihrer Nebenorganisationen,	
I J)	"	"	"	"	"	" Ausländische Politische Polizeien,	
Ber.)	"	"	"	"	"	" Lageberichte,	
I P)	"	"	"	"	"	" Presseangelegenheiten,	
I L)	"	"	"	"	"	" Spionageabwehr,	

- 4 -

und Geschäftsbereich Abwehrpolizei) und Kriminalpolizei unterzeichnen unter dem Kopf "Der Chef der Sicherheitspolizei": "I.A.".

gez. H e y d r i c h .



Beglaubigt:

K. W. Latt,

Kanzleiangeestellte

Kr.

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 28. August 1936.

S - V 1 34/36



P. 52

Betr.: Die einheitliche Bezeichnung der Dienststellen der
Geheimen Staatspolizei im Reiche.
1 Anlage.

Nach der Einsetzung des Reichsführers SS als Chef der Deutschen Polizei muß die einheitliche Führung aller Zweige der Polizei auch in der Bezeichnung der Dienststellen zum Ausdruck kommen. Auf dem Gebiete der Politischen Polizei herrschten bisher die größten Verschiedenheiten unter den einzelnen Ländern. Es bestehen z.Zt. 17 verschiedene Bezeichnungen. Die einheitliche Gestaltung der Ausweise der Beamten der Politischen Polizei erfordert eine einheitliche Bezeichnung ihrer Dienststellen, um Verwechslungen und Mißverständnisse bei Außenstehenden auszuschließen. Auch die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erfordert die Angleichung.

1.) An

das Preußische Geheime Staatspolizeiamt
in Berlin,

2.) an die Politischen Polizeien der außer-
preußischen Länder.

Nachrichtlich an:

- 1.) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten
als Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei,
- 2.) die Landesregierungen außer Preußen,
- 3.) das Hauptamt Ordnungspolizei,
- 4.) das Preußische Landeskriminalpolizeiamt in Berlin,
- 5.) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 6.) die Preußischen Regierungspräsidenten.

L. 1. 12/2 37.

*J. M.
H.*

U. M.

A. i.

1. Daher führen die Politischen Polizeien der Deutschen Länder ab 1. Oktober 1936 die Bezeichnung "Geheime Staatspolizei".

2. Die Landeszentralbehörden der Geheimen Staatspolizei führen die Bezeichnung

a) in Preußen:

"Geheimes Staatspolizeiamt"

b) in den übrigen Ländern:

"Staatspolizeileitstelle" oder "Staatspolizeistelle"

und zwar

in Baden: "Staatspolizeileitstelle Karlsruhe"

in Bayern: "Staatspolizeileitstelle München"

in Württemberg: "Staatspolizeileitstelle Stuttgart"

in Sachsen: "Staatspolizeileitstelle Dresden"

in Anhalt: "Staatspolizeistelle Dessau"

in Braunschweig: "Staatspolizeistelle Braunschweig"

in Bremen: "Staatspolizeistelle Bremen"

in Hamburg: "Staatspolizeistelle Hamburg"

in Hessen: "Staatspolizeistelle Darmstadt"

in Lübeck: "Staatspolizeistelle Lübeck"

in Mecklenburg: "Staatspolizeistelle Schwerin"

in Oldenburg: "Staatspolizeistelle Oldenburg"

in Thüringen: "Staatspolizeistelle Weimar".

Die Staatspolizeileitstellen nehmen für den Bezirk ihres Sitzes die Aufgaben einer Staatspolizeistelle wahr. Eine endgültige Regelung hierüber bleibt vorbehalten.

3. Die Bezeichnung "Staatspolizeistelle" führen weiter

a) die in dem preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 - (PrGS.S.21) - aufgeführten preußischen Staatspolizeistellen und die Staatspolizeistelle Saarbrücken,

49/50

- b) in Bayern die Politischen Abteilungen der Polizeidirektionen Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg und Ludwigshafen, also:

"Staatspolizeistelle Nürnberg"
"Staatspolizeistelle Augsburg"
"Staatspolizeistelle Regensburg"
"Staatspolizeistelle Würzburg"
"Staatspolizeistelle für die Pfalz".

Die Errichtung einer Staatspolizeileitstelle in der Pfalz bleibt vorbehalten.

- c) in Sachsen: die Politischen Abteilungen der Polizeipräsidien in Leipzig und Chemnitz und der Polizeidirektionen in Zwickau und Plauen, also:

"Staatspolizeistelle Leipzig"
"Staatspolizeistelle Chemnitz"
"Staatspolizeistelle Zwickau"
"Staatspolizeistelle Plauen".

4. Alle oben nicht aufgeführten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei führen auf Grund besonderer Anordnung im Einzelfalle die Bezeichnung "Außendienststelle" oder "Grenzkommissariat" bzw. "Grenzdienststelle".

5. Der Bezeichnung der Dienststelle sind stets die Worte "Geheime Staatspolizei" voranzustellen. So lautet z.B. die Bezeichnung:

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Potsdam

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle München

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Nürnberg

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Dessau.

296 71

6. Andere Behörden oder Dienststellen anderer Behörden dürfen die Bezeichnung "Geheime Staatspolizei" oder "Politische Polizei" nicht führen, auch wenn sie mit der Wahrnehmung staatspolizeilicher Aufgaben betraut sind.

7. Ich ersuche, die oben angeführten Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 durchzuführen und mir bis zum 15. Oktober 1936 ein vollständiges Verzeichnis über die Behörden und Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mit ihren neuen Bezeichnungen zu übersenden.

Das Verzeichnis muß enthalten:

die genaue Anschrift der Dienststelle mit Telefonnummer,

den Namen des Leiters,

die Anzahl der beschäftigten planmäßigen Kriminalbeamten,

der Kriminalbeamtenanwärter und Kriminalangestellten, der Verwaltungsbeamten und -anwärter,

der sonstigen Angestellten und Lohnempfänger,

das örtliche Zuständigkeitsgebiet, die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsgebietes und die Angabe der im Zuständigkeitsgebiet liegenden Städte über 100 000 Einwohner mit genauer Einwohnerzahl,

die Länge der zum Zuständigkeitsgebiet gehörenden Reichsgrenze (bei verschiedenen fremden Staaten getrennte Angaben).

Ich bitte, für jede Dienststelle einen besonderen Bogen nach anliegendem Muster (Anlage A) zu benutzen. Die Meldungen sind "geheim" zu erstatten.

8. Die Neuerrichtung von Dienststellen der Geheimen Staatspolizei, die Einziehung bestehender Dienststellen und die Veränderung ihrer örtlichen Zuständigkeit sowie jede andere organisatorische Änderung bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Änderungen der Personalstärke sind mir unverzüglich zu melden.

297 ⁷⁰

-5-

9. Die Ausweise der Geheimen Staatspolizei gem. dem Erlaß
V 1 - 9/36 vom 1. Juli 1936 sind schon nach den Bestimmungen
des vorliegenden Erlasses ausgefertigt.

gez. H. H i m m l e r



Beglaubigt:

Kuwarabow
Assistent

Sr

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern

Pol. S - V 1 - 7/36 g.

Berlin, den 20. September 1936.

8/10,

73
299
P363

g. r. A.
H
H

Betrifft: Die Einsetzung von Inspektoren der Sicherheitspolizei.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 setze ich in den preussischen Provinzen und den Ländern Baden, Bayern, Württemberg und Sachsen Inspektoren der Sicherheitspolizei ein. Einzelerlasse folgen.

Die Aufgaben der Inspektoren und ihre Stellung sind in der anliegenden Dienstanweisung für die Inspektoren der Sicherheitspolizei festgelegt.

Über die Einsetzung von Inspektoren der Sicherheitspolizei für die übrigen Länder ergeht besonderer Erlass.

gez. F r i c k .



Beglaubigt:

Kuwarboh
Assistent.

An

- a) die Landesregierungen,
- b) für Preussen: an den Herrn Ministerpräsidenten,
- c) die Herren Oberpräsidenten,
- d) die Herren Regierungspräsidenten,
- e) das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
- f) die Staatspolizeileitstellen,
- g) die Staatspolizeistellen.

A. i.

200 74

Anlage zum Runderlass vom September 1936 - S - V 1 - 7/36 g.

D i e n s t a n w e i s u n g

für die Inspektore der Sicherheitspolizei.

Die besonderen Aufgaben der Sicherheitspolizei erfordern engstes und verständnisvolles Zusammenarbeiten mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung der Provinzen und der Länder, sowie mit den Gauleitern der NSDAP. und den Dienststellen der Wehrmacht.

Die Inspektore der Sicherheitspolizei haben diese Zusammenarbeit zu pflegen. Sie haben insbesondere mit den Oberpräsidenten bzw. mit dem Ministerium des Innern ihres Gebietes dauernd engste Fühlung zu halten und sie über alle wichtigen Vorgänge und alle wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen der Sicherheitspolizei zu unterrichten, gegebenenfalls Anregungen für die Behörden der inneren Verwaltung zu geben und etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Inspektore der Sicherheitspolizei sind den Oberpräsidenten bzw. dem Staatsminister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt und haben ihren Weisungen zu entsprechen. Falls diese Weisungen mit den allgemeinen und besonderen Anordnungen und Richtlinien des Chefs der Sicherheitspolizei nicht vereinbar sind, so ist, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, die Entscheidung des Chefs der Sicherheitspolizei einzuholen.

Die Inspektore haben weiter die Aufgabe, die Durchführung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihrem Gebiete zu überwachen. Sie haben für die organisatorische Angleichung der Behörden der Geheimen Staatspolizei und

75
207

- 2 -

der Kriminalpolizei besorgt zu sein. Auftretende Schwierigkeiten haben sie mit Verbesserungsvorschlägen an den Chef der Sicherheitspolizei zu berichten.

gez. F r i c k .



Beglaubigt:

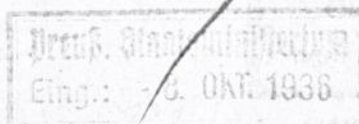
Quarstein

Assistent.

Hb.

15946
Berlin, den 20. September 1936

Pol.S. - V 1 - 271/36



P353

Betr.: Die Beauftragung des Geheimen Staatspolizeiamtes
mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Politischen
Polizeikommandeurs der Länder.

Ich beauftrage das Geheime Staatspolizeiamt
mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Politischen
Polizeikommandeurs der Länder.

gez. F r i c k.



Veglaubigt:

Stuart
Assistent

An

das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
alle Staatspolizeileitstellen und
Staatspolizeistellen im Reiche.

Nachrichtlich

an

den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
die Landesregierungen außer Preußen,
das Hauptamt Ordnungspolizei,
das Preußische Landeskriminalpolizeiamt in Berlin,
die Preußischen Oberpräsidenten,
die Preußischen Regierungspräsidenten.

L. 1.10/11.36.
Z. 11.
M.
M. 4.

A 3

Rechtsstellung des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

AbErl. d. RuPrMdB. v. 15. 5. 1937

—Pol O-VuR PBG 2006/37.

66
131

(1) Die Einsetzung des Reichsführers **SS** als Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird vielfach dahin mißverstanden, als sei durch sie eine besondere, meinem Ministerium nachgeordnete oder außerhalb meines Ministeriums stehende Behörde geschaffen worden. Diese irrige Auffassung führt bisweilen zu Zweifeln an der Befugnis des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, unter dieser Bezeichnung Entscheidungen zu treffen, die durch Gesetz oder andere Anordnungen dem Minister vorbehalten sind.

(2) Ich sehe mich deshalb zu folgender Klarstellung veranlaßt.

(3) Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist innerhalb seines Geschäftsbereichs mein ständiger Vertreter. Dabei besteht kein Unterschied, ob sich der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bei seinen Entscheidungen der Behördenbezeichnung meines Ministeriums oder der ihm besonders beigelegten Bezeichnung bedient. Seine Entscheidungen sind in jedem Falle ministerielle Entscheidungen. Den Grundsätzen, die ich für die Anwendung der einen oder der anderen Bezeichnung aufgestellt habe, kommt nur die Bedeutung einer internen Dienstankündigung zu; auf die Wirksamkeit der Entscheidungen des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nach außen hin sind sie ohne Einfluß.

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland. — ~~Für Preußen:~~ An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBlB. Nr. 21.



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des Sicherheitshauptamtes
des Reichsführers-⁴
S.V.1-Nr. 253/33 - 151-

Berlin, den 14. April 1938

An

- a) das Geheime Staatspolizeiamt,
- b) die Staatspolizei(leit)stellen,
- c) das Reichskriminalpolizeiamt,
- d) die Kriminalpolizei(leit)stellen,
- e) den Kommandeur der Führerschule
der Sicherheitspolizei,
- f) das SD-Hauptamt,
- g) die SD-Führer der ~~M~~-Oberabschnitte,
- h) die SD-Führer der ~~M~~-Unterabschnitte,
- i) die Referenten des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

Betrifft: Richtlinien für die Anwendung der sicherheitspolizeilichen und sicherheitsdienstlichen Befugnisse.

Der Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat in seiner großen grundsätzlichen Rede am 26. März 1938 in Wien mit aller Klarheit ausgesprochen, daß es die unbedingte Pflicht aller Staats- und Parteistellen und aller Volksgenossen ist, die von der Staatsführung gegebenen Anordnungen gewissenhaft zu beachten. Er hat dargelegt, daß die zur Sicherung von Volk und Staat erforderlichen Maßnahmen gegen die Staatsfeinde zielbewußt und unerbittlich aber gerecht durchzuführen sind und daß im Deutschen Reich allein der Führer als oberster Richter die letzten Entscheidungen trifft.

Diese Worte des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschalls Göring haben als Richtlinien für die Arbeit der Deutschen Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des RF. zu gelten.

Es ist selbstverständlich, daß der Kampf gegen alle Schädlinge an Volk und Staat folgerichtig und unerbittlich geführt wird, um den großen und schweren Auftrag zu erfüllen, den Neuaufbau des nationalsozialistischen Reiches und seine Weiterentwicklung gegen jede Beeinträchtigung und Zerstörung zu schützen. Es ist aber im Hinblick auf die einschneidenden Maßnahmen, die ständig gegen zahlreiche Menschen getroffen werden müssen, dringend erforderlich, daß alle Behörden der Sicherheitspolizei und Dienststellen des SD sowie

166
77 6

-2-

ihre einzelnen Angehörigen peinlich genau die für ihre Tätigkeit gegebenen Anordnungen befolgen. Durchgreifende Maßnahmen können nur angeordnet werden, wenn die Führung die Gewißheit hat, daß Form und Maß - wie angeordnet - gewissenhaft eingehalten werden.

Es ist weiterhin dringend erforderlich, daß im Rahmen der getroffenen Anordnungen im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen sicherheitspolizeilicher Maßnahmen sorgfältig geprüft und daß keine Maßnahmen ohne ausreichenden Grund getroffen werden. Von der gründlichen Bearbeitung und gerechten Beurteilung des einzelnen Falles wird es stets abhängen, ob die gesamte Tätigkeit der Deutschen Sicherheitspolizei und des SD vom Volk in ihrer Zielsetzung verstanden und in ihrer Durchführung als gerecht empfunden wird.

Ich mache allen Angehörigen der Deutschen Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des RFH die gewissenhafte Beachtung dieser Richtlinien zur Pflicht. Die Behördenleiter und SD-Führer sind mir für das diesen Richtlinien entsprechende Handeln der ihnen unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich.

gez. Heydrich.

Handwritten notes:
5/5.18
5/5.18
5/5.18



Beglaubigt:
[Signature]
Verw.-Sekretär.

Be

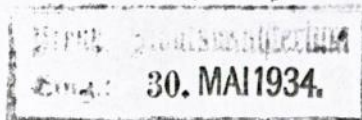
Erörterungen über die Einstellung von
Beamten und Angestellten in die Geheime
Staatspolizei

Der Inspekteur

der Geheimen Staatspolizei

B.Nr. 14 510 I 1 A.

Berlin SW 11, den 24. Mai 1934
Prinz-Albrecht-Straße 8



10. Mai
[Signature]

Als Anlage überreiche ich ergebenst zur
Kenntnissnahme beglaubigte Abschrift eines an
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten er-
statteten Berichts des Geheimen Staatspolizei-
amts vom 24. März 1934 - I B 18/34 - A - über
die Grundsätze für die Auswahl des Nachwuchses
der Geheimen Staatspolizei. Der Herr Minister-
präsident hat durch Aktenvermerk sich mit
der Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen
einverstanden erklärt.

Da mit Rücksicht auf die Eigenart des
Dienstes in der Geheimen Staatspolizei das bis-
her geübte Verfahren, freie Beamtenanwärter-
und Angestelltenstellen überwiegend mit bewähr-
ten Kämpfern für die nationale Erhebung zu be-
setzen, auch künftig im staatspolitischen Inter-
esse beibehalten werden muß, bitte ich, hierzu
gemäß den §§ 10 und 73 der Anstellungsgrund-
sätze vom 26.7.1922 in der Fassung vom 16.7.1930
die Zustimmung des Herrn Reichsministers des
Innern zu erwirken.

In Vertretung:

[Signature]

an Herrn Preuß. Ministerpräsidenten
Chef der Geheimen Staatspolizei-

B e r l i n,
Wilhelmstr. 63/64.

Ai

Beglaubigte Abschrift.

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 24. März 1934.

I B 18/34 - A -

Dem

Herrn Ministerpräsidenten

- Chef der Geheimen Staatspolizei -

gehorsamst vorzulegen.

Dem Geheimen Staatspolizeiamt wurden durch Gesetz vom 26. April 1933 (GS.S.122) besonders wichtige staatspolitische Aufgaben zugewiesen, deren restlose Erledigung nur mit einer in jeder Beziehung vollwertigen Beamten- und Angestellten-schaft möglich ist. Von allen Beamten und Angestellten des Geheimen Staatspolizeiamts wird neben einem Höchstmaß an Spannkraft und Ausdauer, an Fleiß und Leistungen, jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für die nationalsozialistische Regierung gefordert. Nach diesem Grundsatz muß sich auch die Auswahl des Nachwuchses für die gesamte Geheime Staatspolizei in Anbetracht ihrer Bedeutung und zur Erhaltung der Schlagkraft dieses Machtinstruments unter allen Umständen richten. In den Tagen der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Regierung war es ein zwingendes Gebot, die in den Kampfjahren um die nationalsozialistische Erhebung bewährten Kämpfer aus den Reihen der S.A. und S.S. zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Niederkämpfung staatsfeindlicher Elemente heranzuziehen. Sie haben zur Beseitigung der dem Deutschen Volke

auf innerpolitischen Gebiet drohenden Gefahren in ganz erheblichem Maße beigetragen. Aus diesem Grunde war es nicht nur eine dienstliche Notwendigkeit, sondern auch eine Dankespflicht diesen Männern gegenüber, sie in erster Linie als treue Wächter des nationalsozialistischen Staates an bevorzugter Stelle im Staatsdienst unterzubringen. Eine willkommene Gelegenheit hierzu bot sich bei der Besetzung der durch den Nachtragshaushalt für das Geheime Staatspolizeiamt für das Rechnungsjahr 1933 geschaffenen Stellen für Kriminalkommissaranwärter, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalangestellte, Polizeibüroassistenten, Polizeigefängnisaufseher, Polizeiamtsgehilfen und Hausmeister. Sämtliche Einstellungen von Bewerbern beim Geheimen Staatspolizeiamt sind im Benehmen und mit dem Einverständnis des Ministerialdirektors D a l u e g e unter Beachtung der vorerwähnten Grundsätze erfolgt. Nach der Weisung des Ministerialdirektors D a l u e g e sind dabei die Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter nicht beachtet worden, um der wichtigsten politischen Behörde in Preußen wegen ihrer besonderen Aufgaben auf staatspolitischem Gebiet bei der Auswahl der Mitarbeiter keine ihre Entschlußkraft einschränkenden Bestimmungen aufzuerlegen. Nur so ließ sich die Beweglichkeit und Schlagkraft der zum Schutze des nationalsozialistischen Staates besonders geschaffenen Geheimen Staatspolizei gewährleisten. Nach denselben Richtlinien wird auch bei der Wiederbesetzung freigewordener Stellen verfahren.

Nachdem die Geheime Staatspolizei durch Gesetz vom 30. November 1933 (GS.S.413) Ihnen, Herr Ministerpräsident, unter-

81
97

stellt worden ist, bitte ich, die Nichtbeachtung der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter bei den Einstellungen von Anwärtern in der Geheimen Staatspolizei zu genehmigen.

In Vertretung:

gez. V o l k.

ja gez. Göring

gesehen: gez. Diels 12/IV.

.....
Für richtige Abschrift:



[Handwritten signature]

Kanzleiangeestellte

Sr.

Der Preussische Finanzminister

Berlin C 2, den 28. Juni 1934

I F 2000/9.6.



Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die besonderen Belange der Staatspolizei habe ich gegen die geplante Art der Stellenbesetzung bei der Geheimen Staatspolizei keine grundsätzlichen Bedenken.

Im übrigen ist der gegenwärtige Stand der Vorschriften kurz folgender:

Die Zustimmung des Reichsministers des Innern ist durch die Bestimmung in den §§ 10 und 73 der Anstellungsgrundsätze vorgeschrieben. Nach diesen Grundsätzen sind die Beamtenstellen im gehobenen mittleren Dienst mindestens zu 50 v.H. im einfachen mittleren Dienst mindestens zu 90 v.H. und im unteren Dienst zu 100 v.H., die Angestelltenstellen der Vergütungsgruppen III bis VII mindestens zu 90 v.H. mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Bei den Angestelltenstellen ist jedoch der über 50 v.H. hinausgehende Stellenanteil vorübergehend bis 30. September 1934 für bewährte Kämpfer für die nationale Bewegung freigegeben. Wegen der Unterbringung von alten Kämpfern, insbesondere SA-Männern, in Beamtenstellen schweben Verhandlungen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichswehrminister.

1 beglaubigte Abschrift des Antrags des Erlasses vom 24. März habe ich entnommen. Ich bitte noch um eine Abschrift des Antrages des Inspektors vom 24. Mai 1934 nebst Abschrift Ihres Schreiben an den Herrn Reichsminister des Innern vom 9.6.1934 und bitte ferner mich über die Antwort des Herrn Reichsministers des Innern zu verständigen.

Im Auftrage

gez. M e y e r .



Beglaubigt

Becker
Ministerial-Kanzleisekretär

P. jeh. Staatskanzler Rep 90 Art 11, 1. 1. 1934

Der Reichsminister des Innern

Nr. IV 6134a/9.6.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin NW 40, den 13. Juli 1934.

Königsplatz 6 / Fernsprecher: Sammel-Nr. A 1 Jäger 0027
Drahtanschrift Reichsinnenminister / Postfachkonto Berlin 282

B **Preuß. Staatsministerium**
Eing.: 14. Juli 1934

An

den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,

Chef der Geheimen Staatspolizei.

Betrifft: Herausnahme von Stellen aus dem
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter.

Auf das Schreiben vom 9. Juni 1934
- St.M.P 604 -.

Auf Grund der §§ 10 und 73 der Anstellungs-
grundsätze erkläre ich mich ergebenst damit einver-
standen, daß die in der Geheimen Staatspolizei zu
besetzenden Beamten- und Angestelltenstellen zu Gun-
sten der bewährten Kämpfer für die nationale Erhebung
aus dem Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter her-
ausgenommen werden.

Im Auftrag

gez. Seel.



Beglaubigt.

*Münchmann,
Sekretär*

D 2

Allgemeine Gesetze
und Erlasse.

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

17 4/64

(RSHA)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1936	Nr. 96
Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 36	Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	887
14. 10. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmacht- versorgungs-gesetz	888

Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes.

Vom 18. Oktober 1936.

Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring. Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der Obersten Reichsbehörden, und Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 24248 B.

Berlin, den 3. September 1939.

An
den Stellvertreter des Führers
z.Hd. des Herrn Ministerialdirektors Sommer
Berlin W 8,
Wilhelmstr. 64,
den Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung
z.Hd. des Herrn Staatssekretärs Stuckart
Berlin NW 40
Königsplatz 6
den Herrn Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft
z.Hd. des Herrn Ministerialdirektors Sarnow
Berlin W 8,
Behrenstr. 63
den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
z.Hd. des Herrn Oberst Gause
Berlin W 35
Tirpitzufer 72/76

Der durch den Erlaß des Führers vom 30. August gebildete Ministerrat für die Reichsverteidigung soll nach dem Willen des Führers dazu berufen sein, für die Zeit der außenpolitischen Spannungen im Reich die Gesetzgebung auszuüben, sofern nicht der Führer die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnet. Die Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung berührt selbstverständlich nicht die bestehenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, besonders auch nicht die auf dem Reichsverteidigungsgesetz beruhenden Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht. Nur Maßnahmen von ganz besonderer politischer Bedeutung werden in Fällen, in denen auch andere Stellen die Regelung treffen könnten, dem Ministerrat für die Reichsverteidigung vorzubehalten sein.

Die von dem Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassenen Verordnungen werden von dem Vorsitzenden des Ministerrats, Generalfeldmarschall Göring, vollzogen und in der Regel von dem
feder-

20 federführenden Chef und mir mitgezeichnet. In besonderen Fällen kann aber auch die Mitzeichnung durch weitere oder auch Mitglieder des Reichsverteidigungsrats in Betracht kommen.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß das Verfahren bei der Verabschiedung von Verordnungen durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung so gestaltet wird, daß jede unnötige Verzögerung vermieden wird. Um das nach Möglichkeit zu gewährleisten, bitte ich wie folgt zu verfahren:

Entwürfe von Verordnungen, die der Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen soll, sind bei dem Ministerrat z.Hd. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Berlin Voßstraße 6, einzubringen. Die Einbringung erfolgt durch das federführende Mitglied des Reichsverteidigungsrats in allen Angelegenheiten, die in den Geschäftsbereich der ihm unterstellten Ressorts fallen. Soweit ein Ressort nach dem Reichsverteidigungsgesetz weder dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung noch dem Generalbevollmächtigten für die Wehrmacht unterstellt ist, macht der federführende Reichsminister Vorschläge für die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung zu erlassende Verordnung unmittelbar.

Zugleich mit der Übersendung der Vorlage an mich bitte ich, die Vorlage den übrigen Mitgliedern des Ministerrats für die Reichsverteidigung unmittelbar zur Kenntnis zu bringen, damit sie möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, die Vorlage prüfen zu können.

Dem mir übermittelten Entwurf bitte ich, 14 Überstücke und eine von dem federführenden Chef mitgezeichnete Ausfertigung der Verordnung beizufügen. Da es unter Umständen nötig sein kann, die eine oder andere Unterschrift bei einer Verordnung fernorts erteilen zu lassen, wird es zweckmäßig sein, eine zweite Ausfertigung beizufügen, für den Fall, daß die erste Ausfertigung zur Verkündung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Die Verabschiedung der Verordnungen durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung wird - wie ich annehme - überwiegend im Umlaufwege erfolgen können. Falls die Beratung einer Vorlage im Ministerrat für notwendig gehalten wird, bitte ich bei der Einbringung zu bemerken. Soll eine Vorlage in einer Sitzung unmittelbar zur Erörterung gestellt werden, so bitte ich, die für die Teilnehmer erforderliche Anzahl von Überstücken zur Verfügung zu halten.

Sobald

23

Sobald eine Vorlage bei mir eingeht, unterrichte ich den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und verteile die Vorlage bei den übrigen Mitgliedern. Einen Abdruck jeder Vorlage erhält der Beauftragte für den Vierjahresplan zur Kenntnissnahme. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, bemerke ich bei der Verteilung, daß das Einverständnis angenommen wird, falls nicht binnen einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben wird. Die Frist für den Widerspruch werde ich in der Regel nicht kürzer als 48 Stunden bemessen. Sollte eine besonders beschleunigte Verabschiedung notwendig sein, so bitte ich, das bei der Vorlage zum Ausdruck zu bringen.

Nachdem eine Vorlage angenommen ist, werde ich die Ausfertigung der Verordnung dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Vollziehung vorlegen und alsdann die Verordnung dem federführenden Chef nach Veröffentlichung übermitteln.

Den Herren Reichsministern lasse ich einen Abdruck dieses Schreibens zugehen.

gez. Dr. Lammers.

1074/39
8

Berlin, den 14. Oktober 1939
NW 40, Königsplatz 6.

Gernsprecher:

Abtlg. Z, I, II, V, VIII: 11 00 27

" III, IV, VI (Unter den Einden 72): 12 00 34

Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

An
Hochverehrte Herren Abteilungsleiter
(ausser I),
Materialdirigenten und Referenten
des MRdI,

Beachtlich an:

-Führer- und Chef der Deutschen Polizei
-Hauptamt Ordnungspolizei-,
-Hauptamt Sicherheitspolizei- und
Arbeitsführer.

Betrifft: Geschäftstechnische Bestimmungen für die
Behandlung der Ministerratssachen und der
GB-Sachen im Bereich des GBV.

Für die Behandlung von Ministerratssachen und
von GB-Sachen sind im Interesse einheitlichen Ver-
fahrens im Bereich des GBV von diesem die anliegen-
den "Geschäftstechnischen Bestimmungen" erlassen.

Im Auftrag

Medicus

Geleit

Geschäftstechnische Bestimmungen für die Behandlung
der Ministerratssachen und der GB-Sachen
im Bereich des GBV

Neben die Reichstags- und Regierungsgesetzgebung und das auf Ermächtigung im Einzelgesetz beruhende Verordnungsrecht der Reichsminister ist die Rechtsetzung sowohl durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung wie durch GBV, GBW, OKW (Dreierkollegium) getreten.

Für die Vorbereitung dieser Verordnungen des Ministerrats wie der Generalbevollmächtigten gilt für den Bereich des GBV folgendes:

I. Abgrenzung zwischen Ministerratssachen ("MR-Sachen") und GBV-, GBW-, OKW-Sachen ("GB-Sachen"):

Dem Ministerrat für die Reichsverteidigung sind solche Verordnungen vorzubehalten, denen besondere politische Bedeutung zukommt. Bei ausserordentlicher Dringlichkeit können aber auch in solchen Fällen ausnahmsweise Verordnungen auf die "gesetzliche Ermächtigung" des "Dreierkollegiums" gestützt werden.

II. Für die Vorbereitung sowohl der MR-Sachen wie der GB-Sachen gilt im einzelnen folgendes:

1. Das federführende GBV-Ressort arbeitet die Vorlagen in enger Fühlungnahme mit den beteiligten obersten Reichsbehörden nach den allgemein geltenden Beteiligungsvorschriften aus. Die Anordnung des Führers, wonach alle Gesetze und Verordnungen des Reichs und der Länder dem Stellvertreter des Führers vor ihrer Verabschiedung vorzulegen sind, gilt auch für die vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung einzubringenden Verordnungen, die der Ministerrat für die Reichsverteidigung oder die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Wirtschaft und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen. Es ist daher für frühzeitige Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei MR-Sachen und GB-Sachen Sorge zu tragen; in eilbedürftigen GB-Sachen ohne politische Bedeutung kann die Zustimmung des Stellvertreters des Führers zu Verordnungsentwürfen unterstellt werden, wenn nicht binnen 24 Stunden sein Widerspruch eingegangen ist.
2. Das federführende Ressort beachtet bei Vorlage von Verordnungsentwürfen an den GBV (Aussenanschrift: zu Händen von Staatssekretär Dr. Stuckart) folgendes:

- a) Es muss erkenntlich sein, ob die vorgeschlagene Verordnung als MR-Sache oder als GB-Sache erlassen werden soll.
- b) Ausser der Ausfertigung sind bei MR-Sachen 69, bei GB-Sachen 10 Überdrucke des Verordnungsentwurfs beizufügen.
- c) Die mit allen beteiligten obersten Reichsbehörden erzielte Übereinstimmung muss zum Ausdruck gebracht werden; dabei ist die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers besonders hervorzuheben; ggf. Angabe der Differenzpunkte.
- d) Namen des Sachbearbeiters angeben!

III. Behandlung durch GBV.

A. der Ministerratssachen:

1. Die als MR-Sache übernommene Vorlage wird vom GBV beim Ministerrat für die Reichsverteidigung (z.Hd. des Herrn Reichministers und Chefs der Reichskanzlei) unter Übersendung der Ausfertigung und von 45 Überdrucken eingebracht.
2. Bei Vorlage Hinweis darauf, ob mündliche Beratung für erforderlich erachtet wird oder Beschlußfassung ausreicht. Wenn im letzteren Falle für die Bemessung der Einspruchsfrist bei vordringlichen Sachen Verkürzung bis auf 24 Stunden - kein besonderer Vorschlag gemacht wird, dann setzt Reichskanzlei für Einsprüche eine mindestens 48stündige Frist.
3. Gleichzeitig mit der Übersendung der Vorlage an die Reichskanzlei übersendet GBV Abschriften der Vorlage an
 - a) den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung Generalfeldmarschall Göring
(z.Hd. von Ministerialdirigent Marotzke, Berlin W 8, Lezigerstr. 3) (5 Stück)
 - b) den Stellvertreter des Führers
(z.Hd. von Ministerialdirektor Sommer, Berlin W 8, Wilhelmstr. 64) (5 Stück)
 - c) den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft
(z.Hd. von Ministerialdirektor Sarnow, Berlin W 8, Behrenstr. 63) (8 Stück)
 - d) den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(z.Hd. von Oberst Gause, Berlin W 35, Tirpitzufer 72-76) (5 Stück)

B. der GB-Sachen:

1. Übersendung je eines Entwurfstückes durch GBV an GBW und OKW mit der Bitte um Zustimmung.

2. Gleichzeitig Übersendung je eines Entwurfstückes an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei (z.Hd.von Ministerialdirektor Kritzinger) und an den Beauftragten für den Vierjahresplan (z.Hd. von Ministerialdirigent Marotzke) zur Kenntnis.

IV. Verfahren bei Vorlagen des Ministerrats sowie bei GB-Sachen, die von anderer Seite eingebracht werden.

A. Ministerratssachen.

1. Da die Reichskanzlei Ministerratssachen, die auf die Tagesordnung eines Ministerrats gesetzt oder im Umlaufverfahren verabschiedet werden sollen, sämtlichen Reichsministern zusendet, wird von der Übersendung dieser Vorlagen seitens des GBV an die GBV-Ressorts abgesehen.
2. Die GBV-Ressorts teilen umgehend etwaige Widersprüche oder Änderungswünsche gegen Vorlagen des Ministerrats dem GBV mit. GBV nimmt Zustimmung der GBV-Ressorts an, wenn ihm nicht binnen 24 Stunden nach Empfang der Ministerratssache durch die GBV-Ressorts Widerspruch angekündigt ist. Bei besonders eiligen Sachen kann ein GBV-Ressort seine Bedenken gegebenenfalls unmittelbar der Reichskanzlei mitteilen; der GBV ist gleichzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.
3. GBV teilt Zustimmung oder Bedenken der Reichskanzlei mit, falls nicht im ersteren Falle wegen Ablaufs einer gesetzten Frist seine Zustimmung als erteilt gilt.

B. GB-Sachen.

1. GBV übersendet Überdrucke von Vorlagen des GBW oder des OKW an die GBV-Ressorts.
2. GBV nimmt Zustimmung an, wenn ihm nicht innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Vorlage durch die GBV-Ressorts Widersprüche oder Änderungswünsche zugegangen sind. Bei besonders eiligen Sachen kann diese Frist verkürzt werden.
3. GBV teilt Zustimmung oder Bedenken dem GBW oder dem OKW mit, falls nicht die Zustimmung wegen Ablaufs einer gesetzten Frist als erteilt gilt.

V. Veröffentlichung von RM-Sachen und GB-Sachen.

1. MR-Sachen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Beschlußfassung im Ministerrat teilt die Reichskanzlei das Zustandekommen der

der Verordnung der einbringenden Stelle mit, woraufhin diese unter Übersendung der Ausfertigung die Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts veranlasst.

2. GB-Sachen.

Ist zu einer GB-Sache die Zustimmung des GBW und OKW eingegangen oder ist die Zustimmung nach Ablauf einer gesetzten Frist anzunehmen, so veranlasst GBV unter Übersendung der Ausfertigung die Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

VI. 1. Der Vorspruch zu Verordnungen des Ministerrats lautet:

"Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet ⁺) mit Gesetzeskraft:" ⁺⁺)

Die Unterzeichnung ist folgende:

a) Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
.....
Generalfeldmarschall

sodann

<u>entweder</u>	<u>oder</u>	<u>oder</u>
.....		
Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung	Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft	Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

c)
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

⌈ In Fällen von besonderer politischer Bedeutung
zeichnet noch der Stellvertreter des Führers
vor dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

⁺) ggf. "für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs".

⁺⁺) Soll eine Verordnung nicht zugleich auch für die
Reichsgaue der Ostmark oder für den Reichsgau
Sudetenland oder für Danzig gelten, so ist hinter
der Verordnungsüberschrift auf eine Fussnote mit
folgendem Wortlaut zu verweisen: "Gilt nicht für ..."

2. Der Vorspruch zu Verordnungen des Dreierkollegiums
(GBV, GBWund OKW) lautet:

"Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit
Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die
Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht ⁺)
folgendes verordnet:" ⁺⁺)

Die Unterzeichnung ist folgende:

"Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung"

+

+

+

⁺) ggf. "für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs".

⁺⁺) Soll eine Verordnung nicht zugleich auch für die
Reichsgaue der Ostmark oder für den Reichsgau
Sudetenland oder für Danzig gelten, so ist hin-
ter der Verordnungsüberschrift auf eine Fuss-
note mit folgendem Wortlaut zu verweisen:
"Gilt nicht für"

D 3

Dienstgradangliederung

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

134/64

(RSHA)

1
Haupt- Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

312
Berlin, den 1. Juli 1941

I A 1 a Nr. 72/41

Schnellbrief!

An die

IV G 5

Ämter, Gruppen und Referate
des Reichssicherheitshauptamtes, Verteiler C,
Befehlshaber, Inspektoren und Kommandeure
der Sicherheitspolizei und des SD,
Staatspolizei(leit)stellen,
Kriminalpolizei(leit)stellen, und Kriminalabteilungen,
SD-(Leit)Abschnitte,
Grenzinspektoren I - III,
Führerschule der Sicherheitspolizei
in Berlin-Charlottenburg,
Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg,
Grenzpolizeischule in Pretzsch,
SD-Schulen in Bernau und Fulda,
Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Paris und Brüssel.

1) Baumhau
2) Sur Sammlung

Betrifft: Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in
die SS und Angleichungsbeförderungen für SS-Männer
der Sicherheitspolizei und des SD.

Der Runderlaß vom 23.6.1938 - S V 3 Nr.72/38 - (RMB11V.
Seite 1089) sowie der Einkleidungs-erlaß vom 8.5.1939 - S V 2
Nr. 5013/39 - (RMB11V.S.1082) sind in Zukunft nicht mehr anzu-
wenden. An ihre Stelle treten die in der Anlage beigefügten
Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um einen neuen Erlaß
über die Aufnahme und die Angleichungsbeförderung von Ange-
hörigen der Sicherheitspolizei und des SD, den der Reichsfüh-
rer-SS nach Kriegsende zu genehmigen beabsichtigt, der aber
auf seine Anordnung in der Zwischenzeit probeweise einzuführen
ist.

Um die durch die teilweise sich widersprechenden Bestim-
mungen der bisher geltenden Erlasse geschaffenen Unklarhei-
ten zu beseitigen, ordne ich an, daß die probeweise in Kraft
gesetzten Bestimmungen des neuen Dienstgradangleichungser-
lasses mit Wirkung vom 15. Juli 1941 bei sämtlichen Dienst-
stellen der Sicherheitspolizei und des SD durchgeführt sein
müssen. Nach dem 15.7.1941 darf kein Angehöriger der Sicher-

heitspolizei

IV ES

2

heitspolizei und des SD andere Dienstgradabzeichen mehr tragen, als diejenigen, die ihm nach den beigefügten Bestimmungen zustehen.

Die neuen Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Fälle, in denen Uniformträger auf Grund früherer Bestimmungen oder durch die falsche Auslegung früherer Bestimmungen nunmehr niedrigere Dienstgradabzeichen anlegen müssen.

Alle Dienststellenleiter sind für die strikte Durchführung dieses Erlasses verantwortlich. Anträge auf Ausnahmeregelungen sind zwecklos.

In Vertretung:
gez. Streckenbach

Beglaubigt:



Sanitz
Kanzleiangeordnete

bc

Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei
in die SS und Angleichungsbeförderungen für
SS-Männer der Sicherheitspolizei und des SD

Mit dem Ziele des Aufbaues eines einheitlich ausgerichteten
Staatsschutzkorps des nationalsozialistischen Reiches und der
Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Polizei mit der
Schutzstaffel der NSDAP bestimme ich folgendes:

I. (1) Angehörige der Sicherheitspolizei können auf Antrag in
die Schutzstaffel der NSDAP aufgenommen werden,
wenn sie

1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
2. a) bis zum 30.1.1933 (einschließlich) Mitglied der
NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) ge-
worden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Glie-
derungen in Ehren ausgeschieden sind
oder
b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt
förderndes Mitglied der SS sind
oder
c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspolizei unter
der Führung des RF-SS Dienst geleistet und sich
bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises
behalte ich mir persönlich vor.

(3) Die Aufnahme nach den allgemeinen Bedingungen wird durch
diesen RdErl. nicht berührt.

II. (1) Die Eingliederung in die SS erfolgt in der Regel dem Po-
lizeidienstgrad entsprechend.

(2) Hauptamtliche Angehörige des Sicherheitsdienstes des RF-SS
können zu einem ihrer SD-Dienststellung entsprechenden
SS-Dienstgrad befördert werden, es sei denn, daß ihre
hauptamtliche Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist.

(3) Die Angestellten der Sicherheitspolizei können in den SS-
Dienstgrad eingegliedert werden, der den ihrer Tätigkeit
entsprechenden Beamtendienstgrad entspricht.

(4) Die Angleichungsbeförderungen erfolgen von Fall zu Fall.
Würdigkeit nach Leistung und Alter ist Voraussetzung je-
der Angleichungsbeförderung. Die erstmalige Angleichung
setzt eine mindestens 6-monatige Probefristzeit bei der
Sicherheitspolizei oder dem SD voraus, es sei denn, daß
der

8. Sept. 1947
einges.

Karlmann
Hilting
Hoping
Hering
Hering
Hering
Hering
Hering
Hering

der Anzugleichende in der SA, dem NSKK oder dem NSFK einen entsprechenden Dienstgrad innegehabt hat.

- (5) Die Festsetzung der SS-Dienstgrade für Amtschefs, Befehlshaber, Inspekture und Leiter besonders wichtiger Gruppen im RSHA wird von Fall zu Fall vorgenommen.
- (6) SS-mäßige Beförderungen über den Rahmen der nachstehenden Bestimmungen hinaus können nur in außergewöhnlichen Fällen zur Anerkennung besonderer Leistungen erfolgen. Soweit Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD bis zum Erlaß dieser Bestimmungen in höhere SS-Dienstgrade befördert worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

III.(1) Es entsprechen bei Beamten der Sicherheitspolizei:

der der dem

	Amtsgehilfe Botenmeister Hausmeister	SS-Unterscharführer
apl. Kriminalassistent	apl. Polizeiassistent	SS-Scharführer
Kriminalassistent	Polizeiassistent Polizeigefängnis- oberwachtmeister	SS-Oberscharführer
Krim.-Ob.-Ass.	Polizeigefängnis- hauptwachtmeister	SS-Hauptscharführer
Kriminalsekretär	Polizeisekretär Kanzleisekretär	SS-Stürmscharführer bis Untersturmführer
Krim.-Ob.-Sekretär Hilfs-Krim.Komm. Krim.Komm.zPr.	Pol.Ob.-Sekretär techn.Obersekretär apl.Pol.-Inspektor	SS-Untersturmführer
Krim.-Inspektor Kriminalkommissar	Ministerialregistra- tor Pol. Inspektor (auch mit Zulage) Assessor	SS-Obersturmführer
Krim.Komm. mit mehr als 3 Dienstjahren, Krim.Rat	Pol.Ob. Inspektor Reg.Assessor Pol.Rat Amtmann	SS-Hauptsturmführer

Krim.Rat

Krim.Rat mit
mehr als 3 Dienstjahren
Krim.Direktor
Regierungs- und Krim.Rat

Pol.Rat mit mehr
als 3 Dienstjahren
Amtmann mit mehr
als 3 Dienstjahren
Amtsrat
Regierungsrat

SS-Sturmabführer

Ob.-Reg.u.-krim.Rat

Ob.-Reg.-Rat
Oberstleutnant
der Polizei

SS-Obersturmbann-
führer

Reg. und Krim.Direktor
Reichskriminaldirektor

Reg.Direktor
Ministerialrat
Oberst der Polizei

SS-Standartenführer

- (2) Die aus freien Berufen hervorgegangenen Anwärter im Vorber-
eidungsdienst (Amtsgehilfen a.Pr., Polizeiassistentenan-
wärter, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalkommissaran-
wärter) werden grundsätzlich in die SS als Staffelmänner
aufgenommen. Sie können nach den allgemeinen Bedingungen der
SS bis zu dem folgenden Dienstgrad aufsteigen:

Amtsgehilfen a.Pr.	}	bis zum SS-Unterschar- führer
Polizeiassistentenanwärter		
Kriminalassistentenanwärter		
Polizeiinspektorenanwärter	}	bis zum SS-Hauptschar- führer
Kriminalkommissaranwärter		

- (3) Die aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Anwärter
(Amtsgehilfen a.Pr., Polizeiassistentenanwärter, Kriminal-
assistenten z.Pr. und Kriminaloberassistenten z.Pr.) er-
halten den gleichen Dienstgrad, wie er für diese Beamten
nach ihrer planmäßigen Anstellung (Amtsgehilfen, Polizei-
assistenten, Kriminalassistenten und Kriminaloberassisten-
ten) vorgesehen ist.
- (4) Die Polizeiinspektorenanwärter, die aus der Schutzpolizei
hervorgehen, sind als SS-Hauptscharführer in die SS ein-
zugliedern.
- (5) Die dreijährige für Kriminalkommissare, Kriminalräte, Amt-
männer und Polizeiräte vorgesehene Dienstzeit ist grund-
sätzlich von der planmäßigen Anstellung bzw. der Beför-
derung an zu berechnen.
- (6) Es entsprechen bei den Angestellten der Sicherheitspoli-
zei:

der

der	der	bis zum
Krim.Ang. mit einem jährl. Grundvergütungssatz von 2000.--RM	Der Büroangestellte der Verg.Gr. IX der TO.A. (Vergütung: 1740.--RM bis 2364.--)	SS-Scharführer
Krim.Ang. mit einem jährl. Grundvergütungssatz von 2250.-- RM und 2520.--RM	Büroang. der Verg.Gr. VIII der TO.A. (Verg.: 2028.--RM bis 2700.--)	SS-Oberscharführer
Krim.Ang. mit einem jährl. Grundverg.Satz von 2700.-- und 3.000.--RM	Büroang.d.Verg.Gr.VII der TO.A.(Verg.: 2376.--RM bis 3510.--)	SS-Hauptscharführer
Krim.Ang.mit einem jährl. Grundverg.Satz von 3300.-- und 3600.--RM.	Büroang.d.Verg.Gr.VI der TO.A. (Verg.: 3000.--RM bis 4296.--)	SS-Sturmscharführer bis SS-Untersturmführer
Krim.Ang.mit einem jährl. Grundverg.Satz von 3900.-- bis 5400.--RM bis zu 15 Dienstjahren	Büroang.d.Verg.Gr.V der TO.A.(Verg.: 3408.--RM bis 4920.--RM)	SS-Obersturmführer
Krim.Ang.mit einem jährl. Grundverg.Satz von 3900.-- RM bis 5400.--RM, mit über 15 Dienstjahren	Büroang.der Verg.Gr. IV der TO.A. (Verg.: 3972.--RM bis 5652.--RM)	SS-Hauptsturmführer
Krim.Ang.mit einem jährl. Grundverg.Satz v. 6000.--RM bis zu 15 Dienstjahren		
Krim.Ang.mit einem jährl. Grundver.Satz von 6000.-- RM mit über 15 Dienstjahren	Büroang.der Verg.Gr. III,II und I der TO.A.Verg.: 4800.-- bis 7152.--RM 5750.--bis 8280.--RM 6600.-- " 9480.--"	SS-Sturmabführer

Kriminalangestellte, die als Kraftfahrer verwendet werden, erhalten ihren SS-Dienstgrad von Fall zu Fall.

IV. (1) Es entsprechen bei den hauptamtlichen Angehörigen des Sicherheitsdienstes des RF-SS:

die	dem
Hilfskräfte	SS-Unter- bis SS-Hauptscharführer

Geschäftsführer von SD-Außenstellen (Untersturmführer-Planstellen)

SS-Hauptscharführer und SS-Untersturmführer

Sachbearbeiter

SS-Unter- bis SS-Hauptsturmführer

Hilfsreferenten des RSHA
Abteilungsleiter in den SD-Leitabschnitten, bei den Inspektoren und Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD

SS-Hauptsturmführer und SS-Sturmabführer

Führer von SD-Abschnitten
Referenten im RSHA

SS-Sturmabführer und SS-Obersturmbannführer

Führer von SD-Leitabschnitten
Gruppenleiter im RSHA

SS-Obersturmbannführer und SS-Standartenführer

- (2) a) Die Beförderung zu dem der SD-Dienststellung entsprechenden SS-Dienstgrad darf nur erfolgen, wenn der Anzugleichende bestimmte Mindestdienstzeiten bei der Partei und ihren Gliederungen (nach den Berechnungsvorschriften der Parteidiensauszeichnungen) abgeleistet hat, und zwar:

Bei Beförderung zum	Aktive Partei-Dienstzeit	Hauptamtliche Dienstzeit beim SD bzw. der Polizei
SS-Standartenführer	12 Jahre	5 Jahre
SS-Obersturmbannführer	10 "	4 "
SS-Sturmabführer	8 "	3 "
SS-Hauptsturmführer	6 "	2 "
SS-Obersturmführer	4 "	1 1/2 "
SS-Untersturmführer	3 "	1 Jahr

Die Ableistung der zweijährigen Dienstpflicht bei der Wehrmacht bzw. der Waffen-SS wird als aktive Parteidienszeit berechnet.

Auf die hauptamtliche Dienstzeit beim Sicherheitsdienst bzw. der Polizei werden diejenigen Dienstzeiten

zeiten angerechnet, die bei anderen Dienststellen der NSDAP. (hauptamtlich) und bei Behörden des Reiches und der Länder oder bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften abgeleistet werden.

- b) Die Beförderung zu dem einer SD-Dienststellung entsprechenden niedrigsten SS-Dienstgrad kann frühestens mit der endgültigen Einweisung in die Planstelle erfolgen. Bis zur rangangleichenden Beförderung hat die Einsetzung kommissarisch zu erfolgen.

Die Beförderung zu einem nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. Ausnahmen sind dem RF-SS vorbehalten.

- V. (1) Der Nicht-Besitz des SA-Wehrdienstabzeichens und Reichssportabzeichens hat während des Krieges auf die Durchführung dieses Erlasses keinen Einfluß.

- (2) In die SS aufgenommene Angehörige der Sicherheitspolizei werden gemäß näherer Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD den Einheiten des Sicherheitsdienstes zugeweiht.

- (3) Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD regelt die SS-Dienstverhältnisse und SS-Dienstpflichtungen der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

- VI. (1) Die Anträge von Angehörigen der Sicherheitspolizei auf Aufnahme in die SS sind auf dem Dienstwege an den Chef der Sicherheitspolizei zu richten.

- (2) Die Anträge sind nach nachstehendem Muster vorzulegen:

Muster:

Ich bitte gemäß RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 23.6.1938 - S V 3 Nr. 72/38 (RMB11V.S.1089) in der Fassung vom 1.7.1941 - I A 1a Nr. 72/41 - um Aufnahme in den Sicherheitsdienst des RF-SS.

Vor- und Zuname:

(Dienstgrad und Dienststelle)

Geburtsdag, Monat, Jahr:

Geburtsort:

Parteimitgl.-Nr., Ortsgruppe:

9

Letzter SS-, SA-, NSKK- oder HJ-Dienstgrad und Dienst-Nr.,
letzte SS-, SA- bzw. HJ- Dienststelle
.....
Ausgeschieden aus der SS usw. am
(unter Angabe, ob unmittelbar in die Polizei überge-
treten, andernfalls, welche Dienstverhältnisse in der
Zwischenzeit?)
Eintrittstag in die NSDAP, SS, SA, HJ
Förderndes Mitglied der SS seit
In der Sicherheitspolizei beschäftigt
seit

An
den Chef der Sicherheitspolizei
Auf dem Dienstwege

- (3) Die Antragstellung für hauptamtliche SD-Angehörige er-
folgt von Amtswegen.
Übergangsvorschriften erläßt der Chef der Sicherheits-
polizei und des SD.

VII. Dieser Runderlaß ist allen Angehörigen der Sicherheits-
polizei und des SD bekanntzugeben.

An Sicherheitspolizei und SD.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 4. Juli 1941

I A 1 a Nr. 79/41 - II -

IV 65

Schnellbrief

- 1) Zum Umlauf
- 2) Zur Sammlung

An die

Ämter, Gruppen und Referate
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -,
Bevollmächtigter, Inspektoren und Kommandeure
der Sicherheitspolizei und des SD,
Staatspolizei(Leit)stellen,
Kriminalpolizei(Leit)stellen und Kriminalabteilungen,
SD-(Leit)Abschnitte,
Grenzinspektoren I, II, III,
Führerschule der Sicherheitspolizei
in Berlin-Charlottenburg,
Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg,
Grenzpolizeischule in Pretzsch,
SD-Schulen in Bernau und Kulda,
Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Paris und Brüssel.

Betrifft: Berichtigung und Ergänzung des Runderlasses vom
1. Juli 1941 - I A 1 a Nr. 79/41 - über die Auf-
nahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei
die H und Angleichungsbeförderungen für H-Männer
der Sicherheitspolizei und des SD.

Infolge eines technischen Versehens ist in der 2. und
3. Zeile des genannten Runderlasses der RdErl. vom 8.5.1939,
- S V 2 Nr. 5013/39 - (RMBliv. S. 1082) als aufgehoben ein-
gedruckt worden. Dieser Erlass gilt jedoch auch weiterhin.
Nicht mehr anzuwenden ist dagegen der RdErl. vom 26.3.1940
- S I E 2 Nr. 8823/39 - (nicht veröffentlicht), betr. Aus-
führungsbestimmungen zur Vorschrift über die Dienstkleidung
der Beamten und Angestellten der Sicherheitspolizei in den
neuen Ostgebieten, nebst Anlage (Ausführungsbestimmungen),
soweit er (insbesondere in Ziffer 2 der Anlage) den Be-
stimmungen des obengenannten RdErl. vom 1. Juli 1941 wider-
spricht.

U-m

IV 65

17

Um alle Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, daß auch der Runderlaß vom 3.5.1941 - S II C 2 (neu) Nr. 7477/41 - 313 - 1 - (nicht veröffentlicht), betr. $\frac{1}{4}$ -Rangabzeichen an der Dienstkleidung der Sicherheitspolizei, aufgehoben ist.

Im Auftrage:
gez. M o h r



Beglaubigt:
Enalini
Kanzleiangestellte

Kr.

gemeindlichen Pfandleihanstellen im Reich und bei der Zentralstelle in Berlin nach Erlösen aus der Verwertung von Wertgegenständen.

Die Staatspolizeistellen und die Oberfinanzpräsidenten stellen nach der Abschiebung oder Auswanderung von Juden oft fest, daß diese Juden nach der 3. Anordnung auf Grund der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. 2. 1939 (RGBl. I S. 282) Wertgegenstände aus Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen und Perlen an die gemeindlichen Pfandleihanstellen abgeliefert haben. Die aufgefundenen Unterlagen geben in den meisten Fällen keinen Aufschluß über die Entschädigungszahlungen. Es werden deshalb Nachforschungen bei den gemeindlichen Pfandleihanstellen oder bei der Städtischen Pfandleihanstelle in Berlin — Zentralstelle — angestellt.

Ich bemerke dazu das folgende:

Die Entschädigungen für die abgelieferten Wertgegenstände sind den Juden in sehr vielen Fällen bereits ausgezahlt worden. Ein Teil der Entschädigungen konnte nicht ausgezahlt werden, weil die Berechtigten inzwischen abgehoben oder ausgewandert sind. Diese Beträge sind gemäß § 3 der 11. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 dem Reich verfallen. Sie sind von den gemeindlichen Pfandleihanstellen im Reich der Zentralstelle in Berlin überwiesen worden. Die Zentralstelle hat diese Beträge an die Reichshauptkasse abgeführt.

Es ist zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit demgemäß nicht mehr erforderlich, bei den gemeindlichen Pfandleihanstellen oder bei der Zentralstelle in Berlin nach dem Verbleib von Entschädigungen für die von den Juden abgelieferten Wertgegenstände zu forschen und die Überweisung von Entschädigungsbeträgen zu beantragen, die dem Reich verfallen sind.

Die Erlöse für Wertgegenstände, die der Zentralstelle von den Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung übergeben worden sind, werden von der Zentralstelle dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten weiterhin überwiesen werden.

An die Oberfinanzpräsidenten — außer Prag —

Unfallfürsorge für die Beamten und ihre Hinterbliebenen.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 2 Nr. 696/42-282 —

(1) Ein Fall der Nichtdurchführung gibt mir Veranlassung, auf das Dritte Gesetz zur Änderung des DBG. vom 21. 10. 1941 (RGBl. I S. 646) und den RdErl. vom 18. 11. 1941 (MBIV. S. 2059) hinzuweisen. Hierin sind die Versorgungsbezüge der aus Anlaß eines Dienstunfalls ausgeschiedenen Beamten und deren Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(2) Ich ersuche, soweit noch nicht geschehen, dies unverzüglich nachzuholen und mir einen Durchschlag der Versorgungsnachweisungen zur Kenntnisnahme zu übersenden.

(3) Falls neben der Unfallversorgung noch von den Versorgungsämtern Renten gezahlt werden, ist diesen unter Überreichung einer Versorgungsnachweisung die Höhe der jetzigen Versorgungsbezüge mitzuteilen.

An die Regelungsbehörden der Sicherheitspolizei.
Befehlsblatt S. 163.

Personalien der Lohnempfänger.

RdErl. des RSHA. vom 17. 6. 1942
— II C 1 Nr. 3244/42-291-3 —

Die Meldungen über Einstellung und Entlassung von Lohnempfängern sind in Zukunft nicht mehr vorzulegen. Desgleichen ist von der Vorlage der Karteikarten von diesen Gefolgschaftsmitgliedern abzusehen.

An die Kassensachverständigen der Sicherheitspolizei.
Befehlsblatt S. 163.

Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1. 7. 1941 bei Angleichungsbeförderungen von II (SD)-Angehörigen.

RdErl. des ChdSPdSD. vom 19. 6. 1942
— I A 1a Nr. 114/42 I —

Im Anschluß an den RdErl. vom 1. 4. 1942 — I A 1a Nr. 114/42 — (nicht veröffentlicht) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 79/41 — (nicht veröffentlicht) auf die Einkleidung von Angehörigen der Sich. Pol., die nicht der II angehören, folgen nachstehend Ausführungsbestimmungen zu den Angleichungsbeförderungen von II-Angehörigen gemäß dem Dienstgradangleichungserlaß vom 1. 7. 1941, die neben der Beseitigung noch bestehender Unklarheiten einige erforderlich gewordene Ergänzungen dieses Erlasses bringen.

Angleichungsbeförderungen von II (SD)-Angehörigen.

(1) Der Dienstgradangleichungserlaß vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 79/41 — stellt eine Kannbestimmung dar.

(2) Angehörige der Sich. Pol., die der II angehören, können hiernach II-mäßig bis zu jenem II-Dienstgrad befördert werden, die ihren Dienstgraden in der Sich. Pol. entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß sich der betreffende Angehörige der Sich. Pol. durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen Dienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Folgerung, daß kein SD-Angehöriger sich die nach dem Angleichungserlaß als erreichbar bezeichneten II-Dienstgradabzeichen selbstständig anlegen kann. Weiterhin ergibt sich daraus, daß nur der für Beförderungen in den entsprechenden Dienstgrad zuständige Vorgesetzte durch Unterzeichnung der entsprechenden Ernennungsurkunde die Voraussetzungen für die Anlegung der entsprechenden Dienstgradabzeichen schaffen kann.

(3) Ein Angehöriger der Sich. Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien II-mäßig zu einem II-Führerdienstgrad angeglichen werden kann, wird nicht erwarten dürfen, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines II-Führerlagers sofort zum Angleichungs-Dienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer II-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den II-Dienstgrad vorgenommen werden, der dem Beamtendienstgrad entspricht.

(4) Im einzelnen wird zu den nachbezeichneten Abschnitten der Anlage zum RdErl. vom 1. 7. 1941 — I A 1a Nr. 79/41 — folgendes ausgeführt:

Abschn. I (1) 2 a:

Hierunter fallen auch solche Angehörige der Sich. Pol., die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Sudetengau in Sinne der RdErl. des RMdI. vom 7.9.39 (MBIV. S. 541) und vom 14.9.39 (MBIV. S. 1889) als verdiente Nationalsozialisten gelten.

Abschn. I (1) 2 a-c:

(1) Die Voraussetzungen von a und b und die Einschränkung zu c beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die H., d. h. der Bewerber der Sich. Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff. 1 erfüllt ist.

(2) Die volle Angleichung an den dem Beamten diensteigenen Führerdienstgrad kann nur dann vor Ablauf der dreijährigen Zugehörigkeit zur Sich. Pol. (Abschn. I (1) 2 c) ausgesprochen werden, wenn sie der Chef der Sich. Pol. u. des SD aus dienstlichen Notwendigkeiten für erforderlich hält.

Abschn. II 3:

Der Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Die Angehörigen der Sich. Pol. können bis zu jenem H.-Dienstgrad befördert werden, der ihrem Beamten diensteigenen oder ihrer Stellung als Angestellte entspricht.

Abschn. II 4:

(1) Die Angleichungen an den in III 1, III 0 und IV 1 vorgesehenen H.-Dienstgrad setzen, wie oben bereits erwähnt, ausnahmslos in allen Fällen eine H.-mäßige Beförderung in diesen Dienstgrad voraus.

(2) Ehemalige Angehörige anderer Formationen (SA, NSKK oder NSFK) können entgegen der Anordnung im Abschn. II Abs. 1 des RdErl. über die Dienstgradangleichung vom 23.6.1938 (MBIV. S. 1098), auch wenn ihr Dienstgrad in diesen Gliederungen höher war, nur bis zu dem H.-Dienstgrad übernommen werden, der dem Angleichungsdienstgrad ihrer Stellung in der Sich. Pol. oder dem SD entspricht.

Abschn. III 1:

(1) Die Dienststränge der Polizeigefängnisverwalter und der Polizeigefängnisoberverwalter sind hinzuzufügen.

(2) Es entsprechen bei Beamten der Sich. Pol. der Polizeigefängnisverwalter:
dem H.-Sturmscharführer
bis H.-Untersturmführer,
der Polizeigefängnisoberverwalter:
dem H.-Untersturmführer.

Die Sekretäre und Polizeigefängnisverwalter, die Kriminalangestellten mit 3300 RM und 3600 RM jährlicher Grundvergütung und die Büroangestellten der Vergütungsgruppe VI TO. A sind bis zum H.-Sturmscharführer anzugleichen. Sie können, wenn sie die Beförderung zum H.-Untersturmführer anstreben, nach den Bestimmungen der Befehle des Chefs der Sich. Pol. u. des SD vom 20.4.1940 (I F 1 e Nr. 1075/40 — (nicht veröffentl.) und vom 4.5.1940 — I F 1 e Nr. 1907/40 (Befehlsbl. S. 7) — zur Teilnahme an einem H.-Führerlager zugelassen und nach festgestellter Eignung sowie nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren als Sekretär usw. als H.-Untersturmführer angeglichen werden.

(3) Zur Beseitigung aller Zweifel wird nochmals hervorgehoben, daß Amtmänner, Polizeiräte,

Kriminalräte und Kriminalkommissare nicht automatisch nach dreijähriger Tätigkeit als Amtmann, Polizeirat, Kriminalrat oder Kriminalkommissar zum H.-Sturmbannführer bzw. H.-Hauptsturmführer angeglichen werden. Auch in diesen Fällen ist vielmehr die Erreichung des höheren H.-Dienstgrades von einer H.-mäßigen Beförderung abhängig. Ein selbständiges Anmaßen des höheren H.-Dienstgrades hat daher zu unterbleiben.

Abschn. III 2:

In der dritten Zeile ist vor Kriminalkommissaranwärter das Wort Polizeinspektoranwärter einzufügen.

Abschn. IV (1):

(1) Dieser Abschnitt erhält bis zu der Rubrik „Geschäftsführer usw.“ unendl. folgende Fassung:
„Es entsprechen bei den hauptamtlichen Angehörigen des SD/RFH

die Hilfskräfte dem H.-(Staffel-)Unterscharführer bis H.-(Staffel)Sturmscharführer,

die Geschäftsführer von SD-Außenstellen (Untersturmführer-Planstellen) dem H.-(Staffel)Hauptsturmscharführer bis H.-Untersturmführer.“

(2) Nach 3jähriger Tätigkeit kann der H.-Hauptsturmscharführer zum H.-Sturmscharführer im SD befördert werden. Die Beförderung zum H.-Sturmscharführer im SD ist vom Inspekteur bzw. Befehlshaber auszusprechen. Für Kraftfahrer im SD bleibt der Dienstgrad des H.-Hauptsturmscharführers der Enddienstgrad.

Abschn. IV (2) b:

Der letzte Satz „Ausnahmen sind dem RFH vorbehalten“ ist zu streichen. Dafür ist als neuer Absatz einzufügen.

„Die Beförderung in einen nächsthöheren H.-Dienstgrad kann frühestens drei Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden.“

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 163.

Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des RSIIA.

RdErl. des RSIIA. vom 20.6.1942
— I B 3 (c) Nr. 6155/42-250 —

I.

Beim Reichssicherheitshauptamt ist eine „Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des Reichssicherheitshauptamtes“

mit folgenden Aufgaben eingerichtet worden:

A. Erstellung der Richtlinien und Grundlagen für die Einrichtung, den einheitlichen Aufbau und die laufende weitere Ausgestaltung

1. der für die Ausbildung notwendigen Lehrstoffsammlungen der Schulen der Sich. Pol. u. des SD,

2. der für
a) die Vorausbildung in den Standorten,
b) die Ausbildung in den Schulen der Sich. Pol. u. des SD

notwendigen Lehrmittelsammlungen,

3. der Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung der (neuen) Führerschule der Sich. Pol. u. des SD.

156 14

Vervielfältigung - nur für den Dienstgebrauch -
mit freundlicher Genehmigung des Verfassers. -
Nachdruck verboten. Alle Rechte beim Verfasser:
Dr. Hans Buchheim, 8 München 27, Föhlstraße 26.

DIE AUFNAHME VON POLIZEIANGEHÖRIGEN IN DIE SS UND DIE
ANGLEICHUNG IHRER SS-DIENSTGRADE AN IHRE BEAMTENRÄNGE
(DIENSTGRADANGLEICHUNG) IN DER ZEIT DES DRITTEN REICHES.

Grundzüge und Sinn der Aufnahme möglichst vieler Polizei-
angehöriger in die SS werden kurz erläutert in dem Buch
des ehemaligen SS-Brigadeführers und Ministerialdirektors
im Geheimen Staatspolizeiamt Dr. Werner Best: "Die Deutsche
Polizei" (Darmstadt 1940); dort heißt es (S. 95 f.):

"Ist der Zusammenschluß der Einheiten der SS
und der Polizei in seiner Vollständigkeit und
in seinen endgültigen Formen bedingt durch das
Verhältnis der größeren Einheiten "Partei" und
"Staat", so steht nichts der Herstellung einer
vollständigen inneren Einheit der Mannschaft der
SS und der Polizei entgegen.

Die wichtigsten Mittel hierfür sind die fol-
genden:

Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den
Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden
nach hierfür erlassenen Anordnungen in die SS
aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad,
der ihrer Stellung in der Polizei entspricht;
hierdurch wird der in der Polizei geleistete
Dienst sichtbar dem in entsprechender Stellung
in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt.
Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der
Polizei - mit Ausnahme der uniformierten Ord-
nungspolizei - tragen im Polizeidienst den Dienst-
anzug der SS, wodurch die Einheit auch äußerlich
in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uni-
formierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem
Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-
Runen der SS."

Dem Buch von Best wurde nach 1945 des öfteren, besonders
von der Verteidigung in den Nürnberger Prozessen der Vor-
wurf gemacht, es stelle nicht die tatsächlichen Verhält-
nisse in der deutschen Polizei des Dritten Reiches dar,
sondern die Wunschvorstellungen der SS. Wie im allgemei-
nen, so trifft dieser Vorwurf jedoch auch speziell für
die Frage der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS
sowie der Dienstgradangleichung nicht zu; vielmehr wird
das von Best Gesagte durch die noch zugänglichen schrift-
lichen Quellen völlig bestätigt.

Die Verschmelzung von SS und Polizei fand unter der nationalsozialistischen Herrschaft ihre verfassungsorganisatorische Verankerung in der Institution des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei"; diese stellte eine Realunion zwischen einem Parteiamt und einer staatlichen Behörde dar und unterstand als solcher Hitler persönlich und unmittelbar (vgl. Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. In: "Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte" Heft 2/1955, S. 127 ff.). Daraus folgte ein ziemlich rasch vorangetriebene Herauslösung der deutschen Polizei aus der übrigen inneren Verwaltung, gewissermaßen eine "Entstaatlichung" der Polizei. Diese Zielsetzung wurde verschiedentlich ausdrücklich proklamiert. So sagte zum Beispiel Hitler in seiner Rede gelegentlich der Polizeiparade in Nürnberg 1937:

"Die deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt."

In der offiziellen Darstellung des Reichsparteitages 1938 (Der Parteitag Großdeutschland vom 5. bis 12. September 1938. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. München 1938 S. 309 f.) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ordnungspolizei am "Tag der Braunen Armee" in den Marschblocks zwischen der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe marschierte:

"Mit diesen Männern marschiert am sichtbarsten die neue Zeit. Eingegliedert zwischen die Formationen der Bewegung, ist die Polizei selber ein Teil von ihr geworden. Der Geist der Gemeinsamkeit, einer der ideellen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Idee, findet hier seine überzeugende Verkörperung."

Himmler selbst hatte bei der Übernahme der Führung der deutschen Polizei erklärt, diese werde "mit dem Orden der Schutzstaffeln zusammengeschweißt" ("Völkischer Beobachter" v. 18.6.1936). Allerdings ist ihm auch bewußt gewesen, daß in der beabsichtigten Verschmelzung der Mannschaften von SS und Polizei ein gewisser Widerspruch lag: Denn der Orden der SS sollte eine Auslese nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sein, die Mannschaft der Polizei dagegen war das nicht und mußte deshalb, soweit sie in die SS übernommen wurde, deren Ordenscharakter verwässern. Dieser Widerspruch spiegelte sich in den Bestimmungen über die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS wider: man bemerkt allenthalben ein Schwanken zwischen dem Bestreben einerseits, den Kreis der in die SS Aufzunehmenden möglichst auszuweiten, und andererseits dem Wunsch, den Ordenscharakter zu wahren.

Was schon bei Best seinen Ausdruck findet, wird bei der Auswertung der noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig bestätigt: daß klar unterschieden werden muß zwischen

- 1.) der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und
- 2.) deren darauf folgenden Beförderung zu SS-Dienstgraden, die ihren Polizeirängen entsprachen. Nur das letztere wurde zeitgenössisch als "Dienstgradangleichung" bezeichnet, während nach 1945 beide Vorgänge von den meisten Zeugen, sei es absichtlich oder nicht, miteinander vermengt und zusammen "Dienstgradangleichung" genannt wurden.

Für die Ordnungspolizei ergibt sich der Modus der Aufnahme der Beamten in die SS aus einer Reihe von Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Der erste einschlägige Erlaß ist der RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10.5.1937 (RMBliV. S. 758). Danach hat Hitler am 16. Januar 1937 angeordnet, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei, die SS-Männer sind, die Sig-Runen der SS auf ihrer Polizeiuniform aufgestickt tragen. Absatz 5 des Erlasses heisst es:

"Das Recht zum Tragen der Sig-Runen wird durch besondere Verleihung begründet. Voraussetzung für die Verleihung der Sig-Runen ist die Angehörigkeit zur SS Hierfür kommen in Frage:

- a) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die auf Grund der für die Pol. und Wehrmacht erlassenen Bestimmungen oder infolge Übertrittes zur SA. - einschl. Feldjägerkorps - aus der SS in Ehren ausgeschieden sind;
- b) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die z.Z. noch Angehörige der SS sind;
- c) die in Zukunft in die uniformierte Ordnungspol. unmittelbar übertretenden Angehörigen der SS."

Absatz 12 des Erlasses lautet:

"Ich behalte mir vor, den Kreis der für die Aufnahme in die SS und damit für die Verleihung der Sig-Runen in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspol. zu erweitern."

Hier wird also mit der relativ sekundären Anordnung über die Uniformgestaltung die viel weiterreichende und wichtigere Möglichkeit der Aufnahme von Angehörigen der Ordnungspolizei in die SS gewissermassen "eingefädelt", wobei es der Praxis überlassen blieb, die in Frage kommenden Personenkreise zu veranlassen, von den "Möglichkeiten" den erwünschten Gebrauch zu machen.

Die erste Erweiterung des Runderlasses vom 10.5.1937 erfolgte durch RdErl. vom 18.1.38 (RMBliV. S. 157 ff). Demnach konnten auch alle diejenigen uniformierten Angehörigen der

159 17

Ordnungspolizei (einschl. Berufsfeuerwehr) in die Schutzstaffel der NSDAP bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der SS a u f A n t r a g aufgenommen werden, die

"a) bis 30.1.33 (einschl.) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind, oder

b) seit einem vor dem 30.1.33 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren."

Auch hier heißt es wieder: "Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir zu gegebener Zeit vor." Gemäß Absatz 2 (1) des Erlasses sollte die "dienstgradmässige Eingliederung" in die SS in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; bei Beförderungen innerhalb der uniformierten Ordnungspolizei erfolgte von Fall zu Fall "Angleichung der SS-Dienstgrade". Hier liegt ein Beispiel des exakten Gebrauchs des Begriffs Dienstgradangleichung vor, die nicht mit der Aufnahme in die SS identisch war, sondern n a c h der Aufnahme in die SS erfolgte und von dieser sich klar unterschied.¹⁾ Der Erlaß bringt weiter eine Reihe einzelner Bestimmungen, wie die Aufnahmen in die SS zu erfolgen haben (unter anderem ein Muster des Aufnahmeantrages), welche Pflichten die Aufgenommenen hatten (sie mußten einen Mitgliedsbeitrag an ihre SS-Dienststelle zahlen und hatten etwaige Sonderumlagen "wie die Angehörigen der Allgemeinen SS" zu tragen; auch unterlagen sie den Sonderbefehlen betreffend der Heiratsgenehmigung, Erwerbung des Sportabzeichens etc.) und wann welche Uniform zu tragen waren.²⁾

Dieser Runderlaß vom 18.1.1938 wurde im Runderlaß des RFSSuChdDtPol. vom 4.3.1938 (RMBliv. S. 390) als "ein weiterer Schritt zur allmählichen Verschmelzung von SS und Polizei" bezeichnet. Es heißt an dieser Stelle weiter: "Ich erwarte daher, daß die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der SA, dem NSKK oder der HJ angehören, nunmehr auf Grund des oben angeführten Rd.Erl. in die SS übertreten." Himmler zielte also darauf ab, Polizeibeamte, die noch anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehörten, aus diesen herauszulösen und zum Eintritt in die SS zu veranlassen. Der Runderlaß vom 4.3.1938 enthielt aus-

1) Das gleiche gilt z.B. auch für den Wortgebrauch im RdErl. d. RFSSuChdDtPol. v. 22.5.1939 (RMBliv. S. 1182) betr. "Dienstgradangleichung von Angehörigen der Ordnungspol. (außer Verwaltungspol.)" Vgl. ferner RdErl. v. 22.5.39 (RMBliv. S. 1182).

2) Gemäß RdErl. v. 16.12.1938 (RMBliv. S. 2148) mußte bei Eintritt in die SS von jedem Polizeiangehörigen eine einmalige Aufnahmegebühr von RM 1.-- gezahlt werden. SS-Führer in der Ordnungspolizei mußten Veränderungen ihrer Privatschrift selbst an das SS-Personal-Hauptamt melden (RdErl. v. 28.6.39 - RMBliv. S. 1369).

serdem noch eine ganze Reihe ergänzender einschlägiger Bestimmungen, so zum Beispiel welche Papiere den Aufnahmeanträgen beizufügen waren, sowie daß "sämtliche Anträge um Aufnahme in die SS durch den Chef der Ordnungspolizei bzw. den jeweiligen SS-Oberabschnitt der SS Personalkanzlei zur Vorlage beim RFSS zuzuleiten" seien.

Eine neue Erweiterung des Personenkreises erfolgte durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 24.3.1938 (RMBliv. S. 537). Danach konnten alle diejenigen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS aufgenommen werden, die "anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche in Österreich eingesetzt worden sind, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste." Darüber hinaus gestattete ein RdErl. vom 4.8.1938 (RMBliv. S. 1296) auch staatlichen Polizeiverwaltungsbeamten, die in Österreich eingesetzt waren, den Antrag auf Aufnahme in die SS.

Durch Runderlaß vom 16.6.1938 (RMBliv. S. 1007) wurden "im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. in die SS" eine Reihe von Änderungen der Bestimmungen des Runderlasses vom 18.1.1938 verfügt, die auf eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens hinausliefen. Diesem Runderlaß war ein "Merkblatt für die Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. (einschl. Berufsfeuerwehren) in die SS" nach dem damaligen Stand beigegeben. Demnach waren Voraussetzungen für die Aufnahme, daß der Antragsteller

- a) "unter Außerachtlassung der Größe und des Alters" SS-tauglich und SS-geeignet sei,
- b) die arische Abstammung zunächst bis zu den Großeltern einschliesslich nachgewiesen habe,
- c) "im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungs- bzw. Heiratsgenehmigung des RFSS auf Verlangen" einholte.

Wiederum Erweiterungen des Kreises derer, die in die SS aufgenommen werden konnten, brachten folgende Runderlasse:

vom 3.7.1939 (RMBliv. S. 1424)
Angehörige der Ordnungspolizei, "die sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten besonders verdient gemacht haben".

vom 4.7.1939 (RMBliv. S. 1424)
Polizeiärzte. Soweit sie in die SS aufgenommen wurden, waren sie berechtigt und verpflichtet, SS-ärztliche Untersuchungen vorzunehmen.

vom 24.10.1940 (RMBliv. S. 1993)
"Ostmärkische" und sudetendeutsche Polizeiangehörige verschiedener Kategorien.

vom 12.11.1940 (RMBliv. S. 2167)

Polizeiangehörige, die

- 1.) der SS-Polizeidivision während des Feldeinsatzes angehört haben,
- 2.) "im gegenwärtigen Krieg" eine Kriegsauszeichnung erhalten haben,
- 3.) seit dem 1.7.40 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden, nach ihrer Ernennung zum Leutnant;
- 4.) auf Grund des Erlasses vom 11.10.39 in die Ordnungspolizei eingestellt wurden, nach sechsmonatiger Bewährung (dieser Erlass vom 11.10.39 war nicht veröffentlicht),

vom 5.12.1940 (RMBliv. S. 2201)

Als Gerichtsoffiziere bestellte Offiziere der Ordnungspolizei. 3)

Insgesamt gewinnt man aus den einschlägigen Bestimmungen den Eindruck, daß Himmler bestrebt war, so viele Angehörige der Ordnungspolizei wie nur möglich in die SS aufzunehmen und diese Aktion auch möglichst rasch voranzutreiben; nicht zuletzt sprechen dafür die Erleichterungen des Aufnahmeverfahrens und die Milderung der Aufnahmebedingungen (vgl. RdErl. v. 16.6.1938 - RMBliv. S. 1007). Unter diesen Umständen kann der Aussage des Generalleutnants d.OP. Adolf von Bomhard vom 13. Juli 1946 (Nbg.Dok. Affidavit SS-82, Abs. 34), der Eintritt in die SS sei für Angehörige der Ordnungspolizei praktisch auf eine Zwangsmaßnahme hinausgelaufen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugebilligt werden. Allerdings ist es nach dem bisher dargelegten unzutreffend, wenn Bomhard in diesem Zusammenhang immer nur von "Dienstgradangleichung", statt von Aufnahme in die SS spricht. 4)

3) Zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Liste vgl. RdErl. v. 25.2.1942 (RMBliv. S. 464).

4) Die Einführung des Soldbuches der Waffen-SS für die gesamte Ordnungspolizei (RdErl. ChefO. v. 9.6.44 - BefBl.O. S. 208) hat nichts mit der Verschmelzung von SS und Polizei zu tun (die sich ja nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS bezog), sondern gehört in den Zusammenhang der allmählichen Militarisierung der Ordnungspolizei. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß Himmler in den späteren Jahren eine Annäherung der Ordnungspolizei an die Waffen-SS bevorzugte, um die Allgemeine SS in ihrem Ordenscharakter wieder reiner darstellen zu können.

Grundlage für die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS war der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 23.6.1938 (RMBlIV. S.1089) betr. Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP. Das Ziel der personellen Verschmelzung von Polizei und SS wurde in diesem Erlaß direkter angegangen als in den ersten entsprechenden Erlassen der Ordnungspolizei; so hieß es in dem Erlaß einleitend:

"Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Pol. mit der Schutzstaffel der NSDAP. zu einem einheitlich ausgerichtetem Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich folgendes:"

Der Kreis der Zugelassenen wurde dann so umschrieben:

- "I. (1) Angehörige der Sicherheitspol. können auf Antrag in die Schutzstaffel der NSDAP. aufgenommen werden, wenn sie
1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
 2. a) bis zum 30.1.1933 (einschl.) Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen (SA., NSKK., HJ.) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind
oder
b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Förderndes Mitglied der SS sind
oder
c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspol. unter der Führung des RFSS Dienst geleistet und sich bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir vor."

Es ist bemerkenswert, daß mit dem unter Abs. 2c abgesteckten Personenkreis bereits die Möglichkeit eröffnet war, praktisch a l l e Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen, übrigens - wie sich aus Abschnitt II (4) des zitierten Erlasses ergibt - einschliesslich der Angestellten der Sicherheitspolizei. Gemäß Abschnitt II (1) sollte "die dienstgradmässige Eingliederung in die SS" in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; als Unterlage dafür war eine Konkordanz der Dienstgrade beigegeben. Allerdings behielt der Reichsführer SS die Eingliederung höherer Dienstgrade seiner Entscheidung vor, so daß mindestens insoweit eine automatische Dienstgradangleichung der in die SS Aufgenommenen nicht vorgesehen war. Während die Aufnahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die Allgemeine SS erfolgte (vgl. u.a. Vertrauliche Information der Parteikanzlei Nr. 617 v. 5.11.41), sollten

die Angehörigen der Sicherheitspolizei "den Einheiten des Sicherheitsdienstes des RFSS zugeteilt" werden, also dem SD.

Während die hier zur Verfügung stehenden Unterlagen über die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei keine weiteren Verlautbarungen enthalten (die Sache war ja auch in dem angeführten Erlaß bereits ziemlich eindeutig und umfassend geregelt), liegt noch eine Reihe von Erlassen vor, die die Dienstgradangleichung regeln. Der dafür grundlegende Erlaß vom 1.7.1941 war allerdings nicht veröffentlicht worden und ist daher nicht bekannt; seine Existenz geht lediglich aus dem RdErl. d.ChSipouSD v. 19.6.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 163) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 bei Angleichungsbeförderungen von SS (SD)-Angehörigen hervor, der eine Reihe von Erklärungen und Ergänzungen dazu bringt. Demnach stellte der Erlaß vom 1.7.1941 eine K a n n - Bestimmung dar; während also die Dienstgradangleichung der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Ordnungspolizei obligatorisch war (jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Einschränkungen) und nach dem grundlegenden Erlaß vom 23.6.1938 auch für die Sicherheitspolizei mit Ausnahme der höheren Dienstgrade obligatorisch zu sein schien, werden jetzt für diese erhebliche Einschränkungen gemacht. So heißt es in dem Erlaß vom 19.6.1942:

"Angehörige der Sich.Pol., die der SS angehören, k ö n n e n hiernach SS-mässig bis zu jenen SS-Dienstgraden b e f ö r d e r t werden, die ihren Diensträngen in der Sich.Pol. entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß sich der betreffende Angehörige der Sich.Pol. durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen Dienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht."

Abs. 3 des Erlasses erläutert weiter:

"Ein Angehöriger der Sich.Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien SS-mässig zu einem SS-Führerdienstgrad angeglichen werden k a n n , wird nicht erwarten dürfen, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines SS-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer SS-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den SS-Dienstgrad vorgenommen werden, die dem Beamtendienstgrad entspricht."

In der Ergänzung zu Abschnitt I des Rd.Erl.v. 1.7.41 heißt es:

"Die Voraussetzungen ... beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die SS, d.h. der Bewerber der Sich. Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff. 1 erfüllt ist."
(Welchen Inhalt diese Ziffer 1 des RdErl. v. 1.7.41 hat, ist nicht bekannt.)

In der Ergänzung zu Abschnitt II des RdErl. v. 1.7.41 heißt es, die Dienstgradangleichungen setzten ausnahmslos in allen Fällen eine SS-mässige Beförderung in diesen Dienstgrad voraus. Demnach erfolgte die Dienstgradangleichung also keinesfalls a u t o m a t i s c h mit der Beförderung zu einem höheren Beamtenrang.

In der Ergänzung zu Abschnitt IV heißt es schließlich:
"Die Beförderung in einen nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden."

Ebenso wie mit der Dienstgradangleichung war Himmler auch mit der Aufnahme in die SS im Bereich der Sicherheitspolizei zurückhaltender oder ist wenigstens in späteren Jahren zurückhaltender geworden. Das geht unzweifelhaft aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Kaltenbrunner, vom 24.4.1943 hervor (Nbg.Dok.2768-PS), dessen Text folgendermaßen lautete:

"Lieber Kaltenbrunner!

Ich komme erneut auf das Thema zurück, daß wir vor läng... Zeit schon einmal besprochen: die Aufnahme von den Bea... der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch ei... klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann sich

1. wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen

friedensmässigen Maßstabes rassisch und weltanschaulich in die SS paßt und auch entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.

Alle diejenigen, die nicht in diesem Rahmen in die SS hineinpassen, müssen, wenn die Notwendigkeit da ist, daß sie Uniform tragen müssen, nach einer Absprache von Ihnen mit dem Chef der Ordnungspolizei die Uniform der Ordnungspolizei tragen. In der Ordnungspolizei können nach den heutigen Verhältnissen nicht alles SS-Männer sein. Ich verweise hier auf die vielen Tausende von Reservisten, die von uns eingezogen worden sind.

Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, daß auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden."

Die gleiche Zurückhaltung spricht aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef des Amtes I (Personal) des RSHA, Bruno Streckenbach, vom 9.9.1942.⁵⁾ Es ging darin um folgenden Sachverhalt: Als 1942 im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt wurde, gingen in dessen Zuständigkeit sämtliche Polizeiangelegenheiten über, die bis dahin bei der Militärverwaltung bearbeitet worden waren. Da es der Sicherheitspolizei aber an geeigneten, mit den französischen Verhältnissen vertrauten Beamten fehlte, übernahm sie eine Reihe von Kriegsverwaltungsbeamten aus der Wehrmacht. Die Betreffenden wurden zu dem Zwecke aus der Wehrmacht entlassen und (da sie fast alle auch in ihrem zivilen Dienstverhältnis Beamte waren) von ihren zivilen Heimatdienststellen auf Kriegsdauer zur Sicherheitspolizei abgeordnet. Es war nun zu entscheiden, in welches Verhältnis diese Beamten zur SS gebracht werden sollten. Darüber schrieb Himmler in dem zitierten Brief folgendes:

- "1. Diejenigen, die der SS angehören und bisher einen niedrigeren Rang hatten, sind einzeln zu überprüfen, ob sie nicht, ohne daß die Beförderungsrichtlinien radikal umgeworfen werden, in den Rang eines Hauptsturmführers befördert werden können. Die Fälle, in denen eine solche Beförderung nicht möglich ist, sind mir einzeln zu melden.
 2. Von den Angehörigen der SA und Partei sind alle diejenigen, die willens und geeignet sind, in die SS zu übernehmen und bei Eignung in den entsprechenden Dienstrang zu befördern.
 3. Alle diejenigen, die nicht willens oder zwar willens aber nicht geeignet sind, werden nicht in die SS aufgenommen, sondern tragen die Uniform als Reserve-Offizier der Sicherheitspolizei. Als Uniform wird die SS-Uniform des SD und der Sicherheitspolizei getragen.
- Die Kategorie unter Ziffer 2, die nicht in die SS aufgenommen wird, ist ebenso zu behandeln.
Die bisherigen Oberkriegsverwaltungsräte sind als SS-Sturmbannführer unter den oben genannten Bedingungen zu übernehmen."

Wie aus dem zuletzt zitierten Schreiben Himmlers hervorgeht, stand im Bereich der Sicherheitspolizei einer strenger Auslese bei der Aufnahme in die SS die Möglichkeit

5) Himmler Files VI/41/10

gegenüber, daß auch diejenigen Polizeiangehörigen, die nicht der SS angehörten, doch die SS-Uniform als Dienstanzug trugen. Wie dabei im einzelnen verfahren wurde, ist aufgrund des hier vorliegenden Materials nicht auszumachen. Denn ein Runderlaß vom 1.4.1942, der die Anwendung des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die n i c h t der SS angehörten, regelte, war, wie aus dem Runderlaß vom 19.6.1942 hervorgeht, ebenfalls nicht veröffentlicht. In diesen Zusammenhang gehört möglicherweise der Runderlaß des RSHA vom 29.5.1940 (BefBl. ChSipouSD S. 43), der "die Ausstellung von vorläufigen SS-Ausweisen für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD" regelte. Das geschah damals offenbar für jeweils eine begrenzte Zeit, in der ein bestimmter Auftrag zu erfüllen war, denn es heißt in dem zitierten Erlaß, für die ordnungsgemäße Rückgabe des Ausweises "nach erfülltem Auftrag" sei Sorge zu tragen. Zu den Personenkreisen, die SS-Uniform trugen, ohne Mitglieder der SS zu sein, gehörten die vom NSKK notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. Sie mußten gemäß RdErl. d. RSHA. vom 20.7.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 212) die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden SS-Dienstgradabzeichen anlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Himmler war bestrebt einen möglichst großen Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zum Eintritt in die SS zu veranlassen; sein Ziel war dabei, wie Dr. Best es ausdrückt, eine möglichst vollständige innere Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei herzustellen. Die Aufnahme der Polizeiangehörigen war seit 1937/38 durch verschiedene Erlasse geregelt, aus denen sich eindeutig ergibt, daß in jedem einzelnen Fall ein bestimmtes Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren erfolgte, an dem der Bewerber beteiligt war. Während manches dafür spricht, daß im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Druck zum Eintritt in die SS ausgeübt wurde, scheint im Bereich der Sicherheitspolizei, besonders in den späteren Jahren, bei Himmler selbst der Wunsch bestanden zu haben, nur solche Personen zum Eintritt in die SS zu veranlassen, die ihm dafür geeignet erschienen. Zum Ausgleich dafür bestand in der Sicherheitspolizei die Möglichkeit, Personen, die nicht der SS angehörten, in die SS-Uniform einzukleiden. Im Gegensatz zu dem in den Nachkriegsjahren bewußt oder unbewußt unklaren Gebrauch des Begriffs der Dienstgradangleichung ist festzustellen, daß darunter seinerzeit weder die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS, noch die bloße Ausstattung von Personen, die der SS nicht angehörten, mit der SS-Uniform verstanden wurde, sondern nur die Beförderung der in die SS Aufgenommenen zu dem ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad. Während das in der Ordnungspolizei mit einer gewissen Automatik geschehen sein dürfte, war die Angleichung

in der Sicherheitspolizei an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In beiden Fällen aber setzte die Angleichung eine ausdrückliche Beförderung durch die zuständigen SS-Dienststellen voraus und ergab sich nicht etwa durch die Beförderung zu einem höheren Beamtenrang von selbst.

6. September 1960

Dr. Hans Buchheim

D 4

Schutzhaft

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 b 4164

(RSHA)

Abschrift!

Der Reichsminister des Innern.

Berlin NW 40, den 12./25. April 1934.

I 3311 A/28.2./17.4.

An

- a) die Landesregierungen (für Preußen: an den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Minister des Innern),
- b) die Herren Reichsstatthalter.

Betrifft: Schutzhaft.

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27.2.1933 angekündigten staat- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen hat die Reichsregierung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 die staatsbürgerlichen Garantien der Weimarer Verfassung, darunter das Recht der Freiheit der Person zeitweilig aufgehoben.

Die Länder wurden damit ermächtigt, nötigenfalls auch Schutzhaft zu verhängen.

Inzwischen ist diese Maßnahme vielfach auch in Fällen angewendet worden, für die sie die Verordnung zweifellos nicht vorgesehen hat.

Da die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif ist, sehe ich mich zur Abstellung von Mißbräuchen veranlaßt, über die Verhängung und Vollstreckung von Schutzhaft folgende Anordnungen zu treffen, um deren genaueste Beachtung ich ergebenst ersuche:

I.

Zuständigkeit

(1) für die Verhängung der Schutzhaft sind ausschließlich zuständig

- a) in Preußen das Geheime Staatspolizeiamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeistellen,
- b) in den übrigen Ländern die entsprechenden, von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden.

(2) Nicht befugt zur Einschutzhafnahme sind Stellen der NSDAP. und der SA. (Kreisleiter, Gauleiter, SA-Führer). Sie können die Verhängung von Schutzhaft bei den zuständigen Amtsstellen anregen. Diesen obliegt die pflichtmäßige Nachprüfung der Voraussetzungen und die ausschließliche Verantwortung für die Maßnahme.

(3) Die Reichsstatthalter sind zur unmittelbaren Anordnung von Schutzhaft nicht befugt. Sie können ein Ersuchen um Verhängung der Schutzhaft an die zuständige Oberste Landesbehörde - nicht an nachgeordnete Stellen - richten. Die Oberste Landesbehörde hat aus ihrer Zuständigkeit und ausschließlichen Verantwortung zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft begründet ist.

Lehnt sie die Verhängung der Schutzhaft ab, so kann der Reichsstatthalter trotzdem auf Verhängung der Schutzhaft bestehen. Die Oberste Landesbehörde hat diesem Verlangen zu entsprechen. In diesem Falle trägt der Reichsstatthalter die ausschließliche Verantwortung für die Verhängung der Schutzhaft. Art. 3 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) bleibt unberührt.

(4) Das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 der Strafprozeßordnung oder nach Polizeirecht wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(5) Wer ohne Befugnis einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der Freiheitsberaubung (§§ 239, 341, 358 des Strafgesetzbuches) schuldig. Gegebenenfalls ist die Strafverfolgung rücksichtslos durchzuführen.

II.

Schutzhaftbefehl.

(1) Bei der Inschutzhaftnahme oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme ist dem Häftling ein schriftlicher unterschriftlich vollzogener Schutzhaftbefehl zu behändigen.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß die Gründe für die Schutzhaft enthalten.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern, Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Anfrage mitzuteilen, aus welchen Gründen die Schutzhaft verhängt worden ist und wo sich der Häftling befindet.

(4) Bei der Inschutzhaftnahme von Mitgliedern der NSDAP ist die zuständige Gau- oder Kreisleitung sowie die zuständige Parteigerichtsstelle (Gau- oder Kreisgericht) unter Angabe der Gründe, aus denen die Schutzhaft verhängt worden ist, zu benachrichtigen.

III.

Zulässigkeit.

(1) Die Verhängung der Schutzhaft ist nur zulässig

- a) zum eigenen Schutze des Häftlings,
- b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

(2) Danach ist, sofern nicht zugleich die Voraussetzungen des Abs.1 vorliegen, eine Verhängung von Schutzhaft nicht zulässig insbesondere

- a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen,
- b) gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Interessen ihrer Klienten,
- c) wegen persönlicher Angelegenheiten wie z.B. Beleidigungen,
- d) wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u.dgl.).

(3) Die Verhängung der Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verworflicher Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 112 ff.). Auch ohne richterlichen Haftbefehl ist eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs.2 der Strafprozeßordnung zulässig (Polizeihaft). Nur in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheinen. In diesen Fällen ist schlounigst auf den Erlaß eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken.

IV.

Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist ausschließlich in staatlichen Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken.

V.

Dauer.

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrecht zu erhalten, als ihr Zweck (Ziffer III,1) es erfordert.

(2) Die Verhängung von Schutzhaft als Ersatzstrafe auf bestimmte Zeit ist unzulässig.

(3) Der Schutzhäftling ist unverzüglich nach seiner Festnahme über die Gründe des Schutzhaftbefehls zu hören. Falls danach die Schutzhaft aufrecht erhalten werden soll, ist, sofern sie nicht von der Obersten Landesbehörde selbst angeordnet worden ist, dieser sofort zu berichten. Wenn nicht die Oberste Landesbehörde selbst die Schutzhaft angeordnet hat, ist der Häftling am achten Tage nach seiner Festnahme aus der Schutzhaft zu entlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Oberste Landesbehörde den Schutzhaftbefehl nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die Bestätigung ist dem Häftling schriftlich mitzuteilen.

(4) Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde erlassen oder von ihr bestätigt worden, so ist drei Monate nach der Festnahme von der Obersten Landesbehörde von Amte wegen zu prüfen, ob der Häftling entlassen werden kann. Bleibt die Schutzhaft aufrecht erhalten, so ist diese Nachprüfung jeweils nach drei Monaten zu wiederholen.

Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde auf Grund eines Verlangens des Reichsstatthalters (Ziff. I Abs. 3 Satz 4 bis 7) erlassen worden, so ist vor der Entlassung des Häftlings die Zustimmung des Reichsstatthalters einzuholen.

VI.

Ausländer.

Gegen Ausländer, die nach III 1 b in Schutzhaft genommen werden, ist grundsätzlich gemäß den bestehenden Vorschriften das Ausweisungsverfahren durchzuführen.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

Der Preußische Ministerpräsident. Berlin, den 5. Mai 1934.
Chef der Geheimen Staatspolizei.

St.M.P.433.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen
Beachtung.

Vorstehende

- 34a -
47

Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle meiner Runderlasse vom 11. März 1934 - Insp.1946/11.3.34 - und vom 16. März 1934 - Insp.1946/11.3.34^{II} -, die hiermit aufgehoben werden. Überdrucke für die Kreispolizeibehörden sind beigelegt.

gez. G ö r i n g .

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten,
das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
und die Staatspolizeistellen.

- - - - -

Der Leiter der Staatspolizeistelle.

Berlin, den 22. Mai 1934.

Stapo.5.

A b s c h r i f t übersende ich zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Unter Hinweis auf I Ziff.5 des Erlasses mache ich ganz besonders darauf aufmerksam, daß jeder Bearbeiter für die Einhaltung der Anordnungen während der Zeit, in der er die Sachen bearbeitet, voll verantwortlich ist und demzufolge im Falle der Nichtbeachtung die angedrohten Folgen zu tragen hat.

In Vertretung:
gez. B o l z .

Beglaubigt:

[Signature]
Anzeigestelle.

Verteiler:

Innendienst mit Reservern = 60 Abdr.
(Jeder Dezernent u. Exped.
erhält eine Abschrift)

Ad.P = 320 "

Ie der SA-Gruppe
(Oberstuf. Maeder) = 20 "
= 400 Abdr.

- 25 -

48

II 1 D. *EI-8-* *258*
Der Leiter
des Geheimen Staatspolizeiamts

Berlin, den 31. Mai 34.

Betreff:
Schutzhaft, Beschlagnahme.

I. Mit Wirkung vom 1. Juni 1934 ordne ich folgendes an:

a) Die Frage, ob eine vom Geheimen Staatspolizeiamt festgenommene oder ihm überstellte Person in Schutzhaft genommen werden soll, hat in Zukunft die bearbeitende Dienststelle selbst zu entscheiden.

Die Schutzhaftbefehle bedürfen jedoch meiner Unterschrift. Sie sind mir mit der Gegenzeichnung des ~~Arbeits-~~arbeiters, des Dezernats- und Dienststellenleiters zur entgeltigen Unterschrift mit den Gesamtvorgängen vorzulegen.

Für eingehende Begründung der Schutzhaftbefehle unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen ist Sorge zu tragen. Die Befehle sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Gesamtverhandlungen, während die beiden anderen Ausfertigungen umgehendst, spätestens aber am folgenden Tage nach der Unterzeichnung des Schutzhaftbefehls durch mich, der Dienststelle II 1 D zu übermitteln sind. Hierbei ist zugleich der Termin anzugeben, an dem die Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Schutzhaftbefehls erfolgen soll.

Ferner muss aus der Zuleitung an die Dienststelle II 1 D ersichtlich sein, ob der Schutzhäftling noch zu Vernehmungen etc. benötigt wird, gegebenenfalls ist die Frist anzugeben.

Vier Tage vor dem angesetzten Termin hat die Dienststelle II 1 D der sachbearbeitenden Dienststelle mittels eines Formblattes unter "Eilt sehr" den herannahenden Prüfungstermin mitzuteilen zwecks rechtzeitiger eingehender Stellungnahme, ob noch weiterhin der Schutzhaftbefehl aufrecht erhalten werden soll.

- 27 -
49

83 7

Dauert die Schutzhaft voraussichtlich länger als 14 Tage und ist der Schutzhaftgefangene zu Vernehmungen u. dgl. nicht benötigt, so ist er grundsätzlich von der Dienststelle II 1 D sofort in ein Konzentrationslager einzuweisen.

Sowohl die Ueberweisung eines Schutzhaftgefangenen in ein Konzentrationslager als auch die Aufhebung von Schutzhaftbefehlen, sowie kurzfristige Unterbrechungen der Schutzhaft, Ueberstellungen zum Strafvollzug usw. dürfen in Zukunft nur im Benehmen mit der sachbearbeitenden Dienststelle erfolgen.

Dies gilt auch für nicht vom Geheimen Staatspolizeiamt in Schutzhaft genommene Personen, sofern es sich bei ihnen um besonders wichtige Funktionäre oder Mitarbeiter gegnerischer Parteien oder Organisationen handelt.

Alle in Schutzhaftangelegenheiten zu führenden Verhandlungen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Leiters der sachbearbeitenden Dienststelle.

- b) Auch die Beschlüsse über Beschlagnahme oder Einziehung von Gegenständen, gleichgültig ob es sich um eine Beschlagnahme oder Einziehung auf Grund des Allgemeinen Polizeirechts, der Strafprozessordnung oder einer sonstigen Bestimmung handelt, haben in Zukunft die Dienststellen selbst zu erstellen, es sei denn, daß es sich um die Beschlagnahme oder Einziehung von Grundstücken, Häusern oder von Gegenständen mit besonders hohem Werte, handelt. In diesen Fällen ist für die Behandlung der Beschlagnahme und Einziehungsangelegenheit die Dienststelle I 1 B zuständig.

Die Verhandlungen über Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Dienststellenleiters.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß beschlagnahmte oder einzuziehende Gegenstände bis zum Abschluß der Verhandlungen grundsätzlich der Aufbewahrungsstelle - Dienststelle I 2 A - zuzuleiten sind.

878

- 3 -

Die Aufbewahrung von solchen Gegenständen in anderen
Amtsräumen ist verboten, es sei denn, daß die Gegenstände
zur Durchführung weiterer Ermittlungen oder Vernehmungen
unbedingt benötigt sind.

gez. Heydrich



Beglaubigt:

Bleech

Kanzleiangestellte.

- 24 -
51

Verteiler
für den inneren
Dienstbetrieb.

Sl.

FI - 52 -

9 688
63

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur
B.Nr. 35217/35 II 1 D.

Berlin, den 10. Dezember 1935.

An

a) die Staatspolizeistelle

in _____

b) die Dienststellen im Hause

c) Referat I C (25 Abdrucke für SD).

Betrifft: Schutzhaftbefehle.

Anlagen: --- Vordrucke.

I.

Als Schutzhaftbefehle sind von sofort an die roten Vordrucke "Schutzhaftbefehl" zu verwenden.

II.

Bei der Ausfertigung des Schutzhaftbefehls ist Wert darauf zu legen, daß neben genauer und fehlerfreier Angabe der Personalien des Schutzhäftlings die Gründe, aus denen Schutzhaft angeordnet wird, erschöpfend und unangreifbar angegeben werden. Es kommt entscheidend darauf an, daß die Begründung des Schutzhaftbefehls den Voraussetzungen entspricht, die der Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 12./26.4.34 -- I 3311 A/28.2./17.4. -- in Ziffer III für die Zulässigkeit der Schutzhaftverhängung vorgeschrieben hat.

III.

Der Schutzhaftbefehl muß nach Ziffer II des genannten Erlasses des Reichsministers des Innern unterschriftlich vollzogen sein.

a) Die Dienststellen des Geheimen Staatspolizeiamts haben zur Verhängung von Schutzhaft meine Genehmigung einzuholen. Die Ausfertigung des Schutzhaftbefehls kann dann, falls ich mir nicht im Einzelfall die Unterschrift persönlich vorbehalte, in beglaubigter Form erfolgen.

IIC

- 134 -
75

- 10
- b) Bei den Staatspolizeistellen ist der Schutzhaftbefehl grundsätzlich vom Leiter bzw. seinem Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen.

IV.

Die Schutzhaftbefehle sind dreifach auszufertigen. Die erste Ausfertigung ist dem Schutzhäftling gegen Behändigungsschein zu übergeben. Die zweite Ausfertigung ist mit den Schutzhaftkarten meiner Dienststelle II 1 D zu übersenden. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei den Handakten der Stelle, die den Schutzhaftfall bearbeitet.

V.

Die Form der Feteiligung der Dienststelle II 1 D in Schutzhaftsachen innerhalb des Geheimen Staatspolizeiamts und der Berichterstattung der Staatspolizeistellen in Schutzhaftsachen wird im übrigen nicht geändert. Auf meinen Erlaß vom 9.9.1935 -- 37840/35 II 1 D -- betr. Vernehmung der Schutzhäftlinge binnen 24 Stunden und Benachrichtigung ihrer Angehörigen weise ich in diesem Zusammenhang nochmals besonders hin.

VI.

Die Anforderung der benötigten Vordrucke hat rechtzeitig bei der Materialverwaltung des Geheimen Staatspolizeiamts zu erfolgen. Die Staatspolizeistellen erhalten zunächst eine kleine Anzahl von Vordrucken; die Dienststellen im Hause empfangen die Vordrucke unmittelbar bei der Materialverwaltung.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h.

Beglaubigt:


J. Heydich
Kanzleiangeestellte.

- 135 -

Bl.

GEHEIME STAATSPOLIZEI
Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 17. Dezember 1936.

P.Nr. 30357/36 II 1 D 2896/36 g

An

alle Staatspolizeileitstellen,
alle Staatspolizeistellen und
alle Dienststellen im Hause (ausgenommen Abt. I).

Betrifft: Schutzhaft.

Es liegt dringende Veranlassung vor, wiederum auf die genaueste Beachtung aller über Schutzhaft ergangenen Erlasse und Bestimmungen hinzuweisen. Die Leiter der Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen werden ersucht, persönlich dafür zu sorgen, daß die mit Schutzhaftsachen befaßten Beamten der Geheimen Staatspolizei in angemessenen Zeiträumen eingehend über die einschlägigen Erlasse unterrichtet und auf deren peinlichste Innehaltung hingewiesen werden. Vor allem ist aufgefallen, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verhängung von Schutzhaft nicht immer genügend beachtet werden.

Die Schutzhaft darf nur bei einer wirklichen Gefährdung der Staatssicherheit oder bei groben Verstößen gegen die durch die Volksgemeinschaft begründeten Pflichten verhängt werden. Sie darf nicht als Mittel zur Aufklärung oder Ahndung aller möglichen Vergehen verwendet werden, sondern nur als Mittel zur Bekämpfung der wirklichen Staats- und Volksfeinde. Ein übermäßiger Gebrauch der Schutzhaft muß dazu führen, daß diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Mißkredit gebracht und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere von einer allzu weiten Anwendung der Schutzhaft zum eigenen Schutze. Von dieser Haftart ist im nationalsozialistischen Führerstaate nur in den allerdingendsten Fällen Gebrauch zu machen.

Es besteht ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Unterlassung der Einsendung der Schutzhaftunterlagen, durch die Nichtbeachtung festgesetzter Haftprüfungstermine, durch nicht ausreichende Begründung von Inschutzhaftnahmen,

12

durch verzögerte Berichterstattung u. a. m. fortgesetzt ver-
meidbares und den Geschäftsgang erheblich belastendes
Schreibwerk entsteht.

Die Schutzhaft ist eine einschneidende Maßnahme von
oft folgenschwerer Bedeutung für die Betroffenen und ihre
Angehörigen. Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß
gerade Schutzhaftangelegenheiten auch in bürotechnischer
Hinsicht besonders sorgfältig und fristgemäß behandelt
werden.

Dieser Erlaß ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht zuzuleiten.

gez. H e y d r i c h.



Beglaubigt:

[Signature]
Kanzleiangeestellte.

- 170 -

B1.

Abschrift.

Reichsminister des Innern

Berlin, den 25. Januar 1938.

1. B-V 1 Nr. 70/37-179-g

An

das Geheime Staatspolizeiamt.

.....

Betrifft: S c h u t z h a f t .

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) mein Erlaß vom 12. April 1934 - I 5311 A/28.2. - mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter),
- b) mein Erlaß vom 29. April 1935 - VI B 7574/3014 - mit ergänzendem Erlaß vom 1. Juli 1935 - VI B 11568/3014 - (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
- c) mein Erlaß vom 17. Juni 1935 - III P 3311/329 - (gerichtet an die Landesregierungen),
- d) der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 - B.Nr. 19582 II 1 D - (gerichtet an die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
- e) der Erlaß des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 - B.Nr. 37840/35 II 1 D - (gerichtet an die Politischen Polizeien der Länder und die preußischen Staatspolizeistellen).

§ 1

Mess 24/2.

§ 1.

Zulässigkeit.

Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmungen des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3 .

Vorläufige Festnahme.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,
a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,
wenn Verdunkelungsgefahr,
wenn Fluchtverdacht vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Bei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (5) angeordnet worden ist.

§ 4.

Weisungsrecht.

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5.

Schutzhaftbefehl.

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuligten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Überendung des Schutzhaftbefehles in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der DAP. und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidiensstellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

1164
§ 7.

Dauer.

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8.

Ausländer.

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9.

Ausführungsbestimmungen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. F r i c k .

Kl



Mosako-Dokument Nr. 5

Dokument 3040-PS, Exhibit USA-207, aus dem
Internationalen Militärtribunal

ET-174

Schutzhaft

RdErl. des ChdSPuSD. vom 16.5.1940

- IV C 2 Nr. 40 300 -

(Erlasse des RmDI. vom 25.1.1938 - Pol.S-V 1 Nr. 70=37-
179 g - und vom 4.10.1939 - Pol.S. I V 1 Nr. 100/39 -
179 g - sowie mein Erlasse vom 24.10.1939 - IV (II D)
Nr. 8303/39 -)

(1) Nach Inkrafttreten des grundlegenden Schutz-
hafterlasses des Reichsministers des Innern vom 25.1.
1938 wurden bisher sämtliche Schutzhaftbefehle aus-
nahmslos vom Geheimen Staatspolizeiamt in vierfacher
Ausfertigung ausgefertigt und den beantragenden Dienst-
stellen in dreifacher Ausfertigung in beglaubigter Form
übersandt. Durch die gebietsmässige Vergrösserung des
Reiches und die damit verbundene Zunahme der einzelnen
Schutzhaftfälle kann dieses Verfahren zur Vermeidung
von Verzögerungen nicht mehr beibehalten werden. In
formellen Verfahren tritt daher ab sofort folgende Re-
gelung in Kraft:

(2) Die Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind
nach wie vor unter Hinweis auf die oben bezeichneten
Erlasse schriftlich unter Beifügung der erforderlichen
Unterlagen, wie Personalbogen mit Lichtbild, Verneh-
mungeniederschrift und zwei blaue Karteikarten (für
Ausländer gelbe), beim Reichssicherheitshauptamt, Re-
ferat IV C 2, einzureichen und dabei gleichzeitig zur
Frage der Ueberführung des Schutzhaftlings in ein
Konzentrationslager Stellung zu nehmen.

(3) In allen eiligen Fällen können die Schutz-
haftanträge durch FS ebenfalls bei der vorbezeich-
neten Stelle eingereicht werden. In diesen Fällen
ist jedoch die alsbaldige Nachreichung der Unterla-
gen mit Stellungnahme zur Ueberführung in ein Kon-
zentrationslager erforderlich.



Nosko-Dokument Nr. 5

- 2 -

(4) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt dann unter Angabe der Begründung des Schutzhaftbefehls durch Fernschreiben. Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle ist durch die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. fuer das Generalgouvernement Polen mit dem Kopf "Geheim Staatspolizeiant", dessen Aktenzeichen, dem Datum des Fernschreibens und der ebenfalls durchgegebenen Unterschrift in dreifacher Ausfertigung vorzunehmen. Die Beglaubigung hat durch die Leiter der Staatspolizei-(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, ihre Vertreter oder durch einen von ihnen besonders beauftragten Beamten zu erfolgen.

(5) Die obenangefuehrten Erlasse werden durch die formelle Aenderung in materieller Hinsicht nicht beruehrt. Da sich die bisher beim Reichssicherheitshauptamt zentral geleistete Arbeit auf die einzelnen Dienststellen im Reich verteilt, duerfte eine spuerbare Mehrbelastung dieser Dienststellen durch die Neuordnung nicht eintreten; vielmehr ist jetzt die Gewaehr gegeben, dass nunmehr in allen Faellen die Schutzhaftanordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

(6) Eine Anzahl Vordrucke fuer Schutzhaftbefehle - Gestapa Nr. 101a - werden uebersandt; weiterer Bedarf ist rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes anzufordern.

(7) Die endgueltige Aufhebung des Schutzhaftbefehls, die bisher bei probeweiser Entlassung durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgte, wird nunmehr den Staatspolizei(leit)stellen sowie den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD. fuer das Gouvernementsgebiet in eigener Zustaendigkeit uebertragen, sofern nicht in Ausnahmefaellen die endgueltige Aufhebung vorbehalten worden ist.



Noescke-Dokument Nr. 5

- 3 -

(8) Es ist daher in solchen Regelfällen bei sorgfältiger Nachprüfung die endgültige Aufhebung durch den Leiter zu verfügen und - soweit es sich um Lagerhäftlinge gehandelt hat - das zuständige Konzentrationslager hiervon in Kenntnis zu setzen. In den Ausnahmefällen ist jeweils zur angeordneten Frist ueber das Ergebnis der Nachprüfung zu berichten. Weitere Weisung ergeht in diesen Fällen alsdann unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Konzentrationslagers vom Reichssicherheitshauptamt.

(9) Dieser Erlass ist fuer die Kreis- und Ortspolizeibehorden nicht bestimmt.

Zusatz fuer die Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts:

(10) Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle fuer die Häftlinge, die unmittelbar von den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes festgenommen werden, erfolgt nach wie vor durch das Referat IV. C 2.

An das RSHA. (Verteiler C), alle Stapo(leit)stellen, die KdS.

Nachrichtlich:

An die HSSuPff., BdS., IdS., den Insp.d.KZL.

- nicht veröffentlicht

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstueckes wird hiermit bescheinigt.

Karl Hoffmann
Rechtsanwalt

- 11 -

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g

Berlin, den 2. Januar 1941

Geheim!

Eing.-Stempel
Sta.-Pol.-Leitst.
Düsseldorf
15. Jan. 1941

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler B),
- b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- c) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Nachrichtlich an

- d) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) den Inspekteur der Konzentrationslager
(mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- f) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und Prag.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

- Stufe I:** Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,
die Lager: Dachau,
Sachsenhausen und
Auschwitz I.
(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)
- Stufe Ia:** Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: Dachau.
- Stufe II:** Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,
die Lager: Buchenwald,
Flossenbürg,
Neuengamme und
Auschwitz II.
- Stufe III:** Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,
das Lager: Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen übergeführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z. Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zugrunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich.

Berlin, den 12. Juni 1941.

IV C 5

- 1) Zum Umlauf
2) Zur Sammlung

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
b) die Befehlshaber der SichPoludSD,
c) die Staatspolizei(leit)stellen,
d) die Kommandeure der SichPoludSD

Nachrichtlich

an

- e) die Höheren SA- und Polizeiführer,
f) die Inspektoren der SichPoludSD,
g) den Beauftragten des Chefs der SichPoludSD
für Belgien und Frankreich in Paris,
h) wie zu g) Dienststelle Paris,
i) " " " " " Brüssel,
k) den Chef der Einsatzgruppe der SichPoludSD in Belgrad,
l) die Gruppe I B,
m) IV GSt.(zur Erlaßsammlung).

Betrifft: Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen
usw. für Schutzhäftlinge.

Die in letzter Zeit von allen Seiten, insbesondere von Polen und Tschechen, in immer steigendem Maße eingehenden Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten machen auch unter Berücksichtigung des z.Z. vielfach bestehenden Personalmangels zur Entlastung aller beteiligten Stellen für die Kriegsdauer eine Änderung des bisherigen Verfahrens unbedingt erforderlich. Um berechnigte Interessen der Antragsteller in jedem Falle zu wahren, gleichzeitig aber auch den Belangen der Sicherheitspolizei gerecht zu werden, wird zunächst für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

I.

Eingaben oder Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten, die z.B. an die Kanzlei des Führers, die Parteikanzlei, an den Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei oder andere höchste Staats- bzw. Parteidienststellen gerichtet sind und die von diesen Stellen zur Überprüfung und Berichterstattung hierher übersandt werden, werden - wie bisher - den Staatspolizei(leit)stellen, den Kommandeuren

bezw. den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD zwecks Prüfung und zur Stellungnahme zugeleitet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn es sich um sachlich begründete Beschwerden handelt, auf die Entscheidung getroffen werden muß und die einer Nachprüfung daher zwingend bedürfen.

II.

Eine Zuleitung unmittelbar beim Reichssicherheitshauptamt eingehender Gesuche oder Eingaben der genannten Art an die Staatspolizei(leit)stellen bzw. an die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zum Bericht und zur Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diese etwa neue noch nicht berücksichtigte oder bisher noch nicht bekannt gewesene Momente enthalten, die unbedingt im Interesse des Schutzhäftlings einer Nachprüfung bedürfen, z.B. Nachprüfung der Volkstumszugehörigkeit u.dgl. Eine Übersendung derartiger Eingaben usw. zur Berichterstattung wird sich besonders in den Fällen nicht umgehen lassen, wenn für Schutzhäftlinge seitens der einweisenden Stellen dem Reichssicherheitshauptamt Unterlagen bisher nicht zugestellt worden sind.

III.

Alle sonstigen derartigen Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhaftangelegenheiten, die einer Überprüfung und Stellungnahme gemäß Ziffer I und II nicht bedürfen, werden an die für den Schutzhäftling zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zur Erledigung in eigener Zuständigkeit mit der Maßgabe abgegeben, in eine Überprüfung, insbesondere auch dahingehend einzutreten, ob sie etwa neue bisher noch nicht bekannt gewesene und daher in der Beurteilung des Schutzhaftfalles unberücksichtigt gebliebene Tatsachen enthalten.

Falls sich kein neuer Sachverhalt, der evtl. zu berücksichtigen wäre, ergibt, sind die Einsender im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts ablehnend zu be-

23

- 3 -

scheiden (vergl. Ziffer V). Im anderen Falle ist die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen.

IV.

Die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD haben über Eingaben und Gesuche der genannten Art, die unmittelbar bei ihren Dienststellen eingehen, ebenfalls in eigener Zuständigkeit zu befinden. Ergeben sich neue Gesichtspunkte bezüglich der Beurteilung des Schutzhaftfalles, ist dem Reichssicherheitshauptamt zu berichten.

V.

Alle in Bezug auf derartige Eingaben und Gesuche an die Einsender notwendig werdenden Bescheide sind -- wenn irgend möglich -- mündlich zu erteilen. Falls ein im Auftrage des Geheimen Staatspolizei-amts (vgl. Ziffer III) zu erteilender ablehnender Bescheid auf ein Entlassungsgesuch aus irgendwelchen Gründen mündlich nicht erteilt werden kann, ist ein Schreiben nach folgendem Muster zu verwenden:

"Kopf

Ort, Datum

An

Auf Ihre an ----- gerichtete Eingabe vom ----- habe ich Ihnen im Auftrage des Geheimen Staatspolizei-amts mitzuteilen, daß eine Entlassung Ihres ----- z.Z. noch nicht erfolgen kann.
----- Die Entlassung wird zu gegebener Zeit von Amts wegen erfolgen."

Bei wiederholten Eingaben mit gleichen Gründen wäre noch der Zusatz anzufügen:

"Weitere Eingaben sind daher zwecklos."

Die hierher gerichteten Anträge auf eine entsprechende Regelung der genannten Angelegenheit haben hierdurch ihre erledigung gefunden.

In Vertretung:

gez. Schellenberg.

Beurlaubt:

Kanzleiangeh. 

B1.

22/45a-24

[Handwritten signature]

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr.41 334.

Berlin, den 27. August 1941.

18
110

Vertraulich !
=====

1. Inlauf
2. Sammlung

[Handwritten signature]

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Kommandeure der SichPoludSD,
- c) die Referate des Amtes IV des RSHA,
- d) das Amt V

Nachrichtlich

- an e) die Inspekture der SichPoludSD,
- f) die Befehlshaber " "
- g) IV GSt. zur Erlaßsammlung (2 Abdrucke),
- h) Gruppe I B (12 Abdrucke).

Betrifft: Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers-⁴⁴
und Chefs der Deutschen Polizei über Fest-
nahme staatsfeindlicher Elemente nach Beginn
des Feldzuges gegen die Sowjetunion.

Auf die Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereig-
nisse hat der Reichsführer-⁴⁴ und Chef der Deutschen Polizei
in Einzelfällen längere Schutzhaft und Überführung in ein
Konzentrationslager angeordnet. Von der jeweiligen Ent-
scheidung wurde den in Frage kommenden Stellen bisher zwecks
entsprechender weiterer Veranlassung Kenntnis gegeben.

Der Reichsführer-⁴⁴ und Chef der Deutschen Polizei hat
nunmehr angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigun-
gen und Äußerungen nach Beginn des Feldzuges gegen die
Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß
"sämtliche hetzerischen Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen
und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grund-
sätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zuge-
führt werden sollen."

Damit diese Anordnung nicht nur auf die im üblichen
Verfahren eingereichten Schutzhaftanträge beschränkt bleibt,
sondern schon vor Einreichung von Anträgen berücksichtigt
werden kann, gebe ich von dieser Anordnung Kenntnis.

Soweit die Einleitung eines Strafverfahrens in Betracht
kommt, ist Antrag auf Rückstufung zu stellen. Die Staats-

11E5

25
anwaltschaften bitte ich dabei zu ersuchen, in Fällen von Gnadenerlassen, Strafaussetzungen usw. die Staatspolizei zu beteiligen.

Dieser Erlaß ist vertraulich zu behandeln und darf weder den Häftlingen noch irgendwelchen anderen Personen bekanntgegeben werden.

Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



Bl.

Reichssicherheitshauptamt

II A 2 Nr. 44/41 - 179 -g

Berlin, den 18. September 1939

Geheim

An

- a) die Befehlshaber, Inspektoren und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (einschl. besetzte Gebiete),
b) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Frankreich und Belgien in Paris

über

den Militärbefehlshaber in Frankreich, Herrn General von Stülpnagel, Paris, -persönlich-

- c) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Frankreich und Belgien -Dienststelle Brüssel-

über

den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Herrn General von Falkenhausen, Brüssel, -persönlich-,

- d) die Referate des Amtes IV im RSHA...

- e) die Staatspolizei(leit)stellen,

- f) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg,

nachrichtlich

an

- g) die Höheren - und Polizeiführer,
h) die SD-(Leit)Abschnitte,
i) die Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhandlung unter Einbeziehung der Arbeitserziehungshaft.

Vorgang: RdErl. vom 4.10.1939 - Pol. S I V 1 Nr.100/39-179-g

Zur Herabminderung der Verwaltungsarbeit im Schutzhaftverfahren ändere ich den Absatz 2 Ziffer 2) des Erlasses vom 4.10.1939, Bl. 10 d.A. bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung wie folgt ab:

- 2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben hierbei zu beachten:
a) Bei vorläufigen Festsetzungen bis zu einer Dauer von 3 Wochen oder bei Arbeitserziehungshaft (vergl. den Erlass über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern vom 28.5.1941 - S II C 3 Nr. 40-273- unter IV) genügt es,

23/9

IV 85

1.12.1939
2.12.1939

4.10.39
18.10.39
19.10.39
20.10.39
21.10.39
22.10.39
23.10.39
24.10.39
25.10.39
26.10.39
27.10.39
28.10.39
29.10.39
30.10.39
31.10.39
1.11.39
2.11.39
3.11.39
4.11.39
5.11.39
6.11.39
7.11.39
8.11.39
9.11.39
10.11.39
11.11.39
12.11.39
13.11.39
14.11.39
15.11.39
16.11.39
17.11.39
18.11.39
19.11.39
20.11.39
21.11.39
22.11.39
23.11.39
24.11.39
25.11.39
26.11.39
27.11.39
28.11.39
29.11.39
30.11.39
1.12.39
2.12.39
3.12.39
4.12.39
5.12.39
6.12.39
7.12.39
8.12.39
9.12.39
10.12.39
11.12.39
12.12.39
13.12.39
14.12.39
15.12.39
16.12.39
17.12.39
18.12.39
19.12.39
20.12.39
21.12.39
22.12.39
23.12.39
24.12.39
25.12.39
26.12.39
27.12.39
28.12.39
29.12.39
30.12.39
31.12.39

IV 85

37
wenn eine I P - Karteikarte an das Reichssicherheits-
hauptamt - Referat IV C 1, Hauptkartei - sogleich
nach erfolgter Entlassung eingereicht wird.

- b) Bei vorläufigen Festnahmen von einer voraussichtlich
längeren Dauer als 3 Wochen und bei Schutzhaft im An-
schluß an Arbeitserziehungshaft ist beim Reichssicher-
heitshauptamt -Referat IV C 2- unverzüglich, spätestens
aber bis zum Ablauf der 3 Wochen, Schutzhaftbefehl zu
beantragen.
- c) Die Entlassung ist außer im Fall a) dem Reichssicher-
heitshauptamt mitzuteilen.
- d) In allen wichtigen oder grundsätzlichen Fällen sowie vor
jeder beabsichtigten Überstellung in ein Konzentrations-
lager ist das bisher geübte Verfahren einzuhalten.

Der Erlaß vom 18.4.1939 - S-PP (II D) Nr.615/39 -, der
für das Protektorat Böhmen und Mähren eine Sonderregelung
trifft, sowie die in den besetzten niederländischen und nor-
wegischen Gebieten vorgesehene Regelung bleibt unberührt.

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

Mahm
Kanzleiangestellte

bg

Ministerium der Sicherheitspolizei
Postfach 30
Berlin, den 20. Februar 1942.
Telef. Nr. 42 025.

Berlin, den 20. Februar 1942.

An:
Das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
alle Staatspolizei(leit)stellen,
die Kommandeure der SichPoludSD,
nachrichtlich

Sicherheitspolizei
9 MRZ/42

an
die Höheren SS- und Polizeiführer,
die Inspektoren der SichPoludSD,
die Befehlshaber "
den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Abdrucken
für den Lagerkommandanten des KL Stutthof),
die Gruppe I B (12 Abdrücke),
die Geschäftsstelle IV (2 Abdrücke für die Sammlung
Runderlasse),
Referat II C 3 (2 Abdrücke).

Betrifft: Errichtung des Konzentrationslagers Stutthof.

Das bisherige SS-Sonderlager Stutthof ist auf Anordnung
des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei mit so-
fortiger Wirkung als staatliches Konzentrationslager mit der
Bezeichnung "Konzentrationslager Stutthof" übernommen worden.
Als Lagerkommandant ist der bisherige Kommandant des Sonder-
lagers Stutthof, SS-Hauptsturmführer der Waffen-SS Paul y,
zum Inspekteur der Konzentrationslager eingesetzt worden.

Kontenschrift: "An den Lagerkommandanten des Konzentrations-
lagers Stutthof bei Danzig, Tel.Nr.: 291 Stutthof b/Danzig."

Das Konzentrationslager Stutthof rechnet zur Stufe I
und gilt ab sofort als Anweisungslager.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

Zusatz für die Staatspolizeileitstelle Danzig:

Ich ersuche, bezüglich aller Schutzhäftlinge, mit Aus-
nahme derjenigen, bei denen bereits die Schutzhaft und Über-
weisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden ist, in
eine Nachprüfung der Schutzhaftfortdauer einzutreten. Sofern
für diese Häftlinge eine Entlassung nicht in Frage kommt,
ist umgehend die Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentra-

tionslager hier zu beantragen. Soweit diese Überprüfung für eine größere Anzahl von Häftlingen in Frage kommt, bin ich einverstanden, daß die Anträge formblattmäßig jedoch erschöpfend gestellt werden. Sofern sich bei der Nachprüfung herausstellt, daß die Häftlinge von anderen Dienststellen der Sicherheitspolizei unmittelbar in das bisherige Lager Stutthof eingewiesen worden sind, sind diese Stellen von dort unverzüglich unter Hinweis auf diesen Erlaß entsprechend zu ersuchen.

Nach Mitteilung des Inspektors der Konzentrationslager sollen die weiblichen Häftlinge zunächst bis zur endgültigen Entscheidung dort verbleiben; es ist jedoch beabsichtigt, dieselben zu gegebener Zeit nach Ravensbrück zu überführen. Die Nachprüfung erstreckt sich daher auch auf die weiblichen Häftlinge. Neueinweisungen von weiblichen Häftlingen nach Stutthof kommen nicht mehr in Frage. Die dort einsitzenden Arbeitsziehungshäftlinge werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

In Vertretung:
Gen. Müller.

Beglaubigt:



P. Leech
Festgenommen.

B1

27
ET-92-

Der Chef
des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Ch.Po./Hd.
2192/42 G.

Berlin,
Lichterfelde-West

Unter den Eichen 126-135

Fernsprecher: Ortsverkehr
7652 61

Fernverkehr 7651 61

Betr.: Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager
in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

An den

Reichsführer-SS,

Berlin SW 11,
Prinz-Albrechtstraße 8.

Reichsführer!

Ich berichte Ihnen heute über die augenblickliche Lage der Kon-
zentrationen und über Massnahmen, welche ich getroffen habe,
um Ihren Befehl vom 3. März 1942 durchzuführen.

I.

1.) Bei Kriegsausbruch waren folgende Konzentrationslager
vorhanden:

a) Dachau	1939	4.000,	heute	8.000	Häftlinge
b) Sachsenhausen	"	6.500,	"	10.000	"
c) Buchenwald	"	5.300,	"	9.000	"
d) Mauthausen	"	1.500,	"	5.500	"
e) Flossenbürg	"	1.600,	"	4.700	"
f) Ravensbrück	"	2.500,	"	7.500	"

2.) In den Jahren 1940 - 1942 wurden neun weitere Lager errichtet,
und zwar:

- Landsberg
- Neuengamme
- Gusen
- Katzweiler
- Groß-Rosen

9-13-24

22

45m

11

- f) Lublin
- g) Niederhagen
- h) Stutthof
- i) Arbeitsdorf.

3.) Außer diesen 15 Lagern, welche aufgaben- und arbeitsmäßig, in der Zusammensetzung ihrer Kommandanturstäbe und ihres Schutzhaftlagerdienstes sich vollkommen mit der Organisation der alten Konzentrationslager decken, wurden folgende weitere Aufgaben erteilt:

- a) SS-Unterlage Hinzert: Kommandanturstab und Wachmannschaft unterstehen mir. Das Schutzhaftlager untersteht dem Reichssicherheitshauptamt. Keine Betriebe, keine Arbeitsmöglichkeit
- b) Jugendschutzlager Horingen: Keine Betriebe.
- c) Jugendschutzlager Litzmannstadt: in Planung.

4.) In den letzten Wochen sind von Reichssicherheitshauptamt und von Kommando der Waffen-SS für von diesen Dienststellen geplante Lager in Riga, Kiew und Dobruisk SS-Führer angefordert worden.

Ich halte es für richtig, wenn solche Pläne an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt herangetragen werden, damit sie einheitlich von einer Stelle für SS und Polizei geplant und durchgeführt werden. So kann leicht ein Nebeneinander und damit eine Durcheinander entstehen.

II.

1.) Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der Konzentrationslager gebracht und ihre Aufgaben hinsichtlich des Häftlingsweinsatzes grundlegend geändert.

Die Verwahrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr in Vordergrund. Das Schwere Licht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensbrauchaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.

9-13-2x

- 2.) Aus dieser Erkenntnis ergeben sich notwendige Massnahmen, welche eine allmähliche Überführung der Konzentrationslager aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordern.
- 3.) Ich habe deshalb alle Führer der früheren Inspektion der Konzentrationslager, alle Lagerkommandanten und alle Werkleiter am 23. und 24.4. 1942 versammelt und ihnen persönlich die neue Entwicklung dargestellt. Die wesentlichen Dinge, deren Durchführung vorrangig ist, damit die Aufnahme rüstungsindustrieller Arbeiten keine Verzögerung erleidet, habe ich in beiliegende Anordnung zusammengefasst.
- 4.) Die Überführung der Inspektion der Konzentrationslager in das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ist im besten Einvernehmen aller beteiligten Hauptämter durchgeführt. Die Zusammenarbeit aller Dienststellen ist reibungslos, die Beseitigung des Nebeneinanders in den Konzentrationslagern wird allgemein als Überwindung der den Fortschritt hemmenden Fesseln begrüßt.

Heil Hitler!

Konz. P. 0 2 1

SS-Obergruppenführer

und General der Waffen-SS.

1. Anlage.

0 - 13 - 2x

Der Chef
des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-
hauptamtes.

Ch.Po/Hc.

Verteiler: an Chef Untergruppe D
an alle Lagerkommandanten
an alle Werkleiter
an alle W-Ämter.

B e f e h l.

Die Anweisungen und Belehrungen, welche den Lagerkommandanten und Werkleitern in den Besprechungen am 24. und 25.4.1942 erteilt worden sind, werden hiermit als Befehl verkündet, der mit 1. Mai 1942 in Kraft tritt.

- 1.) Die Führung eines Konzentrationslagers und aller in seinem Organisationsbereich liegenden wirtschaftlichen Betriebe der Schutzstaffel liegt bei den Lagerkommandanten. Er allein ist daher auch verantwortlich fuer die grösste Ergebenheit der wirtschaftlichen Betriebe.
- 2.) Der Lagerkommandant bezieht sich bei der Führung der wirtschaftlichen Betriebe des Werkleiters. Der Werkleiter muss dem Lagerkommandanten melden, ob er bei der Durchführung einer Anordnung des Lagerkommandanten Gefahren oder Nachteile betrieblicher oder wirtschaftlicher Art befürchtet.
- 3.) Diese Dienstpflicht macht den Werkleiter mitverantwortlich für betriebliche und wirtschaftliche Schäden und Misserfolge.
- 4.) Der Lagerkommandant allein ist verantwortlich fuer den Ein-
satz der Arbeitskräfte. Dieser Einsatz muss im wahren Sinn

9-13-2x

des Wortes erschöpfend sein, um ein Höchstmass an Leistung zu erreichen.

Die Zuteilung von Arbeiten erfolgt nur zentral durch den Chef der Arbeitsgruppe D. Die Lagerkommandanten selbst dürfen eigenmächtig keine Arbeiten von dritter Seite annehmen, noch Verhandlungen hierüber führen.

- 5.) Die Arbeitszeit ist an keine Grenzen gebunden. Ihre Dauer hängt von der betrieblichen Struktur des Lagers und von der Art der auszuführenden Arbeiten ab und wird vom Lagerkommandanten allein festgesetzt.
- 6.) Alle Umstände, welche die Arbeitszeit verkürzen können (Mahlzeiten, Appelle u.s.) sind daher auf ein nicht mehr zu verdichtendes Mindestmaß zu beschränken. Zeitraubende Annäherche und Mittagspausen nur zu Essenszwecken sind verboten.
- 7.) Die Bewachung ist aus der hergebrachten starren Form zu lösen und mit Rücksicht auf spätere Friedensaufgaben allfällig beweglich zu gestalten. Festen Posten, Einsatz von Wachhunden, fahrbare Wachtürme und bewegliche Hindernisse sind zu entwickeln.
- 8.) Die Durchführung dieses Befehls stellt an jeden Lagerkommandanten erheblich höhere Anforderungen als bisher. Weil kaum ein Lager dem anderen gleich ist, wird von gleichmachenden Vorschriften abgesehen. Dafür wird die gesamte Initiative auf den Lagerkommandanten verlagert. Er muß klares fachliches Wissen in militärischen und wirtschaftlichen Dingen verbinden mit kluger und weiser Führung der Menschenruppen, die er zu einem hohen Leistungspotential zusammenfassen soll.

gez. F o h l

SS-Obergruppenführer
und General der Waffen-SS.

d.R.

gez. Schiller

SS-Obersturmführer
und Adjutant.

9-13-2x



4/38

DOCUMENT NO. 1063 - F - PS

Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 30. Mai 1942
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 42 111.

An
alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
- Verteiler D -

Nachrichtlich

An
das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
(mit 20 Ueberdrucken fuer Amtsgruppe D, Konzentrations-
lager und die Lagerkommandanten).

Betrifft: Eingliederung der Dienststelle des Inspektors
der Konzentrationslager in das SS-Wirtschafts-
Verwaltungshauptamt.

Durch Befehl des Reichsfuehrers-SS und Chefs der Deutschen
Polizei vom 3.3.1942 wurde die Dienststelle des Inspektors der
Konzentrationslager aus dem SS-Fuehrungshauptamt aus- und als
Amtsgruppe D, Konzentrationslager, in das SS-Wirtschafts-Ver-
waltungshauptamt eingegliedert.

Diese Massnahme dient der kriegswichtigen Lenkung des Ar-
beitsinsatzes und hat, wie ich ausdruuecklich betone, auf die
Zustaendigkeit des Reichssicherheitshauptamts hinsichtlich der
Einweisung und Entlassung von Haeftlingen, auf Beurlaubungen
usw. keinen Einfluss.

In Vertretung:

gez. M u e l l e r .

Beurlaubt:

(Siegel) B l o c k

Kanzleiangestellte.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

- 1 -

E N D

69

Berlin, den 13. November 1942.

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D ohne Kriminalpolizei-Leitstellen,
Staatliche Kriminalabteilungen und
SD-Leit-Abschnitte
im Hause nur an die Gruppen und Referate des Amtes IV)

Nachrichtlich an

alle Höheren - und Polizeiführer,
das H.-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- (mit 25 Überdrucken für die
Lager).

Betrifft: Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Ein-
weisung von Schutzhäftlingen in die Konzen-
trationslager.

Anlagen: 1

Bei der Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzen-
trationslager ist anstelle des bisherigen Überführungsvordrucks
G.St.Nr.103 der in der Anlage beigefugte dreiteilige Vordruck
zu verwenden. Es sind daher in Zukunft von den Einweisungs-
stellen -- hierzu rechnen auch gegebenenfalls die Sachreife-
te des Reichssicherheitshauptamts, für die der betreffende
Schutzhäftling unmittelbar einreist -- die Vordrucke, und
zwar alle 3 Abschnitte vollständig auszufüllen, so daß die
Konzentrationslager auf den unteren Abschnitten nur den Kopf
das Datum und den Tag der Übernahme einzusetzen haben. Die
Vordrucke sind bei sämtlichen Einweisungen von Schutzhäftlin-
gen den Transporten mitzugeben bzw. den Konzentrationslager
unmittelbar zu übersenden.

Der erste Abschnitt bleibt im Gegensatz zu früher bei
dem Konzentrationslager als Einweisungsunterlage, während der
zweite Abschnitt der Einweisungsstelle als Bestätigung der
Übernahme zuzuleiten ist. Der dritte Abschnitt ist dem Refe-
rat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts zu den Schutzhaft-
vorgängen zu übersenden.

Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vor-
drucke G.St.103 noch aufzubrauchen und die neuen rechtzeitig
unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheits-
hauptamts anzufordern.

Die Verwendung etwa sonstiger, in eigener Zuständigkeit
eingeführter Überführungsvordrucke wird hiermit untersagt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

In Vertretung:
Gez. Müller

Beglaubigt:

Beauftragter



IV 65

348

(Kopfbild) und Alterszeichen der Ein-
weisungstafel einsetzen.

An

den

das Konzentrationslager

1. Betrifft:

Schutzhäftling

(Vor- und Zuname)

geboren am

in

Kreis

wohnhaft in

(Ort, Straße und Nr.)

Δ

Kreis

Beruf:

Familienstand

Staatsangehörigkeit:

Völkstumszugehörigkeit:

Jude: Ja oder Nein — Rentenempfänger

Wehrmeldeamt

Ist benachrichtigt

Wehrbezirkskommando

(Siehe Rückseite)

Konzentrationslager

An

den

Betrifft: Schutzhäftling

geb

Bezug: Dort Schreiben vom

B.Nr.

Der obengenannte Schutzhäftling ist am

hier übernommen worden

I.A.

Konzentrationslager

An

den

das Reichssicherheitshauptamt — Ref. IV C 2 —

Berlin

Betrifft: Schutzhäftling

geb

Bezug: Dort Erlaß vom

Haft-Nr.

Allg. Nr.

Anlagen: 1

Der obengenannte Schutzhäftling ist am
ist beigelegt.

hier übernommen worden. Kartelkarte

I.A.

2. Durch Erlaß des RSHA — IV C 2 — Haft-Nr.

Allg. Nr.

ist gegen den vorseitig Genannten Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als **Häftling der Stufe I — Ia — II — III — Facharbeiter** — in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig.

Er leidet an

Gauamtsleitung NSV und die Gaufräuenchaftsleiterin ist — sind unterrichtet

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling entstandenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind beigelegt.

I. A.

IV 54: *Umlauf bei 10. 39*
Dr. Robert Kopp
Berlin, den 4. Mai 1943.Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV C 2 Allg.Nr. 42 156.

Vertraulich!

Kommandeur:

Eing. 12. MAI 1943

Vorgang:

Index No:

IV C 2 - 460/43

An

- K nach*
Rückstache
für Kenntnis
LV G4 Ri
LV E Rh
IV A R
- a) alle Staatspolizei(leitstellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
 - e) Reichssicherheitshauptamt, Geschäftsstellen I.-VII,
 - f) " Gruppen und Referate des Amtes IV.

Nachrichtlich an

- Th 13/5*
- g) alle Höheren W- und Polizeiführer,
 - h) " Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD,
 - i) das W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten)
 - k) Referat III A 5,
 - l) " II A 5,
 - m) " II C 3,
- außerdem an
- n) Gruppe I B (12 Abdr.),
 - o) " II A { 2 " },
 - p) Gst. IV { 2 " }.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlasse des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 -Pol.S-V 1 Nr.70/37-179 g- und vom 4.10.1939 -Pol.S I V 1 Nr.100/39-179g-

IV 54
LV E
LV R nach
Rückstache
vorlegen

Der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei hat gemäß meinem Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab 15.5.1943 die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge den nachstehend aufgeführten Stellen in eigener

10.11.43 im Sinne im Umlauf
Umlauf des des Häftlinge
24.6.43

Zuständigkeit:

Staatspolizei(leit)stellen,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,
Befehlshabern " " ,
soweit letztere unmittelbar damit befaßt
sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzhaftanordnungen
gegen:

Angehörige des deutschen Volkstums,
Angehörige des Hochadels,
bedeutende Wirtschaftsführer,
politische und geistige Führer,
ehemalige höhere Offiziere,
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an
aufwärts), ferner
solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgenannten Gruppen ist nach wie vor die An-
ordnung der Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt wie
bisher zu beantragen.

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen
geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen
Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein Konzen-
trationslager als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähig-
keit in das W-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig
hiervon ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich
zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vor-
läufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen
umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt
zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug genannten Erlasse und
zwar

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 -Pol.
S-V 1 Nr.70/37-179 g-, betr. Schutzhaft,

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4.10.1939 - Pol. S
I V 1 Nr. 100/39-179 g -, betr. Verlängerung
der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutz-
haftverfahren, und

mein Erlaß vom 14.1.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 467 -, betr.
Vernichtung der Schutzhäftlinge,
sind genauestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen
persönlich dafür verantwortlich, daß die ihnen hiermit ge-
gebene Ermächtigung nicht misbraucht wird.

Die Schutzhaftbefehle -- Vordruck G.St.Nr.101 a --
sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf
"Geheime Staatspolizei" "Staatspolizei(zeit)stelle" bzw.
"Kommandeur" bzw. "Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD" auszufertigen. Sie sind ausschließlich vom
Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen
Vertreter zu unterzeichnen.

II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in
das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden
Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das
Konzentrationslager Dachau einzuweisen. Bei größeren Trans-
porten ist im Interesse des Arbeitseinsatzes und der Unter-
bringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das gegebe-
nenfalls noch die Entscheidung des II-Wirtschafts-Verwaltungs-
hauptamts, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, einzuholen
hat.

Eine Abschrift des Schutzhaftbefehls, ein Überweisungs-
vordruck (G.St.Nr.103) sowie kurzer Bericht zur Unterrich-
tung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben
bzw. dem Konzentrationslager zu übersenden.

Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der
Rückseite so zu ändern, daß ihre Rückleitung nicht an das
Reichssicherheitshauptamt, sondern an die Einweisungsstelle
erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3.
Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf
ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit sowie auf den Ver-
dacht ansteckender Krankheiten -- weibliche Schutzhäftlinge
auch auf das evtl. Bestehen einer Schwangerschaft -- amts-
ärztlich zu untersuchen.

III.

Damit das Reichssicherheitshauptamt auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaftmaßnahmen unterrichtet ist, um gegebenenfalls hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsansforderungen nachkommen zu können, ist regelmäßig bei jeder Schutzhaftanordnung eine I P-Karte (G.St.Nr.14) bzw. Karten-ergänzung (G.St.Nr.292) zu den vorgeschriebenen Terminen (1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das Reichssicherheitshauptamt -IV C 1 (Hauptkartei)- sowie eine Schutzhaftkarteikarte (G.St.Nr.50) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - einzureichen. Die Schutzhaftkarteikarte ist -soweit vorgeschrieben- vollständig auszufüllen. Außerdem ist in der oberen rechten Spalte stets das Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim Reichssicherheitshauptamt eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsansforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 12.6.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 480 -, betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständigkeitshalber abgegeben.

IV.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in einem Konzentrationslager zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern finden während des Krieges nicht statt.

Sofern jedoch in besonders gelagerten Fällen eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem Konzentrationslager erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim Reichssicherheitshauptamt vorzulegen und die Entscheidung einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaftvorgänge, die in

jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des Konzentrationslagers beizufügen.

V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhaftanordnungen (nicht vorläufige Festnahmen): _ _ _
darunter a) politische Vergehen: _ _ _
b) wirtschaftschädigendes Verhalten: _ _ _
c) Geschlechtsverkehr: _ _ _
2. Von der Gesamtzahl zu 1) ist die Einweisung in die Konzentrationslager angeordnet worden: (Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen)
Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

Die z.Z. hier noch bestehenden Einzelvorgänge werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und zu den Personalakten verfügt.

Die sonst allgemein gültigen Vorschriften im Schutzhaftverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Beglaubigt:



[Handwritten signature]
anzulegende.

Bl.

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Antegruppe D
- Konzentrationslager -

Oranienburg, den 8. Mai 1943.

D I / Az.: 14 c 2 / Ot.-/Sch.-

Geh.Tgb.Nr. 645/43

Betreff: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 156 v.4.5.43.

Anlagen: - 1 -

An die
Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Geheim

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz.,
Ri., Stu., Rav., Herz., Lub. und Bergen-Belsen.

Anliegende Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD, betr. Vereinfachung im Schutzhaftverfahren,
übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich weise darauf hin, daß die auf Seite 5, Ziffer V,
verlangten statistischen Meldungen nicht von den Kons.-
Lagern, sondern von den einweisenden Polizeidienststel-
len zu erstellen sind.

Der Chef des Zentralamtes

W-Obersturmbannführer.

177

1643 128

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 4. Mai 1943.

IV C 2 Allg.Nr. 42 156.

V e r t r a u l i c h !

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Brüssel,
- e) Reichssicherheitshauptamt, Geschäftsstellen I - VII,
- f) " " Gruppen und Referate
des Amtes IV.

Nachrichtlich an

- g) alle Höheren W- und Polizeiführer,
 - h) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - i) das W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager-, in Oranienburg
(mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten).
 - k) Referat III A V,
 - l) " II A 5,
 - m) " II C 3,
- ausserdem an
- n) Gruppe I B { 12 Abdr. },
 - o) " II A { 2 Abdr. },
 - p) Gst. IV { 2 Abdr. }.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlasse des Reichsministers des Innern vom
25.1.1938 -Pol.S-V 1 Nr.70/37-179 g- und
vom 4.10.1939 -Pol.S I V 1 Nr. 100/39 -179 g-

Der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei hat
gemäß meinen Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für
die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzhaftanordnung
und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen
Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab
15.5.1943 die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die
Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge den nach-
stehend aufgeführten Stellen in eigener Zuständigkeit:

Staatspolizei(leit)stellen,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD und
Befehlshabern " " " " "
soweit letztere unmittelbar damit befasst sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzhaftanordnungen gegen:

Angehörige des Deutschen Volkstums,
Angehörige des Hochadels,
bedeutende Wirtschaftsführer,
politische und geistige Führer,
ehemalige höhere Offiziere,
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an aufwärts),
ferner solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgenannten Gruppen ist nach wie vor die Anordnung
der Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt wie bisher zu bean-
tragen.

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nicht-eindeutschungsfähigkeit in ein Konzentrationslager als Facharbeiter, bei Föndentschungsfähigkeit in das 4-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich zu berichten. Falls Exekutionen in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug genannten Erlasse und zwar Erlass des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 - Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179-, betr. Schutzhaft,

Erlass des Reichsministers des Innern vom 4.10.1939 - Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179-g-, betr. Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahme im Schutzhaftverfahren, und

mein Erlass vom 14.1.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 467 - , betr. Vernormung der Schutzhäftlinge,

sind genauestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen persönlich dafür verantwortlich, dass die Ihnen hiermit gegebene Ermächtigung nicht missbraucht wird.

Die Schutzhaftbefehle -- Vordruck G.St.Nr. 101 a -- sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf "Geheime Staatspolizei" "Staatspolizei(leit)stelle" bzw. "Kommandeur" bzw. "Befehlshaber" der Sicherheitspolizei und des SD" auszufertigen. Sie sind ausschliesslich vom Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das Konzentrationslager Dachau einzuweisen. Bei grösseren Transporten ist im Interesse des Arbeitseinsatzes und der Unterbringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das gegebenenfalls noch die Entscheidung des 4-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, einzuholen hat.

Eine Abschrift des Schutzhaftbefehls, ein Überweisungsvordruck (G.St.Nr. 103) sowie kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager zu übersenden.

Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der Rückseite so zu ändern, dass ihre Rückleitung nicht an das Reichssicherheitshauptamt, sondern an die Einweisungsstelle erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3. Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit sowie auf den Verdacht ansteckender Krankheiten - weibliche Schutzhäftlinge auch auf das Bestehen einer evtl. Schwangerschaft - amtsärztlich zu untersuchen.

III.

Demit das Reichssicherheitshauptamt auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaftmassnahmen unterrichtet ist, um gegebenenfalls hier eingehende Eingaben bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforderungen nachkommen zu können, ist regelmässig bei jeder Schutzhafterordnung eine I P-Karte (G.St.Nr. 14) bzw. Kartenergänzung (G.St.Nr. 292) zu den vorgeschriebenen Terminen (1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 1 (Hauptkartei) - sowie eine Schutzhaftkarteikarte (G.St.Nr. 50) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - einzureichen. Die Schutzhaftkarteikarte ist - soweit vorgeschrieben - vollständig auszufüllen. Ausserdem ist in der oberen rechten Spalte stets das

445 130

Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim Reichssicherheitshauptamt eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlass des Reichssicherheitshauptamts vom 12.6.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 480 - , betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständigkeitshalber abgegeben.

IV.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in einem Konzentrationslager zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern finden während des Krieges nicht statt.

Sofern in besonders gelagerten Fällen jedoch eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem Konzentrationslager erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim Reichssicherheitshauptamt vorzulegen und die Entscheidung einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaftvorgänge, die in jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des Konzentrationslagers beizufügen.

V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhaftanordnungen (nicht vorläufige Festnahme) -----
darunter a) politische Vergehen:
b) wirtschaftsschädigendes Verhalten:
c) Beschlechtsverkehr:
2. Von der Gesamtzahl zu 1) ist die Einweisung in die Konzentrationslager angeordnet worden: (Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen).

Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

Die z.Z. hier noch bestehenden Einzelvorgänge werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und zu den Personalakten verfügt.

Die sonst allgemein gültigen Vorschriften und- im Schutzhaftverfahren insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Dienstsiegel

Beglaubigt:

gez. Bleck

Kanzleiangestellte.

Scharf
H. Scharf

Sehame Staatspollzei - Staatspollzeileitstelle Düsseldorf

Telegraphen - Funk(pruch) - Fern(schrift) - Fern(pruch)	17. MAI 1945	17. MAI 1945
--	---------------------	---------------------

BERLIN RUE. 09. 11. 17. 5. 45. 11. 45-TESS-
 AN BDS, O. D. SD, OSLO, DEN HAAG, PARIS O, AN DEN
 BEAUFTRAGTEN DER SIPC. O. D. SD, BRUESSEL. -
 AN DIE STAPOLLEITSTELLEN: KIEL, SCHWEDIN, STETTIN, KOESLIN,
 SCHNEIDENVEHL, FRANKFURT/ODER, BERLIN, POTSDAM, DRESDEN,
 LEIPZIG, WEIMAR, MANNHEIM, KÖLN, BRAUNSCHWEIG, KASSEL,
 FRANKFURT/AM, KÖLN, DUESSELDORF, DORTMUND, MÜNSTER,
 HANNOVER, NÜRNBERG, STUTTGART, KARLSRUHE, BASEL.
 BETRIFFT: EINWEISUNG VON AUSWÄRTIGEN IN DAS
 KL.-NEUCHÂTEL.
 BZG: GRUND-
 UR. OLG. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945.
 ZUKUNFT BEZÜGLICH: 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945.
 KL.-NEUCHÂTEL. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945.
 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945. 1. 1. 1945.

2

EI-222
 48

AUSZUFÜHREN. - EINE DURCHSCHLEUSUNG DIESER TRANSPORTE DURCH
POLIZEI-GEFÄHRSNISSE DER STL. HAMBURG IST WEGEN DER
DAUERNDEN ÜBERLADUNG DIESER POL. GEFÄHRSNISSE U. WEGEN
DER GESPANNTEN LUFTLAGE NICHT TRAGBAR U. FÜHRT NUR ZU
EINER ERHEBLICHEN ARBEITSBELASTUNG. -
ICH ERSCHE DAHER, IN ZUKUNFT DAVON ABZUSEHEN. -
ZUSATZ FUER DIE STL. SHANBORG: DAS DORT SCHREIBEN
V. 26.4.1943. II D - 43/43 FINDET DABEI SEINE ERLEDIGUNG.

- RSHA BERLIN IV C 2 - ALLG. NR. 43/133

1. A. GEZ. DR. BERNDORFF, SS. - OSTUBA. +

- II I - D 10/1 180 Nr. 212/43 -

Düsseldorf, den 17. Mai 1943.

1. Die Weitergabe des Erlässes an nachgeordnete Dienststellen
ist nicht erforderlich, da die Durchführung der Transporte
der hiesigen Schutzhaftstelle obliegt.

ITE

2. II D - in Pause

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. *Alt. gm. 18.1943*

Fr. 3.12.

3. ZB nach Akten II D - D 10/1 -

Heimer

Fr. 3.12.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 156.

Berlin, den 6. August 1943.

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.
Bezug: Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.5.1943 -IV C 2 Allg.Nr.42 156-

Bezüglich Durchführung des obenangezogenen Erlasses bestehen, wie aus verschiedenen Einzelberichten der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD zu erkennen ist, in verschiedenen Punkten Unklarheiten, die hiermit beseitigt werden.

I.

Der Erlaß behandelt die Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager auf die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für sämtliche polnischen Häftlinge. Hiervon sind in volkstumsmäßiger Hinsicht lediglich die Angehörigen deutschen Volkstums ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Ukrainer, Weißruthenen usw. Es besteht also auch für diese die Entlassungssperre, sofern sie einem Konzentrationslager überwiesen worden sind.

II.

Laut Ziffer III des Erlasses ist zur Unterrichtung des Reichssicherheitshauptamts lediglich die Übersendung von Karteikarten vorgeschrieben. Es entfällt insbesondere die Beifügung von Begleitschreiben bei Übersendung der Karteikarten und von Berichten, mit denen die gegen einen polnischen Häftling getroffenen Einzelmaßnahmen zur hiesigen Kenntnis gebracht werden. Derartige Berichterstattungen usw. stellen sowohl für das Reichssicherheitshauptamt als auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei eine dem Sinne des Erlasses widersprechende Arbeitsbelastung dar.

III.

In Ziffer III des Erlasses muß es richtig heißen:
Karteikarte G.St.Nr.14 statt G.St.Nr.15. Die übersandten
Erlaßabdrucke sind entsprechend zu ändern.

IV.

Zu Ziffer V des Runderlasses haben sich verschiedent-
lich Unklarheiten bei der Fertigung der statistischen
Meldungen ergeben:

Danach ist gemäß Absatz 1) die Gesamtzahl der in eige-
ner Zuständigkeit angeordneten Schutzhaftfälle anzugeben,
und zwar mit folgender Unterteilung:

- a) nach politischen Vergehen,
- b) nach wirtschaftsschädigendem Verhalten und
- c) nach Geschlechtsverkehr.

Schutzhaftanordnungen mit Ausnahme von wirtschaftsschädi-
gendem Verhalten und Geschlechtsverkehr sind ausnahmslos
unter a), politische Vergehen, zu erfassen. Hierbei wurde
davon ausgegangen, daß selbst schwer kriminell vorbestraf-
te Polen in Freiheit belassen eine Gefahr in politischer
Hinsicht darstellen.

Die Statistik hat alle in der Zeit vom 1. bis zum
letzten Tag des vorangegangenen Monats angeordneten In-
schutzhaftnahmen zu enthalten. Der auf den 5. eines jeden
Monats festgesetzte Vorlagetermin ist unbedingt einzuhalten.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:



Pleech
angelegte.

Bl.

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den
26. Januar 1944.Amtsgruppenchef D
- Konzentrationslager -D I/1 Az.: 14 d 8/Ot/Wo.
Geh.Tgb.Nr. 116/44.Betrifft: Flucht von HäftlingenG E H E I M

An die

Lagerkommandanten der
KonzentrationslagerDa., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au. I - III, Groß-Ro.,
Natz., Stu., Lubl., Rav., Herz., War., Gruppenleiter D.
Aufenthaltslager Bergen-Belsen.

Es besteht Veranlassung nochmals mit allem Nachdruck auf die
bisher von hier ergangenen Bestimmungen über Flucht von
Häftlingen hinzuweisen.

Außer der fernschriftlichen Meldung muß in jedem Fluchtfall
sofort eingehender Bericht unter Beifügung einer Skizze hier
vorgelegt werden. Handelt es sich um die Flucht von Arbeits-
plätzen, deren Skizzen aus Gründen der Geheimhaltung nicht
mit gewöhnlichen Briefen übersandt werden können, ist Flucht-
bericht mit Skizze dem Kurier am 1. oder 16. mitzugeben.

Hat sich herausgestellt, daß an der gelungenen Flucht ein
SS-Angehöriger bzw. Zivilarbeiter die Schuld trägt, muß Tat-
bericht eingereicht und Abschrift desselben hierher gesandt
werden. Nach Abschluß des Verfahrens ist Abschrift des Urteils
ebenfalls hier vorzulegen.

Weiter ist bei Wiederergreifung eines flüchtigen Häftlings
sofort die hiesige Dienststelle fernschriftlich zu benach-
richtigen und unverzüglich nach dessen Rücktransport ins
Lager eingehende Vernehmung durch den Krim.-Beamten bzw.

53

Gerichtsoffizier durchzuführen. Durchschrift dieser Vernehmung, aus der ersichtlich sein muß, unter welchen Umständen die Flucht aus dem Lager gelang, wer Beihilfe geleistet hat oder ob Unachtsamkeit eines Postens bzw. Nachlässigkeit eines Zivilarbeiters (Aufbewahren von Kleidungsstücken, Armbinden, Ausweisen usw. an Orten, die Häftlingen zugänglich sind) vorliegt, ist hierher einzureichen. Auch in diesen Fällen ist nachträglich noch Tatbericht zu erstellen. Aus dieser Vernehmungsniederschrift muß ferner hervorgehen, ob der Häftling während der Fluchtzeit Diebstähle oder andere Straftaten begangen hat. Gegebenenfalls ist Exekutionsantrag beizufügen.

Vorlage der oben angeforderten Unterlagen muß für alle nach dem 1.1.44 gemeldeten Fluchtfälle noch nachträglich erfolgen.

F.d.R.:

gez. G l ü c k s

gez. Unterschrift
SS-Obersturmführer

SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den 2. Februar 1944.

Abt. D

- Konzentrationslager -

D I/1 z.: 14 f 1/Ot/S.-

Geheim Tgb.-Nr. 210/44.

Betrifft: Benachrichtigung von Angehörigen in den III verstor-
bener Häftlinge.

Bezug: Reichssicherheitshauptamt -IV G 2 - allg.Nr. 44 135-
vom 13.2.44.

Anlagen: -1-

n die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Geheim

Da., San., Pu., Bau., Mo., Hou., u. I-III, Gr.-Ro., Tats., Stu., Publ.,
Rav., Herz., ar., Gruppenleiter u. Aufenthalt.-Lager Berg.-Bols..

Das Reichssicherheitshauptamt hat auf diesseitigen Antrag die
Genehmigung erteilt, daß zur Entlastung des Fernschreibverkehrs
Todesfälle von polnischen Häftlingen an die einweisenden Dienst-
stellen durch Schnellbrief nach beiliegenden Muster (bisher FS)
gemeldet werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, daß diese Ausnahmegenehmigung sich ausschließlich auf die Benachrichtigung bei
Todesfällen polnischer Häftlinge bezieht. Bei tschechischen
Häftlingen und solchen ausländischer Staatsangehörigkeit muß
die bisher übliche Benachrichtigung nach wie vor in vollem
Umfang aufrechterhalten werden.

Der Chef des Amtes D I

W - Obersturmbannführer

49 55

Muster a) für eindentschungsfähige Polen.

Kommandantur des
KL

(Ort), den

194

An

.....

in

Der für die dortige Dienststelle zum z.:.....seit.....
hier einsitzende poln. (Haftart angeben).....Name.....
.....geb.....in.....ist am.....um.....
Uhr an.....in Krankenbau in.....
verstorben. Er wurde feuerbestattet. Ein Versand der Urne erfolgt
nicht. Die Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von o.72 RM.
bei dem Standesamt II in.....angefordert werden. Die Nach-
lasssachen werden nicht ausgehändigt.

Ich bitte,.....in.....
entsprechend zu benachrichtigen.

Der Lagerkommandant:

Muster b) für nichteindentschungsfähige Polen.

Kommandantur des
KL

(Ort), den

194

An

.....

in.....

Der für die dortige Dienststelle zum z.:.....seit.....
hier einsitzende poln.(Haftart angeben).....Name.....
.....geb.....in.....ist am.....um.....
Uhr an.....in Krankenbau in.....
verstorben. Er wurde feuerbestattet. Ein Versand der Urne erfolgt
nicht. Eine Sterbeurkunde wird nicht ausgestellt. Die Nachlaß-
sachen werden nicht ausgehändigt.

Ich bitte.....
in.....entsprechend zu benachrichtigen.

Der Lagerkommandant:

45

3823

14 SEP 1944

z.Zt. Feld-Kommandostelle
Gen St. August 1944.

Der Reichsführer //
Reichsminister des Innern

Pol.S IV A 6 b - 4244/44 g.

Geheim

1) An die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
Staatspolizei - Leit. - stellen.

2) Nachrichtlich

an die Reichsminister
die Reichsstatthalter
die Landesregierungen
die Höheren // - und Polizeiführer
die Ober- und Regierungspräsidenten und
den Polizeipräsidenten in Berlin,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
die SD - (Leit) abschnitt.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Besug: (Erlaß v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 179 - g und
4.10.39 Pol. S-I-V 1 Nr. 100/39 - 179 - g.

Der Absatz 3 des § 3 und der § 5 des Erlasses v. 25.1.38
sowie der Ergänzungserlaß v. 4.10.39

werden bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung durch folgende Anord-
nung ersetzt:

1. Die vorläufige Festnahmefrist wird für alle reichsdeutschen
Häftlinge auf 56 Tage festgesetzt.
2. Die Frist für die vorläufige Festnahme in den besetzten Gebieten
dem Generalgouvernement und dem Protektorat - Reichsdeutsch aus-
genommen - wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Angehörige von verbündeten, befreundeten und neutralen Staaten
sind wie reichsdeutsche Häftlinge zu behandeln.
4. Die Ausfertigung schriftlicher Schutzhaftbefehle durch das Geheime
Staatspolizeiamt entfällt. Die Anordnung der Schutzhaft durch das
Geheime Staatspolizeiamt ist dem Beschuldigten einschließlich der
Begründung sofort nach Eingang unterschriftlich zu eröffnen.

Da 57.5.44

Im übrigen ist nach den im Bezug genannten Erlassen zu verfahren.
Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheits-
polizei.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

gez. Himmler

John Kasper
12/19



ms

John Kasper:

John Kasper.

Kasper

12/19

12/19

1. Ein in der ...

2. ...

12/19

Lebensversicherung ...

vorlage

12/19

12/19

12/19

12/19

58

2748 Ps
3

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 7. Juli 1943

IV C 2 Haft-Nr. R 14635

1. Vermerk:

Die Stapo(Amt)stelle Köselin
Der Kommandeur }
Der Befehlshaber } der SichPoludSD in

beauftragt auf Grund des Erlasses des RMdI vom 25. 1. 38, § 3, gegen den (die) umseitig Genannten
die Anordnung der Schutzhaft

aus folgenden Gründen: (Tag der Festnahme: 16.6.43)

Arbeitsunwillige RD. Die R. hat durch ihre Bummellei fortgesetzt
die Behörden beschäftigt. Gerichtliche Bestrafung sowie
sicherheitspolizeiliche Massnahmen haben keinen Eindruck
hinterlassen.

RECEIVED
MILITARY TRIBUNAL
BERG, GERMANY
Exhibit 519
Filed Jan 2, 1946

Beauftragter: Robert H. L. Lohmeyer

Dat. 17.9.1944

Bezug: Dort. Bericht — 74 — vom 22.6.44 — I 14635/44

Für den (die) Obengenannten ordne ich hiermit Schutzhaft an.
Haftprüfungstermin: 7.10.43

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

Indem (sie) wie bisher so auch weiterhin durch bewilligte
Arbeitsverweigerung Arbeitsabsage treibt und ihre asoziale
Einstellung besonders dadurch bekundet, dass sie selbst nach
Verhängung des totalen Krieges keine Verpflichtung zur
Einreihung in die Front der Schaffenden fühlt."

Die R ist als ~~Häftling des KL~~ in das KL Ravensbrück
zu überführen. Ueberführungsprotokoll, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung
des Lagerkommandanten sind dem Transport anzugeben.

RSHA IV C 2 Haft-Nr. R 14635
(Unterschrift mit durchgeben)

IV C 1 a - 20. W. 14
14 JUL 1944
LAWSON

3. zur gef. Kenntnisnahme,

4. IV C 1 a zur Auftragsung. Siehe Rotklammer obenstehend und umseitig.

5. IV C 1 c zur Angabe, ob Personalakten vorhanden sind.
Beifügung ist — nicht — erforderlich.
Personalien siehe Ziffer 2.

6. Wv. mit Eingang, sonst am 7.7.44

Dat. für
IV C 1 a vorhanden

16.3.1943

54584⁶⁰
Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

über

Falkner

(Familienname)

Elfriede Sara

(Vorname)

20.2

(Geburts)

17

Pil

(Gebur)

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

LC 100

Platz:

136

Anfang:

54584

II B 4/Falkner, Elfriede: 11.1.1943

1.) In doppelte Ausfertigung:

An das

Reichssicherheitshauptamt

- Referat IV C 2 -

in B e r l i n.

| | |
|-----------|---------------|
| 2 | 20. JAN. 1943 |
| Karte | gezeichnet |
| gegesehen | vergeben |
| abt. | 28. JAN. 1943 |

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r,
geb. Ranzenhofen, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rochusstr.63.

Vorgang: Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Polizeirat Friedrich.

Sachbearbeiter: Kriminaloberassistent Pütz.

Anlagen: 4.

Die Jüdin Falkner hat sich vom Jahre 1938 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie in Andritz bei Graz und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard Falkner verheiratet. Diese Ehe ist am 11.6.1938 vom Bezirksgericht Graz II - 7 No 453/38-3 - geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Sie hat es ~~meistens~~ verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. Fördernd hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern bereits vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Auf Grund ihres Geburts- bzw. Taufscheins, auf dem die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidium in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck „J“ beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie „arisch“ sei. Da die Falkner sämtliche für erlassenen Gesetze, Verordnungen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1.43 in Schutzhaft genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise hierüber hinweggesetzt. So hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthalts, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z.Zt. ist sie mit einem Feldwebel der Luftwaffe verlobt. Auch diesen Männern gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falkner Schutzhaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzuordnen. Sie ist

lebensfähig- und arbeitsfähig, worüber ärztliche Bescheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlage beigelegt sind Personalkarte mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutzhaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schutzhaftantrages erhalten.

2.) An das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV B 4 -
in B e r l i n .

Als Anlage überreiche ich Durchschrift eines Schutzhaftantrages an das dortige Referat IV C 2 gegen eine Jüdin mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

3.) Unter die zweite Durchschrift ist zu setzen:
An

Abt. II D im H a u s e .

Durchschrift eines Schutzhaftantrages an das Reichssicherheitshauptamt gegen eine Jüdin wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Die Jüdin Falkner wurde am 21.1.1943 festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Düsseldorf-Derendorf eingeliefert.

4.) An das 2 8. JAN 1943
Gericht der Dienststelle Feldpost.
Feldpostnummer: 26457.

Betrifft: Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r, geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, bisher wohnhaft Düsseldorf, Rochstr. 63.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 1 Vernehmungsniederschrift, 1 Lichtbild.

Die Jüdin Falkner unterhielt seit etwa 2 Jahren ein Verhältnis zu dem Feldwebel Ludwig G ö l z e n l e u c h t e r, Feldpostnummer 26457. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungsniederschrift über die Vernehmung der Jüdin Falkner ist als Anlage beigelegt.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

5.) An das 2 8. JAN 1943
Gericht der Dienststelle Feldpost.
Feldpostnummer 14605.

Betrifft:

Vorgang:

Anlagen: Wie zu 4.)

Die Jüdin Falkner hat in den Jahren 1939 bis 1941 ein Verhältnis mit dem Feldwebel Georg K r e i n o, Feldpostnummer 14605, unterhalten. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung des F. v. ist als Anlage beigelegt.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

6.) An die

Wehrmachtsdienststelle

Feldpost.

28. JAN 1945

in. H i l d e n,

Waldkaserne.

Betrifft:

Vorgang:

Anlagen: Wie zu 4.)

Die Jüdin Falkner unterhielt seit etwa Anfang des Jahres 1942 ein Verhältnis mit dem Obergefreiten Leopold Z a g l e r, z. Zt. Waldkaserne Hilden. Verschiedentlich ist es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr gekommen. Eine Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung der F. v. ist als Anlage beigelegt.

Bezgl. Einleitung eines Strafverfahrens gegen Zagler bitte ich das Weitere von dort zu veranlassen und über den Ausgang der Sache Mitteilung zu machen.

7.) Kanzlei: Von der Vernehmungshiederschrift über die Vernehmung der Jüdin Falkner vom 23.1.42 drei Abschriften fertigen und je eine Abschrift den Schreiben zu 4.), 5.) und 6.) beifügen.

8.) II F 1. Karteikarte über die Jüdin Falkner anlegen:

Auftragung: XXXXXXX Siehe Personalbogen.

9.) Wvorl sofort. Feststellungen bzgl. des in der Vernehmung genannten Hans Steitz, Düseldorf.

64

23

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

| | | | | | | | | | | | |
|-------------|-------|------|-------|--|--|--|--|---------------------|-------|------|------|
| Aufgenommen | | | | Raum für Eingangsstempel | | | | Befördert | | | |
| Tag | Monat | Jahr | Zeit | | | | | Tag | Monat | Jahr | Zeit |
| 13. Feb. | 1943 | | 16.00 | <div data-bbox="391 638 798 862" data-label="Text"> <p>Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
14. FEB. 1943</p> </div> | | | | | | | |
| von | | | durch | | | | | an | | | |
| | | | | | | | | Versögerungsvermerk | | | |
| Nr. 1434 | | | | Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch | | | | | | | |

+ BERLIN NUE 27 702 13.2.43 16.04 =NU=

AN DIE STL. DUESSELDORF. =

BETRIFFT: SCHUTZHAFT GEGEN DIE JUEDIN ELFRIEDE SARA

F A L K N E R, GEB. RANZENHOFER, GEB. 20.2.12 PILSEN.

= BEZUG: DORT. BERICHT VOM 26.1.43 - II B 4 - TGB.NR.

35/43 ==

FUER DIE OG. ORDNE ICH HIERMIT SCHUTZHAFT BIS AUF WEITERES AN. - HAFTPRUEFUNGSTERMIN : 24.5.43 - SCHUTZHAFTBEFEHL IST WIE FOLGT AUSZUFERTIGEN: "... INDEM SIE DADURCH, DASS SIE UNTER TARNUNG IHRER RASSEZUGEHORIGKEIT INTIMEN VERKEHR MIT DEUTSCHBLUETIGEN UNTERHALTEN U. WIEDERHOLT GEGEN DIE FUER JUDEN ERLASSENEN POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN VERSTOSSEN HAT, DIE RASSEPOLITISCHEN MASSNAHMEN DES REICHES BEHARRLICH SABOTIERT U. ZU ERKENNEN GIBT, DASS SIE NICHT GEWILLT IST, GESETZLICHE U. BEHOERDLICHE BESTIMMUNGEN ZU BEFOLGEN. = DIE F. IST IN DAS KL. AUSCHWITZ-FRAUENLAGER ZU UEBERFUEHREN.

ÜBERFÜHRUNGSVORDRUCK. SCHUTZHAFTBEFEHL U. KURZER BERICHT ZUR
 UNTERRICHTUNG DES LAGERKOMMANDANTEN SIND DEM TRANSPORT
 MITZUGEBEN. =

SHA - IV C-2 - H. NR. F 10397 - I.V. GEZ. MUELLER +

| | |
|---------------|---------------|
| Zur | 17. FEB. 1943 |
| Kanzlei | 17.2.43 |
| geschrieben | |
| verfassen | |
| 20. FEB. 1943 | |

II B 4/35/43/Falkner.

Düsseldorf, den 16

1.) Unter eine zu fertigende Abschrift vorstehenden FS.-Erlasses

ist zu setzen:

Abschriftlich

Abt. II D im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung

übersandt.

2.) Wverl sofort.

Franking

7.92

Stapolektstelle

Düsseldorf, den 5 3.1943. 29/66

II B 4/35/43/Falkner.

- 1.) Vermerk: Die in Schutzhaft befindliche Jüdin Elfriede Sara Falkner, geb. Ranzenhofer, wurde am 2.3.43 mit einem Judentransport von Dortmund aus nach Auschwitz abgeschoben.

| | |
|--------|--------------|
| Zur | 1.5.1943 |
| ntzlei | 8.1.8. |
| ten | |
| den | |
| J. | 9. MARZ 1943 |

- 2.) An das
Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in B e r l i n.

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r, geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.19012 in Pilsen.

Vorgang: ES.-Erlaß nr. 27 702 vom 13.2.43 - IV C 2 F.10397.

Berichterstatter: Pol.-Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.-Oberasst. Pütz.

Anlagen: ---

Unter Voraussetzung des dortigen Einverständnisses habe ich die Jüdin Falkner mit einem am 2.3.43 von Dortmund abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

- 9.1.1943 -

- 3.) An den
Herrn Oberbürgermeister
- Kriegsschädenamt -

in D ü s s e l d o r f.

Betrifft: Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r, geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, früher wohnhaft gewesen in Düsseldorf, Rochusstr. 63.

Vorgang: Dort. Schreiben an Fr. Elfriede Falkner vom 18.2.43 - Bezirksstelle 18, I, F 447.

Obiges Schreiben wurde der hiesigen Stelle ~~zum~~ zugeleitet, weil die Jüdin Falkner sich wegen Verheimlichung ihrer Rassezugehörigkeit seit einiger Zeit in Schutzhaft befand. Die Falkner ist am 2.3.43 nach dem Osten abgeschoben worden. Der Anspruch auf Erstattung von Kriegssachschäden ist hiermit erloschen.

- 4.) Abt. II D mit der Bitte um Kerntrnisnahme von der Abschiebung der Jüdin Falkner.

- 5.) II F 1. Siehe Personalbogen.

- 6.) II F 2. ZdPA. Elfriede Sara Falkner.

| | | |
|-------------|-----|-----|
| Hauptkartei | 1/3 | 1/6 |
|-------------|-----|-----|

Geheime Staatspolizei
Staatssicherheitsstelle Düsseldorf

Düsseldorf, den 26. Januar 1943
Dein.-Georg-Straße 98
Fernsprecher Nr. 36391

° II B 4/Tgb.Nr. 35/43/Falkner, Elfr.

B.-Nr.

Bitte in der Rubrik vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An

das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in B e r l i n .

| | |
|-----------|------|
| Empf. | 1 |
| Druck | 1 |
| 30.1.1943 | |
| 4.1. | 1162 |

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r ,
geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rochusstr. 63.

Vorgang: Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Pol.Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.Oberasst. Pütz.

Anlagen: - 4 -

IV C 2 940. F 10397

Die Jüdin F a l k n e r hat sich vom Jahre 1938 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie in Andritz bei Graz und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard F a l k n e r verheiratet. Diese Ehe ist am 11. 6. 1938 vom Bezirksgericht Graz II - 7 No 453/38 - 3 - geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Inzwischen hat sie es verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. Fördernd hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern bereits vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Mit ihrem Geburts- bzw. Taufschein, auf dem die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidium in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck "J" beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie "arisch" sei. Da die Falkner sämtliche für Juden erlassenen Gesetze, Verordnungen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1. 1943 in Schutzhaft genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise darüber hinweggesetzt. So hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthaltes, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z. Zt. ist sie mit einem

68

Feldwebel der Luftwaffe verlobt. Auch diesen Männern gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falkner Schutzhaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzuordnen. Sie ist lagerhaft- und arbeitsfähig, worüber ärztliche Bescheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlagen beigelegt sind Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutzhaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schutzhaftantrages erhalten.

In Vertretung:

Weymann

69

10397

45

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Düsseldorf, den 26. Januar 1943.

30. 1. 1943

Postfach Georg-Straße 98

Fernsprecher: Nr. 36391

Postfachkonto Essen 1471 der Regierungshauptkasse Düsseldorf,
Reichsbankgkto 36/163 für Buchhalterei VI R

Nr. II B 4/Tgb.Nr. 35/43/Falkner, Eifr.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

An

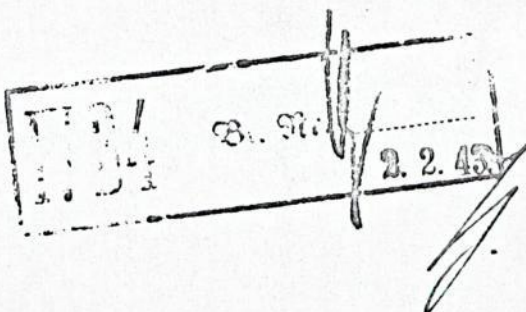
das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV B 4 -

in Berlin.

Als Anlage überreiche ich Durchschrift eines Schutzhaft-
antrages an das dortige Referat IV C 2 gegen eine Jüdin mit der
Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

In Vertretung:

Weyandt



F 10397

Re. XX B 4/28b.Hr. 33/43/Falkner, Elfr.

Bitte in der Antwort vorstehendes Gefälligkeits- und Datum anzugeben.

An

das Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in B e r l i n .

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara F a l k n e r ,
geb. Ransenhöfer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen, wohnhaft
in Düsseldorf, Rechenstr. 63.

Vorgang: Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Pol.Rat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.Oberass. Pütz.

Anlagen: - 4 -

Die Jüdin F a l k n e r hat sich vom Jahre 1938 ab in Düsseldorf aufgehalten, ohne daß ihre jüdische Rassezugehörigkeit bekannt war. Vorher wohnte sie in Andritz bei Graz und war dort mit dem deutschblütigen Oberlehrer Eduard F a l k n e r verheiratet. Diese Ehe ist am 11. 6. 1938 vom Bezirksgericht Graz XI - 7 Ko 453/38 - geschieden worden. Scheidungsgrund war die jüdische Rassezugehörigkeit der Falkner. Inzwischen hat sie es verstanden, ihre jüdische Abstammung bis heute zu verheimlichen. - Während hierbei war vor allem die Tatsache, daß die Eltern bereits vor der Geburt der Falkner evangelisch getauft waren. Mit ihrem Geburts- bzw. Taufschein, auf den die Eltern als evangelisch bezeichnet werden, hat sie sich beim Polizeipräsidenten in Düsseldorf eine Kennkarte ohne den Aufdruck "j" beschafft. Ihrem Arbeitgeber gegenüber hat sie auf Befragen erklärt, daß sie "arisch" sei. Da die Falkner sämtliche für Juden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht beachtet hat, wurde sie am 21.1. 1943 in Schutzhaft genommen.

Die zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Rasse erlassenen Bestimmungen hat die Jüdin Falkner nicht nur nicht beachtet, sondern sie hat sich in ganz frivoler Weise darüber hinweggesetzt. Es hat sie in den Jahren ihres Düsseldorfer Aufenthaltes, soweit festgestellt werden konnte, mit vier deutschblütigen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Z. Zt. ist sie mit

einem

1
71

Feldwebel der Luftwaffe verlobt. Auch diesen Männern gegenüber hat sie die Tatsache, daß sie Jüdin ist, verschwiegen.

Ich bitte, gegen die Falkner Schutzhaft und Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz anzuordnen. Sie ist lagerhaft- und arbeitsfähig, worüber Ärztliche Bescheinigung als Anlage beigelegt ist. Ebenfalls als Anlagen beigelegt sind Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und Schutzhaftkarteikarte. Das dortige Referat IV B 4 hat Durchschrift dieses Schutzhaftantrages erhalten.

In Vertretung:
gez. Weygandt.

IV B 4

Berlin, den 4. Febr. 1943

Urschriftlich

dem

Referat - IV C 2 -

im Hause,

nach Kenntnisnahme weitergesandt.

Die Inschutzhaftnahme der Jüdin F a l k n e r unter Einweisung in das KL. Auschwitz halte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für dringend erforderlich.

Ich bitte den dem hiesigen Referat übermittelten Bericht der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung zu den dort. Schutzhaftakten zu nehmen.

[Handwritten signature]

ste

Berlin, den 11. Februar 1943

IV C 2 Haft-Nr. F 10 397

46
72

1. Vermerk:

Die Stapo(leit)stelle

Der Kommandeur

Der Befehlshaber

der SichPoludSD in Düsseldorf

beantragt auf Grund des Erlasses des RMdI vom 25. 1. 38, § 3, gegen den (die) umseitig Genannten

die Anordnung der Schutzhaft

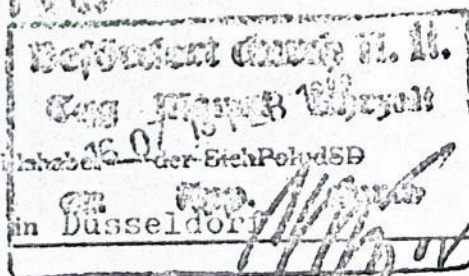
aus folgenden Gründen: (Tag der Festnahme: 21.1.43)

Weil sie unter Tarnung ihrer jüdischen Rassezugehörigkeit intimen Verkehr mit Deutschblütigen unterhalten und wiederholt gegen die für Juden erlassenen polizeilichen Vorschriften verstoßen hat.

Schutzhaft ist angeordnet. ✓

Stapo beantragt Kl: Einweisung.

2. Fernschreiben: An
Stapo(Leit)stelle
Kommandeur — Befehlshaber



Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner
geb. Ranzenhofer, geb. 20.2.1912 Pilsen

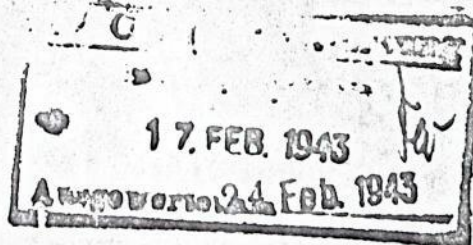
Bezug: Dort. Bericht — ES — vom 26.1.43 II B 4/Tgb.Nr.35/43/

Für den (die) Obengenannte(n) ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf weiteres an.
Haftprüfungstermin: 24.5.43

Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszufertigen:

... indem (sie) dadurch, daß sie unter Tarnung ihrer Rassezugehörigkeit intimen Verkehr mit Deutschblütigen unterhalten und wiederholt gegen die für Juden erlassenen polizeilichen Vorschriften verstoßen hat, die rassepolitischen Maßnahmen des Reiches beharrlich sabotiert und zu erkennen gibt, daß sie nicht gewillt ist, gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu befolgen. Die F. ist als ~~Haftling der Stufe I/L~~ in das KL Auschwitz, Frauenlager zu überführen. Ueberführungsvordruck, Schutzhaftbefehl und kurzer Bericht zur Unterrichtung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben.

RSMA. IV C 2 Haft-Nr. F 10 397
(Unterschrift mit durchgeben)



3. zur gefl. Kenntnisnahme.

✓ 4. IV C 1 a zur Auftragung: Siehe Rotklammer obenstehend und umseitig.

5. IV C 1 c zur Angabe, ob Personalakten vorhanden sind.

Beifügung ist — nicht — erforderlich.

Personalien siehe Ziffer 2.

Def. Akte
IVC1c nicht vorhanden

27. Feb. 1943

6. Wv. mit Eingang, sonst am 11.2.44.

I.V.gez. Müller

Def. Akte
IVC1c nicht vorhanden

28. FEB. 1943

MS

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

- II B 4/35/43/Falkner -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszahlen und Datum
anzugeben

Düsseldorf, den 5. März 1943

Prinz-Georg-Straße 98

Fernsprecher: Nr. 363 91

Postcheckkonto Essen 147 (der Regierungshauptkasse Düsseldorf)
Reichsbankgirokonto 36/163 für Buchhalterei VI R

An das

Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV C 2 -

in Berlin

Der RF 49 a: Chef d. Deutsch. P.

Der Chef der Sicherheitspolizei u.

10. 3. 1943

Arzt

Betrifft: Schutzhaft gegen die Jüdin Elfriede Sara Falkner,
geb. Ranzenhofer, geb. am 20.2.1912 in Pilsen.

Vorgang: FS-Erlass Nr. 27 702 vom 13.2.1943 - IV C 2 F.10397.

Berichterstatter: Polizeirat Friedrich.

Sachbearbeiter: Krim.-Oberasst. Pütz.

Unter Voraussetzung des dortigen Einverständnisses habe ich
die Jüdin F a l k n e r mit einem am 2.3.1943 von Dortmund
abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

In Vertretung:

Weyersolt 7/2

Berlin, den 16. März 1943

Am 2.3.43.

2. Schreiben: An

Reinschr.
gef.

in Düsseldorf

Bemerkung: Bericht - ES - geb. Ranzennhofer, geb. 20.2.1912
V. 5.3.43 II B 4/35/43 Falkner

Mit Wirkung vom 2.3.43

hebe ich den Schutzhaft-

befehl auf.

3. IV C 1.2 zur Auftragsung: Siehe Rotklammer Ziff. 1 und 4

4. IV C 1 c zu den vorhandenen, beiliegenden, neu anzulegenden
Personalakten, des Elfriede Sara Falkner geb. Ranzenhofer
geb. 20.2.1912 in Pilsen

inPilsen

I ✓

NOV 19 1967

REF 1943

1953

26

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Haft-Nr. F 10 397

Berlin, den 16. März 1943

Empfangen
- 3. APR. 1943

An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei - Leit - stelle
~~der Reichsicherheitshauptamt~~
~~der Reichsicherheitshauptamt~~

in Düsseldorf

Betrifft: Schutzhäftling Elfriede Sara Falkner
geb. 20.2.1912 Pilsen

Bezug: Bericht - II - v. 5.3.43 II B 4/35/43 Falkner

Mit Wirkung vom 2.3.43 hebe ich den Schutzhaft-

befehl auf.

Im Auftrage:
gez. Kubson



Vorgelassen:
Kriegsgefangenenstelle.

II B 4/35/43/Falkner.

Düsseldorf, den 13.4.1943.

- 1.) ^{EMA} In der Sache Falkner ist nichts mehr zu veranlassen.
Der Vorgang kann abgeschlossen werden.
- 2., Auswertung ist bereits erfolgt.
- 3.) II F 2. ZdPA. Elfriede Sara Falkner.

13/4

D 5

Käufungsaktion

Im. 1942

Generalstaatsanwalt
im Kammergericht

1 b 4/64

(RSHA)

U II - 4 -

Abschrift von Abschrift

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
Nr. IV — 650/42 geheim

Berlin, 17. 12. 1942.

Geheim!

Als geheim

- an alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. d. SD
- „ „ Inspekture der Sicherheitspolizei u. d. SD
- „ „ Kommandeure der Sicherheitspolizei u. d. SD
- „ „ Leiter der Staatspolizei(leit)stellen

nachrichtlich

- an den Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes
- SS-Obergruppenführer Pohl
- an alle Höheren SS- und Polizeiführer
- an den Inspekteur der Konzentrationslager.

Aus kriegswichtigen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, hat der RFSS und Chef der Deutschen Polizei am 14. 12. 1942 befohlen, daß bis Ende Januar 1943 spätestens mindestens 35 000 arbeitsfähige Häftlinge in die Konzentrationslager einzuweisen sind.

Um diese Zahl zu erreichen, ist folgendes erforderlich:

1. Ab sofort (zunächst bis zum 1. 2. 1943) werden Ost- oder solche fremdvölkischen Arbeiter, welche flüchtig gegangen oder vertragsbrüchig geworden sind und nicht den verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehören, unter Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten notwendigsten Formalitäten auf dem schnellsten Wege den nächstgelegenen Konzentrationslagern eingeliefert.

Dritten Dienststellen gegenüber muß gegebenenfalls jede einzelne dieser Maßnahmen als unerläßlich sicherheitspolizeiliche Maßnahme unter entsprechender sachlicher Begründung aus dem Einzelfall heraus dargestellt werden, so daß Beschwerden vermieden, jedenfalls aber ausgeräumt werden.

2. Die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen überprüfen sofort unter Zugrundelegung eines besonders scharfen und engen Maßstabes
 - a) die Hafträume
 - b) die Arbeitserziehungslager.

Alle arbeitseinsatzfähigen Häftlinge sind, wenn es sachlich und menschlich irgendwie zu vertreten ist, sofort nach den folgenden Richtlinien in das nächstgelegene KZ zu überstellen, z. B. auch dann, wenn Strafverfahren demnächst eingeleitet werden oder werden sollen. Nur solche Häftlinge, welche im Interesse des weiteren Ermittlungsverfahrens unbedingt in Einzelhaft verbleiben müssen, können weiterhin belassen werden.

Es kommt auf jede einzelne Arbeitskraft an!

Die Überprüfung ist sofort in Angriff zu nehmen. Jedes Zurückhalten von arbeitsfähigen Häftlingen ist verboten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

3. Die Häftlinge, welche bis zum 1. 2. 1943 in ein KZ überstellt werden, werden unter Bezug auf diesen Erlaß lediglich listenmäßig (laufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtszeit und -ort, Wohnort, Grund der Festnahme mit Stichworten) erfaßt. Eine Liste geht an das RSHA und gilt als Sammelantrag sowohl für Schutzhaft als auch für die Überweisung in ein KZ, wobei die Bestätigung vorausgesetzt werden kann.

Für Ostarbeiter, d. h. für solche, welche das Kennzeichen Ost zu tragen haben, genügt die Angabe der Zahl der Festgenommenen.

Ein Durchschlag geht mit dem Transport an den Kommandanten des Konzentrationslagers, während ein weiterer Durchschlag bei der einweisenden Dienststelle verbleibt.

Um die erforderliche Auswertung zu erleichtern, sind die Listen einseitig so zu beschreiben, daß zwischen den einzelnen Personalangaben der Häftlinge soviel Raum frei bleibt, daß die Listen ausgeschnitten werden können.

Die Listen sind an das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, einzusenden.

I. V.
gez. Müller

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 636/42 g

Berlin, den 23. März 1943.

Geheim!

An

- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- b) „ Inspekture „ „ „ „
- c) „ Kommandeure „ „ „ „
- d) „ Leiter der Staatspolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich an

- e) Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
SS-Obergruppenführer Pohl,
- f) alle Höheren SS- und Polizeiführer
- g) SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D — Konzentrations-
lager —, in Oranienburg
(mit 30 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 12. 1942 — IV 656/42 g —

Die nach dem obigen Erlaß angeordneten Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 1. 2. befristet waren, können bis auf weiteres — jedoch zunächst nur bis zum 30. 4. 1943 — durchgeführt werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt. Sofern bereits Jugendliche überstellt worden sind, die nicht unter die Richtlinien für die Lager-einweisung fallen (Reichsdeutsche mit einem Mindestalter von 18 Jahren, Polen und Ostarbeiter mit 16 Jahren), ist unverzüglich die Rücküberstellung zu beantragen und die Häftlinge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt ihrer Arbeitsstelle wieder zuzuführen, sofern nicht Antrag auf Unterbringung in einem Jugendschutz-lager erforderlich erscheint. Vollzugsmeldung ist in jedem Falle zu erstatten.

Von weiterer Überstellung der sonst in Frage kommenden Häftlinge kann abgesehen werden, wenn die Häftlinge bereits in Rüstungsbetrieben bzw. tatsächlich kriegswichtigen Arbeiten oder auch in den Ostgebieten mit dringenden Arbeiten für den Nachschubverkehr für die Ostfront beschäftigt sind. Sofern die Wegnahme dieser Arbeitskräfte eine Gefährdung der Produktionsfähigkeit solcher Betriebe oder gar ihre Stilllegung und beim Einsatz für den Nachschub für die Front eine Behinderung der Transportmöglichkeit im Gefolge haben müßte, ist im Interesse der Wehrmachtsbelange von einem Abziehen der erforderlichen Kräfte abzusehen.

Die Einweisung hat stets in das nächstgelegene Konzentrationslager, das zugleich Einweisungslager ist, zu erfolgen. Das Konzentrationslager Herzogenbusch rechnet ebenfalls ab sofort als Einweisungslager für Häftlinge aus dem holländischen Raum und ist deshalb zur Aufnahme jedoch nur für diese geeignet, während das Konzentrationslager Sachsenhausen, das z. Z. voll belegt ist, für die nächste Zeit für alle größeren Transporte gesperrt ist. In das Konzentrationslager Niederhagen (kein Einweisungslager) können Häftlinge nicht überstellt werden, während in das Konzentrationslager Groß-Rosen (ebenfalls kein Einweisungslager) Überstellungen, jedoch erst nach vorheriger unmittelbarer Rückfrage, erfolgen können.

Weibliche Häftlinge sind entweder in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück oder in die Frauenabteilung der Konzentrationslager Lublin oder Auschwitz zu überstellen. Angehörige der Ostvölker sollen vorzugsweise in die beiden letztgenannten Lager überführt werden.

Soweit unter diese Maßnahmen Häftlinge fallen, für die irgendwelche Sonderanordnungen in Frage kommen oder bei denen besondere Belange berücksichtigt werden

müssen, sind die entsprechenden Sachreferate unter Hinweis auf diesen und den angezogenen Erlaß in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auch deren Entscheidungen vorher bzw. nachträglich einzuholen.

Eindeutschungsfähige Polen und Häftlinge, gegen die Sonderanträge gestellt worden sind, sind nicht in die Konzentrationslager zu überstellen, sondern jeweils nach den bereits getroffenen bzw. abzuwartenden Einzelentscheidungen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Überbelegungen der Konzentrationslager sind jeweils zum 6.4. und 5.5. kurz zu melden:

1. Zahl der im Februar 1943 und im vergangenen Monat auf Grund dieser Anordnungen überstellten Häftlinge. Die in der Gesamtzahl enthaltenen Ostarbeiter, die nach wie vor nicht listen-, sondern nur zahlenmäßig zu melden sind, sind dabei in Klammer zu setzen.
2. Sofern nach weiteren allgemeinen sonstigen Anordnungen in der gleichen Zeit Häftlinge in die Konzentrationslager überstellt worden sind, sind diese zusätzlich unter Angabe des diesbezüglichen Allgemeinerlasses und des Betreffs (stichwortartig, z. B. Sonderaktion, Bandenbekämpfung usw.) besonders zu melden. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zur Erleichterung der Sammelbestätigung hat die Einreichung der Listen jeweils nach Abgang eines Sammeltransports bzw. bei kleineren Transporten am Ende jeden Monats zu erfolgen. Wie bereits durchgeführt, wird hierbei allgemein für die Häftlinge die Lagerstufe I festgesetzt; sofern in Einzelfällen andere Stufen für notwendig erachtet werden, ist kurzer, jedoch begründeter Einzelantrag nachträglich einzureichen. Die Überführung von Häftlingen aus einer Lagerstufe mit leichter Tätigkeit in schwerere wird alsdann veranlaßt werden.

Die Nachweisungen sind, wie bereits in meinem obenbezeichneten Erlaß angeordnet, so übersichtlich herzustellen, daß sie sich auch tatsächlich zur Sammelhaftanordnung und zum Ausschneiden und Aufteilen der Vorgänge eignen; sie sind, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, offen einzureichen. Der Grund der Festnahme ist bei jedem Häftling im einzelnen anzugeben, da die beim Ausschneiden unverwertbaren Wiederholungsstriche („“) nur eine unvermeidbare Mehrarbeit erforderlich machen.

Die von einzelnen Stellen eingereichten Formblätter, die nach gleichem Muster hergestellt waren, sind zur Aufteilung an sich besser geeignet und können beibehalten werden. Sofern keine Mehrarbeit damit verbunden ist, ist dies Verfahren auch im Interesse der Einweisungsstellen der Listeneinreichung vorzuziehen. Die Einreichung der Formblätter hat jedoch auch mit Sammelbericht zu erfolgen, während die Zweitausfertigung dem Lager als Schutzhaftunterlage zu übersenden ist.

Da es sich um Sammelhaftanordnung handelt, ist gleichzeitig bei Einreichung der Liste bzw. Formblätter für jeden Häftling zur Vermeidung überflüssiger Arbeit durch die Anlegung somit erforderlicher Notkarten neben der Übersendung der vorgeschriebenen I P-Karte an IV C1 eine Schutzhaftkarteitekarte miteinzureichen. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Für Ostarbeiter, die nach dem Erlaß vom 17.12.1942 nur zahlenmäßig zu melden sind, sind keinesfalls — wie teils geschehen — Listen oder Formblätter einzureichen. Auch die Beifügung von Schutzhaftkarteiten hat zu unterbleiben.

Die zahlreichen diesbezüglichen Einzelanfragen finden damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung
gez. Müller

(Siegel: Sicherheitspolizei
Einsatzkommando 1/II
Kanzlei 4)

Beglaubigt:
gez. Bleck
Kanzleiangestellte

F. d. R. d. A.
gez. Kolberg
Kanzleiangestellte

Siegel

Bayer. Staatsminist. d. Innern

4 JAN. 1943

Akt. - Beil.

Tagebuch Nr.

2084211

München, den 30. Dez. 42

26 a

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle München

B.Nr. 1o 613/42g. II

An

das Polizeipräsidium München u. Augsburg,
die Kriminalpolizei(leit)stelle München
u. Augsburg,
das Kommando der Schutzpolizei München
u. Augsburg,
die Staatspolizeiaussendienststelle Augsburg,
die Landräte in Oberbayern und Schwaben,
die Landratsaussenstelle Bad-Reichenhall,
die Oberbürgermeister der Städte Ingolstadt,
Kempten und Rosenheim,

nachrichtlich

an

des Staatsministerium des Innern (Pol. Abt.),
den Inspekteur der Sicherheitspolizei
und des SD in München,
den Inspekteur der Ordnungspolizei in München,
den Regierungspräsidenten in München und
Augsburg,
den Kommandeur der Gendarmerie für den Reg. Bez.
Oberbayern in München,
den Kommandeur der Gendarmerie für den Reg. Bez.
Schwaben in Augsburg.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten
fremdvölkischen Arbeiter.

Vorgang: Ohne

Aus besonderen Gründen wird vorübergehend bis auf
Widerruf folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Polen, Arbeiter aus den neu eingegliederten
Ostgebieten, Protektoratsangehörige, Serben und Griechen,
die kriminelle strafbare Handlungen begangen haben, sind,
sofern die Strafsache noch nicht bei einem Gericht schwebt,

NSIA München, Allg. StA.

MTen 71635

sofort in Polizeihaft zu nehmen. Eine Entlassung darf nur auf Weisung von hier erfolgen. Die angefallenen Vorgänge sind unverzüglich in doppelter Ausfertigung hier vorzulegen, keinesfalls den Gerichten abzugeben.

2. In Abänderung meiner Rundverfügung vom 28.3.42 B.Nr. 51 555/41 II E 3/Ku. sind Polen und Arbeiter aus den neueingegliederten Ostgebieten, Protektoratsangehörige, Serben, Griechen, Franzosen und Belgier mit Ausnahme der Flamen und der Angehörigen der Rex-Bewegung, die unerlaubt ihren Arbeitsplatz verlassen haben oder anderswie vertragsbrüchig geworden sind, sofort in Haft zu nehmen. Die Vorgänge sind nach eingehender Überprüfung in einfacher Fertigung umgehend - also nicht erst nach Vollzug der von dort beabsichtigten Pol.-Haft - hier zu weiteren Entscheidung vorzulegen.
3. Festgenommene Ostarbeiter sind in allen Fällen wie bisher sofort nach hier zu überstellen.
4. Bei allen Vorlagen zu 1. bis 3. ist unbedingt anzugeben, ob die Festgenommenen haft-, lager- und arbeitsfähig sind.

Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft. Die nachgeordneten Dienststellen sind auf dem schnellsten Wege evtl. fernmündlich voraus mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Ich erwarte, dass die Erledigung der Haftsachen mit äußerster Beschleunigung durchgeführt wird.

I.V.

gez.: Trenker



StMdJ. 27. 28

I. Nach 28/VF. zur gef. Kenntnis.

II. Zu den Akten in der Sparte IV.

Am 6. Januar 1943

Sachgebiet 27

Nagel

HSIA München, Allg. StA.

MTnn 71635

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Berlin, den 25. Juni 1943.
IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g.

An

- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) " Inspektoren
- c) " Kommandeure
- d) " Leiter der Staatspolizei-Leitstellen,
- e) " Gruppen und Referate des Amtes IV des Reichs-sicherheitshauptamts,

Nachrichtlich an

- f) Chef des W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, W-Öber-gruppenführer Pohl,
- g) alle Höheren W- und Polizeiführer,
- h) W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Unterguppe D -Konzentrationslager, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager),
- i) Referat II C 3.

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrations-lager.

Bezug: Meine Erlasse vom 17.12.1942 -IV-656/42 g- und vom 23.3.1943 -IV C 2 Allg.Nr.656/42 g-

Die durch vorbenannten Erlasse getroffene Ausnahme-regelung, die den beabsichtigten Zweck erreicht hat, wird hiermit mit sofortiger Wirkung endgültig aufgehoben.

Ich habe im Zuge der Einweisungen feststellen müssen, daß die gegebenen Richtlinien nicht überall beachtet worden sind. So wurden trotz des strikten Verbots in einigen Fäl-len Angehörige verbündeter, befreundeter oder neutraler Staaten sowie Jugendliche in Konzentrationslager eingelie-fert, deren Rücküberstellung wieder zu Schwierigkeiten und einer an sich vermeidbaren Mehrbelastung führt.

Ich ersuche, zu berücksichtigen Eszenwarden, insbesondere solchen diplomatischer Art vorzubeugen, die erfolgten Ein-weisungen umgehend nachprüfen und, sofern Einweisungen entgegen den Bestimmungen vorzunehmen worden sind, sogleich -- da die Vorgänge bereits nach allgemeiner Schutzhaft-enordnung aufgestellt sind -- in jedem Einzelfall zu pario-ten und gegebenenfalls die Rücküberstellung solcher Häft-linge bzw. eine anderweitige Entscheidung beschleunigt zu beantragen.

Dieser Erlas ist nicht nur die Kreis- und Ortspolizei-behörden bestimmt.

In Vertretung:

Gen. 1.1.1.1.1.



Handwritten signature and text: "Handwritten signature" and "Handwritten text".

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g.

Berlin, den 25. Juni 1943.

- An
- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - b) " Inspektoren "
 - c) " Kommandeure "
 - d) " Leiter der Staatspolizei-Leitstellen,
 - e) " Gruppen und Referate des Amtes IV des Reichs-sicherheitshauptamts,
- Nachrichtlich an
- f) Chef des W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, W-Oper-gruppenführer Pohl,
 - g) alle Höheren W- und Polizeiführer,
 - h) W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Leser),
 - i) Referat IV C 3.

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrations-lager.

Bezug: Meine Erlasse vom 17.12.1942 -IV 656/42 g- und vom 23.3.1943 -IV C 2 Allg.Nr.656/42 g-

Die durch vorgenannte Erlasse getroffene Ausnahme-regelung, die den beabsichtigten Zweck erreicht hat, wird hiermit mit sofortiger Wirkung endgültig aufgehoben.

Ich habe im Zuge der Einweisungen feststellen müssen, daß die gegebenen Richtlinien nicht überall beachtet worden sind. So wurden trotz des strikten Verbots in einigen Fäl-len Angehörige verbündeter, befreundeter oder neutraler Staaten sowie Jugendliche in Konzentrationslager eingelie-fert, deren Rücküberstellung wieder zu Schwierigkeiten und einer an sich vermeidbaren Mehrbelastung führt.

Ich ersuche, um berechtigten Beschwerden, insbesondere solchen diplomatischer Art vorzubeugen, die erfolgten Ein-weisungen umgehend nachzuprüfen und, sofern Einweisungen entgegen den Bestimmungen vorgenommen worden sind, sogleich -- da die Vorgänge bereits nach allgemeiner Schutzhaft-anordnung aufgeteilt sind -- in jedem Einzelfall zu berie-ten und gegebenenfalls die Rücküberstellung solcher Häft-linge bzw. eine anderweitige Entscheidung beschleunigt z. beantragen.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizei-behörden bestimmt.

In Vertretung:
gen. V. K. 1.1.1. r.

Beglaubigt:

Stellvertreter.

Wirtschafts-Verwaltungsmittel

Antisubversivität Devisen

Dresden, den 2. Juli 1943

DI/1 Anz.: 1 4 c 2 / 012

Entwurf: ... in das Kommando

Beauftragter: ... 1636/423

Anlage: 1

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Dn., Subj., Bn., Hn., Pln., Wn., ...
Stn., Rv., Publ. und ...

Anliegendes Entsch. des ...
des ...
stärkte ...
ich zur Kenntnis ...

D 6

Poleustrafrechts -
Verordnung

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

13 4/64

(RSHA)

FK 7411 B 3. MAI 1940 Kri-Fv
Der Reichsführer-44

und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin NW 7, den 4. Mai 1940 19
Unter den Linden 74
Fernsprecher: 1200 34

O-VuR. Just. Allg. 1 V/40

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und
Datum anzugeben

10/5
Vorg. Rk 5026 B 1/2
M 1/5
Noch heute!

An den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring (persönlich).

Betr.: Entwurf der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten
in den eingegliederten Ostgebieten.

Wie der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei dem
Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung am 29.3.1940
mitgeteilt hat, haben Sie, Herr Generalfeldmarschall, gegen
einzelne Vorschriften in dem von mir vorgelegten Entwurf einer
Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten
Ostgebieten Bedenken. Sie halten die Vollmachten, die den
Polizei-Organen gegeben werden sollen, für zu weitgehend und
die in den §§ 9 und 10 des Entwurfs vorgesehene Beibehaltung der
Polizeistandgerichte für überflüssig, weil es sich um ein Gebiet
handelt, das bereits in das Reich eingegliedert ist.

Ich halte mich für verpflichtet, gegenüber den geäußerten
Bedenken die Gründe näher darzulegen, die mich zur Einbringung des
Verordnungsentwurfs in seiner vorliegenden Gestalt bestimmt haben
und die, wie ich glaube, auch durch die neuere Entwicklung nicht
oder nur wenig an Gewicht verloren haben.

- 1.) Die Polizeistandgerichte sollen keineswegs durch die
neue Verordnung erst jetzt geschaffen werden. Sie waren schon
durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom
21.9.1939 (Verordnungsbl. für die besetzten Gebiete in
Polen S. 9) neben den Standgerichten der Wehrmacht eingesetzt
und walten auf dieser Rechtsgrundlage bis zur Stunde ihres Amtes.

Hieran

An den

Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei.

*Wurde zur Abklärung
wegen des Schreibens
Hoffenlofer / 1940
mit dem (H. 5) /*

R. G. 1

Hieran hat sich durch die Eingliederung der Ostgebiete in das Reich nichts geändert, da durch § 7 des Führererlasses vom 8.10.1939 (RGBl. I S. 2042) das bisher geltende Recht in den Ostgebieten aufrechterhalten ist und zu dem "bisher geltenden Recht" auch das durch den Oberbefehlshaber des Heeres gesetzte Recht gehört.

- 2.) Die Übertragung einer Standgerichtsbarkeit auf Polizeiorgane entsprach einem zwingenden, von der Wehrmacht richtig erkannten sachlichen Bedürfnis und war im Grunde nur eine zwangsläufige Folgerung aus der Tatsache, dass die Polizei im polnischen Feldzuge im weitesten Umfange zur Lösung von Aufgaben herangezogen wurde, die, wie die Niederkämpfung des Freischärler- und Heckenschützenunwesens, die Verhinderung und Verfolgung von Sabotageakten, überhaupt die Befriedung des rückwärtigen Armeegebiets, in früheren Kriegen unter vergleichbaren Verhältnissen von der Wehrmacht durch ihre eigenen Organe wahrgenommen zu werden pflegten. Um diese, durch die Weiträumigkeit des Gebiets, die Knappheit der verfügbaren Kräfte und die Feindseligkeit breiter Schichten der polnischen und jüdischen Bevölkerung erschwerten Aufgaben meistern zu können, mußte die Polizei über die gleichen Machtmittel verfügen, die der Wehrmacht in der Standgerichtsbarkeit zu Gebote stehen.
- 3.) Das Bedürfnis nach solchen außerordentlichen Machtbefugnissen der Polizeiorgane ist weder durch die Eingliederung der Ostgebiete in das Reich, noch auch durch den inzwischen durchgeführten Ausbau der Gerichtsorganisation gänzlich entfallen; es besteht, wenngleich in vermindelter Stärke, auch jetzt noch fort. Obwohl die monatelange, unter schwierigsten Umständen durchgeführte Arbeit der eingesetzten Polizeikräfte erfreuliche Erfolge aufzuweisen hat, so können die Ostgebiete, auch die in das Reich eingegliederten, doch noch keineswegs als vollständig und endgültig befriedet gelten. Normale Verhältnisse, vergleichbar denen des Altreichs, sind bisher nicht erreicht und dürfen auch für die nähere Zukunft noch nicht erwartet werden. Der starke, an vielen Orten zahlenmäßig weit überwiegende polnische und jüdische Bevölkerungsanteil, vor allem aber die von den polnischen Machthabern in Freiheit gesetzten, sich in den weiten

Räumen des Ostens versteckt haltenden und vielfach in bewaffneten Banden organisierten Berufsverbrecher, bilden einen ständigen und in seinen Gefahren nicht zu unterschätzenden Unruheherd. Die mir in den letzten Wochen zugegangenen Berichte über heimtückische Überfälle auf Polizeibeamte und über Feuerkämpfe zwischen Polizei und Verbrechern sprechen eine deutliche Sprache. Seit Ende Februar 1940 sind in den eingegliederten Ostgebieten bei solchen Überfällen oder Kämpfen sechs Polizeibeamte getötet, neun weitere, zum Teil schwer, verletzt worden. Sabotageakte, darunter Sprengstoffattentate auf Bahnstrecken, kommen gleichfalls immer noch vor.

Zur wirksamen Bekämpfung dieser, von der Feindpropaganda genährten oder angestifteten Gewaltakte reichen die Mittel der normalen Strafrechtspflege nicht aus. Es ist zwar einzuräumen, dass die Aburteilung im Standgerichtsverfahren jetzt und fürderhin auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben kann, dass es also in der Regel genügt, den Täter vor den ordentlichen Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Erkenntnis trägt aber der von mir vorgelegte Entwurf schon dadurch Rechnung, dass er die standgerichtliche Aburteilung nur beim Vorliegen besonderer Umstände, nämlich nur dann zulässt, wenn sich entweder die Straftat gegen die deutsche Polizei, ihre Angehörigen oder Hilfskräfte richtet oder wenn die sofortige Aburteilung und Vollstreckung möglich (also bei völlig klarliegenden Tatbeständen) und zur Abschreckung notwendig ist (§ 9 Abs. 3), -eine Regelung, die von mir in eingehenden Verhandlungen mit dem Reichsjustizministerium vereinbart worden ist. In dieser Begrenzung ist die Standgerichtsbarkeit der Polizei vorläufig noch nicht entbehrlich, wenn nicht der bereits erzielte Erfolg der Befriedungsarbeit in den Ostgebieten ernstlich in Frage gestellt werden soll. Bei schweren, in Ihrem Tatbestande klarliegenden Gewaltakten muß die Möglichkeit gegeben sein, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen. Nur so wird die in solchen Fällen notwendige abschreckende Wirkung voll erreicht. Das normale Gerichtsverfahren kann dies auch bei größter Beschleunigung schon aus äußeren Gründen (Entfernung des Tatorts vom Sitze des Gerichts) nicht gewährleisten. Im übrigen

ist

ist es meines Erachtens kein unbilliges Verlangen, dass die Polizei als waffenführendes Organ der Staatshoheit zu Kriegszeiten und innerhalb eines neugewonnenen, noch nicht völlig befriedeten Gebiets in Stand gesetzt werden soll, die Sühne für Gewalttaten, die sich gegen ihre eigenen Angehörigen richten, in gleicher Weise selbst zu vollziehen, wie es der Wehrmacht von jeher zustand und immer zustehen wird. Durch die Einrichtung eines auf solche Fälle berechneten, summarischen, jedoch gesetzlich geordneten und mit den nötigsten Rechtsgarantien ausgestatteten Standgerichtsverfahrens wird zugleich auch am sichersten verhütet, dass die im Kampfe gegen das Bandenunwesen stehenden Polizeikräfte in der Not der Stunde oder aus einem menschlich verständlichen Vergeltungsbedürfnis über die Schranken des Rechts hinweggehen und zu unerwünschten Übergriffen schreiten.

- 4.) Wichtiger noch als die Verfahrensvorschriften der Verordnung ist ihr materiellstrafrechtlicher Inhalt. In den z.Zt. noch geltenden Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12.9., 21.9. und 6.10.1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 8, 9 und 32) ist nur auf unerlaubten Waffenbesitz und auf Gewalttaten gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen die Todesstrafe angedroht. Die Staatsnotwendigkeit fordert es aber, dass auch andere Gewalthandlungen und Sabotageakte, die sich gegen die deutsche Staatshoheit oder gegen den Bestand des deutschen Volkstums richten, in schwereren Fällen mit der Todesstrafe gesühnt werden können. Deshalb habe ich nach dem Muster der für das Generalgouvernement erlassenen Verordnung vom 31.10.1939 (Verordnungsbl. des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete S. 9) den Kreis der unter außerordentliche Strafdrohung gestellten Tatbestände erweitert. Andererseits ist aber bei fast allen Tatbeständen für minder schwere Fälle statt der Todesstrafe die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zugelassen und damit dem Richter ein weiterer Spielraum gegeben, innerhalb dessen er der Sonderlage jedes Einzelfalles gerecht werden kann. Dies gilt auch für die Fälle des unerlaubten

Waffen-

Waffenbesitzes, für die bisher die Todesstrafe noch zwingend vorgeschrieben ist. Mit dieser praktisch sehr wesentlichen Milderung habe ich einer Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht entsprochen.

- 5.) Nach den Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres ist die Zuständigkeit der Polizeistandgerichte auf die Aburteilung der Fälle unerlaubten Waffenbesitzes beschränkt. Es ist aber ein grobes Mißverhältnis, dass die Polizei-Standgerichte zwar jeden Fall, in dem noch eine Schusswaffe gefunden wird, unter Verhängung der Todesstrafe aburteilen können und müssen, dass ihnen aber die Aburteilung von Gewalttaten, wenn sie nur nicht gerade mit einer Schusswaffe verübt sind, durch den Buchstaben des z.Zt. noch geltenden Rechtes verwehrt ist. Deshalb ist in dem von mir vorgelegten Entwurf die sachliche Zuständigkeit der Polizeistandgerichte auf alle in der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert, -immer jedoch unter der Voraussetzung, dass einer jener Ausnahmefälle gegeben ist, in denen der besondere Charakter der Tat die Aburteilung im standgerichtlichen Verfahren fordert.
- 6.) Die geplante Verordnung bringt also zwar einerseits durch die Erweiterung des Kreises der mit Todesstrafe bedrohten Handlungen eine gewisse, sachlich notwendige Verschärfung des geltenden Rechts. Dem steht jedoch die praktisch weit stärker ins Gewicht fallende Milderung gegenüber, dass die Todesstrafe in den allermeisten Fällen, vor allem in den Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes, nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist, sondern dass an ihrer Stelle auch auf Zuchthaus - oder Gefängnisstrafe erkannt werden kann.
- 7.) Zusammenfassend darf ich nochmals betonen, dass die Standgerichtsbarkeit der Polizei nach § 9 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs nur einen eng begrenzten sachlichen Anwendungsbereich haben soll, dass sie aber in dieser Begrenzung bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten, namentlich im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten, denen die Arbeit der Polizei dort noch immer begegnet, vorerst noch nicht entbehrt werden kann. Der eigentliche Sinn der Verordnung liegt darin.

darin, dass sie die Maßnahmen, die in besonderen Lagen notwendig werden können, in rechtlich geordnete Bahnen lenkt, ohne doch die an verantwortungsvollster Stelle eingesetzten Polizeikräfte allzu sehr in der Handlungsfreiheit zu beschränken, deren sie zur Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben bedürfen.

8.) Aus folgenden Gründen ist der Erlass der Verordnung sehr dringlich geworden:

- a) Nach fernmündlichen Mitteilungen aus dem Oberkommando der Wehrmacht haben in zahlreichen Fällen Wehrmachtgerichte im Hinblick auf die bevorstehende Verkündung der neuen Verordnung bei ihnen anhängige Verfahren ausgesetzt, um nicht auf Todesstrafe erkennen zu müssen, wie sie für die Fälle unerlaubten Waffenbesitzes nach dem zur Zeit noch geltenden Recht zwingend vorgeschrieben ist.
- b) Durch einen Geheimerlass vom 22.II.1940 habe ich den Polizeidienststellen in den Ostgebieten den von mir mit Sicherheit erwarteten Erlass der neuen Verordnung bereits als nahe bevorstehend angekündigt. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich diese Dienststellen in ihren Maßnahmen schon jetzt auf die angekündigte neue Rechtslage eingestellt haben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie, Herr Generalfeldmarschall, in Würdigung meiner Ausführungen Ihre Bedenken gegen den Entwurf zurückstellen wollten.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an den Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 29.III.1940 - Rk. 5026 B.- betr. Entwurf einer Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten, übersende ich Abschrift meines heutigen Schreibens an den Herrn Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung mit der Bitte um vorläufige Kenntnissnahme.

H. Himmler.

RK 5215 B 22 FEB 1940 *Kri-Fi*

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

Berlin, den 21. Februar 1940
NW 40, Königsplatz 6

GBV 173/40
2367

Schnellbrief

Ministerrat für die
Reichsverteidigung

An

den Ministerrat für die Reichsverteidigung
z.Hd. des Herrn Reichsministers und Chefs
der Reichskanzlei.

1. Kommt auf die T.O. einer
Ministerrat-Sitzung
Beschlußsache
Frist
2. Verteilen
3. H.B.D.
4. Wv.H. Ref.
H.B.D. am

Betrifft: Erlaß einer Verordnung zur Bekämpfung von
Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten.

Die von mir bereits unterzeichnete Ausfertigung einer Ver-
ordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten
Ostgebieten übersende ich ergebenst mit der Bitte, die Beschluß-
fassung des Ministerrats für die Reichsverteidigung herbeizufüh-
ren.

Eine Begründung des Entwurfs füge ich bei.

Die beteiligten Obersten Reichsbehörden haben dem Ver-
ordnungsentwurf zugestimmt. Mit Rücksicht darauf, daß der
Verordnung auch außenpolitische Bedeutung zukommt, habe ich
sie auch dem Reichsminister des Auswärtigen übersandt.
Nach Beschlußfassung bitte ich die vollzogene Ausfertigung
der Verordnung zur Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt an
mich zurückzuleiten.

45 Überdrucke des Entwurfs der Verordnung und der Be-
gründung sind beigelegt.

Der Stellvertreter des Führers, der Beauftragte für
den

Rfnd. 1 (Lrind. 12)

den Vierjahresplan, der Generalbevollmächtigte für die
Wirtschaft und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
haben ebenfalls Abdruck erhalten.

Frick

V e r o r d n u n g

zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten
Ostgebieten.

Vom Februar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet
für die dem Deutschen Reiche eingegliederten Ostgebiete
mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt
Danzig mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wer gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht
oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei (einschl. ihrer
Hilfskräfte), des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen
Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP.
eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen, insbesondere wenn sich
der Täter durch entschuldbare heftige Erregung zu der Tat
hat hinreißen lassen, ist auf lebenslanges oder zeitiges
Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen.

§ 2

Wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Sachen,
die der Arbeit der deutschen Behörden oder dem öffentlichen
Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode,
in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem
Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen
Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder
anreizt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit
lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis be-
straft.

§ 4

Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit
zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem
Tode bestraft.

§ 5

§ 5

Wer vorsätzlich eine Brandstiftung (§§ 306 - 308 des Reichsstrafgesetzbuches) begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 6

Wer die Begehung eines nach den §§ 1 - 5 strafbaren Verbrechens verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 7

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines nach den §§ 1 - 5 strafbaren Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterläßt, der Behörde oder den Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Unterläßt der Anzeigepflichtige eine Anzeige, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn er sich ernstlich bemüht hat, den Angehörigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

§ 8

(1) Wer der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Seite 8) festgesetzten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist oder sonst im unerlaubten Besitze einer Schußwaffe, Handgranate oder von Sprengmitteln angetroffen wird, wird mit dem Tode bestraft; das Gleiche gilt für den unerlaubten Besitz von Munition oder sonstigem Kriegsgerät, wenn durch ihre Art oder Menge die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2)

(2) Auf Zuchthaus oder Gefängnis ist zu erkennen, wenn der Täter die Ablieferung freiwillig nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist; in diesem Falle kann auch von Strafe abgesehen werden.

(3) Wer von dem unerlaubten Besitz von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder Kriegsgerät glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 9

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung bezeichneten Straftaten sind die allgemeinen Gerichte (Sondergerichte) zuständig. Sachen von geringerer Bedeutung können auch durch den Amtsrichter im beschleunigten Verfahren abgeurteilt werden.

(2) Die Wehrmachtgerichte in den eingegliederten Ostgebieten sind zur Aburteilung dieser Straftaten zuständig, wenn sie sich gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richten.

(3) Polizeistandgerichte sind zur Aburteilung dieser Straftaten zuständig,

1. wenn sie sich gegen die deutsche Polizei, ihre Angehörigen oder Hilfskräfte richten;
2. wenn die sofortige Aburteilung und Vollstreckung möglich und zur Abschreckung notwendig ist.

(4) Der Gerichtsherr und der Vorsitz des Polizeistandgerichtes können den Beschuldigten den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung und Aburteilung überweisen.

§ 10

(1) Die Polizeistandgerichte werden im Einzelfalle berufen.

(2) Zu ihrer Berufung sind zuständig:

1. die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten
-Höhere H- und Polizeiführer-,
2. die Befehlshaber der Ordnungspolizei,
3. die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,
4. die Kommandeure der Polizeiregimenter und Polizeibataillone,

5. die Leiter der Staatspolizei-Leitstellen und der Staatspolizeistellen,
6. die Leiter der Kriminalpolizei-Leitstellen und der Kriminalpolizeistellen,
7. die Kommandeure der Gendarmerie,
8. die staatlichen Polizeiverwalter und die Kommandeure der Schutzpolizei,
9. die Leiter der Staatspolizei-Außenstellen, soweit sie durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei zur Berufung von Polizeistandgerichten allgemein ermächtigt sind,
10. die ~~W~~-Abschnittsführer (als Befehlshaber des Selbstschutzes).

§ 11

Das Polizeistandgericht ist besetzt mit einem der im § 10 bezeichneten Amtsträger als Vorsitz und 2 Angehörigen seines Befehlsbereiches.

§ 12

(1) In dem Verfahren vor dem Polizeistandgericht hat das Gericht von Amtswegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Der Angeklagte ist - nötigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers - zu hören.

(2) Die Namen der Richter und des Angeklagten, die Beweismittel, auf welche die Verurteilung gestützt wird, ferner die Straftat, der Urteilsspruch nebst kurzer Begründung sowie der Tag der Verurteilung und der Vollstreckung sind schriftlich festzuhalten.

(3) Im übrigen bestimmt das Polizeistandgericht sein Verfahren nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 13

(1) Das Urteil des Polizeistandgerichtes wird mit der Verkündung rechtskräftig und ist sofort zu vollstrecken.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorsitz des Polizeistandgerichtes die Vollstreckung aussetzen und die Entscheidung des Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten

-Höheren

-Höheren W- und Polizeiführers - einholen. Dieser ordnet die Vollstreckung an oder hebt das Urteil auf. Seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten -Höhere W- und Polizeiführer- sind ermächtigt, die Rechtsprechung der Polizeistandgerichte ihres Dienstbereiches zu überwachen.

§ 14

(1) Die Vorschriften der §§ 1 - 13 gelten nicht

1. für deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche,
2. für Angehörige der an dem gegenwärtigen Kriege gegen das Deutsche Reich unbeteiligten Staaten.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten sind ermächtigt, auch die Angehörigen anderer Volksgruppen von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 15

Der Reichsminister der Justiz, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft. Zugleich treten die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Seite 8) und die dazu erlassenen Ergänzungsverordnungen vom 21. September und vom 6. Oktober 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Seite 9 und 32) unbeschadet des § 8 dieser Verordnung für die dem Deutschen Reiche eingegliederten Ostgebiete außer Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Chef des Ober=

Oberkommandos der Wehrmacht den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den Februar 1940

Der Vorsitzende des Ministerrats für die
Reichsverteidigung

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die
Reichsverwaltung

Der Chef des Oberkommandos der Wehr=
macht

Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei

Begründung

zum Entwurf der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten
in den eingegliederten Ostgebieten.

1. Für den Bereich des Generalgouvernements hat der Generalgouverneur am 31. Oktober 1939 die in seinem Verordnungsblatt auf S. 10 veröffentlichte "Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement" erlassen. In den dem Deutschen Reiche bereits eingegliederten ehemals polnischen Gebieten gelten einstweilen nur die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12.9.1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S.8) und die dazu erlassenen Ergänzungsverordnungen vom 21.9. und vom 6. 10.1939 (Verordnungsblatt S.9 und 32). Eine Erweiterung des Standrechts nach dem Vorbilde der vom Generalgouverneur getroffenen Regelung ist aber auch für diese Gebiete dringend notwendig. Die Befriedungsarbeit der Polizei ist noch nicht vollendet. Die Haltung der Polen und Juden ist nach den vorliegenden Berichten gerade in letzter Zeit aufsässiger und herausfordernder geworden. Gewalthandlungen gegen Träger der deutschen Staatshoheit und gegen militärische oder behördliche Einrichtungen kommen noch immer häufig vor. Die Organe der deutschen Vollzugsgewalt bedürfen daher durchgreifender Machtbefugnisse, um die ihnen gestellte, ebenso schwierige wie kriegswichtige Aufgabe lösen zu können.

Diesem Zwecke soll die von mir entworfene Verordnung dienen. Sie lehnt sich im allgemeinen an die vom Generalgouverneur getroffene Regelung an, weist aber in einigen nicht unwichtigen Punkten Abweichungen auf, zu denen im folgenden eine kurze Begründung gegeben werden soll.

2. Der Generalgouverneur hat die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz in vollem Umfange aufrechterhalten. Der anliegende Entwurf folgt diesem Beispiel nicht, sondern will im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit eine neue erschöpfende Regelung treffen, die den

sachlichen

sachlichen Inhalt der Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres zwar zum grössten Teil in sich aufnimmt, sie damit aber auch ersetzt. Selbstverständlich durfte dies nicht zu einer Verdrängung der Wehrmachtgerichte durch die polizeilichen Standgerichte führen.

Durch § 9 Abs. 2 des Entwurfs soll daher die primäre Zuständigkeit der Feldkriegsgerichte der Wehrmacht für alle Straftaten gewahrt werden, die sich gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richten.

3. Die Verordnung soll - anders als die des Generalgouverneurs - nach § 14 nicht für Reichs- und Volksdeutsche gelten. Die Machtmittel des Standrechts sollen sich mit voller Schärfe gegen den Feind - aber auch nur gegen diesen - richten. Es erscheint daher nicht angemessen, Landeseinwohner, die durch die Einverleibung der Ostgebiete zu Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft geworden sind, unter Standrecht zu stellen. Dies würde auch bei den sehr weit gefassten Strafdrohungen unter Umständen zu unbilligen Härten führen.

Auch auf die Angehörigen anderer nichtpolnischer und nichtjüdischer Volksgruppen (z.B. Slowaken, Ukrainer, Weissrussen, Kassuben, Wasserpolen, Schlonsaken, Goralen, Huzulen) sollen die Vorschriften der Verordnung tunlichst keine Anwendung finden. Da aber der Kreis der insoweit in Betracht kommenden Volkstumssplitter und ihre Verteilung innerhalb der Ostgebiete von hier aus nicht ohne weiteres sicher übersehen werden kann, soll es den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten überlassen bleiben, von sich aus jeweils für ihren Bereich entsprechende Ausnahmen anzuordnen.

Die weitere Ausnahme, ~~die~~ im § 14 Abs. 1 Nr. 2 für Angehörige der an dem gegenwärtigen Krieg gegen das Deutsche Reich unbeteiligten Staaten vorgesehen ist, erscheint aus aussenpolitischen Gründen ratsam.

4. Die Milderungsvorschrift im § 1 Abs. 2 ist eingefügt, um Überspannungen zu verhüten. Man denke etwa an den Fall, dass sich ein Soldat oder Polizeibeamter an der Tochter seines polnischen

17
schen Quartiergebers unsittlich vergeht und später von dem Vater zur Rede gestellt wird, der ihm bei dem Wortwechsel in der Erregung einen Stoss versetzt. Ähnliche Fälle sind im Protektorat vereinzelt vorgekommen. Im § 4 ist die erforderliche Einschränkung nach dem Vorbilde der Verordnung des Generalgouverneurs dadurch erreicht, dass Gewalttaten gegen Deutsche nur dann mit dem Tode bedroht werden, wenn sie wegen der Zugehörigkeit des Verletzten zum Deutschtum begangen sind.

5. Einschränkungen erschienen auch bei den Strafdrohungen des § 2, des § 3 und des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 angebracht. Es würde zu weit gehen, jede noch so geringfügige Sachbeschädigung und jede Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam zwingend mit der Todesstrafe zu bedrohen, so namentlich in solchen Fällen, in denen der Ungehorsam selbst als blosse Ordnungswidrigkeit (z.B. Überschreitung der Polizeistunde) nur mit geringfügiger Strafe bedroht ist. Deshalb musste in den §§ 2 und 3 für weniger schwere Fällen Zuchthaus oder Gefängnisstrafe wahlweise zugelassen werden.

Ebenso bedurfte die Strafdrohung für den unerlaubten Besitz "sonstigen Kriegsgeräts" (§ 8 Abs. 1 Halbsatz 2) einer Einschränkung. Es wäre eine Überspannung, wollte man jeden Polen mit dem Tode bedrohen, der noch einen alten Militärhelm, einen Offizierdegen oder einen Feldstecher - etwa als Erinnerungsstück - in seinem Besitz hat.

6. Andererseits ist die Strafdrohung gegen Brandstifter (§ 5) gegenüber der Verordnung des Generalgouverneurs dadurch verschärft, dass sie auf alle vorsätzlichen Brandstiftungen ausgedehnt, das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Schädigung des Vermögens eines Deutschen also fallengelassen worden ist. Hierdurch sollen insbesondere die wiederholt vorgekommenen Fälle erfasst werden, in denen zur Räumung aufgeforderte Polen oder Juden ihre Häuser in Brand gesteckt haben, um sie dem Zugriff der deutschen Behörde zu entziehen.
7. In der Behandlung der "tätigen Reue" (§ 8 Abs. 2) ist von der Verordnung des Generalgouverneurs dadurch abgewichen worden, dass die Entscheidung über die Strafmilderung oder Strafflosstellung in die Hände des Gerichts selbst gelegt ist.

- 18
8. Der Kreis der Träger der Standgerichtsbarkeit (§ 10 Abs. 2) ist gegenüber der vom Oberbefehlshaber des Heeres und auch gegenüber der vom Generalgouverneur getroffenen Regelung erheblich erweitert. Dies hat sich nach den Erfahrungen der letzten Wochen als zwingend notwendig erwiesen, um einen genügend wirksamen Einsatz der über sehr weite Räume verteilten Polizeikräfte sicherzustellen. Leitender Gesichtspunkt der vorgeschlagenen Regelung ist es, die sofortige Aburteilung aller Gewaltakte durch diejenigen Vollzugsorgane zu ermöglichen, die mit der Aufdeckung oder Untersuchung der Straftat an Ort und Stelle unmittelbar befasst werden.
9. Die in einzelnen Punkten ergänzten Verfahrensregeln des § 12 entsprechen den notwendigsten Anforderungen an ein geordnetes, wenn auch summarisches Gerichtsverfahren.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1940 | Nr. 100 |
|----------|---|---------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 7. 5. 40 | Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Piebow | 843 |
| 6. 6. 40 | Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten | 844 |

Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Piebow. Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in Tetschen-Piebow gelegene Landwirtschaftliche Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule in Prag wird in eine Landwirtschaftliche Hochschule umgewandelt.

(2) Sie führt den Namen „Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Piebow“.

§ 2

Die Hochschule tritt in die Verwaltung des Reichs und wird dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unmittelbar

unterstellt. Er erläßt die hierfür notwendigen Bestimmungen. Er wird ermächtigt, die Verfassung der Hochschule neu zu regeln.

(2) Bis zum Erlaß einer neuen Regelung gelten die bisherigen, für die Landwirtschaftliche Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule in Prag erlassenen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung
Schingisch

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
von Mantaußel

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 6. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird über die Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten verordnet:

Artikel I

Einführung reichsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Im Bereich der Strafrechtspflege gelten die nachstehenden Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen sowie die dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

I.

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, jedoch vorläufig mit den aus den Sondervorschriften im Artikel II sich ergebenden Abweichungen,
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496),
5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162),
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269),
8. das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
9. das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651),

10. § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609),
11. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679),
12. die §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2000),
13. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319),
14. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378).

II.

Die Reichsstrafprozeßordnung, jedoch vorläufig mit folgenden Maßgaben:

1. § 152 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung (Verfolgungszwang) und die Vorschriften der §§ 172 bis 177 der Reichsstrafprozeßordnung (Klageerzwingungsverfahren) finden keine Anwendung. Der Staatsanwalt verfolgt Taten, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.
2. Die Vorschriften der §§ 374 bis 394 und der §§ 395 bis 406 der Reichsstrafprozeßordnung (Privatklage, Nebenklage) finden nur Anwendung, wenn der Verletzte deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger oder Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren oder eines Staates ist, der sich nicht im Kriegszustand gegen das Reich befindet. Die Vorschriften des Reichsrechts, wonach eine Dienststelle des Staates befugt ist, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, bleibt unberührt.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichsstrafprozeßordnung) ist auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert worden ist.

III.

1. Das Gesetz über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507),

2. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135),
3. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140),
4. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994),
5. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
6. das Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152), soweit es sich auf Strafsachen bezieht,
7. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162), soweit sie sich auf Strafsachen bezieht.

§ 2

Soweit eine in Kraft tretende Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile nichtdeutscher Gerichte richtet sich nach dem in Kraft tretenden Recht.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß Verfahren, die von nichtdeutschen Gerichten rechtskräftig beendet worden sind, von neuem durchgeführt werden.

§ 4

Estrafen oder sonstige Maßnahmen, auf die von einem nichtdeutschen Gericht rechtskräftig erkannt worden ist, werden nur vollstreckt, wenn der Staatsanwalt die Vollstreckung im Einzelfall anordnet. Er bestimmt dabei, in welcher Art und Höhe die Strafe oder sonstige Maßnahme zu vollstrecken ist.

§ 5

Der Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 383).

§ 6

Gerichtlicherkannte Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 7

(1) Die im § 1 unter I bezeichneten Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten begangen sind.

(2) Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten getroffen worden sind, sind rechtsgültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar oder sinngemäß entsprechen.

Artikel II

Besondere Strafvorschriften
für die eingegliederten Ostgebiete

§ 8

(1) Wer gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen, insbesondere wenn sich der Täter durch entschuldbare heftige Erregung zu der Tat hat hinreißen lassen, ist auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen.

§ 9

Wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 10

Wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 11

Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 12

Wer vorsätzlich eine Brandstiftung (§§ 306 bis 308 des Reichsstrafgesetzbuchs) begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 13

Wer die Begehung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 14

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Unterläßt der Anzeigepflichtige eine Anzeige, die er gegen einen Angehörigen erstatten mußte, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn er sich ersichtlich bemüht hat, den Angehörigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

§ 15

(1) Wer der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 8) festgesetzten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist oder sonst im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, Handgranate oder von Sprengmitteln betroffen wird, wird mit dem Tode bestraft; das gleiche gilt für den unerlaubten Besitz von Munition oder sonstigem Kriegsgerät, wenn durch ihre Art oder Menge die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Auf Zuchthaus oder Gefängnis ist zu erkennen, wenn der Täter die Ablieferung freiwillig nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist; in diesem Falle kann auch von Strafe abgesehen werden.

(3) Wer von dem unerlaubten Besitz von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder Kriegsgerät glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 16

- (1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 15 gelten nicht
 1. für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkzugehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,
 2. für Angehörige der an dem gegenwärtigen Kriege gegen das Deutsche Reich unbeteiligten Staaten.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten sind ermächtigt, auch die Angehörigen anderer Volksgruppen von den Vorschriften der §§ 8 bis 15 auszunehmen.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 17

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sowie Übergangsvorschriften zu erlassen. Er kann Zweifel, die sich aus der Rechteinführung ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

1766-7
Herr Reichminister des Justiz

2029/40

Wie soll das, was der Reichsminister und der
Reichsminister bei seinen Schreiben angeben

An

den Herrn Reichsminister und Chef der Reichsanzelei

Berlin W 8, den 20. November 1940

Wilhelmstraße 65

Telefon: 11 00 44, auswärts 11 65 16

Kulke
Herrn 11. 17. 28. 3. 11. 11.
11. 27. 11.

Betrifft: Strafgerichtsbarkeit gegen Polen und
Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich ergebenst die Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Herrn Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. Oktober 1940 zur gefälligen Kenntnis.

Die Erörterung der darin aufgeworfenen Fragen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der vier östlichen Oberlandesgerichtsbezirke hat ergeben, daß bisher ein Anlaß nicht hervorgetreten ist, das erst durch die Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführte deutsche Strafrecht und deutsche Strafverfahrensrecht wieder aufzuheben, soweit es sich gegen die Polen richtet. Dagegen dürften keine Bedenken bestehen, den schon durch die EinführungsVO eingeschlagenen Weg, auf der Grundlage des deutschen Rechts ergänzende Sondervorschriften zu schaffen, die sich ausschließlich gegen Polen (und auch Juden) richten, fortzusetzen, soweit ein Bedürfnis hierfür zu Tage tritt. Indes werden alle Sondermaßnahmen davon abhängen, welche allgemeine politische Richtung in der Behandlung der Polen und Juden in Zukunft eingeschlagen werden soll.

Zu einer Besprechung dieser Angelegenheit beehre ich mich

auf Dienstag, den 10. Dezember 1940, 10 Uhr

in meinem Dienstgebäude Wilhelmstraße 65, kleiner Saal, ergebenst einzuladen.

In Vertretung

Heinrich Himmler

Führer 3

341321

24

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 11, den 9. Oktober 1940
Prinz-Albrecht-Straße 8

I A 1 Nr. 392/40 - 176 -

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n W 8

Wilhelmstraße

Betrifft: Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 16. 8. 1940 - 9170/2 -
II a ² 1297.40 und vom 2. 8. 1940 - 9170/2 -
II a ² 1291.40 - an den Reichsminister des Innern.

Ich stimme der von dort vorgesehenen Verordnung nicht zu. Hierzu veranlasse ich folgende Erwägungen:

Obwohl die eingegliederten Ostgebiete deutsches Reichsgebiet sind, können sie in strafrechtlicher Hinsicht nicht ohne weiteres mit den übrigen Teilen des Deutschen Reiches auf die gleiche Stufe gestellt werden. Die starke Durchsetzung dieser Gebiete mit Polen erfordert, daß sie bis zur Bereinigung der Volkstumsverhältnisse in strafrechtlicher Hinsicht einer Sonderregelung unterworfen werden. Diese Sonderregelung kann nach den praktischen Erfahrungen der Sicherheitspolizei nur so gestaltet werden, daß in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und für die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht geschaffen wird, da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden. Das für Polen zu schaffende Strafrecht muß hierbei sowohl seinen materiellen Inhalt nach als auch in der Form seiner verfahrensmäßigen Anwendung erheblich schärfer sein, als dies bei dem für Deutsche geltenden Strafrecht erforderlich ist.

Zu: 9170 Ost/2 IIa ² 2029/40

341322

Zu meinem Bedauern sind diese Grunderfordernisse bei dem zur Zeit in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Strafrecht nicht gegeben. Ich habe zwar mit Schreiben vom 20.4.1940 an die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern, das sich abschriftlich bei den dortigen Akten befindet, der von dort betriebenen Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten unter der Voraussetzung zugestimmt, daß hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung eine Vereinbarung getroffen werde. Diese Zustimmung ging jedoch davon aus, daß die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten die polizeiliche Standgerichtsbarkeit in den eingegliederten Ostgebieten nicht berührt. Nachdem aber die polizeiliche Standgerichtsbarkeit im Verlauf der weiteren Vorverhandlungen über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, an denen ich nicht mehr beteiligt war, in Wegfall gekommen ist, halte ich die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten für verfehlt, da nunmehr nicht mehr mit der zur Abschreckung erforderlichen Härte und vor allem Schnelligkeit gegen das polnische Verbrechertum vorgegangen werden kann.

Diese grundsätzlichen Bedenken gelten auch gegenüber der dort vorgesehenen Ergänzungsverordnung, obwohl diese bereits für einzelne Delikte eine Unterscheidung hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung von Deutschen und Polen macht.

Ich schlage vor, die die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten betreffenden Fragen in einer ministeriellen Besprechung zu erörtern.

gez. Unterschrift

NR 17428 B2 NOV 1940 (F)

Handwritten notes and stamps at the top right.

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Berlin, Wilhelmstr. 64

München, Brunnstr. 29a

Handwritten notes and stamps in the middle right area.

Der Stellvertreter
des Führers

Den 20. November 1940.
III/09 - Ku.
2610/0/102.

An den:
Herrn Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
Dr. H. H. Lammers

Einschreiben

Berlin W. 8
Voßstraße 6

Betrifft: Einführung strafrechtlicher Vorschriften in den
eingegliederten Ostgebieten.

Nachdem das deutsche Strafrecht durch Verordnung vom 6. Juni 1940 (RGBl. I S. 844) in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden ist, hat mir der Herr Reichsminister der Justiz nunmehr in Zuge der Einführung weiterer strafrechtlicher Bestimmungen die Entwürfe folgender Verordnungen mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- 1.) Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (Akt. Zsh.: 9170/2 - IIIa - 1291.40).
- 2.) Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Handwritten note: 3

341311

1876-4887

ONK. ZOH. 12571 189

ferungerechts in den eingegliederten Ostgebieten.
(Akt.Zch.: 9351/1 - IIa 3 529/40).

- 3.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufsicher in den eingegliederten Ostgebieten (Akt.Zch.: V.b 2 1636).
- 4.) Verordnung zur Durchführung des Straftilgungs-
gesetzes und der Strafregisterverordnung in den eingegliederten Ostgebieten (Akt.Zch.: 4240 - IIa 4 948.40).

Zu den beiden letzten Entwürfen habe ich mich bereits dem Herrn Reichsminister der Justiz gegenüber dahin geäußert, daß einmal unter keinen Umständen die in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auf Nichtdeutsche Anwendung finden dürften und zum anderen ich für zweckmäßiger hielte, wenn die Reichsstatthalter ermächtigt würden, Verordnungen mit entsprechendem Inhalt einzuführen. Dies würde den Vorteil haben, daß den Reichsstatthaltern die Möglichkeit gegeben wäre, die von ihnen zu erlassenden Vorschriften nach Umfang und Zeitpunkt des Inkrafttretens den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Zur Frage der Einführung des Waffengebrauchsrechts der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten hat mir der Herr Reichsminister der Justiz bereits erwidert, daß er meinem Vorschlag auf Ermächtigung der Reichsstatthalter nicht nachkommen könne.

Meine gegen die genannten Verordnungen geäußerten Bedenken haben sich in der Zwischenzeit jedoch - abgesehen von der Bestimmung von Art und Zeit der Einführung durch den Reichsstatthalter - auch noch in anderer grundsätzlicher Richtung verstärkt.

./.

341312

12. 11. 1940

Sein Herr Reichsminister
der Justiz
und
Chef der Reichsjustizverwaltung
Berlin W.

Wie mir berichtet worden ist, folgt sich bereits, daß es ein Fehler war, das deutsche Strafrecht in den Ostgebieten einzuführen. Die Polen beginnen schon jetzt sich diese Einführung zunutze zu machen, indem sie Anzeigen gegen deutsche Beamte wegen angeblicher Willkür, Beschlagnahme usw. einbringen. Seit Aufhebung der Standgerichtsbarkeit hat sich auch bereits ein Ansteigen der Fälle von Widerstandslichkeit, v.B. Überfälle auf Polizeibeamte und Arbeitsverweigerungen größeren Umfangs, feststellen lassen.

Das deutsche Strafrecht scheint mir nach seiner ganzen Grundhaltung und Zielsetzung nicht recht geeignet, den besonders gelagerten Verhältnissen im Osten gerecht zu werden. Ich bin sogar der Überzeugung, daß die Anwendung des Strafrechts im Osten in hohem Maße geeignet ist, die Handlungsfreiheit der Dienststellen und Beamten zu beschränken, die sich durch die zahlreichen zum Schutz des Einzelnen gegen Übergriffe der Verwaltung im Strafgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen behindert fühlen müssen.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat zwar in Erkenntnis dieser Gefahr in § 1, Abschn. II, Ziffer 1 der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 die Bestimmung vorgesehen, daß nur Taten verfolgt werden sollen, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse liege. Es muß aber in jedem Falle die Angelegenheit in irgendeiner Form zum Gegenstand einer Nachprüfung gemacht werden, die Folgen davon sind mit Sicherheit Verzögerungen und Unzuverlässigkeiten, die den betreffenden "Täter" veranlassen, in Zukunft vorsichtiger, zaghafter und damit weniger der Sache dienend zu verfahren.

Moch gefährlicher ist aber der Umstand, daß die Polen sich auf diese Bestimmungen und auch auf die zum Schutz des Be-

341313

schuldigsten geschaffenen verfahrenrechtlichen Vorschriften schützen und damit ihre Position nicht unerheblich stärken werden. Nicht jeder Richter wird hier trotz guten Willens soviel Verantwortungsfreudigkeit und vor allem soviel Fertigkeit besitzen, um bei diesen Schwierigkeiten zu Entscheidungen zu kommen, die auf die politische Zielsetzung ausgerichtet sind.

Ich möchte deshalb vermeiden sehen, daß die mit der Einführung des Strafrechts heraufbeschworene Gefahr dadurch befestigt und verstärkt wird, daß nun auch andere strafrechtliche Gesetze und Verordnungen in gleicher Weise in den Ostgebieten eingeführt werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Ausführungen des Führers anlässlich des Vortrages der Gauleiter Bürckel und Wagner am 25. September 1940 meinen Standpunkt grundsätzlich bestätigen. Der Führer hat betont, daß auch die Gauleiter in den Ostgebieten die notwendige Bewegungsfreiheit haben müßten. Sie allein seien ihm verantwortlich für die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt das Reichsrecht in den neuen Gebieten einzuführen, heiße, den für die Neugestaltung eingesetzten Männern das Arbeiten schwer, ja unmöglich zu machen. In diesen Gebieten seien erst einmal alle Voraussetzungen zu schaffen, damit nach und nach dort Verhältnisse eintreten, die die Einführung des Reichsrechts ermöglichen. Die Schaffung derartiger Verhältnisse könne aber nicht bereits mit Einführung des Reichsrechts erfolgen. Erst wenn die Gauleiter die neuen Gebiete dem Altreich angeglichen hätten, könne man an die Einführung des Reichsrechts denken. Der Führer hat weiterhin betont, daß er von den Gauleitern nach 10 Jahren nur eine Meldung verlange, nämlich, daß ihr Gebiet deutsch und zwar rein deutsch sei. Nicht aber werde er sie darnach fragen, welche Methoden sie angewandt hätten, um das Gebiet deutsch zu machen und

./.

341314

188-19087

Präsident des Reichs

Präsident des Reichs

dem Herrn Reichsminister
und Ober der Reichsjustiz
Dr. H. Lammert, Berlin W. 6.

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten

da sei ihm gleichgültig, wenn irgendwann in der Zukunft festgestellt werde, daß die Methoden zur Gewinnung dieses Gebietes ungesund oder juristisch nicht einwandfrei gewesen seien.

Nun war zwar die Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten nach formalen Gesichtspunkten nicht eine Einführung von Reichsrecht darstellen, da sie vollkommen neue Tatbestände bringt. Grundsätzlich gilt aber für sie das gleiche wie für die anderen Verordnungsentwürfe. Der Herr Reichsminister der Justiz hat in an sich begründeter Absicht mit dieser Verordnung eine Lücke schließen wollen, die trotz veränderter Bestimmungen im Strafgesetzbuch und im Weimarer Grundgesetz sich als noch offen herausgestellt hat. Abgesehen davon, daß das Strafmaß in den §§ 2 und 3 des Entwurfs trotz bereits nachträglich erfolgter Verschärfung mir immer noch als zu milde erscheint, werden die Polen auch hier Mittel und Wege finden, diese Tatbestände zu umgehen, sodaß neue Strafbestimmungen die Folge sein müßten. Niemals aber wird es möglich sein, Formalismen zu finden, die alle Möglichkeiten erfassen.

Wenn Zuwiderhandlungen gegen Polen, die gegen die öffentliche Ordnung gleichviel in welcher Weise verstoßen, mit Hilfe des deutschen Strafgesetzbuches geahndet werden, so erschöpft sich diese Ahndung immer nur im Rahmen der Aufgabenstellung dieses Strafrechts. Die Besonderheit der Arbeit in den eingegliederten Ostgebieten macht es aber erforderlich, mit der notwendigen Verschärfung der Strafmittel zum Zwecke einer stärkeren Abschreckung in jedem Falle zugleich einen Schritt zur Verwirklichung des gesetzten Zieles zu verbinden, daß jede Maßnahme in den Ostgebieten dazu dienen muß, dem Auftrag des Führers, an die verantwortlichen Gauleiter zur Verwirklichung zu verhelfen. Dies wird meines Erachtens nur dann möglich sein, wenn die

341315

Anwendung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten in dem bisherigen Umfang aufgehoben und für Polen ein besonderes Strafrecht geschaffen wird.

Dieses Strafrecht könnte sich auf einige wenige Bestimmungen beschränken, die so formuliert sein müßten, daß möglichst jedes ordnungswidrige Verhalten von Polen erfaßt werden kann.

Zu diesem besonderen Strafrecht muß noch eine entsprechende Strafverfahrensordnung treten, die ein schnelles und schlagkräftiges Arbeiten ermöglicht. Auf die zum Schutze des Beschuldigten bzw. Angeklagten unter den bei Entstehung des Strafgesetzbuches im Jahre 1870 herrschenden Gesichtspunkten geschaffenen und auch heute noch in wesentlichen nicht beseitigten Bestimmungen muß dabei weitgehend Verzicht geleistet werden. Ebenso sind die die Beachtung von Förmlichkeiten verlangenden Vorschriften, wie Einhaltung von Fristen usw., zu entbehren. Bestimmte Voraussetzungen für den Erlass von Haftbefehlen, Anordnungen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind ebenfalls nur hinderlich.

Ein solches Strafverfahren muß weiterhin in einer Instanz erledigt sein. Es erscheint mir unerträglich, einem Polen zu gestatten, ein gegen ihn anhängiges Strafverfahren durch mehrere Instanzen, vielleicht sogar bis zum Reichsgericht zu treiben.

Die in diesen Verfahren zur Verfügung gestellten Strafmittel müssen, abgesehen von der selbstverständlichen Verschärfung im Verhältnis zu den gegen Deutsche zur Anwendung kommenden Strafmitteln, ganz eindeutig unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung und der für die Ostgebiete geltenden politischen Zielsetzung zur Anwendung gebracht werden.

Dabei muß die Unempfindlichkeit des Polen gegenüber Gefängnisstrafen in der gegenwärtigen Form beachtet werden. Neben der Möglichkeit der Todesstrafe wird auch an die Einführung der Prügelstrafe und die Schaffung anderer Maßnahmen mit vielleicht mehr polizeilichem Charakter zu denken sein.

341316

den Herrn Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei,
Dr. H. M. Lammers, Berlin W. 5.

Source: 4

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die mit der Einführung des Strafrechts in den Ostgebieten entstandenen Gefahren zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf meine Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 26. September 1940 - Rk. 14371 B - zur Frage der Einführung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten zugegangene Erwiderung vom 21. Oktober 1940 - 2610/0/103 - bitte ich Sie deshalb, auch hinsichtlich der Anwendung des geltenden deutschen Strafrechts auf Polen eine Entscheidung des Führers herbeizuführen.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat Abschrift vorstehenden Schreibens erhalten.

Heil Hitler !

4.v

(M. Bormann).

341317

13338 B

Berlin, den 14. November 1940

NG-227

Betrifft: Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

1.) Vermerk:

Nachdem der Stellvertreter des Führers Bedenken gegen die Einführung des deutschen bürgerlichen Rechts in den eingegliederten Ostgebieten geäußert hat (vgl. zuletzt R. 15975 B), nimmt er nunmehr zu der Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Osten Stellung. Hier ist die Situation insofern eine andere, als das deutsche Strafrecht - durch Verordnung vom 6. Juni 1940 - in weitestem Umfang in den Ostgebieten bereits eingeführt ist. Nach Ansicht des Stellvertreters des Führers war dies ein Fehler. Das deutsche Strafrecht wurde von den Polen zur Obstruktion benutzt: seine Geltung hemmte die Entschlußfreudigkeit der deutschen Beamten. Der Stellvertreter des Führers weist auf die Gespräche des Führers mit Bürckel und Wagner vom 25. September 1940 sowie auf die Meinungen hin, die Forster und Greiser bei der Übernahme ihrer Ämter erhalten haben. Angesichts dieser Sachlage äußert Reichsleiter Bormann Bedenken gegen die vom Justizminister geplante weitere Einführung deutschen Strafrechts in 4 Verordnungen. Auch hier hält es der Stellvertreter des Führers für richtiger, wenn die etwa notwendigen Vorschriften von den Reichsstatthaltern erlassen werden; dies hat der Justizminister für die unter 3 genannte Verordnung bereits abgelehnt. Der Stellvertreter des Führers hält es für das Richtige, die Anwendung des deutschen Strafrechts in den neuen Ostprovinzen wieder aufzuheben und für die Polen ein besonderes Strafrecht

und

341318

34

und ein besonderes Strafprozeßrecht zu schaffen. Im Strafrecht müsse das Prinzip der Abschreckung herrschen, die Möglichkeit, auf Prügelstrafe zu erkennen, bestehen. Das Strafprozeßrecht dürfe keinerlei Anhaltspunkte zur Obstruktion geben; hierbei neigt der Stellvertreter des Führers mehr zu polizeilichen Standgerichten als zu Gerichten der Justiz.

Der Stellvertreter des Führers bittet, auch hinsichtlich der Anwendung des deutschen Strafrechts auf Polen eine Entscheidung des Führers herbeizuführen.

F

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin, den 17. November 1940

Rk.17428 B

2.) An

den Herrn Reichsminister der Justiz

Betrifft: Strafrecht in den eingegliederten Ost-
des Führers gebieten.

Der Stellvertreter hat Ihnen Abschrift

seines an mich gerichteten Schreibens vom
20. November 1940, die Einführung strafrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten betreffend, zugehen lassen. Ich wäre Ihnen für eine baldige Stellungnahme zu der Angelegenheit dankbar.

(W.d.H.RMin.)

3.) An

Gesch.
Ge. 1/3
Ab. 287/21

341319

3.) An

den Stellvertreter des Führers der NSDAP.

M ü n c h e n

Braunes - Haus

Betrifft: Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf Ihr Schreiben vom 20. November 1940

- III/09-Ku.2610/6/102 - habe ich den Herrn
Reichsminister der Justiz um Stellungnahme ge-
beten. Ich werde auf die Angelegenheit zurück-
kommen.

(W.d.H.RMin.)

4.) Wv. 21. Dez. 1940.

341320

16. Ziffer I enthält die Sonderstrafbestände gegen Polen und Juden. Dem ist Abs. 3, der in seinem ersten Teilsatzbestand über die Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten bereits eingeführten Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. 12. 1934 erheblich hinausgeht und jede irgendwie geartete polnische Propaganda mit Strafe bedroht. Zahlreiche Vorfälle der letzten Zeit haben gezeigt, daß hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht. Der zweite neue Teilsatzbestand des Absatzes 3 enthält eine allgemein gefaßte Strafvorschrift, durch die künftig jedes sonstige strafwürdige, gegen das Ansehen oder das Wohl des Reichs oder des deutschen Volkes gerichtete Verhalten eines Polen oder Juden erfaßt werden kann. Im übrigen werden in Ziffer I diejenigen Sonderbestimmungen gegen Polen und Juden wiederholt, die im wesentlichen bereits durch Artikel II der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. 6. 1940, ROBl. I S. 844, eingeführt waren. Ziffer XVI bestimmt, daß dieser Artikel auf Polen und Juden keine Anwendung mehr findet.

Ziffer II Absatz I, das im übrigen auch für die Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten das deutsche Strafrecht gilt; er läßt aber eine weitergehende, auf die Bedürfnisse der Ostgebiete abgestellte entsprechende Rechtsanwendung zu (§ 2 StGB).

Ziffer III Abs. 1 enthält einen neuen einheitlichen Strafrahmen, der für alle nach deutschem Strafrecht strafbaren Handlungen von Polen und Juden gilt; an die Stelle der reichsrechtlichen Freiheitsstrafen treten zwei neuartige Straftypen, nämlich das Strafager und das verschärfte Strafager. Grund für diese Maßnahme ist die Erfahrung, daß der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe in aller Regel durchaus unempfindlich ist. Bei den neuen Straftypen sollen die Gefangenen außerhalb der Strafanstalten in Lagern, sobald diese in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, untergebracht und dort mit schweren und schwersten Arbeiten beschäftigt werden. Außerdem sind Verwaltungsanordnungen über Besonderheiten auf dem Gebiete der Disziplinarbestrafung vorgesehen (Dunkelverhaft, Versetzung vom Strafager in das verschärfte

[illegible][illegible]

117674
1. Aufl.
Der Reichsminister der Justiz

9170 Ost/2 III-30 9/40

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

den Herrn Reichsminister und Chef

Betrifft: Strafgerichtsbarkeit gegen Polen und
Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich erobert die
eines an mich gerichteten Schreibens des Herrn
Sicherheitspolizei und des SD vom 9. Oktober 1940
eigenen Kenntnis.

Die Erörterung der darin aufgeworfenen Fragen ist
Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte
der vier östlichen Oberlandesgerichtsbezirke hat ergeben,
daß bisher ein Anlaß nicht hervorgetreten ist, das erst
durch die Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten
Ostgebieten ein erfüllte deutsche Strafrecht und deutsche
Strafverfahrensrecht wieder aufzuheben, soweit es
sich gegen die Polen richtet. Dagegen dürften keine Bedenken
bestehen, den schon durch die Einführungsverordnung eingeschlagenen Weg,
auf der Grundlage des deutschen Rechts
ergänzende Sondervorschriften zu schaffen, die sich ausschließlich
gegen Polen (und auch Juden) richten, fortzusetzen,
soweit ein Bedürfnis hierfür zu Tage tritt. Diese
werden alle Sondermaßnahmen davon abhängen, welche allgemeine
politische Richtung in der Behandlung der Polen und
Juden in Zukunft eingeschlagen werden soll.

Zu einer Besprechung dieser Angelegenheit beehre ich
mich

auf Dienstag, den 10. Dezember 1940, 10 Uhr

in meinem Dienstgebäude Wilhelmstraße 65, 1. Ober-Stuhl,
ergebenst einzuladen.

In Vertretung

[Handwritten signature]

341321

41

115-127

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 11, den 9. Oktober 1940
Prinz-Albrecht-Straße 8

I A 1 Nr. 392/40 - 176 -

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n W 8

Wilhelmstraße

Betrifft: Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 16. 8. 1940 - 9170/2 -
II a ² 1297.40 und vom 2. 8. 1940 - 9170/2 -
II a ² 1291.40 - an den Reichsminister des Innern.

Ich stimme der von dort vorgesehene Verordnung nicht zu. Hierzu veranlasse mich folgende Erwägungen:

Obwohl die eingegliederten Ostgebiete deutsches Reichsgebiet sind, können sie in strafrechtlicher Hinsicht nicht ohne weiteres mit den übrigen Teilen des Deutschen Reiches auf die gleiche Stufe gestellt werden. Die starke Durchsetzung dieser Gebiete mit Polen erfordert, daß sie bis zur Bereinigung der Volkstumsverhältnisse in strafrechtlicher Hinsicht einer Sonderregelung unterworfen werden. Diese Sonderregelung kann nach den praktischen Erfahrungen der Sicherheitspolizei nur so gestaltet werden, daß in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und für die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht geschaffen wird, da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden. Das für Polen zu schaffende Strafrecht muß hierbei sowohl seinem materiellen Inhalt nach als auch in der Form seiner verfahrensmäßigen Anwendung erheblich schärfer sein, als dies bei dem für Deutsche geltenden Strafrecht erforderlich ist.

²
Zu: 9170 Ost/2 IIa - 2029/40

341322

Zu meinem Bedauern sind diese Grunderfordernisse bei dem zur Zeit in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Strafrecht nicht gegeben. Ich habe zwar mit Schreiben vom 20.4.1940 an die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern, das sich abschriftlich bei den dortigen Akten befindet, der von dort betriebenen Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten unter der Voraussetzung zugestimmt, daß hinsichtlich der Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung eine Vereinbarung getroffen werde. Diese Zustimmung ging jedoch davon aus, daß die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten die polizeiliche Standgerichtsbarkeit in den eingegliederten Ostgebieten nicht berührt. Nachdem aber die polizeiliche Standgerichtsbarkeit im Verlauf der weiteren Vorverhandlungen über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, an denen ich nicht mehr beteiligt war, in Wegfall gekommen ist, halte ich die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten für verfehlt, da nunmehr nicht mehr mit der zur Abschreckung erforderlichen Härte und vor allem Schnelligkeit gegen das polnische Verbrechen vorgegangen werden kann.

Diese grundsätzlichen Bedenken gelten auch gegenüber der von dort vorgesehenen Ergänzungsverordnung, obwohl diese bereits für einzelne Delikte eine Unterscheidung hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung von Deutschen und Polen macht.

Ich schlage vor, die die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten betreffenden Fragen in einer kommissarischen Besprechung zu erörtern.

gez. Unterschrift

1/10. vom Reichs Justizminister
No. 100-31 5850-3 ist am 10.5.1941
als Vorgesetzter vom Reichsjustizminister
angelegt worden. *L. v. G.*

Vors. mit Rkz. 5850-3 abg. 16.
Berlin, den 16. Mai 1941

Schnellbrief

An *10/15*
den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskammer
in Berlin

16/15
M. mit an g. g. g. g. g.
auf am 14/15
S. Ang. v. 17/15

Betrifft: Deutsches Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

In einer Besprechung vom 2.5.1941 wurde seitens des Reichsjustizministeriums mitgeteilt, dass das Reichsjustizministerium sich nunmehr der vom Stellvertreter des Führers und mir erhobenen Forderung, die Polen unter ein Sonderstrafrecht zu stellen, angeschlossen und der Reichskanzlei einen entsprechenden Verordnungsentwurf zwecks Vortrags beim Führer übersandt habe. Ich darf daher darauf hinweisen, dass die Schaffung eines Sonderstrafrechts für Polen sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen entspricht. Diese Bedürfnisse verlangen jedoch, dass das Sonderstrafrecht für Polen neben den materialrechtlichen Bestimmungen vor allem ein besonderes strafprozessuales Verfahren für Polen vorsieht, das sich grundsätzlich von dem für Deutsche geltenden strafprozessualen Verfahren unterscheidet und das zweckmäßigerweise in Form eines polizeilichen Standrechts statuiert wird. Da mir unbekannt ist, ob die Vorschläge des Reichsjustizministeriums in dieser Hinsicht mit meinen Vorschlägen übereinstimmen, bitte ich, bei dem beim Führer vorgesehenen Vortrag ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ich lediglich in der Schaffung einer polizeilichen Standgerichtbarkeit eine den gegebenen Bedürfnissen gerecht werdende Lösung sehe.

Gleichzeitig bitte ich, mir eine Abschrift der vom Reichsjustizministerium übergebenen Stellungnahme zu übersenden.

In Vertretung:

Meier

341336

Justiz 3

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT

II A 2 - Nr. 342/41 - 176 -
Bitte in der Antwort vorstehen-
des Geschaeftszeichen und Datum
anzugeben

B e r l i n S W 11, den
11. Juli 1941.
Prinz-Albrecht-Strass 8
Fernsprecher 12 00 40

Abschrift:

Betr.: Strafrechtsplege in den eingegliederten
Vermerk J 4 Ostgebieten.
Kr 30/7

1) Vermerk:

Der vom Reichsjustizminister mit Schreiben vom 30.6.1941 (Bl.161 ff.d.A.) zur Stellungnahme uebersandte Verordnungsentwurf wurde in einer informatorischen Besprechung der Sachbearbeiter des RSHA und des Hauptamts Ordnungspolizei (Anwesenheitsliste Bl. 175 d.A.) ercoertert. Ein Vertreter des RF SS- Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums - hat an der Besprechung nicht teilgenommen, da die Einladung vom 7.7.1941 verspaetet eingegangen sit.

Die Besprechung fuehrte zu folgendem Ergebnis:

I. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 (sachliches Strafrecht) und des Abschnitts 2 (Strafverfahren) sind grundsaeztlich zu billigen. Sie entsprechen der von Seiten der Polizei hinsichtlich der Behandlung des polen-tums verfolgten Linie.

Dem Justizministerium ist jedoch nahezu legen, in Abschnitt 2 Ziffer XII ein Mindestmass von Rechtsgarantie fuer das gerichtliche Verfahren einzubauen; etwa in der Art, dass die jetzige Fassung durch folgende Saetze ergaenzt wird:

"Der Angeklagte ist jedoch in jedem Falle - noetigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetscher - zu hoeren. Weiterhin sind in jedem Falle die Namen der Richter und des Angeklagten, die Beweismittel, auf welche die Verurteilung gestuetzt wird, sowie die Straftat, der Urteilspruch nebst kurzer Begrueundung und der Tag der Verurteilung schriftlich festzuhalten."

II. Abschnitt 3 (standgerichtliches Verfahren) erfordert mehrere Abaenderungen bzw. Klarstellungen:

1. Die Reichsstatthalter sind neben der Zustimmung des Reichsjustizministers an die Zustimmung des Reichministers des Innern zu binden. Diese Ergaenzung ist notwendig,

- 2 -

um den erforderlichen Einfluss der Polizei auf das Standgerichtsverfahren und sein Inkrafttreten sicherzustellen. Falls es lediglich bei der Zustimmung des Justizministers bleibt, besteht die Gefahr, dass das vorgesehene Standrecht nicht ein polizeiliches Standrecht sondern ein in den Haenden der Justizverwaltung liegendes Standrecht wird.

2. Den Reichsstatthaltern muss die Moeglichkeit gegeben werden, fuer ihre gesamten Reichsgaue einheitlich das Standrecht anzuordnen. Die jetzige Fassung (Bezirke) laesst nicht klar erkennen, ob diese Moeglichkeit besteht.
3. Der Standgerichtsbarkeit muss derselbe Personenkreis unterliegen, auf den sich die uebrigen Bestimmungen der Verordnungen beziehen. In Ziffer XIII muessen daher neben Polen auch Juden aufgefuehrt werden.
4. Die sachliche Zustaendigkeit der Standgerichte in der vorgesehenen Fassung ist zu eng. Es muss die Moeglichkeit geschaffen werden,
 - a) jede (und nicht nur schwerere) Ausschreitung gegen Deutsche im Standrecht abzuurteilen;
 - b) auch geringfuegige Straftaten, die durch ihre Haefung das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefaehrden, im Standrecht abzuurteilen.

In der jetzigen Fassung ist daher das Wort "schwerere" vor "Ausschreitungen" und "Straftaten" zu streichen.

5. Konzentrationslager ist begrifflich keine Strafe sondern eine Vorbeugungsmassnahme. Die Bestimmung, dass Standgerichte auf Konzentrationslager erkennen, muss daher geaendert werden.

Da die Standgerichte bei ihrer Taetigkeit jedoch die Moeglichkeit haben muessen, auch Freiheitsstrafen zu verhaengen - wobei diese Freiheitsstrafe allerdings nicht von der Justizverwaltung sondern von der Geheimen Staatspolizei zu vollziehen ist - muss die jetzige Fassung der Ziffer XIII Absatz 2 dahin abgeaendert werden, dass es heisst:

"Als Strafen werden von den Standgerichten Todesstrafe oder Freiheitsstrafe (Straflager) verhaengt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe obliegt der Geheimen Staatspolizei."

- 3 -

6. Es ist klarzustellen, ob die Reichsstatthalter die vorgesehenen Bestimmungen ueber die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren selbstaendig treffen koennen oder ob der Reichsjustizminister beabsichtigt, die von ihm zu erteilende Zustimmung zur Errichtung des Standrechts von einer Einflussnahme auf die von den Reichsstatthaltern insoweit zu treffenden Bestimmungen abhaengig zu machen.

III. Die jetzige Fassung des Abschnitts 4 (Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermaechtigung) beruecksichtigt nicht, dass z.Zt. die Zustaendigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten polnischer Zivilarbeiter im Reichsgebiet auf Grund der vom Reichsmarschall dem Reichsfuehrer-SS erteilten Ermaechtigung bei der Polizei liegt. Die vorgesehene Regelung wuerde daher eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Polizei zugunsten der Justiz bedeuten.

Es muss daher sichergestellt werden, dass

- a) entweder die bisherige Zustaendigkeit der Polizei aus-, druecklich aufrecht erhalten bleibt,
- b) oder dass auch fuer das uebrige Reichsgebiet ein Standrecht fuer Polen geschaffen wird.

Die letztere Moeglichkeit ist im Hinblick auf die anzustrebende Polizeigerichtsbarkeit fuer Polen vorzuziehen.

IV. Die aus Ziffer I - III ersichtlichen Punkte sollen informatorisch durch II A 2 mit dem Reichsjustizministerium durchgesprochen werden. Hierbei soll festgestellt werden, inwieweit das Justizministerium bereit ist, den Wuenschen der Polizei Rechnung zu tragen. Alsdann ist unter Mitzeichnung saemtlicher beteiligten Stellen der Polizei dem Reichsfuehrer-SS der Entwurf der endgueltigen Stellungnahme der Polizei gegenueber dem Reichsjustizminister vorzulegen.

-16-

B 039771

57

42

- 4 -

Abschrift

an

- a) Hauptamt Ordnungspolizei
s.Hd. von Herrn Min.Rat Dr. K a e m p e r ,
- b) Reichsfuehrer-SS, Reichskommissar fuer die
Festigung deutschen Volkstums,
- c) A m t III - III A 3 - des Reichssicherheitshaupt
amtes
- d) A m t IV - IV D 2 - des Reichssicherheitshaupt
amtes
- e) A m t V - V A 1 - des Reichssicherheitshaupt
amtes

VIII

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 7.7.1941 - II A 2 Nr. 205
41 - 176 - 7 - mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrage:

gez. N e i f e i n d .

Beglaubigt:

(runder Stempel) Keller
Kanzleiangestellte.

| | |
|---------------------------------|-----|
| DER REICHSFUEHRER SS B | |
| Reichskommissar fuer die | |
| Festigung deutschen | |
| Volkstums | |
| Eing. | |
| 14. Jul. 1941 | 4 W |
| Abt.-Zch.: C o I / 28R / 5.8.40 | |
| C | |

(-3/1-3)

Abschrift

DER REICHSFUHRER^{SS}

und

CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI

im Reichsministerium des Innern

S II A 2 Nr. 342/41 - 176

Bitte in der Antwort vorstehendes
Geschäftszeichen und Datum anzu-
geben

Berlin SW 11, den 1. August 1941
Prinz-Albrecht-Strasse 8
Fernsprecher: A 2 Flora 0040

An den
Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8
Wilhelmstrasse 65

Betr.: Strafrechtspflege in den eingegliederten
Ostgebieten.

Bezug: Schnellbrief vom 30.6.1941 - 9170 Ostgeb/2 -
II a 2 1826.41.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung der beiderseitigen
Sachbearbeiter vom 14.7.1941 nehme ich zu der uebersandten
Entwurf wie folgt Stellung:

Ich bin grundsatzlich mit dem Entwurf einverstanden
und begreusse die vorgesehene Sonderstellung fuer Polen und
Juden sowohl in materiellrechtlicher als auch in ver-
fahrensrechtlicher Hinsicht. Die Wiedereinfuehrung des
Standrechts in den eingegliederten Ostgebieten entspricht
meinen mehrfach geltend gemachten Wuenschen.

Im einzelnen bitte ich jedoch noch folgende Gesichts-
punkte zu beruecksichtigen:

1. Nach Ziffer XII sollen Gericht und Staatsanwalt das
Verfahren nach pflichtgemaessem Ermessen gestalten. Ich
bin damit grundsatzlich einverstanden. In dem fruheren
unter Ihrer Mitwirkung ausgearbeiteten Entwurf fuer ein
Standgerichtsverfahren ist jedoch ein Mindestmass von
Rechtsgarantien vorgesehen gewesen, auf das ich auch
in Zukunft nicht verzichten moechte. Nach der jetzigen
Fassung der Ziffer XII wuerde sich daraus der ungewoehn-
liche Zustand ergeben, dass die Verfahrensvorschriften
fuer das ordentliche Verfahren leichter sind als fuer
das Standgerichtsverfahren. Ich bitte daher, durch
eine Aenderung der Formulierung der Ziffer XII diesen
Bedenken Rechnung zu tragen.

- 2 -

2. In Ziffer XIII (standgerichtliches Verfahren) bitte ich ausser der Zustimmung des Reichsministers der Justiz auch noch die Zustimmung des Reichsministers des Innern vorzusehen.

3. Wie sich aus der Besprechung der Sacharbeiter ergab, sollen die Reichsstatthalter in der Lage sein, das Standrecht sowohl fuer einzelne Teile ihres Gebietes als auch fuer das gesamte Gebiet anzuordnen. Bei der jetzigen Fassung koennen darueber Zweifel entstehen, ich schlage daher folgende Fassung vor:

"... fuer seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon ...".

4. Wenn auch damit zu rechnen ist, dass in Zukunft in den eingegliederten Ostgebieten keine Juden mehr sein werden, halte ich es doch nach den augenblicklichen Verhaeltnissen fuer dringend erforderlich, das Standrecht nicht nur fuer Polen sondern auch fuer Juden anzuordnen, und bitte daher, in Ziffer XIII hinter dem Wort "Polen" noch einzufuegen "und Juden".

5. In dem Halbsatz " sowie wegen anderer schwerer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefaehrden" bitte ich das Wort "schwerer" zu streichen, damit auch solche Straftaten im Standgerichtsverfahren abgeurteilt werden koennen, die zwar als einzelne nicht sehr ins Gewicht fallen, die aber durch massenhaftes Auftreten (z.B. Schmuggel) geeignet sind, das Aufbauwerk ernstlich zu gefaehrden, und bei denen zur Abschreckung sofortige und drakonische Massnahmen erforderlich sind.

6. Die Verhaengung von Schutzhaft erfolgt bis jetzt ausschliesslich durch die Geheime Staatspolizei, ausserdem ist die Schutzhaft begrifflich keine Strafe sondern eine Vorbeugungs- und Erziehungsmaassnahme. Ich bitte daher, den Absatz 2 der Ziffer XIII etwa wie folgt zu fassen:

(runder Stempel)

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1941 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1941 | Nr. 140 |
|------------|--|---------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 24. 11. 41 | Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark | 757 |
| 4. 12. 41 | Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen | 758 |
| 4. 12. 41 | Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten | 759 |
| 5. 12. 41 | Verordnung zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in den eingegliederten Ostgebieten | 761 |
| 10. 12. 41 | Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten | 763 |
| 11. 12. 41 | Verordnung über Zolländerungen | 763 |
| 11. 12. 41 | Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel | 764 |
| 12. 12. 41 | Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete | 765 |
| 12. 12. 41 | Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften | 765 |
| 13. 12. 41 | Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.. | 767 |
| 13. 12. 41 | Zweite Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV) | 768 |

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 24. November 1941.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Geltungsdauer des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) in der

Fassung des Bundesgesetzes vom Dezember 1937 (BGBl. Nr. 448) wird über den 31. Dezember 1941 hinaus bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Die bisher ausgestellten Einstellungsscheine (§§ 13, 14 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes) behalten bis zum 31. Dezember 1942 Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1941.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Mansfeld

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

**Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 4. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Sachliches Strafrecht

I.

(1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hekerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.

(4) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,

1. wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begehen;
2. wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;
3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;
4. wenn sie die Begehung einer nach Abs. 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerbieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten;

5. wenn sie im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, einer Handgranate, einer Hieb- oder Stoßwaffe, von Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie glaubhafte Kenntnis davon erhalten, daß ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchen Gegenstands befindet, und es unterlassen, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

II.

Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

III.

(1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.

2. Strafverfahren

IV.

Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Abwendung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V.

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anklage in allen Sachen vor dem Sondergericht erheben. Er kann die Anklage vor dem Amtsrichter erheben, wenn keine schwerere Strafe als fünf Jahre Straflager oder drei Jahre verschärftes Straflager zu erwarten ist.

(3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI.

(1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

VII.

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als Befangen ablehnen.

VIII.

(1) Verhaftung und vorläufige Festnahme sind stets zulässig, wenn dringender Tatverdacht vorliegt.

(2) Im Vorverfahren kann auch der Staatsanwalt die Verhaftung und die sonst zulässigen Zwangsmittel anordnen.

IX.

Polen und Juden werden im Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falschheid sinngemäß Anwendung.

X.

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

XI.

Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII.

Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des

Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

3. Standgerichtliches Verfahren

XIII.

(1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann in den eingegliederten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon anordnen, daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.

(2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.

(3) Das Nähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

4. Ausdehnung des Geltungsbereichs

XIV.

(1) Die Vorschriften der Ziffern I bis IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben.

(2) Örtlich zuständig ist auch das Gericht des damaligen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts; für dieses gelten auch die Vorschriften der Ziffern V bis XII.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Straftaten, die von den Gerichten des Generalgouvernements abgeurteilt werden.

5. Schlußvorschriften

XV.

Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzhangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

XVI.

Artikel II der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Polen und Juden keine Anwendung mehr.

XVII.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbe-

stimmungen zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

XVIII.

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Görling
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung
zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel I

Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 1

Vom 1. Januar 1942 ab gelten in den eingegliederten Ostgebieten:

1. das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — Versicherungsaufsichtsgesetz — vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung,
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
3. die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696),

4. das Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189),
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
6. Kapitel V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288),
7. Artikel 2 bis 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
8. die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

§ 2

Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, aber nicht

632-PS 55

Der Reichsminister der Justiz

Führerinformation

1942 Nr. 66

Bisher konnte der Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer deutschen Frau vom Gericht nur bestraft werden, wenn er gewaltsam (Notzucht) oder an einem Mädchen im Schutzalter (unter 14 Jahren) vorgenommen wurde.

Das besondere Polenstrafrecht ermöglicht nunmehr auch die Bestrafung des Polen, der die Ehre der deutschen Frau dadurch angreift, daß er mit einer Deutschen in deren Einverständnis geschlechtlich verkehrt.

In einem solchen Fall hat jetzt das Sondergericht in Stuttgart ein Todesurteil gefällt.

Berlin, den 3. Juli 1942

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

D 7

Paßbuchserie

Behandlung der
ausl. Akte

- allgemein -

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 7 4/64

(RSHA)

9

Der Reichsführer-~~4~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4. Nr.3500/41 - 505 -.

Berlin, den 28. Oktober 1941.

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

- - - - -

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der
im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter.

- - - - -

Der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Bedarf an Arbeitskräften hat bei dem bestehenden Mangel an deutschen Arbeitern die Hereinnahme von zahlreichen Ausländern zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet erforderlich gemacht. Auch für die Zukunft besteht die Notwendigkeit, ausländische Arbeiter in großer Zahl im Inland zu beschäftigen. Unter "Arbeitern" im Sinne dieses Erlasses sind auch Angestellte zu verstehen.

Die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Ausländer erfolgt künftig nach folgenden Bestimmungen:

Paßtechnische Behandlung.
=====

Allgemeiner Teil.

I. Einreise.

Die Einreise der Arbeiter erfolgt teils einzeln, teils in geschlossenen Transporten.

1. Alle einzeln einreisenden Arbeiter müssen ausnahmslos im Besitz eines gültigen Heimatpasses oder eines nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatzes und eines deutschen Sichtvermerks sein (§ 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 -RGBl. I S.1739).

2. Auch die Arbeiter, die in geschlossenen Transporten einreisen, sollen grundsätzlich im Besitz eines gültigen Heimatpasses (Paßersatzpapiers) sein. Die Transportbegleiter werden als Sichtvermerks- und gegebenenfalls als Paßersatz jeweils Sammellisten

in

21

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

in doppelter Ausfertigung bei sich führen, in denen die Transportteilnehmer eingetragen sind. Beim Grenzübertritt wird ein Listendoppel an die deutsche Grenzdienststelle ausgehängt.

II. Aufenthalt im Inland.

Alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter haben sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder einen nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatz über ihre Person auszuweisen (vgl. § 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang).

Arbeiter, die nicht mit einem gültigen Paßpapier versehen sind, sind nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

1. Angehörige solcher Staaten, die im Reich Vertretungen haben, sind wegen der Beschaffung eines Heimatpasses an ihre Vertretungen zu verweisen.

2. Angehörige der Staaten, die infolge der Ereignisse des Krieges entweder aufgehört haben zu bestehen (z.B. Polen, Luxemburg, Jugoslawien) oder aber in den deutschen Machtbereich getreten sind und zur Zeit keine eigene Vertretung im Reich haben (z.B. Norwegen, Niederlande, Frankreich, Griechenland), sind, sofern sie noch im Besitz von bereits abgelaufenen oder erneuerungsbedürftigen Heimatpässen oder Paßersatzpapieren sind, gemäß dem Erlass vom 21. Juni 1941 - S II B 1 (neu) Nr. 1800/41-485- zu behandeln, d.h. die Paßbehörden haben die Heimatpässe oder ausländischen Paßersatzpapiere unter Beachtung des § 17 Absatz 2 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 -RGBl. I S.257 -, soweit der Fall der Erneuerungsbedürftigkeit gegeben ist, mit nachstehendem Vermerk zu versehen:

"Der vorliegende Paß gilt als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 bis zum 194..."

Als Geltungsdauer ist längstens eine Frist von 6 Monaten einzusetzen. Bei Ablauf der 6 Monate kann ein neuer entsprechender Vermerk in die Pässe oder Paßersatzpapiere eingetragen werden, falls nicht inzwischen eine andere grundsätzliche Regelung getroffen wird. Die Vermerke sind in diesen Fällen gebührenfrei zu erteilen.

3. Sofern ausländischen Arbeitern die Beschaffung eines Heimatpasses bei ihren Vertretungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist (§§ 25 ff. der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932) oder sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 nicht gegeben sind oder sofern ein für sie ausgefertigter normaler deutscher Fremdenpaß abläuft, sind sie mit einem deutschen "Vorläufigen Fremdenpaß" auszustatten.

Bezüglich

81

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

Bezüglich des "Vorläufigen Fremdenpasses" gilt folgendes:

Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe", die im Gegensatz zu den normalen Fremdenpässen in einfacher Ausfertigung in rotem Pappeinband mit 16 Seiten (Formblatt A 54 a) hergestellt werden, hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die ausländischen Arbeiter eine Arbeitskarte (Grau- oder Grünzettel) vorlegen oder vom zuständigen Arbeitsamt - als zum Arbeitseinsatz im Reich bestimmt - bezeichnet werden.

Die Gültigkeit der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist auf die Dauer der Beschäftigung im Reich, jedoch höchstens auf 6 Monate zu befristet. Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" erfolgt gebührenfrei.

Der erste Bedarf an "Vorläufigen Fremdenpässen" ist sofort nach Eingang dieses Erlasses schätzungsweise festzustellen und umgehend bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufragen. Die Anforderung der weiteren Vordrucke erfolgt in der üblichen Weise. Da die Nummerierung in gleicher Weise wie bei den normalen Pässen durchgeführt wird, ist der zuständigen Beschaffungsstelle jeweils der Empfang der erhaltenen Nummern zu bestätigen.

III. Ausreise. (Urlaubsreisen und Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrages.)

1. Ausländische Arbeiter, die im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt sind und zum vorübergehenden Aufenthalt (Urlaub) oder nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endgültig in ihr Heimatland oder das Anwerbungsland zurückkehren wollen, bedürfen für den Grenzübertritt ausnahmslos eines von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde zu erteilenden Sichtvermerks (vgl. jedoch "Besonderer Teil" III "Anmerkung" am Schluß von Ziffer 2).

2. Der Sichtvermerk ist mit einer dem Reisezweck entsprechenden Nutzungsfrist je nach Lage des Falles zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder zur einmaligen Ausreise nur zu erteilen, wenn ein vom Betriebsführer ausgestellter und mit einer Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts versehener Urlaubsschein (in gelber Farbe) oder Rückkehrschein (in roter Farbe) vorgelegt wird und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

Im Sichtvermerk auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist je nach Lage des Falles mit roter Tinte zu vermerken: "(niederländischer, französischer, kroatischer usw. Arbeiter)".

3. Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken sind als Eilsachen zu behandeln und, insbesondere bei Krankheitsfällen, welche die beschleunigte

61

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

beschleunigte Ausreise des Antragstellers erfordern, so schnell wie möglich zu erledigen.

4. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3 ein "Vorläufiger Fremdenpaß" ausgestellt wird, ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer des Passes auf die für die Ausreise notwendige Zeitdauer zu befristen, gegebenenfalls zu verkürzen. Ebenso ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer eines etwa in den Händen des Arbeiters befindlichen, noch gültigen normalen Fremdenpasses oder eines nach II Ziffer 2 erteilten Paßersatz-Vermerks entsprechend zu verkürzen.

5. Arbeiter, die bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Sichtvermerks keinen Urlaubsschein oder Rückkehrschein vorlegen können, sind, sofern der Verdacht des Arbeitsvertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

6. In den Fällen, in denen eine größere Anzahl von Arbeitern geschlossen zu reisen beabsichtigt, sind ausnahmsweise bis auf weiteres Sammelsichtvermerke zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grenzübertritt sowohl bei der Aus- wie bei der Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.

7. Die Erteilung der Sichtvermerke an ausländische Arbeiter einschließlich der Sammelsichtvermerke erfolgt gebührenfrei.

Besonderer Teil.

=====

A. Aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden eingesetzte ausländische Arbeiter

Einreise.

Bei Einzelreisen benötigen französische und belgische sowie alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten französischen und belgischen Gebieten außer dem deutschen Einreisesichtvermerk den von der zuständigen militärischen Passierscheinstelle ausgestellten Durchlaßschein "West".

Bei Transporten aus Frankreich und Belgien genügen an Stelle der Sammelisten die für die einzelnen Transportteilnehmer ausgestellten, vom Transportführer mitgeführten "Überweisungsscheine". Militärische Durchlaßscheine sind bei Transporten neben den Sammelsichtvermerken (oder den Überweisungsscheinen) nicht erforderlich.

[Handwritten signature]

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

11

II. Aufenthalt im Inland.

1. Neu hereinkommende Arbeiter.

Arbeiter aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden werden mit Wirkung vom 15. November 1941 ab grundsätzlich im Anwerbungsland mit Pässen oder Paßersatzpapieren ausgestattet. Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß meist nicht ausreichende Zeit wird es jedoch oft nicht möglich sein, die Papiere vor dem Abtransport unmittelbar auszuhändigen. In diesen Fällen werden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden auf dem Wege über die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter der Kreispolizeibehörde übersandt, in deren Bezirk sich der ausländische Arbeiter aufhält. Die Kreispolizeibehörde hat sodann die Vollziehung der Unterschrift und die Aushändigung an den Arbeiter zu veranlassen.

Anmerkung: Aus Belgien vermittelte Arbeiter werden im Besitz eines Postkartenvordrucks sein, den sie dem zuständigen Arbeitsamt nach ihrer Ankunft am Ort des Arbeitseinsatzes auszuhändigen haben. Das Arbeitsamt leitet den Vordruck ausgefüllt an die zuständige Kreispolizeibehörde weiter, die alsdann den Paß unter Übersendung des Vordrucks beim Paßamt in Brüssel anfordert (Muster dieses Vordrucks siehe Anlage 1).

2. Bereits im Inland befindliche Arbeiter.

Für Arbeiter, die vor dem 15. November 1941 aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden zur Arbeit ins Reich vermittelt worden sind und nicht bereits gültige Heimatpässe oder Paßersatzpapiere besitzen, oder für die nicht die Voraussetzungen der Bestimmungen des "Allgemeinen Teils" unter II Ziffer 2 vorliegen, sind die Heimatpässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Fragebogen zu beantragen. Die bei der Reichsdruckerei vorrätig gehaltenen Fragebogen sind in der erforderlichen Anzahl durch die Kreispolizeibehörden bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufordern, und zwar die Vordrucke der Fragebogen

für Frankreich (blau) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 1,
für Belgien (gelb) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 2 und
für die Niederlande (rosa) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 3.

Sobald ein Arbeiter zwecks Beantragung eines Sichtvermerks für eine Urlaubsreise oder aus einem anderen Grunde bei der Paß- und Sichtvermerksbehörde erscheint, füllt diese den Fragebogen in einfacher, bei Arbeitern aus Belgien in dreifacher Ausfertigung aus und sendet ihn unter Beifügung von drei Lichtbildern an die jeweils

17

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

in den Fragebogen angegebene Anschrift. Dabei ist auf eine genaue und sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen, um unerwünschte Rückfragen zu vermeiden, besonders Bedacht zu nehmen.

Es ist zu beantragen:

- a) in Paris für französische Staatsangehörige der französische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem französischen Staatsgebiet der "titre d' identité et de voyage" oder, soweit es sich um einen russischen Flüchtling handelt, der Nansenpaß;
- b) in Brüssel für belgische Staatsangehörige sowie für Ausländer und Staatenlose aus dem belgischen Staatsgebiet der belgische Paß;
- c) in Den Haag für niederländische Staatsangehörige der niederländische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem niederländischen Staatsgebiet der niederländische Fremdenpaß.

Nach Eingang des ausländischen Paßpapiers hat der Arbeiter die Unterschrift vor der Kreispolizeibehörde zu vollziehen. Alsdann ist ihm das Paßpapier auszuhändigen und ein etwa vorher ausgestellter vorläufiger Fremdenpaß abzunehmen.

Anmerkung zu Ziffer 1 und 2: Aus Frankreich eintreffende Pässe werden mit einer Empfangsbescheinigung versehen sein (vgl. Anlage 2), die von dem Empfänger bei Aushändigung des Passes zu unterzeichnen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind gesammelt in Abständen von einem Monat an den Kommandanten von Groß-Paris - Militärverwaltungsstab - zu übersenden. Sie sind von der Kreispolizeibehörde nicht mit Dienststempel oder Unterschrift zu versehen.

III. Ausreise.

1. Der nach den Bestimmungen im "Allgemeinen Teil" unter III erteilte Sichtvermerk tritt für französische und belgische Arbeiter und für andere aus Frankreich und Belgien eingesetzte ausländische Arbeiter an die Stelle des an sich vorgeschriebenen Durchlaßscheins "West" der militärischen Passierscheinstellen.

Bei diesen Arbeitern im Verkehr mit ihrem Anwerbungsland ist als Grenzübergangsstelle ausschließlich Herbesthal einzusetzen. Die Worte im Sichtvermerkmuster: "für jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle" sind zu streichen.

Auf der ersten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist jeweils mit roter Tinte der Zielort in Frankreich oder Belgien anzugeben, z.B. "Zielort: Laon", oder "Zielort: Brüssel". Auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist, soweit es sich nicht um französische oder belgische Arbeiter handelt (vgl. "Allgemeiner Teil" unter III Ziffer 2

Absatz

27

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

Absatz 2), je nach Lage des Falles mit roter Tinte der Vermerk: "(kroatischer Arbeiter aus Frankreich)" oder "(dänischer Arbeiter aus Belgien)" usw. anzubringen.

2. Den aus Frankreich und Belgien eingesetzten ausländischen Arbeitern ist ein zur Ausreise berechtigender Sichtvermerk nur im Verkehr mit diesen Gebieten und nur unter der Voraussetzung zu erteilen, daß sie nachweislich dort nahe Angehörige haben. Als nahe Angehörige sind in diesem Zusammenhang anzusehen Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Personen, die nachweislich öffentlich verlobt sind.

Eine Ausnahme gilt für Arbeiter italienischer, bulgarischer, kroatischer, slowakischer und ungarischer Staatsangehörigkeit. Diesen ist auf Antrag jeweils auch der Sichtvermerk für Reisen in ihr Heimatland zu erteilen.

Anmerkung: Französische und aus Frankreich eingesetzte andere ausländische Arbeiter, für welche die Ausreise über Herbesthal einen Umweg bedeuten würde, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein "West" für die jeweils am günstigsten gelegene Grenzübergangsstelle beantragen. Sie haben hierbei einen mit der Zustimmungserklärung des zuständigen Arbeitsamtes versehenen Urlaubs- oder Rückkehrschein vorzulegen. Die Zustimmungserklärung wird durch das Arbeitsamt nur erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Rückfrage des Arbeitsamtes erklärt hat, daß gegen die Reise keine sicherheitspolizeilichen Bedenken zu erheben sind.

B. Aus Dänemark eingesetzte Arbeiter.

I. Einreise.

Einzeln einreisende dänische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus Dänemark benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk den Durchlaßschein "Nord", der von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt wird.

II. Ausreise.

1. Dänische und andere ausländische Arbeiter aus Dänemark, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum Zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Dänemark einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(dänischer Arbeiter)" oder z.B. "(norwegischer Arbeiter aus Dänemark)" erhalten, benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk nicht den an sich vorgeschriebenen Durchlaßschein "Nord" des Auswärtigen Amts.

35

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

2. Durchlaßscheine "Nord" sind bei Transporten neben dem Sammelsichtvermerk nicht erforderlich.

C. Aus Norwegen eingesetzte Arbeiter.

I. Einreise.

Einzelnen einreisende norwegische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten norwegischen Gebieten bedürfen außer dem deutschen Einreisesichtvermerk, wenn sie über Dänemark einreisen, eines Durchlaßscheins "Nord", wenn sie über Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

II. Ausreise.

Die Ausreise nach Norwegen ist im Rahmen dieser Bestimmungen nur über Schweden, nicht über Dänemark zugelassen. Die Sichtvermerksbewerber sind darauf hinzuweisen, daß sie sowohl bei der Hinreise als auch bei der Rückreise ihren Weg über Schweden nehmen müssen und daß zur ununterbrochenen Reise durch Schweden außer dem deutschen Sichtvermerk ein schwedischer Durchreisesichtvermerk erforderlich ist, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

D. Spanische Arbeiter.

Nach einem am 22. August 1941 in Madrid abgeschlossenen deutsch-spanischen Abkommen werden künftig auch spanische Arbeitskräfte in Deutschland eingesetzt.

Die spanischen Arbeiter werden sämtlich mit spanischen Einzelpässen ausgestattet, die eine Geltungsdauer von 2 Jahren haben. Die Pässe sind in der Spalte "Geltungsbereich" mit "Alemania" und in der Spalte "Reisezweck" mit "Trabajo en Alemania" ausgefüllt. Außerdem werden die Pässe von dem Deutschen Konsulat in San Sebastian mit folgendem Vermerk versehen werden:

"Gesehen!

San Sebastian, den194..

Deutsches Konsulat

I.A.

{Dienststempel).....

(Unterschrift)"

Die spanischen Arbeiter reisen in das Reichsgebiet in Transporten auf Grund von Sammelisten ein, die mit einem Sammelsichtvermerk des Deutschen Konsulats in San Sebastian versehen sind.

E. Serbische Arbeiter.

Serbische Arbeiter, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum

Zwecke

57

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Serbien einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(serbischer Arbeitnehmer)" erhalten, bedürfen zur Einreise nach Serbien keines militärischen Durchlaßscheins und für die ununterbrochene Durchreise durch Südkärnten nicht des an sich für die Einreise in dieses Gebiet vorgeschriebenen graugrünen Durchlaßscheins.

Erforderlich jedoch sind selbstverständlich je nach Wahl des Reiseweges die Durchreisesehenichtvermerke der Durchgangsländer.

F. Polnische Arbeiter.

Die Vorschriften des Allgemeinen sowie des Besonderen Teiles gelten auch für polnische Arbeiter, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs zum Arbeitseinsatz hereingenommen worden sind.

Ist nach den Bestimmungen im Allgemeinen Teil unter II die Ausstellung eines vorläufigen Fremdenpasses erforderlich, so ist in diesen Fällen als Staatsangehörigkeit einzutragen: "früher polnisch".

Ausländerpolizeiliche Behandlung.

- I. Alle zur Arbeit im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter sind nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 - RGBl.I S.1053 - in der Fassung des § 10 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 - RGBl.I S.1667 - zu behandeln. Dies gilt auch für die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs hereingenommenen polnischen Arbeiter, auf diese sind die Erlasse des Reichsführers-// und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 - S IV D 2 Nr.382/40 - und vom 3.9.1940 - S IV D 2 Nr.3382/40 -, betreffend Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, nicht anzuwenden.
- II.1) Als Voraussetzung für eine sichere ausländerpolizeiliche Überwachung ist die Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige -vgl. Ziffer 3 der Dienstanweisung zu § 3, Teil I der Ausländerpolizeiverordnung- und die Aufnahme in die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei erforderlich.

Für die Aufenthaltsanzeigen sind die in Teil III der Dienstanweisung auf Seite 68 ff. abgedruckten Muster mit unterlegtem fremdsprachigen Wortlaut zu verwenden.
- 2) Für die Prüfung gemäß Ziffer 8 zu § 3, Teil I der Dienstanweisung gelten folgende Erleichterungen:
 - a) Von der Einholung eines Strafregisterauszuges, der Anfrage bei der ausländischen Polizeibehörde sowie beim zuständigen

Arbeitsamt

57

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

Arbeitsamt (vgl. Buchstaben b), g), h) a.a.O.) kann abgesehen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

- b) Die nach Buchstabe f) vorgeschriebene Anfrage bei der Staatspolizei(leit)stelle wird durch einfache Meldung über den Zuzug des Ausländers ersetzt. Die Staatspolizei(leit)stelle benachrichtigt alsdann die Kreispolizeibehörde, falls Vorgänge vorhanden sind oder sobald später ein Vorgang entsteht.
- c) Von der in Buchstabe e) vorgeschriebenen Rückfrage bei der Ausländerüberwachung ist abzusehen. Dagegen ist wie bisher gleichzeitig mit der Karteikarte nach Vordruck R.Pol.158 für die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei mit 12 Taben diejenige mit 3 Taben für die Ausländerüberwachung (vgl. Ziffer 3 bis 6 des Abschnitts B II Nr. 1 der Dienstanweisung, Teil III) auszufüllen und dieser zu übersenden. Bei der Ausfüllung der Karteikarten sind die Bestimmungen unten unter Ziffer III genau zu beachten.

Die Ausländerüberwachung gibt nur dann eine Mitteilung, falls Vorgänge vorhanden sind.

Im übrigen ist die Ausländerüberwachung in allen im Teil I der Dienstanweisung vorgesehenen Fällen zu beteiligen (zusammengestellt im Teil II S.47).

- 3) Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel bereits vor Eingang etwaiger Mitteilung der nach Ziffer II 2) beteiligten Stellen unverzüglich zu erteilen. Sie ist gebührenfrei und ist entsprechend der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis zu befristen.

III. Bei der Ausfüllung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:

- 1) In dem für die Angabe des Berufs vorgesehenen Raum ist außer der genau zu bezeichnenden Tätigkeit je nach Lage des Falles zu vermerken: "Italienischer Arbeiter", "Französischer Arbeiter", "Dänischer Arbeiter" usw. Bei ausländischen Arbeitern, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, aus dem sie zum Arbeitseinsatz ins Reichsgebiet hereingenommen worden sind, ist außerdem der Name des in Betracht kommenden Staates einzutragen, also z.B. "Polnischer Arbeiter aus Frankreich", "Slowakischer Arbeiter aus Belgien", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark", "Finnländischer Arbeiter aus Norwegen".
- 2) In Fällen, in denen die Volkstumsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit abweicht, ist außerdem auch das Volkstum anzugeben, z.B.: "Italienischer Arbeiter, Volkstum: deutsch", "Sowjetrussischer Arbeiter aus Frankreich, Volkstum: ukrainisch", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark, Volkstum: deutsch".

93

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

Bei belgischen Arbeitern ist auf der Karteikarte hinter "Belgischer Arbeiter" je nach seiner Volkszugehörigkeit "vermutlich wallonischer Abstammung" oder "vermutlich flämischer Abstammung" zu vermerken.

Als Angehöriger eines bestimmten Volkstums ist, sofern nicht etwas anderes erwiesen ist, ein Arbeiter dann anzusehen, wenn er sich zu dem betreffenden Volkstum bekennt.

Bei Schweizer Staatsangehörigen ist in keinem Falle die Volksangehörigkeit zu vermerken.

IV. Sollen ausländische Arbeitskräfte in der Grenzzone eingesetzt werden, so ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich vor dem Übertritt in die Grenzzone zu erteilen (vgl. Durchführungsbestimmungen zur Grenzzonenverordnung zu § 2 V, abgedruckt im Teil III der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung). Ist dies aus Gründen des Arbeitseinsatzes nicht möglich, so sind die erforderlichen Maßnahmen beschleunigt nachzuholen, damit die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schnellstens getroffen werden kann.

V. Französische, belgische und niederländische Arbeiter unterliegen den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 -RGBl. I S. 1667- im Rahmen des nicht veröffentlichten Runderlasses des Reichsführers-// und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11.3.1941 -S I A (b) 7 Nr. 321/41-501-5-, betreffend Behandlung von französischen, belgischen und niederländischen Staatsangehörigen als feindliche Ausländer im Sinne der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939.

Beabsichtigt ein Angehöriger eines Feindstaates, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde in ein neues Arbeitsvertragsverhältnis zu treten oder soll er ohne Änderung seines Arbeitsvertragsverhältnisses in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde beschäftigt werden, so ist ihm von dem zuständigen Ausländeramt nach Vorlage einer mit dem Gesehenvermerk des zuständigen Arbeitsamts versehenen Bescheinigung des Betriebsführers eine ihn zur Reise nach dem Zielort berechtigende Bescheinigung auszustellen.

Kann ein ausländischer Arbeiter die genannte Bescheinigung des Betriebsführers nicht vorlegen, so ist er wenn der Verdacht des Vertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(lei)stelle zuzuführen.

22

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

Schlußbemerkungen.

In dem vorliegenden Runderlaß sind nicht nur die allgemeine paßtechnischen Bestimmungen für alle ausländischen Arbeiter ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit enthalten, sondern auch die paßtechnischen Sonderregelungen zusammengefaßt, die im Laufe der Zeit für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitern (z.B. aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark) getroffen worden sind. Gleichzeitig hat die ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten Arbeiter eine vereinfachte einheitliche Regelung gefunden.

Der Runderlaß soll für die Kreispolizeibehörden sowohl als Paß- und Sichtvermerksbehörden wie auch als Ausländerämter das Rüstzeug sein, um den Aufgaben, die ihnen bei der paßtechnischen und ausländerpolizeilichen Behandlung der ausländischen Arbeiter obliegen, gerecht zu werden. Nur wenn die Kreispolizeibehörden sich die sorgfältige und verständnisvolle Anwendung dieses Runderlasses angelegen sein lassen, wird die im Gesamtinteresse zu fordernde Ordnung auf dem hier in Rede stehenden, sachlich verwickelten Gebiet erreicht werden. Die mit der Behandlung der Paß- und Ausländerpolizeibestimmungen betrauten Beamten haben sich daher mit dem Inhalt dieses Erlasses unverzüglich vertraut zu machen und die gegebenen Bestimmungen genauestens zu beachten.

In Vertretung:

gez: H e y d r i c h

87

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

Anlage 1.

Muster des Postkartenvordrucks.

An den

Herrn Direktor des Passamtes Brüssel,
Belgien.

B r ü s s e l

23. Broekstraat,
23. rue du Marais.

Den von dem
(Beruf)

.
(Vor- und Zuname)

geboren am in ,
wohnhaft in Belgien in ,
beantragten Reisepaß bitte ich unter Aktenzeichen
. an die unterzeichnete Kreispolizeibehörde ein-
zusenden.

. , den 194 .

(Kreispolizeibehörde)

Zur Beachtung für den Arbeiter: Diese Karte ist beim Eintreffen
am Arbeitsort dem Arbeitsamt zu übergeben.

67

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

Anlage 2

Empfangsbescheinigung.

Der Arbeiter
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

bestätigt hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß
er am

seinen französischen Reisepaß
seinen Nansenpaß
seinen titre d'identité et de voyage

(Nichtzutreffendes streichen)

erhalten hat.

Unterschrift des Empfängers.

An den
Kommandanten von Groß-Paris
- Militärverwaltungsstab -
P a r i s
Deputiertenkammer.

13

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

Abschrift!

Der Reichsführer-~~HA~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 2370/42-5cl-5-

Berlin, den 16. Mai 1942

Schnellbrief.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen - Innenministerien -
(ausser Bayern und Sachsen),
- b) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-
verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- c) den Chef der Zivilverwaltung im Elsass in Strassburg,
- d) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- e) die Reichsstatthalter in Wien in Wien,
Niederdonau in Wien,
Oberdonau in Linz,
Steiermark in Graz,
Kärnten in Klagenfurt,
Salzburg in Salzburg,
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- f) die preussischen Regierungspräsidenten,
- g) den Polizeipräsidenten - Abt. II - in Berlin,
- h) die bayerischen Regierungspräsidenten in München,
Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- i) die sächsischen Regierungspräsidenten in Dresden, Leipzig,
Chemnitz und Zwickau,
- k) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- l) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienburg,
- m) die Regierungspräsidenten in Posen, HohenSalza und Litz-
mannstadt,

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,
den preussischen Oberpräsidenten,
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,
den Reichsstatthaltern im Sudetenland in Reichenberg,
Danzig-Westpreussen in Danzig,
Wartheland in Posen,
dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg,
den Chefs der Zivilverwaltung
in der Untersteiermark in Graz,
in Südkärnten in Klagenfurt,
den Reichsverteidigungskommissaren,
den Höheren ~~HA~~- und Polizeiführern.

Betrifft:

956728/1942

34

Der
ber

Betrifft: Feindstaatsangehörige im Sinne der Verordnung
über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939
(RGBl. I S. 1667).

- - - - -

-10
190

(1) Die französischen, belgischen und niederländischen sowie die ehemals polnischen Staatsangehörigen sind nicht mehr als Feindstaatsangehörige im Sinne der angeführten Verordnung zu behandeln. Die Erlasse vom 16. 9. 1939 - S V 7 Nr. 3838/39 - 5cl -, vom 14.10.1939 - S I V 7 Nr. 4590/39 - 5cl - und vom 11.5.1940 + S I A (b) 7 Nr. 1424/40 - 5cl - 5 - werden aufgehoben. *x R. 61199⁴⁰ Ernst. Kel. i Belgien*

(2) Die Aufenthaltserlaubnis der französischen, belgischen und niederländischen Staatsangehörigen muss auch weiterhin auf bestimmte Teilgebiete des Reiches beschränkt bleiben. Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich nur für den Bezirk der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständigen Kreispolizeibehörde zu erteilen. Lediglich bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksichten des Arbeitseinsatzes, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein die Bezirke mehrerer Kreispolizeibehörden umfassendes Gebiet erteilt werden.

(3) Das gleiche gilt für ehemals polnische Staatsangehörige, die inzwischen staatenlos geworden sind. Für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist eine ähnliche Regelung vorgesehen, die in einem in Kürze erscheinenden besonderen Erlass über die aufenthaltsrechtliche Behandlung der Schutzangehörigen allgemein getroffen wird.

Die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums und die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten - s. Erlass vom 20.2.1942 - S - IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - ergangenen oder noch ergehenden besonderen Anordnungen werden hiervon nicht berührt.

Im Auftrage:
gez. Krönig.

Beglaubigt.



Kell.
Kanzleiangestellte

Schn.

35

Abschrift!

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 2339/42-505-

Berlin, den 19. Mai 1942.

An die Herren Regierungspräsidenten in Hohensalza usw.

Betrifft: Paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Bezug : RdErl. vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505-.

Planmäßige Feststellungen an den Grenzübergängen, besonders im Westen des Reichs, haben ergeben, daß die Bestimmungen meines Runderlasses vom 28.10.1941 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet werden. Ich mache daher die genaue Befolgung der Vorschriften nochmals ausdrücklich zur Pflicht, indem ich auf folgende Punkte besonders hinweise:

1.) Jeder in Reich sich aufhaltende Ausländer muß im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes oder Paßersatzpapiere sein. Stellt sich bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis heraus, daß kein solches Papier vorhanden ist, so sind sofort die nach Allg. Teil Ziff. 2 bzw. Bes. Teil Ziff. 2 des angezogenen Erlasses vorgeschriebenen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Beantragt ein ausländischer Arbeiter die Erteilung eines Sichtvermerks für die Heimreise in das Anwerbungsland, ohne daß die Beschaffung des vorgeschriebenen Heimatpasses oder Paßersatzpapiere inzwischen erfolgt ist, so ist notfalls ein "Vorläufiger Fremdenpaß" auszustellen. Der Sichtvermerkstempel ist in den Paß oder Paßersatz selbst, nicht aber etwa auf einem dem Paß oder Paßersatz beigelegten Blatt Papier anzubringen. Die Erteilung des Sichtvermerks auf irgendeinem anderen, nach den deutschen Paßvorschriften nicht ausdrücklich zugelassenen Ausweis ist unzulässig.

2.) Wie festgestellt worden ist, haben zahlreiche ausländische Arbeiter mehrere Papiere gleichzeitig in Besitz, z.B. neben dem ordnungsmäßigen Heimatpaß auch noch den deutschen "Vorläufigen Fremdenpaß". Dies ist keinesfalls zulässig. Ein "Vorläufiger Fremdenpaß" darf nur dann ausgestellt werden, wenn kein ordnungsmäßiges Paßpapier vorhanden ist. Wird bei Arbeitern aus Frankreich, Belgien oder den Niederlanden das Heimatpapier gemäß den oben angeführten Bestimmungen beschafft, so ist bei der Aushändigung ein etwa für die Zwischenzeit ausgestellter "Vorläufiger Fremdenpaß" in jedem Fall einzuziehen.

3.) Polnische Zivilarbeiter und fremdvölkische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sind nicht nach den Bestimmungen des Erlasses vom 28.10.1941, sondern nach den besonderen Vorschriften der Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 332/40-, vom 3.9.1940 - S IV D 2 - 3332/40-, vom 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40- sowie den sonst erlassenen einschlägigen Erlassen zu behandeln. Sie erhalten Arbeitskarten mit Fingerabdruck und Lichtbild. Diese Arbeitskarten dürfen nicht mit Sichtvermerken versehen werden. Das gleiche gilt für die Arbeiter aus den alt-sowjet-russischen Gebieten gemäß dem Erlass vom 20.2.1942 - S IV D 208/42- (ausl. Arb.) betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. Für andere als die hier genannten Arbeiter ist die Ausstellung von Arbeitskarten (gemeint ist weißes Umschlagblatt mit Lichtbild und Fingerabdrücken) nicht zulässig.

b.w.

55

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

Ich ersuche, die vorstehenden Anweisungen umgehend an die Kreispolizeibehörden zur genauesten Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Krönig.

Der Regierungspräsident
-I. P. 147/3.

Hohensalza, den 30. Mai 1942.

An die Herren Landräte pp.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrag:
gez. Dr. Reichelt.

Der Landrat
des Kreises Hermannsbad
Aktz.: 147/24- 11 St.

Alexandrowo, den 10. 9. 1942.

An den Herrn Bürgermeister in Hermannsbad
und die Herren Amtskommissare des Kreises.

Ab schrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.
Wegen der aufenthaltsrechtlichen Behandlung der Schutzangehörigen des deutschen Reiches verweise ich auf den RdErl. d. RFSS u. CHdDtPol. in RMdI. von 18.8.1942 (HdIIV. S. 1709).

I.V. gez. Garbelmann.

Beglaubigt:

König

25

Polen
Landrat
Hermannsbach 331

Der Reichsführer-~~4~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr.2596/42-505-Russld.I.

Berlin, den 13.August 1942.

15

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

Schnellbrief

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 20.2.1942 - IV D 208/42 - (ausl.Arb.) -.

- - - - -

Obwohl nach den bestehenden Richtlinien von der Anwerbung Volksdeutscher aus dem altsowjetischen Gebiet abgesehen werden sollte, sind dennoch zahlreiche Volksdeutsche ins Reich vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit entsprechender Weisung versehen.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmäßige Erfassung der Volksdeutschen wird durch die Sachbearbeiter für "Völkische Schutzarbeit" erfolgen. Die Staatspolizei(leit)stellen sind angewiesen, die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit werden die erstellten Listen den Staatspolizei(leit)stellen zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt laufend übermitteln. Volksdeutsche aus dem altsowjetischen Gebiet, die aus dem Lager entlassen sind, und die den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einwandfrei durch einen Ausweis des Einsatzkommandos

dos

Polen
Landrat
Hermannsbad 204

3.42
Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle oder eine Bestätigung der deutschen Volkszugehörigkeit, die durch Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ausgestellt ist, erbracht haben, sind nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu behandeln. Für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen findet mein Runderlaß vom 20.2.1942 - S IV D 208/42 - (ausl.Arb.) - keine Anwendung mehr, vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505-, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter, in Verbindung mit den in der Dienstanweisung Teil II - Besonderes - zur Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 unter "B. Volksdeutsche." zusammengefaßten Vorschriften über die ausländerpolizeiliche Behandlung der Volksdeutschen.

Im Auftrage:

gez.: K r a u s e

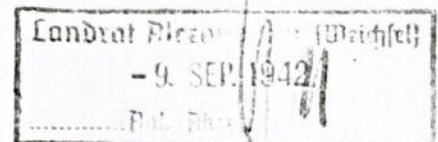


Ob.

Der Regierungspräsident
I P 121/50

Hohensalza, den 2. September 1942.

An die
Herren Landräte und Oberbürgermeister
den Herrn Polizeidirektor
in L e s l a u
IS, I Gd und I Volk
im H a u s e.



Hyb. Nr. 9075

Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrag:
gez. Dr. Reichel



Beglaubigt:

Reg.-Angestellter.

Pal

Sammlung von wichtigen Gesetzes-Abdrucken und Verordnungen von Reich und Staat

Erscheinen jeweilig für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern

Preis der Einzelnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10

Verlag von J. Meincke (Louis Heusersche Buchdruckerei), Neuwied a. Rh. / Fernsprecher Nr. 2992

II № 3141

RdErl. d. R^hfuChdStPol. im RMdZ. vom 18. 8. 1942 betreffend Aufenthaltsrechtliche Behandlung der Schutzangehörigen des Deutschen Reiches.

S II B 4 Nr. 1900/42-502-12. — MBlB. 1942 Nr. 34, S. 1709.

A. (1) Die Schutzangehörigen des Deutschen Reiches unterliegen, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den Vorschriften des Ausländerpol.-Rechts, d. h. sie gelten als Ausländer im Sinne der Ausländerpol.-VD. v. 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) in der Fassung der VD. über die Behandlung von Ausländern v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1667) und der Grenzzonen-VD. v. 2. 9. 1939 (RGBl. I S. 1578) in der Fassung der VD. v. 23. 3. 1942 (RGBl. I S. 144).

(2) Diese Vorschriften finden lediglich in den eingegliederten Ostgebieten gemäß § 2 der VD. über die Einführung der Ausländerpol.-VD. und der Grenzzonen-VD. in den eingegliederten Ostgebieten v. 23. 3. 1942 (RGBl. I S. 143) auf Schutzangehörige polnischen Volkstums

keine Anwendung. Somit sind Schutzangehörige, die einem anderen Volkstum angehören, wie z. B. die aus der Untersteiermark oder Oberkain stammenden Schutzangehörigen, auch in den eingegliederten Ostgebieten ausländerpolizeilich zu erfassen.

(3) Die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums ergangenen besonderen Anordnungen werden von den Bestimmungen dieses RdErl. nicht berührt.

B. In Ergänzung der Dienstanweisung zur Ausländerpol.-VD. bestimme ich für die aufenthaltsrechtliche Behandlung der Schutzangehörigen folgendes:

1. (1) Die Aufenthaltserlaubnis ist Schutzangehörigen grundsätzlich nur für den Bezirk der für den Wohnsitz

Rückseite beachten!

SS

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

oder dauernden Aufenthalt zuständigen Kreispol.-Behörde zu erteilen (§ 3 Abs. 1 der Ausländerpol.-VO.). Lediglich bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksichten des Arbeitseinsatzes, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein über diesen Bezirk hinausgehendes Gebiet erteilt werden.

(2) In den Teilgebieten des Reiches, für die die Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, ist der Aufenthalt verboten. Schutzangehörige, die sich in einem solchen Gebiet befinden, können in das Teilgebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis gilt, oder auch, sofern dies geboten scheint, in ihr Heimatgebiet (z. B. bei Polen in die eingegliederten Ostgebiete) formlos abgeschoben werden.

2. Der Aufenthalt in der Grenzzone ist Ausländern nur gestattet, wenn die besondere Erlaubnis hierzu vor der Einreise in die Grenzzone erteilt ist (vgl. § 2 der Grenzzone-VO. sowie die Durchf.-Best. hierzu unter Abschn. V in der Dienstamweisung Teil III S. 32). Die Kreispol.-Behörden (Ausländerämter) in der Grenzzone, insbesondere der Kreise, die in der Grenzzone entlang der früheren deutsch-polnischen Grenze sowie entlang der früheren deutsch-jugoslawischen Grenze gelegen sind, werden angewiesen, die Grenzzonenerlaubnis an Schutzangehörige grundsätzlich nicht zu erteilen. Die Entscheidung darüber, ob wichtige oder besonders berücksichtigungswerte Gründe die Erteilung rechtfertigen, ist — entsprechend den allgemeinen Anordnungen — nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspol.- (Zeit-) Stelle zu treffen.

An alle Pol.-Behörden.

3. (1) Die Aufenthaltserlaubnis ist in einen als Einlage zur Kennkarte dienenden Vordruck einzutragen und nur in Verbindung mit der Kennkarte gültig. Die Beschaffung des Vordruckes (Lagernummer: A 215) richtet sich nach dem RdErl. v. 13. 3. 1942 (MBlfB. S. 555). Die Reichsdruckerei ist angewiesen, den Vordruck in die Bedarfsliste aufzunehmen.

(2) Wegen der Kennkarten für Schutzangehörige vgl. Abschn. II B 3 des RdErl. v. 17. 3. 1942 (MBlfB. S. 595).

4. (1) Als Ausländerkarteikarte ist bei Schutzangehörigen die Karteikarte mit der Farbe zu verwenden, die dem Staate entspricht, dem der Schutzangehörige vor Erwerb der Schutzangehörigkeit angehörte (also die grüne Karteikarte bei Schutzangehörigen mit früher polnischer Staatsangehörigkeit, die blaue Karteikarte bei Schutzangehörigen mit früher jugoslawischer Staatsangehörigkeit). Ebenso ist der Tab des betreffenden Landes stehen zu lassen; als Hinweis ist auf dem Tab ein „S“ einzutragen.

(2) In der Spalte „Staatsangehörigkeit“ in der Karteikarte sind die aus der Kennkarte ersichtlichen Angaben aufzunehmen, also z. B. „Schutzangehöriger (Pole)“ oder „Schutzangehöriger (Volkstum ungeklärt)“.

C. Für das Protektorat Böhmen und Mähren werden die entsprechenden erforderlichen Anordnungen von dem Reichsprotektor erlassen.

48

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

147/24

Der Reichsführer-~~4~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 2700/42 - 505 II -

Berlin, den 8. September 1942.

| |
|---------------|
| Landrat Alers |
| 25. SEP. 1942 |
| Ant. Rhs. |

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Reg. Nr. 9205

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung; hier: Aufenthaltserlaubnis für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn.

Nach einer zwischen dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung ist nunmehr für alle bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht worden (den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch RdErl. d. RAM. v. 13.4.1942 unter Nr. 6 b; veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt v. 5.5.1942 - S I 229 ff - betr. Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung). Hiernach gilt für alle ausländischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaubnis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte künftig gemäß der auf dem Genehmigungsschein und der Arbeitskarte vermerkten Geltungsdauer für die Dauer von 2 Jahren als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die ausländischen Arbeiter beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften über die "Ausländerpolizeiliche Behandlung" meines Runderlasses vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-5015 - betr. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter (nicht veröffentlicht) und vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (nicht veröffentlicht) nicht mehr in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsverkehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes ausländischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

a)

Des La

- a) die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Kreispolizeibehörde (Ausländeramt).
- b) die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Kreispolizeibehörde (Ausländeramt).
- c) Ausländische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten), bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) bei einer bestimmten Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet, diese ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der ausländischen Reichsbahnarbeiter Auskunft zu geben. Die Aufenthaltserlaubnis gilt in diesem Falle als für den jeweils vor der Reichsbahn bestimmten Arbeitsort erteilt.

Die Vorschriften z. l. c meines Rundlasses vom 10. 12. 1941 - S IV D 2 c - 3382/40- betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen (nicht veröffentlicht) bleiben auch weiterhin in Kraft.

Im Auftrage:
gez. Kroning

Beglaubigt:

Isellius

Kanzleiangeestellte



Th

Der Regierungspräsident
1. 12. 1941

Heinrichs, den 16. Sept. 1942

An die Herren Konsuln
die Herren Oberbürgermeister in Göttingen und Heilbronn,
den Herren Polizeidirektoren in Göttingen.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

In Auftrage
gez. Dr. Reichelt.



Beglaubigt:

Morlock
Regierungs-Beamteter

Abschrift.

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 4 Nr. 5400/42-505-.

Berlin, den 15. Dezember 1942.

Nicht zur Veröffentlichung
bestimmt!

Schnellbrief.

An den
Herrn Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland
in Posen.

Betrifft: Passtechnische Behandlung ausländischer Arbeiter.

I.

In meinem Erlass vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41 - 505 -
(abgedruckt in der "Sammlung der geltenden Passvorschriften" unter
Nr. 21) ist im besonderen Teil unter Abschnitt A II Ziff. 1) vorge-
sehen, dass die in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ange-
worbenen Arbeiter grundsätzlich bei der Anwerbung mit Pässen oder
Passersatzpapieren versehen werden. In den Fällen, in denen es bisher
nicht möglich war, den Arbeitern diese Pässe an Ort und Stelle auszu-
händigen, wurden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden
auf dem Wege über die Arbeitsämter an die jeweils zuständigen deutschen
Kreispolizeibehörden nachgesandt, welche sie an die Arbeiter auszu-
händigen hatten.

Im Zuge der verstärkten Anwerbung von Arbeitskräften aus den
besetzten Westgebieten auf Grund der sogenannten "Sauckel-Aktion" hat
sich eine Änderung dieser Regelung als notwendig herausgestellt,
da es den französischen und belgischen Behörden nur noch in einer
geringen Anzahl der Fälle möglich ist, die erforderlichen Passanträge
bei der Anwerbung an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei den aus Frankreich
und Belgien im Reich eintreffenden Arbeitern haben die Kreispolizei-
behörden daher künftig durch Befragen festzustellen, ob bereits ein
Passantrag bei der Anwerbung aufgenommen worden ist. Ist dies der
Fall, so ist - wie bisher - nach Abschn. A II Ziff. 1) des RdErl. zu
verfahren. Im anderen Fall gelten die Bestimmungen A II Ziff. 2), d.h.,
es ist sofort unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Fragebogens
der Pass bei dem Kommandanten von Gross-Paris - Militärverwaltungstab-
bezw. dem Direktor des Passantes in Brüssel anzufordern. Um den Kreis-
polizeibehörden die nötigen Feststellungen zu erleichtern, wird von
den Anwerbestellen sowohl der den Arbeitern auszuwändigende Arbeits-
vertrag (contrat) als auch der für den Betriebsführer bestimmte Über-
weisungsschein mit folgendem Stempelaufdruck versehen:

"Betrieb sofort in Deutschland Pass beantragen."

Der Aufdruck dieses Stempels ist jedoch bisher nicht in allen Fällen
erfolgt, so dass sich bei Nichtvorhandensein des Stempels die Befragung
des Arbeiters als notwendig erweist.

II.

Die französischen Passstellen geben nur an in politischer und
krimineller Hinsicht nicht belastete Personen Pässe aus. In allen
anderen Fällen wird die Ausstellung eines Passes abgelehnt. Als solche
Fälle kommen u.a. in Betracht:

1. Juden, Freimaurer.
2. Kommunisten, Anarchisten, rot-spanische Fremdenlegionäre.
3. Deserteure.

39

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

4. de Gaulle-Anhänger.
5. Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist: (Abwesenheitsurteil oder Haftbefehl); Personen, die Berufung gegen ein gefälltes Urteil eingereicht haben.
6. Personen, die eine gegen sie verhängte Strafe noch nicht verbüßt haben.
7. Personen, die einen falschen Personenstand angegeben haben.
8. "pupilles de l'assistance publique" (Fürsorgezöglinge).
9. Geisteskranke.
10. Gefährliche Elemente.
11. Ehefrauen, die die zur Passerteilung erforderliche Genehmigung des Ehemannes nicht vorlegen können.
12. Minderjährige, soweit die nach den Richtlinien des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 10.8.42 erforderliche elterliche Genehmigung nicht erbracht werden kann.
13. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

In diesen Fällen wird der Grund der Ablehnung durch den Kommandanten von Gross-Paris der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde mitgeteilt. Die Kreispolizeibehörde hat in den Fällen Nr. 1-10 alsdann ihrerseits unverzüglich die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu benachrichtigen, die wegen der weiteren Behandlung der betreffenden Personen das etwa Erforderliche veranlasst. Ein vorläufiger Fremdenpass ist in diesen Fällen nur auszustellen, wenn die Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

III.

Die Bestimmung unter Ziff. 2) meines Erlasses vom 19.5.1942 - S II B 4 Nr. 2339/42-505-, den ich hiermit erneut in Erinnerung bringe, hat insofern zu Missverständnissen geführt, als einige Kreispolizeibehörden bei der Ausstellung von deutschen vorläufigen Fremdenpässen etwa vorhandene ausländische Ausweispapiere eingezogen haben (z.B. carte d'identité, livret de famille, usw.). Solche ausländischen Papiere sind jedoch den Inhabern auf alle Fälle zu belassen. Etwa bereits eingezogene Papiere sind umgehend wieder auszuhandigen.

Ich wiederhole nochmals zur Erläuterung:

In erster Linie ist anzustreben, dass der ausländische Arbeiter einen gültigen Heimatpass oder Passersatz erhält. Ergeben sich hier Schwierigkeiten, oder erweist sich das hierfür vorgesehene Verfahren im Einzelfall als zu langwierig (insbesondere bei plötzlicher Rückkehr des Arbeiters infolge unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Todesfall in der Familie, eigene Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit), so ist ein vorläufiger Fremdenpass auszustellen. Wird ein vorläufiger Fremdenpass ausgestellt und gelangt der Arbeiter später in den Besitz eines Heimatpasses, oder stellt sich nachträglich heraus, dass ein solcher Heimatpass von Anfang an vorhanden war, so ist der Fremdenpass wieder einzuziehen.

IV.

Ich ersuche, die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte, umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:
gez. Krause.

Beglaubigt:
Unterschrift.
Büroangestellte.

(L.S.)

A handwritten signature or set of initials in dark ink, consisting of a stylized 'H' followed by a flourish.

Polen
Landrat
Hermannsbad 331

D 8

Berichte der
Olig-Präsidenten und
Generalstaatsanwälte

Generalstaatsanwalt
in Mannheim

1 b 4 / 64

(RSHA)

+ 06/434

326

Der Generallstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

Fernruf: 3949

Bei allen Eingaben ist die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

Jena, den 31. X a 1 1940.

E 420 c - 2. 31/5/40.Einschreiben. Persönlich!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in B e r l i n W 8

Wilhelmstr. 65.

Vertraulich!

2. Sek. Jhm. 1.6.40

Betrifft: Lagebericht.

Die Belegung der Vollzugsanstalten nimmt allmählich aber ständig zu. Am stärksten das Zuchthaus. Die Bevölkerung erkennt immer mehr, daß auch Gefangene zu nutzbringender Arbeit verwendbar sind. Daran ist kein Mangel. Ich könnte die mehrfache Zahl der heute Einsitzenden beschäftigen. Am schwersten ist, mit der Militärverwaltung ins Geschäft zu kommen. Die maßgebenden Zahlmeister sehen es geradezu als eine Gnade an, wenn sie den Vollzugsanstalten Arbeit geben sollen. So z.B. bei der Übernahme der Trennarbeiten an Tschechenstiefeln und Tschechenuniformen. Der Vorstand des Bekleidungsamtes meinte, sie hätten ja eigentlich genug Facharbeiter und ohne moderne Maschinen könnten wir doch nicht mit ihnen konkurrieren. Es bedarf dauernder Bitten, um überhaupt solche Arbeiten zu bekommen. Ich habe schließlich die Korpsintendantur eingespannt. Wie uns gehts auch den Unternehmern, die in Anstaltsbetrieben für die Wehrmacht arbeiten. Einer, der in 2 meiner Anstalten Granaten drehen lassen will, möchte jetzt davon

/ absehen

absehen, obwohl der Betrieb in einer Anstalt zur Aufnahme bereit steht. Er erkennt die reibungslose Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt an, schreibt aber über die militärischen Dienststellen von einem "täglich größer werdenden Wirrwarr" und "organisatorischen Unsinn". Das Rüstungskommando muß anerkennen, daß unnötige Schwierigkeiten gemacht worden sind.

Der zwangsweise erfolgte Arbeitseinsatz von Polen in der Landwirtschaft führt zu einer immer größer werdenden Zahl von Arbeitsvertragsbrüchen. In manchen Untersuchungsgefängnissen sitzen bis zu 1/4 Polen ein. Sie bilden aber nur einen Teil der Beschuldigten. Viele von ihnen sind unbekannt wohin verschwunden, meist schon über die Grenze. Es kostet unendliche Mühe, sie ausfindig zu machen. Daran scheitert auch in den meisten Fällen das an sich erwünschte Schnellverfahren. In den Vollzugsanstalten bilden die Polen eine starke Belastung. Denn es fehlt meist an einer Verständigungsmöglichkeit. Deshalb muß auch der Briefverkehr in polnischer Sprache unterbunden werden, es sei denn, der Pole bezahlt den von der Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellten Dolmetscher aus seinem Arbeitsverdienst. Im Jugendgefängnis Hohenleuben, das zur Zeit noch für die Strafvollstreckung aus den Ostgebieten zuständig ist, sitzen acht Jugendliche aus Polen ein, die, als sie eingeliefert wurden, kein Wort deutsch verstanden. Es ist erstaunlich, in wie kurzer Zeit sie etwas deutsch gelernt haben. Sie sind in der Freizeit je mit einer begabten deutschen Gefangenen zusammengelegt worden und haben zur gegenseitigen Verständigung ein Wörterbuch in die Zelle bekommen. Sie haben so ohne großen Unterricht etwas

000136

Deutsch, die Deutschen allerdings auch etwas Polnisch gelernt.

Die Sondergerichtssachen gehen nach wie vor stark. 165 Eingängen bis zum 15. Mai 1939 stehen 265 bis dahin 1940 gegenüber. Bei den Anklagen sind die Zahlen 57 zu 82. Trotzdem wird spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anklage verhandelt. Verstöße gegen die Kriegsgesetze nehmen immer mehr zu. Von den 82 Anklagen entfallen auf sie 34. Die Verfügung, nach der in bestimmten Fällen über die in Aussicht genommenen Strafanträge zu berichten ist, hat nach meinen Beobachtungen wenig praktischen Wert. Die Verhandlungen vor dem Sondergericht beweisen immer wieder, daß sich das Aktenbild trotz sorgfältigster Vorbereitungen in der Hauptverhandlung grundlegend ändern kann. Irgendwie binden kann sich der Anklagevertreter an den berichteten Antrag nicht. Dann wäre es aber wohl besser, die Verfügung aufzuheben.

< Das Sondergericht hat wieder eine Frau wegen Geschlechtsverkehrs mit einem polnischen Kriegsgefangenen zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Pole war unterdessen aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Das Divisionsgericht in Kassel meinte, er könne nun ebenfalls vom Sondergericht bestraft werden. Da das nicht möglich ist, erschien ein Beamter der Geheimen Staatspolizei, nahm Aktenabschriften und erklärte, das Sicherheitshauptamt in Berlin habe Anweisung erteilt, den Polen zu hängen. Die Justiz ist mit der Sache nicht mehr befaßt. >

Sachverständige sind kaum zu bekommen. Die wenigen,

/ die

06/437

die noch zur Verfügung stehen, sind so überlastet, daß sie ihre Gutachten erst nach Monaten abgeben können. Starke Verzögerungen der Untersuchung sind die Folge. Selbst die psychiatrische Klinik in Jena wollte alle Gutachten ablehnen. Wir haben vereinbart, daß sie diese, wenn nicht anderes ausdrücklich gewünscht wird, nur noch in kürzester Form abgibt. Die 20 bis 30 Seiten, die sonst immer an Krankengeschichte, Untersuchungseinzelheiten usw. in den Gutachten enthalten waren, interessieren das Gericht sowieso nicht sehr.

Um Einsprüche gegen Strafbefehle und damit Hauptverhandlungen zu sparen, probieren wir jetzt eine über den § 409 StPO. hinausgehende Fassung der Strafbefehle aus. Im Strafbefehl wird auf die Schutzbehauptungen des Beschuldigten eingegangen und das Strafmaß kurz begründet. So sieht der Beschuldigte, daß sein Vorbringen geprüft und beachtet ist. Wir haben den Eindruck, daß dadurch die Zahl der Einsprüche zurückgegangen ist. Der geringeren Zahl von Hauptverhandlungen steht natürlich die Mehrarbeit im Ermittlungsverfahren und bei der Abfassung des Strafbefehls entgegen. Sie scheint sich aber zu lohnen.

W. K. Müller

Der Oberlandesgerichtspräsident

Braunschweig, den 11. Juli 1940
Münchstraße 17
Telefon 5303-5306

X Tgb.Nr. 40/40 G

B Nr. 7/40

An

den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Einschreiben!

2. 2. 40

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage.

Gegenüber den Überraschend schnellen und gewaltigen Erfolgen seit dem Beginn der Offensive am 10. Mai 1940 und der Niederung der stärksten Festlandsmacht Frankreich tritt bei der Bevölkerung auch des hiesigen Bezirks alles Andere in den Hintergrund. Die wenigen Zweifler sind durch die Macht der Tatsachen belehrt, und soweit hier und da Unzufriedenheit über verschiedene durch den Krieg bedingte Verhältnisse herrschte, handelt es sich im Vergleich mit dem großen Zeitgeschehen um Nichtigkeiten, die keiner Erwähnung bedürfen.

In der Stadt Braunschweig hört man zur Zeit wiederholt Klagen über schlechte Versorgung mit Gemüse und Obst. Doch ist zu hoffen, daß das Heranschaffen dieser Lebensmittel im Laufe des Sommers allmählich besser werden wird. Abgesehen, daß sich hier die Folgen des strengen Winters geltend machen, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Bevölkerungszahl in der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren stark angewachsen ist, und das ebenso in der näheren und weiteren Umgebung ein erheblicher Zuzug von Menschen verzeichnet werden muß, vor allem infolge der ausgedehnten Rüstungsindustrie, der Reichswerke Hermann Göring und des Volkskraftwagenwerkes. Die Vergrößerung und die Vermehrung der Einrichtungen aller Art zur Versorgung einer so besonders schnell und stark wachsenden Bevölkerung hat damit nicht immer Schritt halten können. Dadurch erklärt sich auch die im Lande Braunschweig herrschende große Wohnungsnot, die in den vielen Mietstreitigkeiten die Aufgabe der Gerichte erschwert. Eine Verurteilung zur Räumung ist auch bei Gewährung einer Räumungsfrist für den Mieter jetzt fast immer mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Gerichte versuchen deshalb

26.7
deshalb vielfach ausgleichend zu wirken und einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. In der Natur der Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter liegt es, daß das keineswegs immer gelingt.

In den letzten Wochen ist jetzt auch im hiesigen Bezirk häufiger Fliegeralarm gewesen. Die Bevölkerung bewahrt Ruhe und Disziplin. Die englischen Flieger heben im Lande Braunschweig bislang auch kaum Schäden mit ihren Angriffen angerichtet. Im wesentlichen haben sie damit nur erreicht, daß der Wunsch, ihnen möchte bald gründlich heimgezahlt werden, nur größer geworden ist.

Die Personalfrage im Oberlandesgerichtsbezirk ist schwierig geblieben. Doch ist es noch immer gelungen, die angefallene Arbeitslast zu bewältigen, berechnete Wünsche zu erfüllen und trotzdem den Urlaub, wenn auch mit den naturgemäß nicht vermeidbaren Einschränkungen, reibungslos durchzuführen.

Bei den Anträgen auf UK-Stellung ist im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk schon immer nach den Grundsätzen verfahren, wie sie in dem mit Schreiben vom 19. Juni 1940 übersandten Erlaß zum Ausdruck kommen. Praktisch ließen sie sich nur in den einzelnen jeweils vorliegenden Fällen zur Anwendung bringen. Ganz allgemein wird man die Angehörigen der jüngeren Jahrgänge von 1901 ab der Wehrmacht gegen Freigabe der behördenangehörigen aus den älteren Jahrgängen nicht zur Verfügung stellen können. Dazu liegen die einzelnen Fälle zu verschieden und sind die in Frage kommenden Stellen der Wehrmacht zu zahlreich. Als Richtlinie ist aber das Ziel anzustreben. Nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes werden in Zukunft Anträge auf UK-Stellung älterer Beamten wohl mehr Aussicht auf Erfolg haben.

Die u. a. auch in jenem Erlaß vertretene Auffassung, daß diejenigen, die infolge einer UK-Stellung überhaupt nicht oder nur vorübergehend Wehrdienst geleistet haben, gegenüber denen, die im Felde waren, erhebliche Nachteile bei der Anstellung oder Beförderung oder sonst im öffentlichen Leben haben würden, hat im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk ebenso wie anscheinend in anderen Bezirken unter denen, die gegen ihren Willen unabhkömmlich gestellt sind, Beunruhigung hervorgerufen. Der inzwischen durch die HW. vom 5. Juli 1940 -Vw.236/40 g- mitgeteilte Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. Juni 1940 zeigt, daß die Besorgnis unbegründet ist.

Ein

Bin mir erst vor kurzen bekannt gewordenes Verbrechen aus
Engeln im Kreis Helmstedt glaube ich noch erwähnen zu sollen.
 Dort hatte eine vorher tote Frau, latter zweier Kinder, schon im
 Dezember 1939 mit einer polnischen Kriegsgefangenen polnischen
 und geschiedenen Geschlecht verkehrt und dabei jeweils ver-
 urteilt. Sie ist deshalb am 6. Januar 1940 von Sondergericht in
 Stillschweig wegen Vergehens gegen § 4 Abs-1 der VO. zur Ergän-
 zung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen
 Volkes vom 25.11.1939 - RGSt.I S.2319- zu einer Zuchthausstrafe
 von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das schamlose Verhalten
 war im Ingelien bald Tagesgespräch und löste unter der Einwohner-
 schaft große Empörung aus. Der Kriegsgefangene soll dann mit einer
 Strafe von einigen Wochen verschärften Arrestes belegt worden
 sein. Später ist er aber, wie erzählt wird, von der Militärbe-
 hörde freigegeben und zur Abschreckung der polnischen Kriegsge-
 fangenen an einen Baum gehängt. Das soll in der Bevölkerung
 insofern Zustimmung gefunden haben, als man darüber nicht be-
 friedigt war, daß die deutsche Frau eine immerhin nicht uner-
 hebliche Zuchthausstrafe, der Pole aber nur eine Arreststrafe
 erhalten hatte, und als man ein abschreckendes Beispiel für die
 Kriegsgefangenen für durchaus angebracht gehalten hat. Doch sind
 auch Stimmen laut geworden, die diese Art Justiz als mit der
 deutschen Rechtsauffassung nicht vereinbar ablehnen und als einen
 Eingriff in die Rechtspflege ansehen. Über den Kreis Helmstedt
 hinaus ist der Fall, der jetzt bereits mehrere Monate zurück-
 liegt, anscheinend kaum bekannt geworden. An antlichen Stellen
 wird darüber augenscheinlich strenges Stillschweigen bewahrt.
 Zu beachten ist, daß Verstöße gegen die oben erwähnte Verordnung,
 soweit es sich um Umgang mit einem Kriegsgefangenen handelt in
 einer Weise, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt,
 im hiesigen Bezirk in der letzten Zeit nicht mehr bekannt ge-
 worden sind.

Wie schon bisher ist weiter versucht, die Beziehungen zu
 den zur Wehrmacht einberufenen Kameraden aufrecht zu erhalten.
 Viele hoben aus dem Felde geschrieben und standen dabei ganz
 unter dem Eindruck der gewaltigen Ereignisse in Holland, Belgien
 und Frankreich. Auf dem Felde der Ehre starben bisher 3 Richter
 des Oberlandesgerichtsbezirks den Helden Tod: Die Amtsgewalt
 etc

269

- 4 -

rüte Schlinne und Deecke in Braunschweig und Mandel in Bad
Gandersheim.

I.V.

Dr. Döring.

Der Generalstaatsanwalt

05/ 80

C II - 204 -

Celle, den 31. Juli
Sprechzettel: Sammelnummer 3551

19 40

3130^I - 1 StA.

2 J d 48 hi

Eingeschrieben!

An
Herrn Reichsjustizminister Dr. Görtner
in
B e r l i n

Betrifft: Lagebericht.
Erlaß vom 25. Oktober 1935
- III s 19570/35 - .
Anlagen: 2 Durchschläge.
1 *Druckfiste*.

I.) In meinem Bericht vom 18. Juli 1940
- 2043 - 1 StA. - (an Herrn Staatssekretär Dr. Freisler)
habe ich die Auswirkungen des nächtlichen Fliegeralarms
auf den Dienst der Beamten und Angestellten erörtert.
Nicht berücksichtigt waren dabei die Verhältnisse in
den Vollzugsanstalten. In Rücksprache mit den Vorständen
der beiden größten Anstalten (Hannover und Celle), die sehr
oft von nächtlichem Alarm betroffen werden, habe ich fest-
gestellt, daß die Arbeitsleistung der Gefangenen bisher
keine Verminderung erfahren hat. Infolge des frühzeitigen
Einschlusses haben diese ja auch die Möglichkeit, die
gestörte bzw. verkürzte Nachtruhe durch früheres
Schlafengehen auszugleichen. Durch die zahlreichen nächt-
lichen Störungen ist bisher auch die Sicherheit der
Anstalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Stimmung
der Gefangenen soweit erkennbar, noch nicht gefährdet
worden. Daß durch den beinahe allnächtlichen Alarm die
Arbeits- und Spannkraft der Aufsichtsbeamten und des
im Aufsichtsdienst beschäftigten Hilfspersonals natur-
gemäß erheblich beeinflusst werden kann, liegt auf der
Hand. Abgesehen davon, daß für den Fall des Alarms ein
(wöchentlich)

(wöchentlich wechselnder) besonderer Dienst einer Gruppe von Beamten eingerichtet ist, der zusätzlich zu ihrem ordentlichen Dienst geleistet wird und gegebenenfalls erhebliche Zeitdauer beansprucht, kann der Aufsichtsbeamte, der an einen starren Dienstplan gebunden ist, verkürzte Nachtruhe nicht in anderer Weise (so durch späteren Dienstbeginn, Nachmittagsschlaf) nachholen. Bei dieser Sachlage muß naturgemäß in Anstalten, wo die Nachtruhe seit langen Wochen allnächtlich durch Fliegeralarm gestört wird, auf die Dauer eine gewisse Ermüdung und Abnahme der Spannkraft des Aufsichtspersonals eintreten, die sich auch unter dem Gesichtspunkte der Sicherheit der Anstalten nachteilig bemerkbar machen kann. Besonders mißlich kann sich in dieser Richtung auch die Tatsache auswirken, daß das Aufsichtspersonal infolge der zahlreichen Einberufungen zum Wehrdienst in vermehrtem Umfang aus mehr oder weniger ungeschulten und unerfahrenen und vielleicht auch nicht immer zuverlässigen Hilfskräften besteht, deren Dienstleistungen von dem Beamtenpersonal besonders überwacht werden müssen.

Für das Verwaltungspersonal im Strafvollzugsdienst liegen dagegen die Verhältnisse im allgemeinen günstiger und ähnlich wie bei dem Personal der Staatsanwaltschaften.

II. Ich möchte auch an dieser Stelle wegen seiner grundsätzlichen und besonderen Bedeutung auf einen Sachverhalt hinweisen, der in meinem am 26. Juli 1940 in dem Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalsekretär Maas (12 Js. 475/39 der StA. Hannover) dorthin erstatteten Bericht (A.R. 398/39) erörtert ist.

Dem Kriminalsekretär Maas wird zur Last gelegt, in mehreren Fällen, die teilweise schon mehrere Jahre vor Kriegsausbruch liegen, bei der Aufklärung von Bränden im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle

Hannover

Hannover verdächtige Personen mit unlauteren Mitteln und durch Mißhandlungen zu falschen Geständnissen gezwungen oder zu zwingen versucht zu haben, und in einem dieser Fälle dies in der Hauptverhandlung der Wahrheit zuwider unter Eid in Abrede genommen zu haben. Der Oberstaatsanwalt in Hannover hat dieses Ermittlungsverfahren ohne mein Wissen an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des S.D. in Braunschweig auf dessen Ersuchen zur zuständigen Bearbeitung abgegeben. Dieses Ersuchen stützte sich auf §§ 1 Nr. 6, 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS. und für die Angehörigen der Polizei bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 -RGBl. I S. 2107- in Verbindung mit einem Erlaß des Reichsführers SS, und des-Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940, nach welchem die gesamte Sicherheitspolizei im besonderen Einsatz steht und das Gebiet des besonderen Einsatzes während des Krieges unbegrenzt ist. Wenn dieser Erlaß rechtsgültig ist - ich beziehe mich auf meine Ausführungen in meinem oben genannten Bericht - und wenn die durch die Verordnung vom 17.10.1939 begründete Sondergerichtsbarkeit auch zeitlich zurückliegende Handlungen umfaßt, so werden hierdurch alle Verbände der Ordnungspolizei und die gesamte Sicherheitspolizei einschließlich des S.D. ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Tätigkeit mindestens für die Dauer des gegenwärtigen Krieges der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit entzogen - ein Ergebnis, das für die Strafjustiz von größter Tragweite ist. Ich darf insoweit folgende in meinem Bericht vom 26. Juli 1940 enthaltene Ausführungen wiederholen:

„Gerade im vorliegenden Falle erfordert m.E. das Interesse der Rechtspflege die Fortdauer der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte. Der Beschuldigte Maas hat die ihm zur Last gelegten Verfehlungen in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung der ihm nach der StPO. obliegenden

Pflicht

Pflicht zur Erforschung strafbarer Handlungen begangen. Die strafrechtliche Verfolgung solcher in Mitwirkung bei der Ausübung der ordentlichen Rechtspflege begangenen Verfehlungen anderen als den Organen der gleichen Rechtspflege zuweisen zu wollen, erscheint mir keinesfalls angezeigt, und würde das Vertrauen der allgemeinen Gerichte in die Zuverlässigkeit der „gerichtlichen Polizei“ gefährden. "

III. Erhebliches Aufsehen dürfte zum mindesten in Kreisen der Rechtswahrer die Tatsache erregen, daß trotz der schnellen, energischen und überaus wirksamen Tätigkeit der Sondergerichte immer noch Schwerverbrecher, soweit erkennbar, ohne ordentliches Gerichtsverfahren seitens der Polizei der Todesstrafe zugeführt werden. So wurde vor einiger Zeit wieder ein Berufsverbrecher „bei Widerstand“ erschossen; ferner wurde nach einer Pressemeldung vor einigen Tagen ein polnischer Landarbeiter, der als Zivilarbeiter beschäftigt war, auf Befehl des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei „wegen unzüchtiger Handlungen“ in Hampenhausen, Kreis Warburg gehängt. In den gleichen Tagen gelangte ich in den Besitz des beigefügten, „nur zum Dienstgebrauch“ und „lediglich zur mündlichen Eröffnung“ bestimmten Druckblattes, welches offensichtlich - vgl. Ziffer 7 - mit der Erhängung des polnischen Landarbeiters in Verbindung gebracht werden kann. Bei meinen Nachforschungen über die gesetzliche Grundlage dieses Vorgehens ist mir ein an die obersten Reichsbehörden gerichteter, die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums im Reich betreffender Erlaß des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichs-

ver-

Reichsverteidigung vom 8.3.1940 nebst den „Erläuterungen“ vom gleichen Tage, sowie ein an die Regierungspräsidenten in Preußen pp. gerichteter Schnellbrief des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 nebst einem Merkblatt bekannt geworden, welches der beigefügten Druckschrift entspricht. Ich möchte mir die Anregung erlauben, wenn möglich das vorgenannte, an die obersten Reichsbehörden gerichtete Schreiben des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8.3.1940 den höheren Reichsjustizbehörden oder wenigstens den Generalstaatsanwälten ganz oder auszugsweise bekannt zu geben, damit diese in geeigneter Weise die Oberstaatsanwälte, welche m.E. über die gesetzlichen Grundlagen des Vorgehens der Polizei im unklaren sind und mangels ihrer Kenntnis der Sachlage vielleicht ebenso wie ich derartige Maßnahmen ~~zurück~~ als Eingriff in die ordentliche Strafjustiz empfinden, unterrichten können. Ob die in dem Merkblatt vorgesehene bloße mündliche Eröffnung gegenüber dem polnischen Zivilarbeiter in jedem Falle zur ausreichenden und zweckentsprechenden Belehrung der Polen ausreicht, und ob es sich nicht empfiehlt, das Merkblatt in anderer Weise und einem größeren Personenkreis bekannt zu geben, unterliegt nicht meiner Beurteilung.

IV. Strafverfahren wegen Arbeitsverweigerung bzw. Arbeitsvertragsbruches nehmen weiter in außerordentlichem Umfange zu. Zum großen Teil handelt es sich bei den Beschuldigten um polnische Zivilarbeiter.

Muoving

05/349

Der Generalstaatsanwalt

Dresden, H. 1, am 10. August
Königsplatz 41 - Dresden 1940

1940

Mittegeheim:

313b - 11. 109/40

Herrn

Reichsjustizminister Dr. G ü r t n e r

B e r l i n
-----Betrifft: Lagebericht aus dem Bezirk
des Oberlandesgerichts DresdenAnlagen: 2 Durchschläge

Hochverratssachen haben Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht in der Berichtszeit nur wenig beschäftigt, und bei den Landesverratssachen handelte es sich meist immer noch um Handlungen aus früherer Zeit, bei denen Bewohner des Erzgebirges oder des Sudetengaus mit Agenten des ehemaligen tschechischen Nachrichtendienstes in Verbindung getreten sind.

Eine Feststellung darüber, wie sich im allgemeinen der Stand der Kriminalistik entwickelt hat, läßt sich jetzt in der Kriegszeit schwer treffen. Jedoch kann gesagt werden, daß die Zahl schwerwiegender Verfehlungen, durch die die Öffentlichkeit in größerem Maße berührt worden ist, abgenommen hat.

Auf politischem und kirchenpolitischem Gebiete insbesondere haben sich keine wichtigen Fälle ereignet; die Heimtückesachen haben merklich nachgelassen, ebenso die Gewaltverbrecher- und Volksschädlingssachen. In letzteren war leider nicht immer die von der Staatsanwaltschaft angestrebte schnelle Aburteilung zu erreichen, da selbst bei den Sondergerichten infolge ihrer Delastung erst nach längerer Zeit zur Hauptverhandlung geschritten werden konnte und infolgedessen auch die Strafkammern eine unverzügliche Aburteilung im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nicht für dringend nötig angesehen haben mögen. Es ist überhaupt ein erheblicher Mißstand, daß sich nicht selten Sachen von großem Umfang über Jahr und Tag nach Erhebung der Anklage hinschleppen.

Diebstähle unter Ausnutzung der künstlichen Verdunkelung gelangen noch häufig, insbesondere in den Industriebezirken, zur Anzeige, freilich sind in den meisten Fällen die Täter nicht zu ermitteln.

Die Geheime Staatspolizei ist jetzt überwiegend mit Erörterung von Arbeitsvertragsbruch und Verweigerung der Dienstpflicht beschäftigt. Es handelt sich bei den Tätern zumeist um Polen, deren Unehrlichkeit, Diebereien und Lüge, immer wieder auffällt.

Die Reichspost ist scharf gegen Schwarz Hörer und vor allem Schwarzsender wegen der großen darin liegenden Gefahren für das Reich vorgegangen und hat auf sehr hohe Strafen hingewirkt, die auch erreicht worden sind.

Die Verfahren wegen widernatürlicher Unzucht sind zahlenmäßig weiter zurückgegangen, während die bereits hohe, im vorigen Bericht erwähnte Zahl von Abtreibungssachen in einzelnen Bezirken weiter überschritten wurde.

Als Ursache von Brandfällen hat sich wiederholt herausgestellt, daß in Geschäften und Gastwirtschaften Streichhölzer an Strafunmündige abgegeben worden waren, die sie angeblich im Auftrage von Eltern oder Bekannten holen sollten.

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung tritt jetzt auf Grund der neuen Richtlinien stark hervor. Bei den schweren Fällen handelt es sich meist um Schwarzschlachtungen. Daß mit dem beiseitegeschafften Fleische Wucher getrieben worden wäre, war jedoch selten; wo dies festzustellen war, ist mit hohen Zuchthausstrafen vorgegangen worden. Im allgemeinen werden die Bestimmungen der Verbrauchsregelung offensichtlich von der Bevölkerung beachtet. Der Rückgang der Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft ist selbstverständlich auch mit auf die Neuregelung vom 6. April 1940 zurückzuführen, sofern Verwaltungsbehörden die Übertretungen selbst durch Verhängung von Ordnungsstrafen erledigen.

Bei dem blühenden Unfug mit Kettenbriefen sind die Täter fast immer junge Mädchen oder abergläubische Kriegerfrauen, die sich über die Folgen ihres Tuns und dessen Strafbarkeit nicht klar werden.

Die Beziehungen zu den Organen der Partei und ihren Gliederungen waren nach wie vor überall gut. -

[Als Besonderheit führe ich an, daß im Juli in Borna und bei Olbernhau in Sachsen je ein polnischer Zivilarbeiter wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau von der Staatspolizei gehängt worden ist. Darüber ist besonders berichtet.]

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Wismuth.

Der Generallstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

Gernruf: 3949
Bei allen Eingaben ist die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

E 313 b-2.30/9/40

06/424

Jena, den 30. September 1940.

Einschreiben

2. d. d. 1. 10

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8
Wilhelmstr. 65.

~~Verfänglich!~~

~~Vertraulich!~~

11. d. d. 12. 22 / 3369

1: Lagebericht.

Die Sondergerichtssachen haben zugenommen. 352
Eingängen bis Mitte September 1939 stehen 482 bis
dahin 1940 gegenüber. Noch stärker ist die Zunahme
der Anklagen. Bei ihnen sind die Zahlen 106 und 151.
Die meisten Eingänge betreffen Verbrechen gegen die
VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und die
VO. gegen Volksschädlinge.

Die in der Deutschen Justiz Seite 1013 abgedruckte
Entscheidung des Reichsgerichts, nach der § 4 der VO.
zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes nur
für Kriegsgefangene, auch nicht analog für Zivilge-
fangene gelten soll, führt in der Praxis zu Schwierig-
keiten und wird auch vom Volke nicht verstanden werden.
In einem im Bezirk anhängigen Fall hat eine Frau mit
einem Kriegsgefangenen Zärtlichkeiten ausgetauscht
und, nachdem er aus der Gefangenschaft entlassen wor-
den war, mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt. Sie könnte

06/425

- 2 -

nur wegen der Zärtlichkeiten bestraft werden. Das Strafwürdigste ist aber der Geschlechtsverkehr, und die Bevölkerung erwartet deswegen eine Bestrafung. Eine Stellungnahme des Ministeriums zu der Entscheidung wäre erwünscht. Oder deutet ihr Abdruck darauf hin, daß sie gebilligt wird? Mit der Entscheidung hängt die weitere Frage zusammen, ob der nach der Entlassung aus der "Kriegsgefangenschaft" ausgeübte Geschlechtsverkehr strafscharfend bei der Beurteilung der vorher ausgetauschten Zärtlichkeiten berücksichtigt werden kann. Das wird zu verneinen sein. Denn, hätte eine andere Frau diesen Verkehr gehabt, hätte sie überhaupt nicht bestraft werden können. Die Strafbarkeit des Zivilgefangenen und über ihn hinaus des Zivilarbeiters polnischen Volkstums scheint die Geheime Staatspolizei nach ihrer Art gelöst zu haben.

Im Gerichtsgefängnis in Gotha war der 17-jährige polnische Zivilarbeiter Heinrich Morawa in Polizeihaft, weil er mit der 19-jährigen Fabrikarbeiterin Wally Quent, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, viermal geschlechtlich verkehrt hatte. Er wurde am 24. August im Gefängnis mit der Bemerkung abgeholt, er komme nach Buchenwald ins Konzentrationslager. Am 27. August schrieb die Geheime Staatspolizei: "Zur Vervollständigung der dortigen Akten teilt die Außendienststelle Gotha mit, daß Morawa am 24. August 1940 16 Uhr verstorben ist." Da mir das merkwürdig

vorkam, bin ich dem nachgegangen und habe folgendes festgestellt: Der Landrat in Gotha wurde am 24. August benachrichtigt, daß der Reichsführer SS verfügt habe, Morawa zu hängen, und daß die Vollstreckung sofort vorzunehmen sei. Das sollte an seinem Wohnort und in Anwesenheit der Polen aus den umliegenden Ortschaften sowie eines Amtsarztes geschehen. Ein Tisch, ein Stuhl und ein Strick mußten zur Stelle sein. Die Vollstreckung hat an der Straße Mörselgau-Pröttstädt in der Nähe des Reichsautobahnlagers stattgefunden. Gegenüber der Richtstätte standen etwa 50 polnische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter. Ein Kriminalkommissar gab bekannt, Morawa habe sich mit einer deutschen Frau eingelassen und müsse dafür büßen. Ein Dolmetscher übersetzte das. Dann wurde Morawa von zwei Kriminalbeamten auf den unter einem Baum stehenden Tisch gestellt und gehängt. Die Leiche blieb 24 Stunden unter Bewachung durch Feuerwehr und SA hängen. Sie trug eine Tafel mit der Aufschrift: "Dieser Pole hat sich mit einer deutschen Frau eingelassen". Der Vollstreckung haben eine größere Anzahl SS-Führer, Kriminalbeamter, Gendarmerie, der Kreisleiter und ungefähr 150 Männer und Frauen aus den benachbarten Ortschaften beigewohnt. Sie hat großes Aufsehen in der ganzen Gegend erregt. 7

Ob und welches Verfahren vorausgegangen ist und auf welche Gesetzesbestimmung sich die Todesstrafe stützt,

habe ich nicht feststellen können. Ich habe nur ein "nur zum Dienstgebrauch", "Lediglich zur mündlichen Eröffnung" bestimmtes Druckstück bekommen können, das ich - falls es nicht bekannt sein sollte - vorlegen könnte. Es behandelt zweisprachig "Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich" und enthält in 10 Punkten Pflichten, die sich mit §§ 2 und 3 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 - RGBL.1667 - halten lassen. Nur Ziffer 7 bestimmt über diese Verordnung, besonders ihren § 8, hinausgehend: "Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft". Das scheint die Grundlage für das Erhängen zu sein. Eine Aufklärung wäre erwünscht, damit nicht ein Staatsanwalt einmal auf den Gedanken kommt, Ermittlungen einzuleiten. Die "Pflichten" gelten nur für Polen. Wie stehts mit Norwegern, Holländern, Belgiern, Franzosen, Engländern und ihren Hilfsvölkern? Sie haben doch auch, wenn vielleicht auch nicht in dem Umfang wie die Polen, Kriegsgreuel begangen. Und der Umgang mit einem Angehörigen dieses Volkstums wird von einem Deutschen genau so mißbilligt. Man sollte eine gesetzliche Grundlage schaffen. Dann würde alle Rederei und Kritik aufhören.

Bei den Privatklagen, die nach Kriegsausbruch stark zurückgegangen waren, ist eine erhebliche Zunahme zu beobachten. Waren es im letzten Vierteljahr 1939 im Bezirk 217, so sind am 31. März 1940 272 und am 30. Juni 1940 368 geführt worden. Mit einer weiteren Steigerung im laufenden Vierteljahr ist zu rechnen. Wie ich gehört habe, soll sich der Sicherheitsdienst der SS mit der Frage beschäftigen, ob etwa Kräfte am Werke sind, die künstlich Streit und Unruhe ins Volk bringen. Ich teile diese Vermutung nicht. Die Staatsanwaltschaft muß heute viel mehr Anzeigeerstatte auf den Privatklagenweg verweisen, wie früher. Sonst kommt sie mit ihrem beschränkten Personal überhaupt nicht mehr durch. Dann macht sich das Fehlen der in der Regel beruhigend und ausgleichend wirkenden Männer bemerkbar. Die "Wangswirtschaft" veranlaßt Neid, Klatsch und Tratsch. Man hat manchmal auch den Eindruck, daß die Rechtsanwälte mehr abratend und versöhnend als privatklagend wirken sollten.

Infolge der Auflösung einzelner Truppenteile oder durch Erteilung von "Wirtschaftsurlaub" kommen jetzt manche Beamte zurück. Bei ihnen macht die Urlaubsfrage Schwierigkeiten. Sie haben meist schon beim Heer reichlich Urlaub gehabt, manche länger, als ihnen als Beamten im ganzen Jahr zusteht. Es gibt Uneinsichtige, die nach ihrer Rückkehr sofort ihren

06/429

ganzen Zivilurlaub fordern. Er kann nicht immer erteilt werden, weil wir ja auf die Rückkehrer warten, um auch die im Dienst gebliebenen Beamten einmal beurlauben zu können. Hier wären Richtlinien erwünscht. Wird der beim Militär verbrachte Urlaub angerechnet, und, wenn nicht, hat der Zurückgekehrte Anspruch auf seinen vollen Jahresurlaub oder nur auf den Teil, der der Dauer seiner wieder aufgenommenen Berufstätigkeit entspricht?

K. Müller

Der Oberlandesgerichtspräsident

IX 21 c.

(Tiefen- und Höhennummern mit
allen Eingaben anzugeben)

Königsberg (Pre), den 4. November 1940.
Schleppzug 1. Postamt 1
Fernsprecher: Sammelnummer 3424

1. S. 94 hi

Einschreiben I Persönlich I

An

den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner
in Berlin W S.
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Allgemeine Lage in den Bezirken.

Auftrag vom 9. Dezember 1935 - I a 11012 --.

Anlagen: 2 Durchschläge des Berichts.

Unsere Beziehungen zu Russland bilden auch jetzt noch den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Die Russen haben einen etwa ein km breiten Streifen an der Grenze in freies Schussfeld verwandelt. Das dahinter liegende Gebiet ist bis zu einer Tiefe von 30 - 50 km evakuiert worden. In ganz kurzen Abständen sind Beobachtungstürme errichtet; auf jeden, der die Grenze zu überschreiten versucht, wird ohne Anruf geschossen; der kleine Grenzverkehr ruht vollständig.

Auf deutscher Seite wird mit grossem Nachdruck von Schirwindt (nördlich Hydtkau) bis Ostrolenka am Ostwall gearbeitet; in diesem Grenzgebiet werden Bunker gebaut. Auch im nördlichen Teil bis nach Kemel sind grosse Erdarbeiten im Gange. Südlich von Ostrolenka in Richtung auf Modlin werden Anfangstellungen vorbereitet. Dem Vernehmen nach befinden sich 15 deutsche Divisionen im östlichen Grenzgebiet, von denen 8 in Ostpreussen liegen. Die Unterbringung der grossen Truppenmassen ist nicht ohne Schwierigkeiten durchführbar gewesen. In fast jedem Hause ist Biquartierung; in den meisten Gerichten habe ich Räume zur

- Verfügung -

Verfügung gestellt. Die Bevölkerung zeigte zunächst eine gewisse Beunruhigung, die aber jetzt nicht mehr besteht.

Die Russen betrachten sich als Rechtsnachfolger des früheren litauischen Staates und sind bestrebt, ihrer Rechtsansicht in jeder Beziehung nach aussen hin Ausdruck zu verleihen. Dies zeigt sich auch beim Rechtshilfeverkehr, der recht lebhaft geblieben ist. Nach wie vor werden die auf das deutsch-litauische Rechtshilfeabkommen vom 30. Oktober 1928 verweisenden Formulare benutzt. Die Briefköpfe und die Dienststempel werden weiterverwendet, aber mit Zusätzen, die zum Ausdruck bringen, dass Absender die Sozialistische Räterepublik Litauen ist. Die frühere litauische Abkürzung T N = Justizministerium ist in T L K = Volkskommissariat der Justiz verwandelt worden. Die Rechte Litauens an der Hafengesellschaft in Memel, die im Handelsregister bereits gelöscht worden ist, nehmen nunmehr die Russen für sich in Anspruch. Sie wollen die Wiedereintragung der Gesellschaft herbeiführen.

◀ Mitte September d.Js. hat sich ein aufsehenerregender Fall behördlichen Eingreifens in den Zuständigkeitsbereich der Reichsjustizverwaltung zugetragen. Ein polnischer Freiarbeiter im Alter von 19 - 20 Jahren wurde auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei in der Nähe von Kervienen bei Heilsberg erhängt, weil er ein deutsches Mädchen im Alter von 15 - 16 Jahren verführt und mit ihm mehrfach geschlechtlich verkehrt hatte. Der Strafvollstreckung wohnten auf Ersuchen der Polizeibehörde 30 - 40 Ortsbewohner, darunter einige Amtspersonen und politische Leiter bei. Nach Vollzug der Todesstrafe wurde eine Anzahl polnischer

Arbeiter an die Richtstätte geführt, um sie durch den Anblick des
Erhängten von ähnlichen Handlungen abzuschrecken. Ein Dolmet-
scher gab ihnen Auskunft über die Art der Verfehlung und deren
Folgen. Der Leichnam wurde in der Nähe beerdigt. Der General-
staatsanwalt hat den Bericht des Oberstaatsanwalts mit Sichtver-
merk vom 8. Oktober 1940 - 405 I 2. 517/40 - überreicht. >

Die in den neuen Ostgebieten zur Verwaltung fremden Vermögens
eingesetzten Treuhänder erweisen sich vielfach als ungeeignet.
Die Eroberung weiter Landesteile mit vielfach geflohrer Bevölkerung
brachte es mit sich, dass mit grösster Schelligkeit Treuhänder
eingesetzt werden mussten, ohne ohne dass eine sorgfältige Auswahl
der Personen und eine ausreichende Überwachung ihrer Tätigkeit
möglich war. In meinem Bezirk sind gegen einen Treuhänder und
gegen den Leiter des Wirtschaftsamts Plock vom Sondergericht in
Zichenau Todesurteil gefällt worden. Wegen Veruntreuungen bei
der Verwaltung einer Mühle im Regierungsbezirk Zichenau ist der
bisherige Geschäftsführer des NSRB. in Königsberg Pr., Dr. Kanzler
mit 9 Monaten Gefängnis bestraft worden.

Die ostpreussische Landwirtschaft ist in diesem Jahre durch
Dürre- und Kälteschäden schwer betroffen worden. Nach den vor-
läufigen Feststellungen der Landesbauernschaft belaufen sich die
Schäden auf insgesamt 224,75 Millionen RM. Die Ernteverluste
machen etwa 41 v.H. der Verkaufserlöse der altostpreussischen
Landwirtschaft im Wirtschaftsjahre 1938/39 aus. Zu Rücklagen aus
guten Jahren ist die ostpreussische Landwirtschaft wegen ihrer
hohen Verschuldung - nach Angabe der Landesbauernschaft 83 v.H.
des Einheitswertes - nicht in der Lage gewesen. Die zuständigen
Stellen in Ostpreussen sind unter Leitung des Oberpräsidenten be-
strebt, für die ostpreussische Landwirtschaft eine möglichst wirk-

same Hilfe herbeizuführen. Die Kartoffel- und Rübenenernte ist sehr gross.

Die Verpflegung der Bevölkerung ist ausreichend; sie wird hier jedoch als schwach empfunden, weil die bisherigen Zusätze fehlen. Die zahlreichen Soldaten kaufen alles, insbesondere Geflügel auf, um es nach Hause zu schicken. Seefische gibt es hier nicht mehr, weil die Fischer eingezogen sind und die Fischkutter, von der Wehrmacht beschlagnahmt, nach dem Westen abtransportiert sind.

Den Winter sieht die Bevölkerung mit gewisser Sorge entgegen; die Kälte hat früh eingesetzt; der Kohlenbedarf ist noch nicht zur Hälfte gedeckt.

H. Gnepp

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Gefäßnummer: 3130.1.

C 136 -
Hamm (Westf.), den 7. November 1940.
Gerichtspräsident 1780 - 1786.

2. Jah. 1940

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8.

Betrifft allgemeine Lage.

Erlaß vom 9.2.33 - Ia 11012-.

() Anlagen: 2 Durchschläge.

1. Die Fliegeralarme im Oberlandesgerichtsbezirk dauern seit Juni an. Sie erstreckten sich auf den größten Teil des Oberlandesgerichtsbezirks, fanden fast jede Nacht, selten am Tage, statt und dauerten meist mehrere Stunden. Fliegerangriffe mit Bombenabwürfen sind nur auf einige Orte, auf diese aber in größerer Zahl, erfolgt; so vor allem auf die Städte Hamm, Dortmund, Essen, Münster, Hagen, Paderborn, Soest. Es wurde nicht unerheblicher Sachschaden angerichtet, auch ist eine nicht unerhebliche Zahl von Toten und Verletzten zu beklagen. Von Justizgebäuden wurde nur das in Siegen betroffen.

Trotz der anhaltenden Störung der Nachtruhe hat der Geschäftsgang der Gerichte keine Beeinträchtigung erfahren. Man gewinnt den Eindruck, daß die Bevölkerung sich in die Unterbrechung und Kürzung des Nachtschlafs hineingefunden hat, freilich zeigt sich hier und da gesteigerte Nervosität und Reizbarkeit, aber dies sind bisher nur Einzelercheinungen.

Die

Gelegenheit erhalten, sich vor dem Richter auszusprechen, und daß der Richter dabei einen Vergleich zustande bringt.

8. Großes Aufsehen haben in meinem Bezirk folgende Vorfälle erregt:

<a) Am 27. Juli ds.Jrs. brachte die Westfälische Landeszeitung „Rote Erde“ als Berliner Meldung die Mitteilung, daß ein polnischer Landarbeiter, der als Zivilarbeiter in Hampenhausen (Westfalen) tätig war, auf Befehl des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei wegen der von ihm begangenen unsüchtigen Handlungen am 16. Juli, Vorm. 9 Uhr, in Hampenhausen erhängt worden sei. Mir mir berichtet worden ist, ist die Hinrichtung von zwei polnischen Landarbeitern durchgeführt worden im Beisein des Landrats, des Gesundheitsarztes und etwa 60 anderen Personen. Ein Strafverfahren hatte nicht geschweht, der Staatsanwalt hat erst durch die Zeitungsnotiz von dem Vorfalle Kenntnis erhalten.>

b) Zwei Wochen später erschienen in einer großen Tageszeitung unmittelbar untereinander zwei denselben Fall betreffende Meldungen:

- 1) Der Volksgerichtshof hat einen Angeklagten wegen Verbreitung falscher Nachrichten im Auslande zur höchst zulässigen lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Der Gerichtshof hat bedauert, daß er nach dem Gesetz die Todesstrafe nicht verhängen könne.
- 2.) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei gibt bekannt, daß derselbe Angeklagte „wegen Widerstandes“ erschossen worden sei.

Diese

Diese Vorkommnisse werden als Faustschlag in das Gesicht der Justiz empfunden. Man fragt, wozu es eines Strafgesetzbuchs und der peinlichen Sorgfalt eines Gerichtsverfahrens bedarf, wenn die Todesstrafe ohne Strafgesetzbuch von der Polizei verfügt werden kann. Die Klarstellung der Kompetenz der Polizei und die Abgrenzung zwischen Polizei und Gericht in der breiten Öffentlichkeit ist dringend erforderlich. Es mehren sich die Äußerungen von Richtern, nicht bloß alter, sondern auch junger, und zwar der besten, daß sie es bedauern, Richter geworden zu sein. Bei dem starken Sinken des Ansehens der Justiz ist die Sorge sehr ernst, daß nur noch die weniger Befähigten und schwache Charaktere, die am besten der Justiz fernbleiben würden, das Amt des Richters oder Staatsanwalts erstreben.

Schneider

Uoblenz 12 22 / 3367
06/234

C 4 - 137 -

Der Generalstaatsanwalt.

Damm (Westf.), den 29. November 1940.
Fernsprecher 1780-1781.

Geschäftsnummer: 3130 a GStA. 1.

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
Dr. G ü r t n e r
in

Berlin W 8.
Wilhelmstrasse 65.



Betrifft: Lagebericht.

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge,
2 Schriftstücke.

I.

Die Lage im Bezirk ist im wesentlichen unverändert. Ich habe den Eindruck, dass die allgemeine Kriminalität etwas im Steigen begriffen ist. Unverkennbar haben auch die Heimtücke-, Volksschädlings- und Kriegswirtschaftssachen zugenommen. Ich begrüße daher die Einrichtung des Sondergerichts Bielefeld. Es ist Vorsorge getroffen, dass die neue Anklagebehörde vom ersten Tage an allen an sie herantretenden Aufgaben gewachsen ist.

Die Abwicklung der Strafsachen, vor allem der Sondergerichtssachen, erfordert bei dem durch den Krieg bedingten Personalmangel eine starke Arbeitsfreudigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft der Sachbearbeiter. Wenn es bislang gelungen ist, allen Anforderungen zu entsprechen und Kapitalsachen zum Teil in kürzester Frist zur Aburteilung zu bringen, so beruht das sicher nicht zuletzt auf der verständnisvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen. Auch die Zusammenarbeit von Sondergerichts- und Anklagebehörden bereitet keine Schwierigkeiten, in Essen ist sie geradezu verbindlich. Diese Tatsache wird dazu beigetragen haben, dass gerade das Sondergericht in Essen verschiedentlich Urteile gesprochen hat, die die gesamte Rechtssprechung in Volksschädlings- und Kriegswirtschaftssachen befruchtet haben dürften.

Verantwortung nicht in genügendem Umfange Rechnung und erschwert ihre Stellung beträchtlich. So ist auch heute noch die Meinung anzutreffen, dass der Landgerichtspräsident Dienstvorgesetzter des Oberstaatsanwalts ist, wie ich gelegentlich gegen die Auffassung Front machen muss, dass der Oberlandesgerichtspräsident mein Dienstvorgesetzter sei. Verschiedene Oberstaatsanwälte meines Bezirke haben mir vorgetragen, dass die unterschiedliche Behandlung in der Uniformfrage ihre Stellung weiterhin erschwere, zumal nunmehr in manchen Orten bei öffentlichen Veranstaltungen der Oberstaatsanwalt fast der einzige Zivilist sei.

Ich verkenne nicht, dass die Lage auf dem Spinnstoffgebiet es unmöglich macht, alle nach der Uniformvorschrift vom 8.3.1940 berechtigten Beamten mit der blauen Beamtuniform auszustatten. Es würde sich jedoch m.B. im Interesse des Ansehens der Oberstaatsanwälte empfehlen, die Grenze nicht zwischen den Vorstandsbeamten der Landgerichte laufen zu lassen, sondern entweder nur - wie bisher - die Chefs der höheren Reichsjustizbehörden mit der Uniform auszustatten, oder aber die Oberstaatsanwälte einzuschliessen.

Eine Zwischenlösung könnte in der Weise getroffen werden, dass die Landgerichtspräsidenten die Uniform solange nicht tragen, bis auch die Oberstaatsanwälte sie anschaffen können.

III.

Es erweist sich mehr und mehr als ein Mangel, dass es an einer strafrechtlichen Regelung des Umgangs deutscher Volksgenossen mit polnischen Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen fehlt. Der geschlechtliche Umgang junger Deutscher mit polnischen Arbeiterinnen hat nach Berichten aus ländlichen Bezirken einen erheblichen Umfang angenommen. Ernste Gefahren für das Volkstum sind nicht von der Hand zu weisen. Diese Gefahren erscheinen mir umso grösser, als das Gros der polnischen Kriegsgefangenen inzwischen nach einer Mitteilung des Kommandeurs eines Stannlagers aus der Kriegsgefangenschaft entlassen ist. In einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht - Az. Zf 24 11a AWA/Kriegsgef. Io Nr. 1764/40 vom 22.5.1940 - ist dazu ausgeführt, dass die Kriegsgefangenen mit der Freilassung endgültig

aus dem Gewahrsam der Wehrmacht ausscheiden, Zivilpersonen werden und nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, den militärischen Strafgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sondern die rechtliche Stellung der freien polnischen Arbeiter in Deutschland erhalten. Die früheren Kriegsgefangenen unterstehen also in Zukunft den Arbeitsämtern. Sie tragen ihre Uniform nach Entfernung der Knöpfe weiter und bekommen das übliche „P“ als Kennzeichen für Angehörige polnischen Volkstums. Die Arbeitgeber werden zwar in einem Merkblatt auf die Notwendigkeit weitgehender Zurückhaltung hingewiesen. Es fehlt jedoch an einer Strafbestimmung, die den unerlaubten Umgang mit derartigen Personen regelt, zumal der § 4 der VO. vom 25.11.1939 - RGBl. S. 2319 - den Verkehr mit Zivilgefangenen nicht erfasst (vergl. auch RG. vom 18.7.1940, Deutsche Justiz S. 1013).

Der jetzige Rechtszustand ist aber auch noch aus anderen Gründen unerfreulich.

In dem meinem Bezirk benachbarten Lande Lippe hat der Reichsstatthalter die Verordnung vom 23.4.1940 über den Einsatz von Zivilarbeitern und -Arbeiterinnen polnischen Volkstums erlassen. Diese Verordnung droht für jeden Verkehr mit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, der über das gebotene Mass hinausgeht, Strafen nach der VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. S. 83) an. Abschrift der Verordnung füge ich bei. Nach einem hier vorliegenden Bericht sind die Gerichte in Lippe bis in die jüngste Zeit hinein auf Grund dieser VO. eingeschritten. Dem Vernehmen nach soll allerdings die Geheime Staatspolizei die Landesregierung Lippe um Zurücknahme der VO. gebeten haben. Ob diesem Ersuchen entsprochen ist oder wird, ist mir nicht bekannt. Nach Fertigstellung des Berichtes erlaube ich, dass der Reichsstatthalter in Lippe am 12.11.40 den § 5 Abs. 2 der VO. v. 23.4.40 aufgehoben hat. Es bleibt jedenfalls unerfreulich, dass in Detmold der unerlaubte Verkehr mit Angehörigen polnischen Volkstums gerichtlich verfolgt worden ist, in dem angrenzenden Bezirk Bielefeld dagegen eine derartige Möglichkeit nicht besteht.

Der jetzige Zustand muss aber schliesslich zu einer Gefahr -
dung des Ansehens der Rechtspflege führen. Die Staatspolizeistellen
schreiten von sich aus bei verbotenen Umgang zwischen Deutschen und
Polen, insbesondere bei Geschlechtsverkehr gegen die Polen ein. Die
Grundlage des Einschreitens ist angeblich ein Erlass des Reichsführers
SS und Chefs der Deutschen Polizei. Es ist mir mitgeteilt worden, daß
er den Wortlaut der Anlage II zu diesem Bericht habe. Nach meinen
Beobachtungen beschränken sich die Dienststellen der Geheimen Staats-
polizei aber nicht etwa auf die Verfolgung solcher Vorkommnisse, die
einer Strafbestimmung nicht unterliegen, sie erledigen vielmehr auch
strafbare Handlungen, die von Angehörigen polnischen Volkstums began-
gen werden. So ist mir die Auffassung begegnet, dass die in Reichsge-
biet tätigen Polen überhaupt der deutschen Strafjustiz nicht unter-
ständen. Dass es sich dabei nicht etwa um abwegige Ansichten von
einzelnen Personen handelt, ergeben folgende Fälle:

- 1.) Am 29. Juli 1940 habe ich unter 1 AR 694/40 dem Herrn Reichsmini-
ster der Justiz berichtet, dass die Staatspolizeistelle Bielefeld
auf höhere Weisung einen der Erregung öffentlichen Argernisses
überführten polnischen Zivilarbeiter in Hampenhausen (Kreis
Warburg) habe aufhängen lassen.
- 2.) In einer Reihe von Verfahren wegen Arbeitsverweigerung polnischer
Landerbeiter hat eine Staatsanwaltschaft seines Bezirks die Vor-
gänge den zuständigen Arbeitsämtern zwecks Stellung von Strafan-
trägen vorgelegt. Die Arbeitsämter haben die Akten mit dem Vermerk
zurückgegeben, dass von der Stellung eines Strafantrages abgesehen
werde, weil nach einem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der
Deutschen Polizei die Dienststellen der Staatspolizei für die
Bearbeitung derartiger Fälle zuständig seien.
- 3.) Der Volksgenosse Uppmann ist am 1. Mai 1940 zum Polizeihilfsdienst
als Gendarmeriewachtmeister der Reserve eingezogen. Zu seinen
Dienstobliegenheiten gehörte die Überwachung der in verschiedenen
Gemeinden untergebrachten polnischen Zivilarbeiter und -Arbei-
terinnen. In der Nacht zum 21. Juli 1940 hat Uppmann bei der Fo-
lierkontrolle mit einer polnischen Landwirtschaftsgehilfin unter
den Voraussetzungen der §§ 174 Ziff. 2, 176 Ziff. 1 StGB unzö-
nliche Handlungen vorgenommen. Nach einem Bericht des Oberstaatsan-
walts in Bielefeld waren die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
gegen den noch am 21.7.1940 festgenommenen Beschuldigten Ende Juli

abgeschlossen. Die Vorgänge sind nun nicht etwa sofort der Staatsanwaltschaft, sondern dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zugeleitet worden, der erst im Oktober die Vorführung des Beschuldigten vor den Richter zwecks Erlass eines Haftbefehls angeordnet hat. Ich muss aus der Vorlage der Vorgänge beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei entnehmen, dass zunächst nicht die Absicht bestand, den Vorfall der gerichtlichen Ahndung zuzuführen. Es wird vermutet, dass die spätere Abgabe nur deshalb erfolgt ist, weil die Beweisführung nicht unbefingt erfolgreich war. Besonders bemerkenswert ist an dieser Sache, dass es sich gar nicht um strafbare Handlungen von Polen, sondern um das Verbrechen eines Reichsdeutschen zum Nachteil einer Polin handelt.

Wenn derartige Vorkommnisse Schule machen, so muss naturnotwendig in weitesten Kreisen der Bevölkerung das Gefühl der Rechtssicherheit schwinden. Ich befürchte aber auch, dass das Ansehen der Justiz Schaden nimmt, wenn die Staatspolizeistellen und die ihnen übergeordneten Behörden Aufgaben der Justiz nach Belieben an sich ziehen und darüber bestimmen, welche Aufgaben sie der Justiz zuweisen wollen. Es ist schliesslich zu besorgen, dass die bisher im wesentlichen reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Staatspolizei auf die Dauer derartigen Belastungen nicht gewachsen ist. Durch Einführung klarer gesetzlicher Bestimmungen über den Umgang deutscher Volksgenossen mit Angehörigen polnischen oder fremden Volkstums würden die Reibungsmöglichkeiten wesentlich vermindert werden.

IV.

Es erscheint mir erwägenswert, eine Ergänzung des § 174 Ziffer 3 StGB etwa dahin ins Auge zu fassen, dass Ärzte oder andere Medizinalpersonen, die mit ihren Patienten während der Behandlung unzüchtige Handlungen vornehmen, bestraft werden. Wiederholt ist es vorgekommen, dass homosexuell veranlagte Ärzte sich an ihren männlichen Patienten vergrif-

Dringende Sorgen bestehen in Werl deswegen, weil unter Berücksichtigung des kleinen Lazarets die Zahl der Kranken mit offener Tuberkulose zu gross ist. Es sind jetzt eine Reihe von Gefangenen dazu gekommen, die bei der in Werl durchgeführten Reihenuntersuchung festgestellt worden sind. Diese Kranken bilden eine ernste Gefahr für eine so grosse Anstalt. Ich habe bereits mehrfach vorgetragen, dass hier dringend Abhilfe geschafft werden muss. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als durch Einrichtung einer besonderen Anstalt, oder durch Ankauf oder Anpachtung eines Heimes und Überführung dieser Kranken.

gez. S e m l e r .

Beglaubigt:
Tillmann
Justizangeh. d. d. e.

(Diese Geschäftsnummer ist bei
allen Eingaben anzugeben.)

Einschreiben ! Persönlich !

An

den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

in Berlin W 8.

Wilhelmstr. 65.

Betr.: Allgemeine Lage in den Bezirken.

Auftrag vom 9. Dezember 1935 - I a 11012 -.

Anlagen: 2 Durchschläge des Berichts:

- I. Im früheren Memelland hat es Enttäuschung hervorgerufen, dass die grosse wirtschaftliche Hilfe, die dem Deutschen in den eingegliederten Ostgebieten durch die Steuerhilfsverordnung vom 9. Dezember 1940 - RGBl. I S. 1565 zuteil geworden ist, nicht auch auf das Memelland ausgedehnt worden ist. Die Bevölkerung des Memelgebiets ist in der Zeit der Zugehörigkeit zu Litauen einer schweren wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt gewesen. Nach der Rückgliederung des Gebiets stiegen die Preise vielfach über die des Altreichs, sodass sie jetzt den Stand der Preise in den grössten Reichsstädten nicht nur erreichen, sondern häufig übersteigen. Dieser Umstand macht sich noch deshalb besonders empfindlich bemerkbar, weil die Bevölkerung bei der Währungsumstellung einen erheblichen Teil der Kaufkraft ihres Vermögens eingebüsst hat. Die Bevölkerung des Gebiets kann es nicht verstehen, weshalb das Memelland anders behandelt wird als die übrigen, wenige Monate später zurück- bzw. neu erworbenen Gebiete.

II. Bemerkbar macht sich ein Ansteigen der Jugendkriminalität. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in denen Jugendliche im Alter von etwa 15 bis 16 Jahren sich zu Banden zusammengeschlossen und Einbrüche begangen haben. Die Täter sind vielfach Schüler höherer Lehranstalten und Söhne gehobener Berufsschichten, die auch der H.J. angehörten.

III. Eine grössere Zahl unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Geisteskranker und Geistesschwacher, die sich in Provinzialanstalten befanden, sind vor längerer Zeit, meist im Mai v. Js. in ausserostpreussische Anstalten verlegt worden. Anfragen eines Amtsgerichts von Vormündern und Pflegern nach dem Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben. Streng vertraulich ist dem Landgerichtspräsidenten in Königsberg von einem Sachbearbeiter des Landeshauptmanns Anfang November mitgeteilt worden, dass der Aufenthaltsort der Pflegebefohlenen zur Zeit nicht bekannt sei. Die Anfragen des Amtsgerichts und der sonst Beteiligten seien weisungsgemäss ohne Abgabemachricht an andere Stellen weitergegeben worden. Es sei damit zu rechnen, dass die Angelegenheit durch Übersendung der Sterbeurkunden der in Frage kommenden Personen demnächst ihre Erledigung finden würde. Die Rentenzahlungen für die Pflegebefohlenen seien eingestellt worden.

IV. In den letzten Monaten sind in meinem alten Bezirk mehrere Fälle öffentlicher Erhängungen von polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gehabt haben, vorgekommen. Ein Einzelfall ist mir näher geschildert worden. Der Pole wurde auf einem Lastkraftwagen unter einen Baum gefahren, an dem ein Seil

befestigt war. Nach Ankunft eines SS - Sturmtruppführers, der das Verfahren leitete, wurde dem Polen die Schlinge umgelegt. Er wurde dadurch erhängt, dass der Lastkraftwagen unter ihm wegfuhr. An seiner Oberkörper war ein Schild befestigt mit folgender Aufschrift in deutsch und polnisch : Dieser Pole hat die deutsche Ehre geschändet. Kurz nach dem Aufhängen wurden etwa 100 bis 150 Polen aus der Umgebung in geschlossenem Zuge an dem Erhängten vorbeigeführt. Dem Vorgang wohnte eine größere Anzahl von Zuschauern bei.

Aus einem Bezirk wird mir berichtet, dass Frauen, die Umgang mit Polen gehabt haben, vor ihrer gerichtlichen Bestrafung durch ihr Dorf geführt wurden, nachdem ihnen vorher die Haare abgeschnitten worden waren. >

V. In der letzten Zeit sind in meinem Bezirk zwei Rechtsanwälte und Notare wegen Veruntreuungen zu erheblichen Strafen verurteilt worden. Seit dem 1. Januar 1935 sind ausserdem drei weitere Notare, die ihnen amtlich anvertraute Gegenstände zu ihrem eigenen Nutzen verwandt haben, aus dem Notaramt geschieden.

VI. Die Einziehungen zur Wehrmacht häufen sich zur Zeit wieder. Eine Reihe von Beamten hatte Kriegswirtschaftsurlaub erhalten. Der Urlaub ist durchweg zum 15. Januar 1941 widerrufen worden. Bekanntlich waren die Personalverhältnisse in meinem Bezirk bisher schon recht schwierig. Unter den jetzigen Umständen ist mit einem Anwachsen dieser Schwierigkeiten zu rechnen.

G. Guayor

Der Reichsstatthalter

(Oberlandesgerichtspräsident)

Danzig, den 9.

Barrenwall Nr. 8.

Telefon: Nr. 2453.

Einschreiben!

Vertraulich!

3130 a Hfd. 48/41.

Bei Eingaben wird Angabe vorliegender
Geschäftsnummer erbeten.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Hd. Herrn Staatssekretär Dr. Dr. Schlegelberger

B e r l i n.

Betr: Lagebericht November/Dezember 1941.

Anlagen: 2 Schriftstücke,

2 Durchschläge des Berichtes und der Anlagen.

I. Über die allgemeine Lage im Reichsgau ist Neues nicht zu berichten. Im Vordergrund des Interesses stehen weiterhin die Aufnahme in die Deutsche Volksliste und die Eindeutschungsaktion. Hierzu habe ich mich in meinem Lagebericht vom 10. November 1941 geäußert.

Gegenüber der polnischen Bevölkerung ist nach wie vor größte Wachsamkeit geboten. Im Kreis Neumark mußten Ende November 1941 wegen polnischer Brandstiftung 14 Geiseln erschossen werden. In Seehelm, Kreis Wirsitz, wurde in der Nacht nach der Evakuierung eines Polen und der Einsetzung eines Bessarabien-deutschen die Scheune angezündet. Der polnische Täter wurde auf Anordnung des Reichsführers SS öffentlich durch den Strang hingerichtet, während die polnische Bevölkerung des Ortes zur Abschreckung an der Leiche vorbeimarschieren mußte.

In einem gewissen Gegensatz zu solchen scharfen Durchgreifen gegen polnische Widersetzlichkeiten stand eine Verhandlung des Reichskriegsgerichts, die im September 1941 in Graudenz stattfand. Über diese Verhandlung gegen 49 polnische Angeklagte, die 10 Tage dauerte, hat der Landgerichtspräsident in Graudenz den anliegenden Bericht erstattet.

II.

II. Das Wohnungsproblem verschärft sich in Danzig, aber auch in den übrigen Städten des Reichsgaues, immer weiter. Die Unzuträglichkeiten, die sich hieraus und aus der ungleichen Besteuerung in Danzig und in den befreiten Gebieten ergeben, behandelt der in Abschrift beigelegte Bericht des Landgerichtspräsidenten in Danzig. Die Berichtsausführungen kann ich nur bestätigen. In Rippin und Leipe, wo es früher überhaupt keine angemessene Unterkunft gab, ist nunmehr für die Gefolgschaft der dortigen Amtsgerichte die allernotwendigste Abhilfe geschaffen. Die Fertigstellung des Gemeinschaftshauses der Justiz in Rippin hat die mißliche Lage für die Gefolgschaft des Amtsgerichts wesentlich gebessert. Weitere Förderung der Wohnverhältnisse in Rippin durch den Erwerb und Ausbau eines Hauses ist in Angriff genommen. Aus Anlaß der offiziellen Übernahme des fertiggestellten Gemeinschaftshauses der Justiz fand ein Kameradschaftsabend der Gefolgschaft des Amtsgerichts Rippin in Anwesenheit des Landrats und des Bürgermeisters im „Haus der Volksgemeinschaft“ statt, an dem auch ich teilgenommen habe. Im „Haus der Volksgemeinschaft“ haben die Deutschen in Rippin eine vorzügliche, geschmackvoll eingerichtete Gaststätte, zahlreiche für Unterhaltung und Geselligkeit ausgestattete Räume und einen großen, modern ausgebauten Saal für Parteiversammlungen und kulturelle Veranstaltungen erhalten. Ferner steht der Neubau eines Kinos in Rippin kurz vor der Vollenhdung. Auch sonst hat die deutsche Aufbauarbeit Rippin bereits ein wesentlich anderes Gesicht gegeben. - Demgegenüber ist der Aufbau in Leipe zurückgeblieben. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch hier ein Gemeinschaftshaus für die Gefolgschaft des Amtsgerichts ausgebaut werden könnte. Bisher ist es aber nicht gelungen, ein geeignetes und verfügbares Gebäude für diesen Zweck zu finden. Vorläufig konnte nur für den Amtsgerichtsdirektor und einige Gefolgschaftsmitglieder die allernotwendigste Unterkunft im Gerichtsgebäude selbst geschaffen werden.

III. Sonstige Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung sind in der Berichtsfrist nicht gemacht worden.

gez. Wohler.



Beglaubigt:

Lammberg
Justizangestellte

sein. Besonders gilt dies von den an sich zahlreichen Fällen des Arbeitsvertragsbruchs durch polnische Zivilarbeiter. In einem Landgerichtsbezirk sind diesbezügliche Anzeigen überhaupt nicht mehr eingegangen, in einem anderen Landgerichtsbezirk (dem im Vorbericht erwähnten Bezirk Hildesheim) ist die Zahl von 406 auf 32 gefallen. Wie ich vertraulich erfahre, ist die seitens der Arbeitsämter bei der Stellung von Strafanträgen beobachtete

Zurück-

Zurückhaltung auf einen Geheimerlaß des Reichsarbeitsministers zurückzuführen, wonach Polen und Tschechen grundsätzlich bei jeder Zuwiderhandlung in ein Konzentrationslager eingeliefert werden sollen, und nur in Ausnahmefällen eine anderweitige Behandlung mit Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit zulässig sein soll. Daraufhin hat dem Vernehmen ~~nach der~~ Präsident des Landesamts in Hannover seine Arbeitsämter angewiesen ~~XXXXX~~, vor jeder Stellung eines Strafantrages sorgfältig zu prüfen, ob keine andere Maßnahme ausreiche; als solche komme in Betracht:

- a) innerbetriebliche Maßnahmen,
- b) die Erteilung einer Verwarnung,
- c) die Unterbringung in ein Konzentrationslager

und erst zuletzt

- d) die Stellung eines Strafantrages.

Vgl. Nachtrag
unten.

Abgesehen von den Fällen des Arbeitsvertragsbruches scheinen ^{meist} nur Fälle leichter Kriminalität der Polen zur Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft zu gelangen, während Fälle schwerer Kriminalität mit polizeilichen Maßnahmen geahndet werden.

[Es sind mir in der Berichtszeit 2 Fälle bekannt geworden, in denen Polen ohne Strafverfahren auf polizeiliche Weisung öffentlich gehenkt worden sind, und zwar in einem Falle der Brandstiftung im Bezirk Detmold (bezüglich 2 weiterer Beschuldigter steht der Bescheid der polizeilichen Zentralstelle noch aus) und in einem

Falle

Falle des Geschlechtsverkehrs eines polnischen Zivilarbeiters mit einem deutschen Mädchen (Bezirk Lüneburg). In einem weiteren Falle (Bezirk Verden) ist es bisher nicht zum Henken des Polen, der ein 14jähriges Mädchen geschwängert hat, gekommen, weil der Landjäger, der den Polen festnahm, unter Nichtbeachtung der für ihn bestehenden polizeilichen Zentralanweisung den Polen dem zuständigen Amtsgericht zum Erlaß eines Haftbefehls aus § 182 StGB. (es kommt vielleicht auch Notzucht in Frage) vorgeführt, das Amtsgericht auch Haftbefehl aus dieser Vorschrift erlassen hat und die seitens der Stapo von der Staatsanwaltschaft verlangte Herausgabe des Polen von mir für die Dauer des Bestehens des richterlichen Haftbefehls verweigert worden ist. Ich habe über den Fall sofort berichtet. (VIII 21. 1/41. Dort. Aktenzeichen IIIg²³ 233a/41.) Es kann sich also demnächst das geradezu als grotesk anmutende, als höchst unerwünscht zu bezeichnende Bild ergeben, daß Polen im Altreich im Regelfalle wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen ohne - soweit mir bekannt - entsprechende Strafvorschrift und ohne ordentliches Strafverfahren gehenkt werden, der Pole dagegen in den seltenen Fällen, wo er - gewissermaßen zufällig - zur Strafverfolgung im Wege der ordentlichen Strafjustiz gelangt, im Falle der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung mit einer Freiheitsstrafe davonkommt. Größer kann m.E. die Verwirrung auf diesem Gebiete nicht mehr werden.

Daß

Daß der Rechtswahrer diesen unerfreulichen Zustand wegen unzureichender Unterrichtung über die Grundlagen des polizeilichen Vorgehens mit Befremden betrachtet, bedarf keiner Erörterung. Darüber hinaus geben diese Vorfälle aber auch der Bevölkerung, der sie nicht unbekannt geblieben sind, und die noch weniger als der Rechtswahrer die Möglichkeit hat, sich über die Grundlagen derartigen Vorgehens zu unterrichten, Anlaß zu Betrachtungen mancherlei Art, insbesondere über die Gesetzlichkeit der polizeilichen Maßnahmen und über die völlige Ausschaltung der ordentlichen Organe der Strafrechtspflege.

II. Es hat den Anschein, daß nicht nur Arbeitsvertragsbrüche von Polen, sondern auch von Deutschen in erheblichem Umfange nicht der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde zugeleitet, sondern mit polizeilichen Maßnahmen behandelt und geahndet werden. Ich kann mich auch des Eindruckes nicht erwehren, daß auch andere von deutschen Volksgenossen begangenen Delikte hin und wieder der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft entzogen werden. So ist mir kürzlich ein schwerer Verstoß eines Bauern gegen das Viehseuchengesetz (vorsätzlicher Verkauf an Maul- und Klauenseuche erkrankten Viehes mit der Folge einer weiteren Verbreitung der Seuche) bekannt geworden, der nicht der zuständigen Staatsanwaltschaft

zuge-

zugeliefert ist und der nach Auskunft der Stapo an die anfragende Amtsanwaltschaft bei der Stapo behandelt wird; der Bauer, welcher dieserhalb durch einstweilige Verfügung aus der NSDAP. ausgeschlossen ist, befindet sich in Schutzhaft.

Angesichts dieser Verhältnisse und im Hinblick auf das zu I Gesagte müssen die Ausführungen des Reichsministers Dr. Frank in seinem Vortrage über „die Aufgabe der Strafrechtserneuerung“ (vgl. Deutsches Strafrecht 1940 Seite 179 ff.) von jedem Rechtswahrer begrüßt werden, in denen er diejenigen der Reichs- und Volkshführung gestellten neuen gesetzgeberischen Aufgaben hervorhebt, die aus den führenden Bezogenheiten des Reichs durch seine Schutzherrschaft über andere Völker entstehen, insbesondere auch Aufgaben strafrechtlicher Art, die sich auf alle in den Machtbereich des deutschen Volkes einbezogenen fremdvölkischen Elemente erstrecken und die nach juristischen, methodischen Grundsätzen gelöst werden müssen. Angesichts der mehr und mehr zunehmenden Erweiterung der polizeilichen Machtbefugnisse und angesichts des - nur durch die Kriegsverhältnisse zu erklärenden und für die Kriegsdauer in gewissem Umfang vertretbaren - „ungeordneten Nebeneinanders verschiedener Systeme der Machtdurchsetzung, wo einer den anderen übertrumpfen will“, begrüße ich auch die grundlegenden Ausführungen des Reichsministers Dr. Frank über den Unterschied von Strafrecht und bloßer Strafgewalt, von Macht und einseitiger Gewaltanwendung und über die Gefahren der Aufrichtung einer Strafordnung im außerrechtlichen

Bereich

Bereich sowie der unbegrenzten Erweiterung der verwaltungsstrafrechtlichen Zuständigkeit; denn ich möchte annehmen, daß die diesbezüglichen Ausführungen nicht nur (oder sogar weniger !) an die Adresse der Staatsanwaltschaft als solche, sondern auch an diejenigen anderen Stellen gerichtet sind, die heute ebenfalls im Besitz von "Strafgewalt" sind und dadurch ein gewisses "ungeordneter Nebeneinander" verursachen.

Wenn man z.B. trotz und neben der tatkräftigen und schleunigen Arbeit der Sondergerichte immer noch von im Altreich erfolgenden weiteren Erschießungen "wegen Widerstandes" durch die Polizei hört, muß dies bei dem unbefangenen und nicht unterrichteten Volksgenossen den Anschein erwecken, daß nicht nur die Arbeit der Sondergerichte, sondern auch die Aktionen und Exekutionen der Polizei noch nicht den gewünschten durchgreifenden Erfolg gebracht haben; dann würde aber die Frage naheliegen, warum dann überhaupt noch an diesem besonderen, der Rechtsform und der Rechtsgarantien entbehrenden System der Strafgewalt festgehalten wird. Man kann dies m.E. auch nicht mehr ausschließlich mit den Kriegsnotwendigkeiten begründen. Abgesehen davon, daß mit der langen Dauer dieses Zustandes die Gefahr besteht, daß sich zum mindesten Bruchstücke dieses Systems in die Friedenszeit retten werden, müßte doch bei längerer Kriegsdauer der Versuch gemacht werden, das - ungewollt entstandene - ungeordnete Nebeneinander der Strafgewalten zu beseitigen.

III.

III. Wie bereits besonders berichtet, hat eine großangelegte polizeiliche Aktion in Goslar dazu geführt, daß gegen zahlreiche Jugendliche (etwa 33), die sich verbotenerweise auf Tanzböden und zur Nachtzeit herumgetrieben haben, durch polizeiliche Strafverfügung Wochenendkarzer festgesetzt wird. Es ist zu erwarten, daß derartige polizeiliche Maßnahmen auch andernorts vorgenommen werden. So hat nach Pressemeldungen in Norden (Ostfriesland) ebenfalls eine polizeiliche Aktion stattgefunden, bei der die Polizei es allerdings zunächst wohl mit Verwarnungen der Jugendlichen hat bewenden lassen. In Lüneburg hat schon eine zweite derartige Aktion der Polizei gegen Jugendliche stattgefunden, bei der es, nachdem die Jugendlichen durch die erste, allgemein bekannt gewordene polizeiliche Aktion hinreichend gewarnt waren, nunmehr zu etwa 20 Verurteilungen zu Jugendarrest kommen wird.

Das Vorgehen der Polizei ist m. E. sehr zu begrüßen, da mit zunehmender Kriegsdauer und bei kriegsbedingter Abwesenheit manches Familienvaters mit einer gewissen Verwilderung der heranwachsenden Jugend zu rechnen ist. Dem kann nur durch energische und abschreckende Maßnahmen wirksam gesteuert werden. Die ordentlichen Jugendarresteinrichtungen werden allerdings - jedenfalls soweit Wochenendkarzer verhängt wird - für die Aufnahme derartig vieler Jugendlichen nicht ausreichen. Die Justizverwaltung muß aber m. E. alles daransetzen, die energische und schnelle Durchführung der polizeilichen Maßnahmen zu sichern. Ich habe daher im Falle Goslar die vom Jugend-

Richter

richter angeregte mehrmalige Verwendung einer vom Oberbürgermeister mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu diesem Zwecke freigegebenen Schule von 24 Räumen gebilligt und werde notfalls in weiteren Fällen ähnlich verfahren.

Schnoor

~~gez. Schnoor~~



Beglaubigt
Helmke
Justizangestellte.

Celle, den 29. Januar 1941

F Nachtrag zu I.

Zu bemerken bleibt noch, daß - wie mir ein Oberstaatsanwalt noch berichtet - in den Fällen, in denen von den Arbeitsämtern „Erziehungsmaßnahmen durch die Polizei (3 Wochen Polizeihaft mit Arbeitszwang)“ für ausreichend gehalten werden, diese Erziehungsmaßnahmen der Polizei in Ermangelung eines Polizeigefängnisses in einer Justizvollzugsanstalt und auf Kosten der ausgeschalteten Justizverwaltung durchgeführt werden.

Schnoor

~~gez. Schnoor~~



Beglaubigt
Helmke
Justizangestellte.

Der Generalsanwalt
bei dem Oberlandesgericht.

Oldenburg (Oldb), den 30. Januar 1941.
Ministerialgebäude.
Telefonnummer 6291.

Nr. 420 E 1.

Persönlich!
Einschreiben!

An
den Herrn Reichsminister der Justiz

in
Berlin W 8.
Wilhelmstr. 69.

Betr.: Lagebericht.

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg häufen sich in der letzten Zeit die Wirtschaftsvergehen und Verbrechen, besonders Schwarzschlachtungen, die sich meist bis in die Zeit des Krieges, z. B. bis in die jüngste Zeit hinein erstrecken und insoweit als Verbrechen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung zu beurteilen sind. Besonders zahlreich sind diese Fälle im katholischen Münsterlande. Die Ermittlungen in diesen Sachen erweisen sich als besonders schwierig. Die Zollfahndungsstelle und die Staatsanwaltschaft finden dabei nicht die notwendige Unterstützung der Landesbehörden; es werden sogar den mit den Ermittlungen betrauten Beamten der Zollfahndungsstelle erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so daß sich der Herr Oberstaatsanwalt trotz der mangelhaften Besetzung der Staatsanwaltschaft mit geeigneten Sachbearbeitern des höheren Dienstes gezwungen sieht, zum Schutz der ermittelnden Beamten der Zollfahndungsstelle die Ermittlungen unter Mitwirkung eines Sachbearbeiters durchzuführen zu lassen. Die Belastung der Staatsanwaltschaft ist im übrigen unverändert. Sie kann ihren für die innere Sicherheit wichtigen Aufgaben mit Rücksicht auf ihre schwache Besetzung mit geeigneten eingearbeiteten Sachbearbeitern nur mit Mühe einigermaßen gerecht werden. Man kommt, daß seit dem 1. Januar d. Js. die Störungen durch Liegerenriffe, die vorher nur mehr vereinzelt stattgefunden haben, verstärkt wieder aufgenommen worden sind. Ich darf besonders auf die in den Achtmachtberichten erwähnten sehr schweren, wiederholten Angriffe auf Bremen und Wilhelmshaven verweisen, durch die auch Oldenburg in erhebliche Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Im Zusammenhang damit ist zu erwähnen, daß bei dem schwersten Angriff auf Wilhelmshaven, dessen Folge u.a. 100 Brände, darunter 14 Großbrände waren, durch die zahlreiche öffentliche und private Gebäude und Anlagen (z.B. mehrere Kasernen, das Polizeipräsidium, die Post, ein großes Kaufhaus und wichtige Anlagen und Einrichtungen der Marinewerft) mehr oder weniger völlig zerstört sind, auch das Gerichtsgefängnis an der Marktstraße Beschädigungen nicht ganz geringfügiger Art erlitten hat, die aber in kurze wieder beseitigt sein werden. Einen Teil der Gefangenen habe ich in das Gerichtsgefängnis Oldenburg überführen lassen müssen.

Wegen der Ermüdung eines Polen, der als Brandstifter verdächtig war, darf ich auf meinen Bericht vom 17.1.41 - Arn.16/41- und die mündliche Erörterung im Reichsjustizministerium am 29. d.Mts. verweisen.

Soweit das beurteilt werden kann, ist die Stimmung der Bevölkerung im Bezirk noch im Allgemeinen gut, wenn sie auch durch die schweren Fliegerangriffe, besonders an den unmittelbar davon betroffenen Orten, und die Furcht vor Wiederholungen gelitten haben mag.

Das Verhältnis zu den übrigen Reichsbehörden, abgesehen von der Geheimen Staatspolizei im Hinblick auf den erwähnten Eingriff in die Rechte der Justiz, zu den Landesbehörden und den Parteidienststellen ist gut. Insbesondere ist in Oldenburg seitens der Gauleitung Weser-Ems oder sonstigen Stellen irgendeine von der Auffassung der Staatsanwaltschaft abweichende Stellungnahme nicht erfolgt.

gez. Dr. Christians.

begl. u. sign.

W. Christians
Stellvertreter.



Hollern 12 22/3369
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

06/414

C' II - 138 - 336

Fernruf: 3949

Jena, den 31. Januar 1941.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

21 ab dem 3/4.

E 313 b - 2. 31/1/41.

Persönlich! Vertraulich!

An

Einschreiben!

den Herrn Reichsminister der Justiz

in B e r l i n W 8

Wilhelmstr. 65.

Betrifft: Lagebericht.

Am 9. Januar 1941 waren die Landgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälte und Leiter der selbständigen Vollzugsanstalten in Jena. Der Herr Oberlandesgerichtspräsident und ich haben ihnen die Rundverfügung über die Besoldung der Beamten bekanntgegeben. Sie brachte den meisten Herren nichts Neues. So hat z.B. im Landgericht Gotha auf Wunsch des Kreisamtsleiters schon am Sylvester ein Beamtenappell stattgefunden, in dem der Herr Landgerichtspräsident die ihm vom Beamtentum überbrachte Nachricht bekannt gegeben hat. In Sonneberg hatte man ebenfalls am Sylvester in einem großen Saal eine Versammlung der Beamten aller Verwaltungen einberufen, der örtliche Beamtenführer hatte die Neuregelung vom festlich geschmückten Rednerpult aus verkündet und erklärt, sie sei das Verdienst des Herrn Gauleiters und des Herrn Gauamtsleiters im Amt für Beamte in Weimar, zum Dank dafür sei bei der nächsten Straßensammlung erhöht zu

/ opfern

opfern. Den Beamten ist dabei aufgegeben worden, über den Wegfall der Kürzungen nicht zu sprechen. Am 18. Januar 1941 habe ich ein persönliches Schreiben des Gauamtsleiters bekommen, in dem ich um Werbung für eine Sonderspende der Beamten gebeten und mir nahe gelegt wurde, Anfragen über die Höhe der Sonderspende dahin zu beantworten, daß "die Hälfte einer Monatsmehreinkunft als Richtschnur gelten" könne. In Gotha hat schon am 16. Januar 1941 eine Besprechung des Kreisamtsleiters mit den Behördenvorständen stattgefunden, in der diese Hälfte als Regelspende festgesetzt und gefordert worden ist, es müsse aufgepaßt werden, daß auch in dieser Höhe geopfert würde. So offen wird also die von den zuständigen Reichsministerien als "geheim" bezeichnete Verfügung durch die Beamtenvertreter behandelt. Tatsächlich ist sie auch allgemein bekannt. Wenn ein Beamter öffentlich über sie spricht, kann er nicht einmal bestraft werden. Denn von seiner Behörde hat er nichts erfahren, infolgedessen auch keine Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegt bekommen. Ich würde es ein andermal für richtiger finden, wenn die Beamten und Behördenangestellten durch den Behördenvorstand unterrichtet und zur Geheimhaltung verpflichtet würden.

Noch ein Beispiel zur Geheimhaltung: Eine frühere Hausangestellte von mir besuchte neulich mit ihrem Kind meine Frau. Sie wohnt in Stadtroda. Dort ist eine Irrenheilanstalt. Sie erzählte, die staatlichen Anstalten würden jetzt von den unheilbar Geisteskranken geräumt, diese würden "hant gemacht" und die Angehörigen bekämen die

Asche mit der Mitteilung irgend einer Todesart zugeschickt. Da wurde mir ein Gespräch klar, das vor kurzen mein Vertreter im Thüringischen Innenministerium hatte. Die Landesheilanstalt Blankenhain war plötzlich geleert worden, darunter auch von denen, die zur Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt verurteilt waren. Gefragt hatte uns vorher niemand. Deshalb habe ich fragen lassen. In Weimar hat man um die Sache herumgeredet. Es handele sich um eine "Anordnung des Reichsverteidigungskommissars aus kriegsnotwendigen Gründen", die Maßnahmen seien "von einer Zentralstelle fürs ganze Reich angeordnet worden und daher sicher auch dem Herrn Reichsminister der Justiz bekannt". Wozu diese Geheimnistuerei? Sie schadet mehr! Die Sache ist, wie ich unterdessen festgestellt habe, in aller Munde. Ich beobachte die Angelegenheit weiter. Ein Fall von Sterbehilfe für die zur Unterbringung Verurteilten ist mir noch nicht bekannt geworden.

< So abschreckend - wie beabsichtigt - scheint das Scheren der "Polenliebchen" und das Hängen ihrer Freunde nicht zu wirken. Das Scheren und Öffentliche Hängen geht weiter. In Eisenach hat man zusätzlich auf dem Adolf-Hitler-Platz einen Schandpfahl errichtet und die beiden Missetäter in Tischhöhe Rücken an Rücken mit einer Leine zusammengebunden. Über dem Kopf des Polen war ein Schild: "Ich bin ein Rasseschänder" Über dem der Frau: "Ich habe mich mit einem Polen eingelassen". Die Stimmung der Bevölkerung wird immer ablehnender. Leider bringt man immer wieder die Staatsanwaltschaft mit dem Verfahren in Zusam-

menhang. Ein Stabsoffizier ist beim Oberstaatsanwalt in Eisenach gewesen und hat um Auskunft gebeten, weil er sich für verpflichtet hielt, als Augenzeuge seiner vorgesetzten Dienststelle zu berichten. Senatspräsident i.R. Richard Deinhardt schickte mir einen Zeitungsausschnitt über einen Schleizer Fall und schrieb dazu: "Gewiß ist es wünschenswert, daß das Empfinden für die Verschiedenheit von Polen und Deutschen geweckt werde. Die sog. Lynchjustiz ist doch wohl auch nach Auffassung der NSDAP. unerwünscht, jedenfalls unvereinbar mit den (noch) bestehenden Staatsgesetzen und den Auffassungen über den Schutz der Freiheit". Das öffentliche Mägen wirkt sicher mehr verrohend, denn abschreckend. >

Thüringen entwickelt sich immer mehr zum Rüstungszentrum. Die Zusammenballung von Arbeitermassen in den Gegenden von Altenburg, Jena und Suhl wird immer größer. Dabei sind es nicht die besten Elemente, die sich da zusammenfinden. Der Anteil der Ausländer wird besonders in den Kohlengebieten und in der Waffenherstellung immer größer. So sind z.B. allein in der Sühler Gegend etwa 2500 Polen, Tschechen, Belgier, Holländer, Dänen und Andere. Unsere Landstädte sind zur Aufnahme solcher Massen gar nicht eingerichtet. Straftaten nehmen sich. Die Täter werden aber selten ermittelt. Besonders häufen sich die Belästigungen von Frauen. Dem sexuellen Bedürfnis so vieler Männer kann nicht mehr Rechnung getragen werden. Der Polizeidirektor in Suhl will jetzt ein Bordell einrichten, weil die öffentliche Ordnung und Sicherheit sonst erheblich gestört wird. Die Ausländer stellen den größten Teil der Arbeitsvertragsbrüchigen. Sie

flüchten und sind in der Regel nicht auffindbar. Die Arbeitszeit und das Arbeitstempo, vielleicht auch die Löhne passen ihnen nicht. Einzelne Fälle deuten darauf hin, daß sie niemals beabsichtigt haben, in der angenommenen Arbeit auszuhalten. Sie wollten nur unbehindert über die Grenze kommen und mit dem als Umschlaggut mitgeführten Gegenständen heimliche und einträgliche Geschäfte machen.

K. A. Müller

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Gamm (Weßl.), den
Gernharder 1780 - 1786.

25. März

1917

Geschäftsnummer: _____

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W. 8.

Betr. Allgemeine Lage

- 3130 1 -

Im Anschluss an meinen letzten Bericht.

Vor einigen Tagen hat die Gestapo in der Nähe von Dortmund im sog. Schwerter Wald einen 19 jährigen Polen aufgehängt, weil er sich an einem deutschen Mädchen vergrieffen hat. Die Hinrichtung ist von zwei Polen an einem mitgebrachten Galgen vorgenommen worden. Dazu waren 300 Polen als Zuschauer befohlen. Der öffentliche Weg, auf welchem die Enthängung stattgefunden hat, ist während der Handlung abgesperrt worden. Die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Arnsberg in Dortmund-Mörde hat dem Landgerichtspräsidenten in Dortmund auf Anfrage die Hinrichtung als geschehen bestätigt.

Nach dem Bericht des Landgerichtspräsidenten ist die Erregung im Volke über diese "Lynchjustiz" groß.

gez. Schneider.



Beglaubigt
W. Schneider
Justizsekretär

46000 1221 3373
Der Oberlandesgerichtspräsident. Kiel, den 17. Mai 1911.
C II - 178-
2. Februar 1912

An

Einschreiben!

Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger,

in

B e r l i n W 8,

Wilhelmstraße 65
(Reichsjustizministerium).

Betrifft: die allgemeine Lage.

- I. Im Vordergrund des Lebens in Kiel und Umgebung stehen die zum Teil sehr schweren Fliegerangriffe im April, die etwa 400 Tote und viele Verletzte gekostet, recht erhebliche Schäden zur Folge gehabt und zahlreiche Volksgenossen um Heim und Habe gebracht haben. Daß Erlebnisse dieser Art die Stimmung bei dem Einzelnen und im allgemeinen zu beeinflussen geeignet sind, versteht sich von selbst, zumal wenn als Folge nun - vielleicht etwas spät vorbereitet - eine mit Nachdruck betriebene Evakuierung von Kindern und Frauen in Gang gebracht wird. Sämtliche Schulen sind aus Kiel verlegt, die meisten nach Rügen und Usedom. Eine recht große Zahl von Einwohnern (man spricht von 70.000) hat Kiel verlassen, - andere (ebenfalls in erheblicher Anzahl) verlassen allabendlich Kiel, um auswärts ruhig schlafen zu können; die Abendzüge von und die Morgenzüge nach Kiel sind überfüllt.

Naturgemäß wirken diese Umstände auch auf die Beamten- und Angestelltenschaft, zumal sie Überwiegend

aus

133
zahlreiche Fensterscheiben zertrümmert,

c) in meinem Dienstwohngebäude durch nahen Einschlag einer Sprengbombe fast sämtliche Fensterscheiben zertrümmert, Fensterrahmen und Türen beschädigt,

d) Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts:
Einschlag einer Brandbombe, die sofort hat gelöscht werden können.

2) in Schleswig:

Amtsgerichtsgebäude:

einige, wohl nicht erhebliche Beschädigungen, deren Umfang mir noch nicht bekannt ist.

II < Im Bezirk, und zwar im Landgerichtsbezirk Flensburg, sind zwei Polen, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, von der Polizei öffentlich gehängt worden. -> Mögen solche Vollstreckungsakte auch auf eine allgemeine Anordnung sich gründen, so wird doch nicht zu verkennen sein, daß sie starke Rückwirkungen auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, das solche Eingriffe als wesensmäßig, der Rechtspflege zugehörig betrachtet, haben müssen. Wenn auch die besondere Rechtsstellung der Polen im Reich eine andere Beurteilung rechtfertigt, wird doch nicht daran vorübergegangen werden dürfen, daß die Bevölkerung in weitem Umfange auch diese Fälle als eigentliches Gebiet der Rechtsprechung ansieht.

Noch viel schwerer müssen die Erschütterungen, die die auf der Tagung vom 23. v. Mts. dargelegten

Ver-

Verfahren dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsgefühl des Volkes zufügen, sein, - Erschütterungen, die mit großer Sorge erfüllen müssen, wie auch sonst eine tiefe Sorge um den Bestand und die Sicherheit der Rechtspflege als durchaus begründet erscheint. Nicht wenige Volksgenossen haben ernste Zweifel, ob überall da, wo eine wahre, unabhängige Rechtspflege erwartet werden kann und erwartet wird, - gegenüber Polizei und Verwaltung - auch eine Gewähr für eine solche gegeben ist. Diese Zweifel müssen gerade den Rechtswahrer, der es mit seinem Beruf und mit seiner Aufgabe ernst nimmt, tief besorgt machen.

III. Die Gerichte können noch ausreichend besetzt werden, wenn auch der Bestand an Richtern und insbesondere an A-Kräften äußerst knapp ist. Weitere Einziehungen zur Wehrmacht würden nicht mehr zu ertragen sein. Bedenklich ist, daß die Rechtspflege und Rechtsprechung in weitem Umfange von älteren und alten Richtern ausgeübt werden muß, denen vielfach doch die nötige Frische und Elastizität naturgemäß fehlt. Dabei ist durchaus anzuerkennen, daß gerade auch die alten Richter und Beamten, die schon in den Ruhestand getreten waren und jetzt wieder verwendet werden, durchweg mit großem Eifer und starker Berufsfreude wieder tätig sind.

H. Martin

Lige

Auszugsweise Abschrift aus dem Bericht des Oberstaatsanwalts in Mosbach vom 23. Mai 1941.

.....

Mit dem Arbeitsamt Bad Kergentheim hat sich eine Meinungsverschiedenheit zur Auslegung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels ergeben. (Js 286/41). In Mosbach trat eine Hausangestellte im Juni 1940 bei einem Gastwirt ein. Es war von vornherein vereinbart, dass sie nur kurze Zeit zur Aushilfe bleiben sollte. Zuerst wurde vereinbart, dass sie auf 6 Wochen bleiben solle, da sie in elterlichen Haushalt ebenfalls gebraucht wurde. Auf Bitten der Arbeitgeber wurde das Arbeitsverhältnis einige Male, zuletzt bis zum 10.2.41 verlängert. Am 10.2.1941 verliess die Angestellte ihren Arbeitsplatz. Das Arbeitsamt Bad Kergentheim hat Strafantrag nach § 11 der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels gestellt. Ich habe die Auffassung vertreten, dass es sich hier um ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis handle, das ohne Einwilligung der Beteiligten allein mit Fristablauf rechtmässig gelöst sei. Eine Kündigung nach § 1 der VO. liege überhaupt nicht vor. Das Arbeitsamt hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass auch die Lösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf. Das Arbeitsamt hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse den Strafantrag zurückgenommen. Ich halte jedoch die Auffassung des Arbeitsamtes nicht für richtig und teile den Sachverhalt mit, damit gegebenenfalls eine grundsätzliche Klärung herbeigeführt werden kann.

Am 22.4.1941 wurde auf Anordnung des Reichsführers SS in Oberschleissenz ein polnischer Landarbeiter, der mit einer deutschen Frau geschlechtlich verkehrt hatte, öffentlich durch Erhängen hingerichtet. Ich habe bereits in vorliegendem Lagebericht darauf hingewiesen, dass Gesetze und Anordnungen mit Gesetzeswirkung an so vielen Stellen zu finden sind, dass es auch für den Rechtslehrer sehr erschwert, wenn nicht unmöglich geworden ist, alle Bestimmungen zu übersehen. Darüberhinaus gibt es offenbar nichtveröffentlichte Gesetze, durch die Polizei- und Verwaltungsbehörden ermächtigt worden sind, die einschneidendsten Mass-

nahmen gegen Polen, Schwerverbrecher und Geisteskranke zu treffen. Eine wenigstens vertrauliche Mitteilung der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen an die Justizbehörden wäre m.E. angebracht.

Dass es möglich ist, auch viel weniger eingreifende Massnahmen der Verwaltung nur vorzunehmen, wenn in nachprüfbarer Weise klargelegt ist, dass auch die unterste Verwaltungsbehörde nur aufgrund von Ermächtigungen handelt, die letzten Endes vom Führer stammen, zeigt die 5. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 8. 4. 1941 (RGBl. I S. 212) in Verbindung mit dem Erlass des Führers Reichskanzlers über die Rechtssetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1467). Der Luftschutz ist bestimmt ein kriegswichtiges Gebiet. Es werden bei ihm schnelle Entschlüsse und eine schnelle Durchführung dieser Entschlüsse gefordert. Gleichwohl ist durch Gesetz sichergestellt, daß auch verhältnismässig geringfügige Anforderungen an den einzelnen Volksgenossen, die meistens nur das Eigentum betreffen, in einem förmlichen Verfahren gestellt werden, in dem jederzeit von dem Betroffenen nachgeprüft werden kann, ob diese Anforderung mit Ermächtigung des Führers geschieht.

Auf der anderen Seite werden Massnahmen, die Freiheit und Leben betreffen, durchgeführt, ohne dass ein förmliches Verfahren vorgesehen ist.

Sogar die Arbeitsämter sind offenbar durch nichtberöfentlichte Gesetze ermächtigt, Strafen zu verhängen. So hat das Arbeitsamt Mosbach gegen einen polnischen Landarbeiter Strafantrag gestellt, weil dieser seinen Arbeitsplatz verlassen und nach Württemberg gegangen ist. Ich schickte deshalb die Akten an die zuständige Station mit dem Ersuchen, den Beschuldigten verantwortlich zu vernehmen und ihn dem nächsten Amtsgericht zum Erlass des Haftbefehls vorzuführen. Ich bekam die Akten unerledigt zurück mit dem Bemerkung, dass das Arbeitsamt Esslingen den polnischen Landarbeiter im dortigen Bezirk behalten wolle und es deshalb die Festnahme des Beschuldigten nicht wünsche. Ich schickte darauf die Akten dem württembergischen Gen. Posten mit dem Ersuchen zurück, wenigstens die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten durchzuführen. Darauf wurden mir die Akten zurückgesandt mit der Vernehmung des Beschuldigten und einem Bescheid des Arbeitsamtes Esslingen. Nach diesem Bescheid hat das Arbeitsamt Esslingen von sich aus in der Zwischen-

auf die Schwere des Vergehens sowie im Interesse der dringenden notwendigen Autoritätswahrung bitte ich auf Verhängung einer exemplarischen Freiheitsstrafe hinzuwirken zu wollen." Wenn bisher Verwaltungsbehörden zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft ihre Auffassung über die Schwere einer Straftat mitteilen wollten, so geschah dies in der Regel auf einem besonderen Bogen, der von der Staatsanwaltschaft zu den Handakten genommen werden konnte. Auf diese Weise sollte der Eindruck vermieden werden, als wenn man unmittelbar dem Gericht die angemessene Strafe vorschreiben wollte. Da es sich im angeführten Falle um einen 71 jährigen Beschuldigten handelte, der Abbitte leistete und sich zu einer Buszahlung bereit erklärte, habe ich gegen ihn nur eine Geldstrafe beantragt. Daraufhin bat der Landrat in Kosbach um Mitteilung der Gründe, warum ich entgegen seiner Bitte, eine Geldstrafe beantragt hatte (Js 305/40).

gez. Dr. Feiler

06/525

Der Generalstaatsanwalt

3261 b I - 52

Karlsruhe, den

12. Juni 1941

Rechtsstraße 1, Telefon 6001-1002

25.1.11.12

Heft Nr. 2213370

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
in B e r l i n

Einschreiben !

- z. Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr.
Schlegelberger persönlich -
Betr.: Lagebericht aus dem Oberlan-
desgerichtsbezirk Karlsruhe

- Gemäss RV. vom 25. XI. 1935 IIIa
19633/35 - 1. Aufl.

I. Allgemeines

Die Gesamtzahl der in der Zeit vom 20. März bis 19. Mai 1941 bei den Staatsanwaltschaften des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren (Js und PLs) beträgt 7760 gegenüber 6870 in der letzten und 7779 in der vorjährigen Berichtszeit. Es ist somit der Stand des letzten Jahres erreicht, derjenige der letzten Berichtszeit aber, in der ein kleiner Rückgang zu verzeichnen war, ungefähr um 13 % überschritten worden. Diese Zunahme verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf alle Staatsanwaltschaften des Bezirks und zeigt sich ebenso bei den Sondergerichtssachen (in Freiburg 69 gegenüber 54, in Mannheim 78 gegenüber 63, insgesamt 123 gegenüber 97 in der letzten und 147 der vorjährigen Berichtszeit).

Die Verfahren gegen das Heimtückegesetz nehmen dabei einen verhältnismäßig geringen Platz ein. So befinden sich unter den 78 Neuanzeigen in Mannheim nur 20 Heimtückesachen.

A. Politische Kriminalität

1. Hoch- und Landeserrat:

Wegen Hocherrats sind 1 und wegen Landeserrats 3 Verfahren anhängig geworden:

- a) gegen den am 7. März 1874 in Freiburg i. Br. geborenen früheren sozialdemokratischen Gewerkschaftssekretär Gustav Schulenburg wegen Vorbereitung zum Hocherrat. Schulenburg war nach der Machübernahme zwar in die Schweiz und dann nach Straßburg geflohen. Dort war er u. a. von 1937 bis 1938 1. Vorsitzender des Koordinationsausschusses der Deutschen Gewerkschaften in Frankreich, der

klage vor dem Sondergericht Mannheim gegen einen Landwirt, der Selbstversorger ist, erhoben worden (vgl. Bericht vom 21.5.1941 Wa 68/41 in der Strafsache gegen Schneider und 2 Andere). Schneider hatte ein Kalb von 55 kg und 1 Schwein von 200 kg schwarz-schlachten lassen, um mehr Fleisch für seine Familie und für den bei ihm tätigen Kriegsgefangenen zu haben. Von den übrigen Fällen dieser Art ist lediglich bemerkt, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Metzgermeister Jakob Moßmann in Legelshurst sowohl wegen der Zahl der schwarzgeschlachteten Tiere - 37 Stück Großvieh im Gesamt lebendgewicht von 8076 kg - als auch wegen der Tatsache, daß Moßmann der NSDAP seit 1928 angehört und Inhaber des Goldenen und Silbernen Parteilabzeichens ist.

Mehrere Anzeigen sind in der letzten Zeit wegen Verfälschung von Bezugsscheinen erstattet worden. Der Oberstaatsanwalt in Heidelberg, bei dem eine größere Zahl dieser Art anhängig geworden ist, bemerkt hierzu sehr richtig:

- Die von den Lebensmittelhändlern an die Kaufleute abgegebenen Bezugsscheine werden im Durchschlagsschein verbrieflicht. Hierbei wird die Menge der Lebensmittel nur in Ziffern, nicht auch in Worten angegeben. Dadurch ist eine Fälschung dieser Bezugsscheine sehr leicht möglich. Die Fälschung wurde in der Regel in der Weise durchgeführt, daß z.B. eine 1 vor die auf dem Bezugsschein stehende Zahl gesetzt wurde, so daß statt 40 Zentner 140 Zentner als bezugsberechtigte Menge bezeichnet waren."

Zugewonnen haben auch die Verfahren wegen unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen. Jedoch handelt es sich bei den Neuanzeigen durchweg um leichtere Fälle, in keinem Falle jedenfalls um geschlechtsvertrauliche Beziehungen. Der im letzten Lagebericht in Wimmerhausen bei Konstanz erwähnte schwere Fall, ist inzwischen abgeurteilt worden. Die Hauptbeschuldigten erhielten 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus bzw. 1 Jahr Gefängnis. Das Urteil wurde mit Bericht vom 28. ds. Mts. III S 13 63/41 dorthin vorgelegt.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß in der Berichts-

zeit durch die Polizei je 1 polnischer Zivilgefangener, der sich mit deutschen Mädchen eingelassen hatte, in Pfullendorf b./ Konstanz, in Donaueschingen, bei Karlsruhe-Darlach und bei Oberschefflenz (Bezirk Mosbach) öffentlich durch Erhängen hingerichtet worden sind. Dienstlich wurde ich mit den Fällen nicht befaßt.

Neue größere Devisenstraßenverfahren sind nicht anhängig geworden.

9. Punkte von Beamten und Amtswaltern:

Bei den neuen in Bearbeitung genommenen Fällen handelt es sich um minderwichtige Verfehlungen untergeordneter Organe. Interesse bietet lediglich durch den Umfang des Diebesguts der Fall Josef Albano aus Lahr, über den unterm 16. Mai 1941 69/41 dort hin berichtet wurde. Albano ist beim Postamt Lahr als Postfacharbeiter beschäftigt und hat mindestens 40 Feldpostpäckchen, 15 Feldpostbriefe mit etwa 50 RM und 10 ungestempelte Paketkarten der Briefmarken wegen in der Zeit vom Juni 1940 bis Anfang November 1940 unterschlagen. Bei der Haussuchung wurde ein ganzes Warenlager von gestohlenen Sachen vorgefunden, darunter 25 Paar Damenstrümpfe, 20 Paar Herrensocken, ganze Garnituren Damenwäsche, Herrenhemden, Wolle, Pullover, Seife, Tee und Kaffee und anderes mehr.

IV. Strafvollzug

Die ständige Zunahme von Verurteilungen zu Jugendarrest hat zur Folge, dass die bereits eingerichteten und in Betrieb befindlichen 5 Jugendarrestanstalten meines Bezirks voll belegt sind, in jüngster Zeit sogar nicht mehr ausreichen, den alsbaldigen Vollzug des bekannten Zuchtmittels sicherzustellen. Diese Feststellung trifft insbesondere für die Landgerichtsbezirke Offenburg, Freiburg und Konstanz zu. Ich beabsichtige, ein weiteres Gerichtsgefängnis in eine Jugendarrestanstalt umzuwandeln.

Im Zuchthaus Bruchsal verbüßt der am 13. Dezember 1912 in Köln-Mülheim geborene, zuletzt in Weiskheim wohnhafte ledige Provisionsvertreter Walter Jsrael Kracko seit 2. November 1938 eine vom Landgericht Mannheim wegen dreier Verbrechen der Falschens, Urkundenfälschung, Betrugs und Untreue gegen ihn erkannte Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten und 3 Wochen. Das Strafende fällt auf 23. November 1941. Nach seiner Entlassung will Kracko

V. Elsaß

Hierzu folgt ein besonderer Lagebericht.

VI. Sonstiges

In der Nacht zum 10. Mai 1941 erfolgte ein besonders heftiger englischer Fliegerangriff auf Mannheim. Der Schwerpunkt des Angriffs lag in der Neckarstadt, wo verschiedene dichtbewohnte Häuser bis auf die Grundmauer völlig zerstört wurden. Nach den vorgelegten Todesmeldungen wurden 62 Zivilpersonen getötet.

Der Oberstaatsanwalt in Mosbach hat in seinem Lagebericht verschiedene Bedenken gegen die derzeitige Lage der Strafrechtspflege u.a. auch im Hinblick auf die Nachwuchsfrage niedergelegt. Da dieser Bericht mir für die Stimmung in Beamtenkreisen bedeutsam erscheint gestatte ich mir eine auszugsweise Abschrift beizufügen.

jmj

Urkunde R 2213378
Der Generalstaatsanwalt.

Telefax 313 E - 4700

C 11 - 160 - 0
Marienwerder, den 24. 10. 1934.
Telefon 2241 u. 2243

Einschreiber!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
z.Hd.des mit der Führung der Geschäfte
beauftragten Herrn Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger.

in

B e r l i n W 8
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Ziffer III Nr.2 der Anlage zu der FV.
vom 25.10.1935 - III a 1970/35 -.

In meinem Bezirk haben Aufsehen erregt die gegen den
Rechtsanwalt und Notar Dr.Mihlan in Schneidemühl und dessen
Ehefrau anhängig gewordenen Verfahren und zwar gegen erste-
ren wegen Verbrechens gegen §§ 1,2 der Verordnung über
außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und gegen letztere wegen
Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes. Über beide Ver-
fahren hat der Oberstaatsanwalt in Schneidemühl besonders
berichtet, und zwar in der Strafsache gegen Frau Mihlan zu
III g⁷ 217 d/41. Mihlan ist inzwischen bereits durch Urteil
des Sondergerichts in Schneidemühl vom 9.4.1941 zu einer
Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die
Aburteilung der Ehefrau Mihlan wird demnächst erfolgen.

← Bisher sind im hiesigen Bezirk an 3 Polen Exekutionen
wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Mädchen vollzogen
worden und zwar

1. im März 1941 an einem ehemaligen polnischen Kriegsgefan-
genen im Walde von Rehhof, Kreis Stuhm,
2. am 3.4. an einem Polen im Landgerichtsbezirk Schneidemühl
3. im Mai 1941 an einer früheren polnischen Kriegsgefangenen
im Walde von Gr.Krebs, Kreis Marienwerder.

Der Oberstaatsanwalt in Elbing hat über den Anlaß und den
Hergang der zu 1 erwähnten Exekution folgendes in Erfahrung
gebracht :

Der

78

Der in Frage kommende ehemalige polnische Kriegsgefangene habe als Zivilgefangener mit einem deutschen Mädchen aus Rehlfeld im Alter von 19 Jahren Geschlechtsverkehr gepflogen und sei wegen dieser Verfehlung vom Reichssicherheitshauptamt der Gestapo zur Aburteilung überstellt worden. Der Vollstreckungsakt habe sich folgendermaßen zugetragen: Dem Verurteilten, der ein weißes Schild um den Hals getragen habe, auf dem in deutscher und polnischer Sprache vermerkt war, daß er ein deutsches Mädchen geschändet habe und hierfür gehängt werde, sei zunächst die Entscheidung verlesen worden. Gleichzeitig seien den aus der weiteren Umgebung zu dem Vollstreckungsakt herangezogenen polnischen Arbeitern in einer Ansprache entsprechende Erläuterungen gemacht und Warnungen erteilt worden. Dann sei die Exekution durch 2 Polen vollzogen worden. Nachdem ein Arzt den Tod festgestellt habe, sei die Übergabe der Leiche an die Anatomie erfolgt.

Im übrigen habe ich während der Berichtszeit bedeutungsvolle Wahrnehmungen nicht gemacht.

Die Stimmung in der Bevölkerung ist ruhig und zuversichtlich.

gez. Jansen.



Beurlaubt.
Fengler
Justizsekretär.

05/148

Danzig, den 30. Mai

Neugarten Nr. 30/34.
Fernruf: Nr. 27851.

194 761

Geschäftsnummer: 313a - 1. 5.

Bei Eingaben wird Angabe vorstehender
Geschäftsnummer erbeten.

GStA.

Einschreiben

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.Hd.d.Herrn Staatssekretärs Dr.Schlegelberger,
in B e r l i n W 8,
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Erlaß vom 29.4.1940 (3130-Ia⁹ 1015).

Letzter Bericht vom 31.3.1941.

Anlagen: 2 Durchschriften.

I. Im Vordergrund des Interesses steht die Einführung
der Deutschen Volksliste durch den Erlaß des Reichsministers des
Innern vom 13.3.1941 -Ie 5125/41-.

5000 Ost.

Voraussichtlich dürfen die in Abt. 1 und 2 der Deutschen
Volksliste einzutragenden Personen sich im wesentlichen mit den
bisher als Volksdeutsche anerkannten decken. Der Kreis dieser Per-
sonen wird daher nur eine verhältnismäßig geringe Vermehrung
erfahren. Ihre strafrechtliche Beurteilung ist klar. Sie fallen
unter die im § 16 Ziff. 1 der VO.vom 6.6.1940 (RGBl.I S.844) auf-
geführten Personen.

Anders verhält es sich mit den in Abt. 3 und 4 der
Deutschen Volksliste einzutragenden Personen. Nach allen mir ge-
wordenen Mitteilungen muß damit gerechnet werden, daß in diesen
beiden Abteilungen das Hauptkontingent der Bevölkerung des Reichs-
gaues Danzig-Westpreußen erfasst wird. Da diese Personen die
deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerungsakt erwerben
können, kann es zweifelhaft sein,

1. ob bis zu ihrer Einbürgerung die Vorschriften der §§ 8-15
der VO.v.6.6.1940 auf sie Anwendung finden,
2. ob die Rechtslage durch die erfolgte Eintragung in die
Deutsche Volksliste, mit der die Aushändigung eines Aus-
weises verbunden ist, eine Änderung erfährt.

Bei

Bei Beurteilung dieser Fragen dürfte zu berücksichtigen sein, daß der Kreis der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste erfassten Personen voraussichtlich so groß sein wird, daß er gewiß auch viele unruhige und gefährliche Elemente umfaßt. Derauf läßt auch Ziffer 7 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13.3.1941 schließen, wonach auch solche Personen -sofern sie deutschstämmig sind- in Abt. 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben.

Es dürfte daher zu erwägen sein, ob nicht die Notwendigkeit besteht, die Vorschriften des Art.II der VO.vom 6.6.1940 auf die VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl.I S.118) abzustimmen. Hierbei wäre zu prüfen, ob die Angehörigen der Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste nicht auch weiterhin den schärferen Strafvorschriften der §§ 8-15 der VO.vom 6.6.1940 zu unterstellen sind. Andererseits könnte in Erwägung gezogen werden, diese Strafvorschriften, soweit sie allein die Todesstrafe vorsehen, zu mildern, damit der richterlichen Entscheidung grössere Freiheit in der Beurteilung der Einzelpersönlichkeit gelassen werden kann.

Bei der Durchführung der Strafvorschriften wegen Verbrechens gegen §§ 8-15 der VO.vom 6.6.1940 ergeben sich zur Zeit grosse Schwierigkeiten, die zwangsläufig eine Verzögerung der Verfahren mit sich bringen. Die Erfassungen für die Deutsche Volksliste werden zur Zeit durchgeführt. Die Zweigstellen pp. die zur Entscheidung berufen sind, werden erst eingerichtet. Eine Entscheidung im Sinne des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13.3.1941 ist daher zur Zeit noch nicht zu erhalten. Sie dürfte auch nach Einrichtung der für die Entscheidung zuständigen Stellen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Oberstaatsanwälte meines Bezirks werden daher in allen in Betracht kommenden Fällen eine gutachtliche Äußerung des Regierungspräsidenten erfordern zum Zwecke der Feststellung, ob der Beschuldigte überhaupt Aussicht auf Eintragung in eine der Abteilungen der Deutschen Volksliste hat. Ist dies nicht der Fall, so wird der Beschuldigte als Pole behandelt. Die

Regierungspräsidenten

Regierungspräsidenten in Danzig und Marienwerder (letzterer ist für Graudenz zuständig) haben sich zu dieser Mitwirkung bereit erklärt. Die Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Bromberg steht noch nicht endgültig fest. Die Staatsanwaltschaft geht dabei von der Erwartung aus, daß die Sondergerichte sich mit dieser gewissermaßen negativen Auskunft des Regierungspräsidenten begnügen und nicht eine Entscheidung durch die Zweigstellen pp. als Grundlage für die Urteilsfällung vorlegen.

Lautet die Äußerung des Regierungspräsidenten dahin, daß der Beschuldigte in Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden wird, so wird von der Anwendung der §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940 Abstand genommen.

Lautet die Äußerung des Regierungspräsidenten dahin, daß der Beschuldigte Aussicht auf Eintragung in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste habe, so wird bis zur Klärung der Rechtslage zunächst mit der Anklageerhebung innegehalten. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die unbedingt gebotene Beschleunigung gerade dieser Strafverfahren sehr unerfreulich, folgt aber daraus, daß die Gerichte die den Zweigstellen pp. vorbehaltene Entscheidung nicht vorweg nehmen sollen.

II. In der Berichtszeit hat sich eine Reihe bemerkenswerter Vorfälle ereignet:

1) Wie ich in meinem Bericht vom 21.4.1941 (429-1.10) mitgeteilt habe, hat die Staatspolizeistelle Danzig am 21.4.1941 aus Anlaß einer Brandstiftung in Kreise Berent eine Exekution durch öffentliches Erhängen vorgenommen, die, wie mir inzwischen mitgeteilt worden ist, 2 Polen betroffen hat.

2) In der Nacht zum 13.5.1941 ist in Leibitsch Kreis Thorn und in der Nacht zum 14.5.1941 in Thorn je ein großes Schadensfeuer ausgebrochen, durch welches in jedem Fall große Mengen Getreide vernichtet worden sind. Hierüber habe ich am 13.5.1941 (404 E-U 1/41) und am 14.5.1941 (404 E-U 2/41) und später fortlaufend berichtet. Die angestellten Ermittlungen haben noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Aus Anlaß dieser Brände sind am 19.5.1941 zwanzig Polen erschossen worden. Diese Exekution ist durch öffentlichen

Anschlag

Anschlag folgenden Inhalts bekannt gemacht worden:

"B e k a n n t m a c h u n g !

Wegen verübter Brandstiftung an lebenswichtigen Betrieben und Anstiftung zu Terrorakten wurden heute morgen 5 Uhr

20 P o l e n

s t a n d r e c h t l i c h e r s c h o s s e n. Diese Maßnahme mag eine Abschreckung für alle diejenigen sein, die glauben, durch derartige Verbrechen Leben und Sicherheit deutscher Volksgenossen und den Bestand deutscher Einrichtung zu gefährden.

Thorn, den 19. Mai 1941.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg."

3.) Am 19.5.1941 sind in Bromberg 10 Polen erschossen worden. Der öffentliche Anschlag hierüber hat folgenden Wortlaut:

"B e k a n n t m a c h u n g !

Wegen eines beabsichtigten und bereits bis aufs kleinste vorbereiteten Sprengstoffanschlages in Bromberg wurden heute morgen 5 Uhr

10 Täter polnischer Nationalität,
die geständig und des Verbrechens überführt sind,
s t a n d r e c h t l i c h e r s c h o s s e n.

Diese Maßnahme mag eine Abschreckung für alle diejenigen sein, die glauben, durch derartige Verbrechen Leben und Sicherheit deutscher Volksgenossen zu gefährden.

Bromberg, den 19. Mai 1941.

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Bromberg."

Der Oberstaatsanwalt in Bromberg hat am 24.5.1941 -1 A.R. 1/41- darüber berichtet.

4.) Wie mir inzwischen bekannt geworden ist, hat der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig an die ihm nachgeordneten Kriminalpolizeistellen eine Verfügung betreffend Schwarzschießungen durch Polen erlassen, in der u.a. folgendes zum Ausdruck gebracht ist:

"Verschiedene

"Verschiedene Kreisleiter und Landräte berichten mir über von Polen durchgeführte zahlreiche Schwarzschlachtungen, die für die Zukunft den jetzigen Viehbestand erheblich einschränken werden. Nach Ansicht der Kreisleiter sind die von den Gerichten verhängten Strafen allgemein zu milde und zeigen keinerlei nachhaltige Wirkung. Um diesem auf die Dauer unerträglichen Zustand ein Ende zu bereiten, ordne ich hiermit an, daß Polen, die wegen Schwarzschlachtungen bestraft wurden, in allen Fällen, in den die Strafen wegen Schwarzschlachtungen verbüßt sind und die Volkstumszugehörigkeit noch nicht einwandfrei feststeht, dem Arbeitserziehungslager Stutthof zu überweisen und über die zuständige Staatspolizeistelle der Staatspolizeileitstelle Danzig zur Einweisung auf zunächst 3 Monaten zu melden sind. Eine Einweisung in das Arbeitserziehungslager kommt nur dann in Frage, wenn der Betreffende annehmbar dem polnischen Volkstum angehört. Ich bin überzeugt, daß diese Maßnahme auf die Polen abschreckender wirkt, als eine von ihnen in absehbarer Zeit sowieso erwartete Evakuierung. Im Wiederholungsfalle hat, wenn die erste Maßnahme nicht zu dem gewünschten Erfolg führt, eine Einweisung auf 6 Monate zu erfolgen."

Von diesen Vorgängen habe ich dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, hier, Kenntnis gegeben.

Nach meinen Beobachtungen sind zwar besonders in der ersten Zeit einige Fälle vorgekommen, in denen Schwarzschlachtungen nicht mit der genügenden Strenge verfolgt worden sind. Davon abgesehen aber werden schon seit geraumer Zeit erhebliche Freiheitsstrafen verhängt, die im allgemeinen mit 8 bis 10 Monaten Gefängnis beginnen und in den Fällen, in denen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vorliegt, bis zu 8 Jahren Zuchthaus erreicht haben.

III. Die Haltung der polenstämmigen Bevölkerung ist, wie besonders aus Graudenz, Thorn und Bromberg berichtet wird, weiterhin herausfordernd. Die Polen werden u.a. auch dadurch ermuntert, daß sie zum großen Teil in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden sind und es ihnen durch ihre Begriffe gutes Einkommen erhalten, andererseits aber auch offenbar erkannt haben, daß ihre

Arbeitskraft

Arbeitskraft nicht entbehrt werden kann. Ihr Auftreten in den Straßen, Geschäften und auf öffentlichen Verkehrsmitteln wird insbesondere vor. den Reichsdeutschen geradezu als Belästigung empfunden.

In dem eingegliederten Gebiet, z.B. in Bromberg und Thorn, sind Bordelle eingerichtet worden, deren Insassen polenstämmige Mädchen sind. Diese Bordelle werden auch von Nichtpolen, z.B. Militärpersonen, aufgesucht.

IV. Bemerkenswert ist vor allem das Ansteigen der Strafsachen wegen Schwarzschlachtens, die z.B. im Bezirk Thorn in den letzten 3 Monaten sich auf über 100 Sachen im Monat belaufen. Ich habe gemeinsam mit den Oberstaatsanwälten und den anderen interessierten Stellen (Ernährungsamt, Viehwirtschaftsverband, Kriminalpolizei, Gendarmerie und Hauptzollamt) Richtlinien für die wirksame Bekämpfung festgelegt.

I.W.
[Signature]

05/327
Der Generalsstaatsanwalt

Di

Wittenzeichen:

Dresden-N. 1, am 12. Juni 1941
Vinnitzer Straße 41 • Fernruf 240311

Vertraulich!

313b - 11.84/41

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
z.Hd. des Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger

B e r l i n

Betrifft: Lagebericht aus dem Bezirk
des Oberlandesgerichts Dresden.

Anlagen: 2 Durchschläge.

Die Lage im Bezirk hat sich in den Berichtsmonaten (April und Mai) wie folgt gestaltet:

Die allgemeine Kriminalität hielt sich im Monat April etwa auf der Höhe der Vormonate, während die Eingänge im Monat Mai um etwa 10% anzogen.

In politischen Strafsachen erfuhren die Eingänge gleichfalls namentlich gegen Ende der Berichtszeit eine leichte Steigerung.

In Sondergerichtssachen ging die Anklageerhebung bei den Staatsanwaltschaften in Dresden und Leipzig und die Aburteilung bei den beiden Strafkammern in Dresden sowie in Leipzig zügig weiter. Am 31. Mai 1941 lagen den Sondergerichtsstrafkammern in Dresden 40 Anklagen mit 51 Angeklagten und den Sondergerichtsstrafkammern in Leipzig 38 Anklagen mit gleichfalls 51 Angeklagten vor. In Leipzig wurde während der Berichtszeit insbesondere die Aburteilung der in die große Fettschiebung A l b i g und Genossen verwickelten Personen energisch fortgesetzt. Die Sache hat sich, wie durch Sonderbericht bereits gemeldet, jedoch in den letzten Monaten durch Aufdeckung weiterer Verfehlungen Albigs noch umfangreicher gestaltet. Zur Zeit liegen aus diesem Komplex dem Oberstaatsanwalt in Leipzig noch über 30 unerledigte Sachen vor, und wie mir die Geheime Staatspolizei in Plauen mitteilte, werden in den nächsten 1-2 Monaten noch etwa 70-80 gleichgelagerte Sachen an ihn abgegeben werden. In der nächsten Zeit wird die Anklage gegen A l b i g und den mit ihm zusammenarbeitenden Kreis der Unterverteiler erhoben werden. Wegen beschleunigter Aburteilung dieser Haupttätergruppe ist mit dem Sondergericht bereits Fühlung genommen.

In Hoch- und Landesverratsachen waren die Eingänge aus dem eigenen Bezirk innerhalb der Berichtszeit gering. In den Hochverratsachen gegen Protektoratsangehörige ergab sich am 31. Mai 1941 folgender Stand:

Vom Oberreichsanwalt abgegeben:

Verfahren gegen 1080 Beschuldigte.

Hiervon Anklage erhoben

in Verfahren gegen 498 Beschuldigte.

Hiervon Einstellung erfolgt

in Verfahren gegen 120 Beschuldigte.

Hiervon zuständigkeitshalber an OStA Prag abgegeben:

Verfahren gegen 172 Beschuldigte.

Hiervon noch keine Endentschließung gefaßt

in Verfahren gegen 290 Beschuldigte.

Von den oben bezeichneten 498 Angeklagten waren bereits 211 abgeurteilt, und zwar 198 im Wege der Verurteilung, 13 im Wege des Freispruchs.

Da die Senate des Oberlandesgerichts im Monat etwa gegen 80-100 Angeklagte verhandeln, dürfte also die Aburteilung der zur Zeit angeklagten Protektoratsangehörigen noch bis Ende August d.J. dauern.

In Kriegswirtschaftssachen war auch in der Berichtszeit der Eingang ziemlich rege. Ein gewisser Rückgang war allerdings in Schwarzschlachtungsfällen zu verzeichnen. Ob dieser Rückgang auf die verhältnismäßig schweren Strafen, die seitens der Sondergerichte verhängt worden sind, zurückzuführen ist, oder ob er nur saisonbedingt ist, läßt sich noch nicht übersehen. Auch die Fälle der Beraubung von Feldpostpäckchen gingen etwas zurück. Andererseits war unter den neu eingegangenen Sachen ein außerordentlich schwerer Fall (Wegnahme von ca. 100000 Zigaretten aus Tausenden von Feldpostpäckchen durch eine Frau). Die Fälle des unerlaubten Umgangs mit Kriegsgefangenen blieben weiter recht zahlreich. In der Regel waren es leichte Fälle; doch waren auch einige schwere darunter.

In den letzten Wochen zeigte sich auch hier im Bezirk,

daß die Geheime Staatspolizei in Fällen sittlicher Verfehlungen von Polen gegenüber deutschen Frauen die Sühne ohne Beteiligung der Justizbehörden herbeizuführen bestrebt ist. Ein Pole, der sich an einer Bauersfrau auf dem Felde sittlich zu vergreifen versuchte, wurde am Tatort gehängt. Bezüglich eines weiteren Polen, der in der Wende sich an einem jungen Mädchen unter 14 Jahren vergangen hat, ist es bisher noch nicht gelungen, die Überstellung seitens der Staatspolizei zum Zwecke der Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens zu erreichen. Über beide Fälle ist jeweils besonders berichtet worden.

In der Behandlung von Jugendsachen hat innerhalb der Berichtszeit die Herbeiführung einer Stetigkeit in der Anwendung des neuen Strafsystems weiter gute Fortschritte gemacht. Es sind in der Berichtszeit im Bezirk gegen Jugendliche verhängt worden:

- 76 Gefängnisstrafen, davon 12 gegen Mädchen,
- 165 Dauerarreste, davon 42 gegen Mädchen,
- 192 Wochenendkarzer, davon 67 gegen Mädchen,
- 6 Geldstrafen, davon eine gegen ein Mädchen,
- 71 Verwarnungen, davon 26 gegen Mädchen.

Die Zusammenfassung des ^{dauer}Jugendarrestvollzuges gegen männliche Jugendliche in Radebeul, Pegau und Auerbach und gegen weibliche Jugendliche in Schneeberg hat sich bewährt. Maßnahmen zu einer zweckmäßigen Umgestaltung an den drei Jugendarrestanstalten für Männer durch Schaffung eines geeigneten Exerzierhofes und eines Anstaltsgartens sind geplant und teilweise schon eingeleitet.

fung

Uellen 12213362
Der Oberlandesgerichtspräsident.

Geschäftsnummer: 3130 I.

C II - 144 - 20
Saarn (Weiff.), den 23. Juni 1941.
Gerichtspräsident 1780 - 1786.

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8.

Betrifft: Allgemeine Lage.

Unter Bezugnahme auf den
Überblick der Ausführungen
des Herrn Staatssekretärs Dr. Freisler
zu Fragen der Strafrechtspflege vom
20.3.41 (ohne Aktenzeichen)

Anlagen: Abschrift des Berichts des LGPr. in
Bochum vom 20.6.41
2 Durchschläge.

In der Anlage übersende ich die beglaubigte Abschrift eines vertraulichen Berichts des Landgerichtspräsidenten in Bochum über die ohne Gerichtsverfahren angeblich auf Anordnung des Reichsführers SS erfolgte Erhängung eines polnischen Zivilarbeiters in Amtsgerichtsbezirk Watterscheid i.W. Da dem Polen zur Last gelegt wurde, eine strafbare Handlung begangen (nicht lediglich anstößigen Verkehr mit einer deutschen Frau) zu haben, unterstand er nach den oben erwähnten Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Freisler, die insoweit auch vor den Polizeizentralstellen anerkannt werden, zweifellos der deutschen Gerichtsbarkeit.

Dem Herrn Generalstaatsanwalt hier ist der Vorfall erst durch den Bericht des Landgerichtspräsidenten in Bochum bekannt geworden.

In Vertretung:

L. Lüberhard
Vizepräsident.

Der Landgerichtspräsident.

Bochum, den 20. Juni 1941.

Vertraulich !

Einschreiben !

An

Herrn Oberlandesgerichtspräsident Schneider
oder Vertreter im Amt
in H a m m .

Betrifft: Exekutionen gegen
Polnische Zivilarbeiter.
Mit Beziehung auf die dortige
Besprechung mit dem Landgerichts-
präsidenten des Bezirks vom 18.
Mai 1941.

Dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten beehre ich
mich zu berichten:

Gerdichtweise verlautete, dass im Bezirk des Landge-
richts Essen eine Exekution gegen einen Polnischen Zivil-
arbeiter vorgenommen worden sei.

Wohere Informationen haben ergeben, dass ein Polni-
scher Zivilarbeiter in Eiberg (Amtsgerichtsbezirk Watten-
scheid) gehängt worden ist. Die Exekution soll am Dienstag
nach Pfingsten, den 3. Juni 1941. vormittags um 6 Uhr statt-
gefunden haben.

Dem Polen, der im übrigen in dem Rufe eines ordent-
lichen, fleissigen und zurückhaltenden Mannes gestanden
haben soll, sei vorgeworfen worden, einen deutschen Land-
jahrmädchen mit der Hand unter die Rücke gegriffen zu haben.
Das soll am Pfingstmontag, den 2. Juni, geschehen sein. Die
Exekution sei auf ein Telegramm des Reichsführers der SS
Himmler vorgenommen worden. Etwa 150 Polizeibeamte seien
zu diesem Zweck zusammengezogen worden, und alle Polnischen
Zivilarbeiter aus der Umgegend hätten der Exekution beiwohnen
müssen. Polnische Zivilarbeiter hätten diese selbst vorneh-
men müssen.

Der Pole sei verheiratet gewesen, seine Frau erwarte die
Geburt eines Kindes ; die Frau sei nach Polen zurückgeschick-

worden. Sie sei auch Zivilarbeiterin gewesen.

Wie mir von zuverlässiger Stelle gesagt wurde, hat die Exekution unter der Bevölkerung Beunruhigung und Ablehnung hervorgerufen. Die Besonnenen und Vorsichtigeren hätten sich dahin geäußert, wenn der Pole gegen das Mädchen Gewalt angewendet habe, sei ihm recht geschehen, aber es hätte doch zunächst eine gerichtliche Untersuchung stattfinden und ein Urteil ergehen müssen. Eine solche Exekution hätte aber doch nicht auf Anordnung der Polizei ohne gerichtliches Urteil vorgenommen werden dürfen. Diese Leute scheinen der Meinung gewesen zu sein, dass das zuständige Sondergericht sich mit der Sache hätte befassen müssen.

Bei anderen Personen habe es den Anschein erweckt, als ob sie überhaupt nicht an eine erhebliche Schuld des Polen glaubten, nach ihrer Meinung hätte das Mädchen nichts getaugt.

In der Bevölkerung sei die Meinung verbreitet, dass noch zwei weitere Polnische Zivilarbeiter aus der Umgegend sich in Polizeigewahrsam befänden, die wahrscheinlich demnächst auch gehängt werden würden.

Wie mir weiter gesagt wurde, soll die Bevölkerung sehr vorsichtig und zurückhaltend mit ihren Äußerungen sein, weil jeder infolge solcher Äußerungen Nachteile für sich befürchte.

gez.: von Vacano.



Mit der Urschrift gleichlautend.

Hamm (Testf.) den 23. Juni 1941.

H. W. W. W. Justizangestellte,
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle.

Urk. R 22/13387
Der Oberlandesgerichtspräsident

Kr. 122/41.

Nürnberg, den 1. Juli 1941
Sernisprechnummer 61241

An den

03/255

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin W. 8.,
Wilhelmstraße 65.

Betreff:

Lagebericht. . .

Zur RV.v.9.12.1935 Ia 11012.

Mit 2 weiteren Fertigungen.

Nach Beendigung des Balkanfeldzuges hatte die Spannung, was der Führer nunmehr zur Erringung des Sieges unternehmen wird, zu einer umfangreichen Ausbreitung aller möglichen Gerüchte geführt. Der Angriff im Osten wird daher allgemein als befreiende Tat empfunden und die Auseinandersetzung mit Sowjetrußland besonders begrüßt.

Die Begeisterung über den raschen und mit so geringen Opfern errungenen Sieg auf dem Balkan war durch den Fall Heß schwer beeinträchtigt worden. Die Unruhe ist aber in der allgemeinen Spannung bald untergegangen und schon mit dem Sieg auf Kreta ziemlich verdrängt gewesen.

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fall Heß kursierten hier sehr hartnäckig Gerüchte in verschiedener Lesart über einen Fluchtversuch und eine daraufhin erfolgte Maßregelung des Gauleiters Adolf Wagner - München.

Konfessionelle Einflüsse erweisen sich namentlich auf dem Lande noch sehr kräftig. So wurde insbesondere die Verlegung von Himmelfahrt und Fronleichnamstag dazu benutzt, Mißstimmung zu erregen. Geringe Ergebnisse der DRI-Sammlungen in einzelnen Bezirken werden hierauf zurückgeführt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat vielfach an beiden Tagen nicht gearbeitet. Man hörte die Meinung vertreten, wenn am 1. Mai nicht gearbeitet worden sei, brauche man an diesen im Volk eingewurzelten Festtagen auch nicht zu arbeiten.

Auch die Beschlagnahme und Räumung verschiedener Klöster meines Bezirks für die Zwecke der Kinderlandverschickung erfuhr in den strengkonfessionellen Kreisen, namentlich in der Oberpfalz lebhafte Kritik.

Die Maßnahmen zur Vernichtung lebensunwerten Lebens nehmen, wie sie aus verschiedenen bei Vormundschaftsgerichten eingegangenen Todesan-

gen ergibt, ihren Fortgang. Besondere Wahrnehmungen sind aber im Berichtszeitraum nicht zutage getreten. In der Bevölkerung wird kaum mehr darüber gesprochen.

Beim Amtsgericht Nürnberg wurde in Verfahren gegen Verpflichtungsbruch minderjähriger Arbeiterinnen, die von auswärts kamen, wiederholt festgestellt, dass diese Arbeiterinnen arbeitssüchtig wurden, weil sie in Nürnberg, wo sie ganz auf sich selbst gestellt waren, mit ihrem Lohn nicht auskommen konnten; es wurde wöchentlicher Nettolohn von 13 - 17 RM bezahlt. Ein Fall von Arbeitsverweigerung hat in Lauf (Pegnitz) Erregung hervorgerufen. Eine kinderlos verheiratete Frau, deren Ehemann zur Wehrmacht eingezogen ist, wurde wegen Arbeitsverweigerung zur Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt. Als sie die Ladung zum Strafantritt erhielt, unternahm sie einen ernstlichen Selbstmordversuch. Sie lag 2 Tage bewusstlos im Krankenhaus Lauf. Die Erregung der Bevölkerung richtete sich hauptsächlich gegen die Arbeitgeberin, die Firma Steatit-Magnesia A.G., der man vorwarf, sie habe willkürlich den einen Fall von Arbeitsverweigerung zur Anzeige, während andere Fälle nicht verfolgt würden. Der Strafvollzug wird zur Zeit nicht weiterbetrieben.

Wie das Amtsgericht Neustadt (Aisch) berichtet, hatte sich eine Bäckerswitwe Geer in Diespeck mit einem polnischen Landarbeiter in geschlechtliche Beziehungen eingelassen und wurde schwanger. Der Pole wurde verhaftet. Einige Tage darnach ließ der Kreisleiter die Geer, nachdem man ihr die Haare teilweise abgeschnitten hatte, durch die Ortstrasse von Diespeck führend mit einem Schild auf Brust und Rücken, das mit "Polenhure und Polensau" beschriftet war. An dem Umzug beteiligte sich auch die Schuljugend. Der Kreisleiter wies in einer Ansprache die Einwohner von Diespeck auf den Sinn und Zweck dieser Maßnahme hin. Bald darnach gebar die Geer ein Kind und starb nach einigen Tagen. Die Maßnahmen des Kreisleiters fanden nicht allgemein Billigung.

Die am 12. Febr. 1923 geborene Bauerstochter Adeline Groß aus Zwinger, Gemeinde Michelsneukirchen (Amtsgerichtsbezirk Roding) unterhielt vom Frühjahr vorigen Jahres an mit dem Polen Julian Majlca ein Liebesverhältnis, in dessen Verlauf die Groß vom Polen geschwängert wurde. Sie gebar im Februar 1941 ein Kind. Der Pole befand sich bis zum 11. Okt. 1940 in Kriegsgefangenschaft und wurde an diesem Tage aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, verblieb aber zunächst als freier Landarbeiter im Bezirk Roding. Der Geschlechtsverkehr des Mädchens mit dem Polen wurde fortgesetzt. Gegen die Groß wurde ein Strafverfahren eingeleitet, das am 10. April 1941 zu ihrer Verurteilung durch das Jugendgericht Roding führte. Sie wurde wegen Verstoßes gegen die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Kriegsgefangenen zur Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt. Bedingte Strafaussetzung wurde versagt. Der Pole wurde im Frühjahr 1941 von der Geheimen Staatspolizei in einem Waldchen bei Michelsneukirchen aufgehängt. Nach der Exekution wurden die Arbeitsgenossen des Polen an der Leiche vorübergeführt. Die Tatsache, dass diese Exekution ohne vorheriges gerichtliches Urteil stattfand, wurde im Bezirk Roding lebhaft

besprochen. Auch der Kreisleiter von Roding soll sich in ablehnendem Sinne geäußert haben.

Im Amtsgerichtsbezirk Nittenau knüpfte der Pole Paul Hwiszd, der als freier Arbeiter bei dem Bauern Weinfurtner in Mappach tätig war, im Winter 1940 - 1941 mit Berta Weinfurtner, der am 16.5.1924 geborenen Tochter seines Dienstherrn ein Liebesverhältnis an. Auch dieses Verhältnis führte zur Schwängerung. Das Mädchen sieht in der nächsten Zeit der Niederkunft entgegen. Der Strafrichter in Nittenau, der als einziger Richter gleichzeitig Vormundschaftsrichter ist, beabsichtigt nicht, gegen die Weinfurtner ein Strafverfahren durchzuführen. Er lehnt die Anwendung des § 2 RSTGB. (analoge Anwendung der Verbotsvorschriften für den Verkehr deutscher Frauen und Mädchen mit Kriegsgefangenen) als nichtzulässig ab und beabsichtigt, gegen die Weinfurtner nach ihrer Entbindung lediglich Fürsorgeerziehungsmaßnahmen zu treffen. Über das weitere Schicksal des Polen, der festgenommen wurde, konnte ich nichts in Erfahrung bringen.

Ein weiterer Pole (freier Landarbeiter), der sich im Gerichtsgefängnis Regensburg wegen Geschlechtsverkehrs mit einem deutschen Mädchen in Polizeihaft befand, wurde kürzlich von der Geheimen Staatspolizei aus dem Gefängnis geholt und aufgehängt. Der Fall spielte sich im Amtsgerichtsbezirk Waldmünchen ab.

Ein aussergewöhnlicher Fall, dem aber symptomatische Bedeutung nicht zukommt, trug sich in Straubing zu und erregte dort ziemliches Aufsehen:

Landgerichtsdirektor Ringel, der sich bereits im Ruhestand befand und während des Krieges wieder zur Dienstleistung bei der abgezwigten Strafkammer Straubing herangezogen ist, führte im Jahre 1938 in einer Hauptverhandlung gegen den Kaufmann Plank in Straubing den Vorsitz. Der Angeklagte wurde wegen mehrerer, teils vollendeter, teils versuchter Notzuchtverbrechen zur Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt, später aber im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Der Vater des Verurteilten, der Schlosser Otto Plank in Straubing, verfolgt seit 1938 den Landgerichtsdirektor Ringel mit seinem Hass. Er hat ihn seither wiederholt auf der Strasse und bei anderen Gelegenheiten durch grobe mündliche Beleidigungen wie "Verbrecher, Judenstämmling" u.a. ge kränkt und ihm schliesslich am 9.6.1941, als Ringel ihm auf dem Wege zum Landgerichtsgebäude unvermutet begegnete, einen Schlag mit der Hand in das Gesicht versetzt. Der Täter wurde im beschleunigten Verfahren durch Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.6.1941 wegen eines fortgesetzten, teils öffentlich begangenen Vergehens der Beleidigung in Tateinheit mit einem Vergehen der Körperverletzung zur Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die sofortige Vollstreckung der Strafe wurde für zulässig erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig. Das Verhalten des Landgerichtsdirektors Ringel gegenüber den mehrere Jahre andauernden Ehrverletzungen durch Plank muss als wenig glücklich bezeichnet werden. Wegen des Sachverhalts in einzelnen darf ich auf die Gr

des Urteils vom 12.6.1941 Bezug nehmen, das der Herr Generalstaatsanwalt in Abschrift vorgelegt hat.

Die Lebensmittelversorgung bereitet namentlich in den ländlichen Kreisen meines Bezirks keine Schwierigkeiten, wenn auch dort, wo grössere Einquartierungen lagen, über die Hamsterkäufe der Soldaten geklagt wurde. Die Bierverknappung wird mit Verständnis hingenommen. Dem Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft wird kräftig gesteuert, eine Unruhe der bäuerlichen Bevölkerung wegen der Ernteeinbringung konnte nirgends festgestellt werden.

Die Einstellung der Justizbeamtenschaft des Bezirks ist erfreulich positiv, die Schwierigkeiten der Kriegsverhältnisse werden, insbesondere auch bei der Urteilsanbringung, willig getragen. Nur die erst im Laufe des Mai erfolgte Regelung des Erholungsurlaubes in der Weise, dass in der Zeit v.l.4. - 30.9.41 insgesamt nur 3 Wochen Erholungsurlaub eingebracht werden dürfen, hat bei den Gefolgenschaftsmitgliedern, die zu Beginn des neuen Urlaubsjahres einen Resturlaub aus dem Jahre 1940 eingebracht hatten und die infolgedessen während des Sommers gar nicht oder nur mehr kurze Zeit beurlaubt werden können, peinliche Überraschung hervorgerufen, zumal es dadurch vielen nicht mehr möglich ist, während der Ferienzeit der Kinder mit der Familie einen längeren Urlaub zu verbringen.

Die Hebung einiger Orte der Bayer.Ostmark in Ortsklasse B hat bei der Beamtenschaft grosse Befriedigung ausgelöst.

Die Zusammenarbeit mit Partei, Wehrmacht und den anderen Behörden verläuft im wesentlichen reibungslos. Bemerkenswert ist nur, dass das Gaurechtsamt Franken (Landgerichtsdirektor Oeschey) in letzter Zeit an 2 Entscheidungen des 3.Zivilsenats des Oberlandesgerichts, bei denen Oberlandesgerichtsrat Dr.Heinrich als Berichterstatter beteiligt war, sehr scharfe Kritik übte, weil die Begründung dieser Entscheidungen eine Einstellung zur Judenfrage erkennen lasse, die mit nationalsozialistischem Rasseempfinden nicht vereinbar sei. Gegen Oberlandesgerichtsrat Dr.Heinrich, der schon früher, namentlich auch von Gauleiter Reichner, der Judenfreundlichkeit beschuldigt wurde, wird seitens des Gaurechtsamtes dienststrafrechtliches Einschreiten angeregt. Ich werde über die Angelegenheit nach Abschluss der erforderlichen Vorerhebungen gesondert berichten.

Amig

Geschäftsnummer: 313 a-1 .6

Bei Angaben wird Angabe vorliegendes
Geschäftsnummer arbeiten.

GStA.

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

z. Hd. d. Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

in Berlin W 8.

Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht.Erlaß vom 29.4.1940 -3130-Ia⁹ 1015-.

Letzter Bericht vom 30.5.1941.

Anlagen: 2 Durchschriften.

I. Der Ausbruch des Krieges mit Rußland hat der polnischen Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete in ihrer nach wie vor bestehenden Einstellung gegen das Deutschtum merklichen Auftrieb gegeben und in ihr neue politische Hoffnungen erweckt. Daß diese Stimmung, die durch die Erfolge der deutschen Wehrmacht inzwischen eine spürbare Abkühlung erfahren hat, nicht zu offenen Widersetzlichkeiten und neuen Sabotageakten geführt hat, ist dem entschlossenen Durchgreifen in früheren Fällen zu danken, das nicht ohne abschreckende Wirkung geblieben ist. In dieser Beziehung ist zu den im Vorbericht mitgeteilten Erschießungen von 30 Polen nachzutragen, daß nach einem Revolveranschlag auf den SS.-Sturmführer Abel in Czerwikowo weitere 10 Polen erschossen worden sind. Auch sonst wird von polizeilicher Seite gegen das aufsässige Polentum scharf durchgegriffen. So hat beispielsweise der in Thorn neu ernannte Polizeidirektor eine weitgehende Ausgangssperre verhängt und die Bevorzugung von Polen durch die polnischen Verkäufer in den Ladengeschäften und auf dem Wochenmarkt durch strenge Bestrafung abgestellt.

II. Die Aufstellung der deutschen Volksliste und die damit erstrebte und höchst wünschenswerte endgültige Regelung der Volkstumsfrage bietet in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Wie von Anfang an nicht anders zu erwarten war und beispielsweise der Regierungspräsident

in

05/145

- 2 -

anwalt/

in Marienwerder dem Oberstaats/In Graudenz bei einer Besprechung bestätigt hat, werden die ergangenen Bestimmungen keineswegs einheitlich gehandhabt, sondern in einzelnen Kreisen großzügig, in anderen wieder engherzig ausgelegt. Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen bei der ersten Eindeutschungswelle etwa 20 vom Hundert der nicht reichsdeutschen Bevölkerung in die deutsche Volksliste aufgenommen werden, eine Zahl, die als recht beträchtlich erscheint. Bemerkenswerterweise ist es in einer Reihe von Fällen vorgekommen, daß Personen den für sie ausgestellten Volksdeutschenausweis nicht abholen, anscheinend weil sie den Ausgang des Krieges abwarten und vor allem nicht in die Gefahr kommen wollen, zur Wehrmacht eingezogen zu werden.

III. Besondere Klage wird in fast allen Bezirken darüber geführt, daß sich unter den polnischen Jugendlichen eine zunehmende Verwahrlosung bemerkbar macht, die ihre Ursache in ungenügendem Schulunterricht, dem -zum Teil durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen- Mangel an häuslicher Aufsicht und dem besonders in den Kreisen der niederen polnischen Bevölkerung sehr fühlbaren Wohnungsmangel haben dürfte. Diese ungünstigen äußeren Umstände wirken sich umso stärker aus, als die polnische Bevölkerung infolge weitgehender charakterlicher Minderwertigkeit ohnehin besonders zur Kriminalität neigt. Zum Teil werden die Kinder sogar nach Zigeunerart zum Stehlen abgerichtet. Unter den verwahrlosten Kindern befinden sich auch viele, die noch nicht strafmündig sind. So hat z.B. in Graudenz eine Bande solcher Kinder u.a. parkende verschlossene Kraftfahrzeuge, darunter Wehrmachtswagen, in verkehrsreichster Gegend erbrochen und bestohlen. Auch eine starke Zunahme von Brandherregungen durch polnische Kinder ist beobachtet worden. Mehrfach haben sich Jugendliche auch erheblicher sittlicher Ausschreitungen schuldig gemacht. Bemerkenswert ist, daß schon 10jährige Polen Kinder oft bei Diebstählen und Betrügereien eine Gerissenheit entwickeln, die von Erwachsenen kaum überboten wird. Die Abstellung dieser Verhältnisse erscheint nur durch Anwendung scharfer Zuchtmittel möglich. Am zweckmäßigsten würde vielleicht die Einweisung von verwahrlosten polnischen Jugendlichen -insbesondere auch noch nicht strafmündigen- in Zwangserziehungslager sein. In dieser Richtung an mich herangetragene Anregungen habe ich dem Gaujugendamt beim Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen übermittelt.

IV. Wie durch einen Bericht des Oberstaatsanwalts in Konitz bekannt geworden ist, haben der Reichsarbeitsminister durch einen

einen Geheimerlaß vom 15.6.1940 -IIIb 392/40g- und der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei durch Erlasse vom 8.3. und 14.6.1940 angeordnet, daß arbeitsvertragsbrüchige Polen und Tschechen grundsätzlich in ein Konzentrationslager zu überweisen seien. Demzufolge sind in 2 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Konitz wegen Arbeitsvertragsbruchs (Js. 397/41 und Js. 398/41 gegen die Polen Marian Dloniak und Josef Dudziak) Strafanträge nicht gestellt worden.

V. An bemerkenswerten einzelnen Strafsachen ist folgendes zu berichten:

[1.) Am 25.5.1941 beging der 16jährige polnische Landarbeiter Stanislaw Marek an einem 9jährigen Mädchen einen Notzuchtsversuch, der jedoch im ersten Stadium stecken blieb, weil das Kind schrie und sich wehrte, worauf der Täter von ihm abließ. Wegen dieses Vorfalles erhob der Oberstaatsanwalt in Thorn am 17.6.1941 vor dem Jugendrichter Anklage (Aktenzeichen: 3 Js. 577/41). Am 1.7.1941 erschien darauf bei dem Oberstaatsanwalt ein Kriminalsekretär von der Staatspolizeistelle Graudenz und bat unter Vorlage eines Funkspruchs des Reichssicherheitshauptamts um die Überstellung des Angeklagten. Der Inhalt des Funkspruchs lautete sinngemäß dahin, der Reichsführer SS habe die sofortige Erhängung des Marek und dessen unverzügliche Überführung nach Sachsenhausen befohlen. Der Oberstaatsanwalt lehnte die Überstellung ab und verwies den Polizeibeamten an den zuständigen Richter, den er jedoch davon in Kenntnis setzen ließ, daß er einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls nicht stelle. Der Richter -beauftragter Richter Lange vom Amtsgericht Thorn-, an den der Polizeibeamte sich nunmehr wandte, hob den Haftbefehl auf, da kein Fluchtverdacht mehr bestehe, und erteilte ein Entlassungsersuchen, worauf der Angeklagte dem Polizeibeamten übergeben wurde. Am 14.7.1941 teilte die Staatspolizeistelle Graudenz dann mit, daß Marek am 7.7.1941 in Sachsenhausen verstorben sei.]

In dieser Sache ist zu IIIg ²² 1105/41 berichtet worden.

2.) In der Nacht zum 5.7.1941 verübten die polnischen Schwerverbrecher Maslak, Olczewski und Balicki aus dem Zuchthaus Krone a.d.Brahe einen Ausbruchversuch, bei dem sie den Strafanstalts-oberwachtmeister Rohde niederschlugen, würgten und mit seinem Seitengewehr stachen, wobei der Beamte einen Schädelbruch, eine Gehirnerschütterung und Schnittverletzungen an den Händen davontrug. Mit der dem Rohde entrissenen Pistole erschoss Balicki dann den hinzueilenden Hilfsaufseher Diering, während es dem gleichfalls hinzukommenden Strafanstaltshauptwachtmeister Albrecht

Gerade

XX
05/147

gerade noch gelang, einem weiteren Schuß des Balicki durch schnelles
Dücken zu entgehen. Balicki wurde anschließend auf dem Hof der
Strafanstalt ebenfalls erschossen, während Olczewski durch einen
Bockenschuß, einen Oberschenkel- und einen Armschuß niedergestreckt
wurde. Maslak gelang es zu entfliehen, jedoch wurde er am 8.7.1941
wieder ergriffen.

Durch Urteil des Sondergerichts Bromberg vom 18.7.1941 sind
Maslak und Olczewski je 3 mal zum Tode verurteilt worden (Akten-
zeichen 6 Sd. K. Ls. 60/41 StA. Bromberg). Das Nähere ergibt der am
21.7.1941 erstattete Gnadenbericht des Oberstaatsanwalts in Bromberg,
den ich am 23.7.1941 weitergeleitet habe.

VI. In meinem Lagebericht vom 30.5.1940 (drittletzter Absatz) hatte
ich mitgeteilt, daß in einer Reihe von Fällen Polen das volksdeutsche
Abzeichen getragen hätten, daß dieses Abzeichen aber noch des straf-
rechtlichen Schutzes entbehre. Nun hat das Sondergericht in Danzig
in einem Urteil vom 20.6.1941 (Aktenzeichen: 4 S. K. Ms. 12/41
StA. Danzig) in einem einschlägigen Fall § 6 des Gesetzes über Titel,
Orden und Ehrenzeichen analog angewendet. Diese Lösung halte ich für
begreifenswert.

G. W. P. K. Danz.

1

11/1

Der Generalstaatsanwalt.

Marienwerder, den 26. Juli
Jensen 2241 u. 2243

1941

313 E - 6698

Rechtsjustizministerium
31. JUL 1941
Rbt. Est.

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.Hd.des mit der Führung der Geschäfte
beauftragten Herrn Staatssekretärs Dr.Schlegelberger
in Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Betr.Lagebericht.

Ziff.III Nr.2 der Anlage zu der RV.vom
25.10.1935 - III a 1970/35 -

Im Landgerichtsbezirk Schneidemühl ist an dem
am 17.10.1925 geborenen Polen Tadeusz Hendygral, gegen
den bei der Staatsanwaltschaft Schneidemühl ein Er-
mittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Brandstiftung
schwebte, eine Exekution vollzogen worden. Die Exekution
ist am 8.Juli 1941 erfolgt, nachdem der Oberstaatsanwalt
mit Schreiben vom 7.Juli 1941 die Staatspolizeistelle
Schneidemühl, der der Beschuldigte zur Durchführung wei-
terer Vernehmungen herausgegeben worden war, um ungehende
Rücküberführung des Beschuldigten in die Haftanstalt
Schneidemühl ersucht hatte. In dieser Sache ist seitens
des Oberstaatsanwalts zu III g¹⁴ 1706/41 berichtet wor-
den.

Im übrigen habe ich in der Berichtszeit bedeu-
tungsvolle Wahrnehmungen nicht gemacht.

gez.Janßen.



Beglaubigt:
[Signature]
Justizsekretär.

11-154-0177
Der Generalsstaatsanwalt.

Dr. 420b-33.

Stuttgart, S. 1. August 1941.

Schillerplatz 4.
Stamm 10000-42.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n W 8

Wilhelmstr. 65.

Betrifft: Lagebericht.

Beil.: 2 Abdrucke.

Persönlich!

Einschreiben!

I.

Die allgemeine Stimmung im Bezirk ist zur Zeit trotz der grossen Waffenerfolge im Osten und Westen uneinheitlich und schwankend. Es lässt sich nicht verkennen, dass bei manchen Schichten der Bevölkerung eine gewisse Bedrücktheit, Kriegsverdrossenheit und Misstimmung herrscht; die Gründe hierfür dürften insbesondere darin zu suchen sein, dass man wegen der verhältnismässig zahlreichen Todesanzeigen, die die Zeitungen von Gefallenen aus dem Osten füllen, angesichts der in der Bevölkerung umlaufenden Gerüchte über schwere Verheerungen deutscher Städte durch englische Luftangriffe und aus Sorge vor den Folgen eines Kriegseintritts der USA. einen "Krieg ohne Ende" befürchtet, mit der Frühkartoffel -, Gemüse- und Beerenobstversorgung und den bei ihrer Verteilung sich zeigenden Missetänden sowie mit der Herabsetzung der Fleischrationen und der Kontingentierung des Bieres überaus unzufrieden ist und auch die derzeitige Wortkargheit und geographische Schweigsamkeit der Wehrmachtsberichte, die bereits Mitte Juli grosse sich anbahnende Erfolge im Osten angekündigt hatten, nicht recht verstehen kann. So ist die Stimmungslage im Innern zur Zeit nicht durchweg befriedigend. Es wird wesentlich sein, dass die innere Bindung zwischen Führung und Volk der jetzigen Belastungsprobe standhält.

II.

Berichtenswerte Änderungen in der Kriminalität sind seit dem letzten Lagebericht nicht eingetreten.

III.

In letzter Zeit hat das Reichsjustizministerium bei mehreren Schwarzschlachtungsfällen, in denen die Staatsanwaltschaft selbst

./.

dem weiteren Gesuch doch stattzugeben, obwohl die Interessen der Rechtspflege eine baldige Vollstreckung der Strafe angezeigt erscheinen liessen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse fast immer, wenn ein Pole wegen unerlaubtem Verlassen seines Aufenthaltsortes oder derartiger Verfehlungen zu Freiheitsstrafe verurteilt oder auch nur festgenommen wird.

V.

< In Cleeborn, Kreis Heilbronn, ist am 15. Juli 1941 ein Pole, der sich mit einem schlecht beleumundeten Mädchen dieser Ortschaft angefreundet und ^{mit} ihr Geschlechtsverkehr gehabt hatte, auf Befehl des Reichsführers SS gehängt worden. Soviel ich in Erfahrung bringen konnte, ist dies der 6. Fall, in dem ein Pole im Gau Württemberg-Hohenzollern wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder Mädchen auf Befehl des Reichsführers SS gehängt worden ist. >

VI.

Die weitgehende Heranziehung ausländischer weiblicher Arbeitskräfte, unter denen sich nicht selten auch französische oder belgische Großstadtdirnen befinden, hat viele Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten vor allem auf sexuellem Gebiet zur Folge. Welche Gefahren dieser Arbeitseinsatz für die männliche Jugend mit sich bringen kann, zeigt folgender Fall aus dem Landgerichtsbezirk Hechingen:

3 Angehörige der Hitlerjugend unter 18 Jahren und ein weiterer junger Mann, der das 18. Lebensjahr bereits etwas überschritten hatte, hatten bei einem Sonntagsausflug mehrere französische Arbeiterinnen kennen gelernt und sich hernach mehrfach in eine Skihütte verabredet, wo sie - alle in einem Raum - in den dort stehenden Betten die Nächte mit den Französisinnen verbrachten. 2 der Französisinnen sollen geschlechtskrank sein; hierüber werden zur Zeit noch Ermittlungen durchgeführt. Gegen die 3 Jugendlichen wird wegen nächtlichem Herumstreifens an öffentlichen Orten auf Grund der Jugendschutzverordnung Anklage erhoben werden. Gegen den bereits über 18 Jahre alten jungen Mann kann strafrechtlich nicht vorgegangen werden, weil der geschlechtliche Verkehr mit ausländischen Arbeiterinnen, selbst wenn es sich um Angehörige von Feindstaaten handelt und somit eine erhebliche völkische Würdelosigkeit vorliegt nicht unter Strafe gestellt ist.

179

VII.

Im Kloster Untermarchtal scheinen, wie ich schon in meinem letzten Lagebericht gemeldet habe, schwere Verstösse gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen vorgekommen und grosse Mengen von Lebensmitteln der Ernährung des Volkes entzogen worden zu sein. Der Fall ist, nachdem die staatliche Kriminalpolizei ihre Erhebungen nunmehr vorläufig abgeschlossen hat, seit kurzem bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anhängig. Doch sind die bisherigen Ermittlungen, soweit sich bis jetzt übersehen lässt, unvollständig und bedürfen in vieler Hinsicht der Ergänzung.

Der Reichsstatthalter in Württemberg hat mir nun in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis V neuerdings mitgeteilt, dass er wegen Gefährdung der Ernährungsgrundlage und damit der Landesverteidigung das gesamte Vermögen und den gesamten Besitz des Klosters Untermarchtal, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom Orden St. Vinzenz vom Paul, samt dem dazugehörigen auswärtigen Besitz und Vermögen, zu dem auch das Marienhospital in Stuttgart, das ganze Bad Ditzgenbach, die Heilanstalt Rottenmünster sowie landwirtschaftliche Güter in Talheim, Gemeinde Lauterach, Kreis Ehingen, gehören, zugunsten des Landes Württemberg beschlagnahmt und den Württembergischen Innenminister mit den weiteren Massnahmen, insbesondere der Einsetzung treuhänderischer Verwaltung für die einzelnen Vermögensteile beauftragt habe.

Die Angelegenheit wird voraussichtlich sowohl politisch als auch strafrechtlich die öffentliche Meinung in meinem Bezirk in Bewegung halten.

Mayer

Der Generalstaatsanwalt

Gelle, den 1. August
Herrn: Sammelnummer 1551

1941

V. S. I. 17
Priebrbuch-Nr. 280

05/ 40

Eingeschrieben

Geheim

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger
oder Vertreter im Amt
in

Berlin W. 8
Wilhelmstraße 65

Betrifft: Lagebericht.

Befehl vom 25. Oktober 1935

- III a 19570/35 -

Anlagen: 2 Durchschläge.

Ich bitte um

(Gutachten) Nachtrag

Abnahme

in der Stadt

I. In der Strafsache gegen den Oberstaatsanwalt
Flachsbarth und dessen Ehefrau wegen verbotenen Rundfunk-
ausländischer Sender und wegen Vergehens gegen § 2 H.G.
- 6 S Js. 218/41 der StA. Hannover -; dortiges Aktenzeichen
III g³ 99²/41 - ist in der Frage, ob gegen den Beschul-
digten der Befehl eines Haftbefehls zu erlassen war, gegen
die Staatsanwaltschaft ein Druck insoweit ausgeübt wor-
den, als die Kanzlei des Gauleiters des Gaues Ost-Hannover-
Braunschweig dem Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in
Hannover mitgeteilt hat, daß "der Gauleiter in Erwägung
gezogen habe - falls sich die Angelegenheit wider Erwar-
ten noch länger hinauszögern sollte -, durch die Geheim-
Staatspolizei die erforderlichen Maßnahmen gegen den
Beschuldigten durchführen zu lassen." Es wird dazu
bemerkt, daß die ziemlich umfangreiche und in tatsächlicher
Hinsicht nicht einfach liegende Angelegenheit von der
Staatsanwaltschaft, nachdem ihr die Akten von der Stapo
zugeleitet waren, keineswegs verzögerlich bearbeitet war.
Da eine derartige Einwirkung auf die Entschlüsse der
Staatsanwaltschaft ~~während~~ der früheren politischen Führung
des

erforderlichen, in jeder Hinsicht einheitlich geschlossenen Volkseinstimmung verbunden. Ich vermag mangels ausreichender Unterlagen noch nicht zu beurteilen, wie das Volk in seiner Gesamtheit über die Angelegenheit denkt, insbesondere über die Methoden ihrer Durchführung und über das Teilen der Mitwirkung der m.E. in erster Linie hierzu berufenen Erbgesundheitsgerichte. Ich möchte aber annehmen, daß die Auffassungen nicht nur bei den unmittelbar Beteiligten und der Ärzteschaft, sondern auch in der Volksgesamtheit zum mindesten sehr zwiespältig sind. Wenn mehrere mir zugegangene Berichte bemerken, daß die Einstellung der Bevölkerung zu der Angelegenheit meist oder sogar durchweg ablehnend ist, so dürfte dies zum großen Teile auf die Geheimniskrämerei und die damit verbundene Gefahr der Entstehung von Grauslmäßen zurückzuführen sein. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß an den Orten, an denen die Maßnahmen zur Durchführung gelangen, jeder genau unterrichtet sein und offen darüber sprechen soll, mithin seine Wissenschaft auch weiter verbreiten wird. An einem Orte soll die Sache sogar Gegenstand des Spiels der Kinder geworden sein!! Ich glaube kein Wort darüber verlieren zu brauchen, daß auf die Dauer derartige Maßnahmen überhaupt nicht geheim gehalten werden können.

III. a) Nach wie vor spielt die strafrechtliche Behandlung der Polen im Altreich eine erhebliche Rolle. Eine Einheitlichkeit des Vorgehens gegen sie besteht nicht und ist m.E. auch solange nicht zu erzielen, als nicht, was zum mindesten für das Altreich dringend geboten wäre, sowohl in materiell rechtlicher wie verfahrensrechtlicher Hinsicht klare und einheitliche gesetzliche Grundlagen geschaffen und die Befugnisse der Stapo klar begrenzt, d.h. eingeschränkt sind. So bestehen in der Behandlung des Geschlechtsverkehrs von Angehörigen polnischen Volksstammes mit Deutschen nach wie vor größte Verschiedenheiten. [Vor einigen Tagen ist erst wieder im Bezirk Wesermünde ein Pole wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen gefangen worden

worden.] An anderen Orten dagegen begnügt sich die Polizei, wie ich bei Besuchen von Gerichtsgefängnissen feststellen konnte, offensichtlich mit langmonatiger, die Gerichtsgefängnisse stark belastender Schutzhaft. In den wenigen Fällen, die zur gerichtlichen Ahndung kommen, ist es, wenn überhaupt ein Straftatbestand festgestellt werden kann, mangels ausreichenden Strafrahmens nicht möglich, eine angemessene, dem Volksempfinden gerechtfertigende Sühne zu erzielen - es sei denn, daß man das Gesetz weit, wenn nicht allzu weitherzig auslegt.

b) Zur Polenfrage ist noch zu erwähnen, daß mir von dem Oberstaatsanwalt in Detmold berichtet wird, daß die im dortigen Bezirk untergebrachten polnischen Zivilarbeiter ein immer frecheres Auftreten zeigen sollen. Die Bauern, bei denen die Polen beschäftigt sind, sollen solchen Arbeitskräften gegenüber im allgemeinen keinen leichten Stand ^{haben}. Sie wagen den Polen gegenüber nicht energisch aufzutreten, weil sie, wie auch in einer Besprechung der politischen Leiter hervorgehoben wurde, bei den Arbeitsämtern und der Polizei nicht immer den nötigen schnellen Schutz finden. In der Besprechung wurde angeregt, den Polizeibeamten die Befugnis zu geben, bei widersätzlichem Verhalten der Polen sofort von dem Gummiknüppel Gebrauch zu machen. Dabei wurde auch hervorgehoben, daß der jetzige Strafvollzug gegen die Polen auf diese nicht die gewünschte Wirkung ausübe. Es zeige sich immer wieder, daß die Polen auf Grund ihrer Arbeitsscheu gern ins Gefängnis gingen und diese Zeit gewissermaßen als Urlaub auffaßten. Geldstrafen wollten sie grundsätzlich nicht bezahlen und dafür lieber die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Wenn derartige Beobachtungen auch andernorts gemacht sein sollten, möchte ich zur Erwägung anheimgestellt werden, ob nicht die Bestimmungen über den Strafvoll-

11
Kollern R 227 3381
Der Generalsstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgerichte Nürnberg
Nürnberg-W 32, Abholfach

C 10 157-
Nürnberg, den 1. August 1941.
Gerichtsschreiber Nr. 62294

Nr. 346/41.

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
H. Herrn Staatssekretärs Dr. Dr. Schlegelberger

Berlin W. 8

Wilhelmstraße 65

Betreff:

Lagebericht.

I.

Allgemeines.

- 1.) Die Beunruhigung, die sich an den Fall Heß knüpfte, ist längst wieder vergessen. Allerdings sind nachträglich noch verschiedene Äußerungen angezeigt worden, die zum Gegenstand strafrechtlicher Verfahren gemacht werden mußten. Über sie ist im einzelnen berichtet worden. Größere Bedeutung kam keiner der Schwätzerereien bei. Schon die Ereignisse in Kreta lenkten die Aufmerksamkeit von dieser Erscheinung ab und dann ließ die kriegerische Verwicklung mit Russland alles Andere in den Hintergrund treten. Obwohl Gerüchte über Russland schon seit Monaten nicht völlig verstummt waren, zumal sie in den bekannt gewordenen starken Truppenzusammenziehungen im Osten immer wieder Nahrung fanden, kam der Ausbruch des offenen Kampfes doch überraschend, zumal auch Gerüchte ganz entgegengesetzter Art in Umlauf waren. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Aussicht auf einen Kampf mit dem russischen Riesenreich vielfach anfangs lähmend wirkte. Aber diese Stimmung wurde außerordentlich rasch überwunden durch das unerschütterliche Vertrauen auf die Führung wie auf Deutschlands unvergleichliche Wehrmacht und auch durch die Einsicht, daß eine Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus früher oder später doch unvermeidlich gewesen wäre. Die raschen und glänzenden Waffenerfolge ta-

748
3
wahrgenommen werden.

Insgesamt wurden 12 Arbeiter getötet und 11 Personen verletzt.

Über die Entstehungsursache können infolge der völligen Zerstörung der Stampfräume, von denen die Explosion ausging, und bei den unbestimmten Zeugenaussagen sichere Angaben nicht gemacht werden. Als Ursache für die Entstehung des Feuers beim Dach und an der Transmission könnte nach Ansicht des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg ein heißgelaufenes Lager oder unter Umständen auch ein schleifender Riemen in Frage kommen, wenn nicht auch statische Elektrizität mit Funkenbildung mitge-
wirkt hat.

Auf Sabotage ist der Unfall kaum zurückzuführen.

Auch ein Verschulden der Betriebsleitung ist nicht anzunehmen.

In Vertretung:

Vorsitz

ten ein Übriges, so daß Stimmung und Zuversicht nach wie vor als unerschütterlich gut bezeichnet werden können. Die Haltung Amerikas und seines jüdisch beeinflussten Präsidenten freilich wirkt besorgniserregend insoweit, als man von einem Eintritt Amerikas in den Krieg zwar keine Änderung des Ausgangs, aber eine Verleinerung der kriegerischen Auseinandersetzung befürchtet.

Eine tiefe Beunruhigung entstand in weiten kirchlich gesinnten katholischen Kreisen durch die gerade jetzt durchgeführte Entfernung der Kreuzfixe aus den Schulen. Man glaubt daraus auf eine gegen die Kirche gerichtete Bewegung erkennen zu sollen und fürchte, es gäbe Kreise, die darauf abzielten das Christentum auszuwischen. Man beruft sich auf die Erfüllung aller Pflichten auch in der Heimat und empfindet es hart, daß trotzdem gerade jetzt Maßnahmen durchgeführt werden gegen Einrichtungen, die dem nun einmal am Herkommen zäh festhaltenden Bauern lieb und wert, um nicht zu sagen heilig sind. Zu irgend welchen Vorfällen, die strafrechtliches Einschreiten veranlaßt hätten, ist es bisher nicht gekommen.

Auf der gleichen Linie liegt der Widerstand weiter kirchlich gesinnter Kreise gegen die Verlegung des Himmelfahrts- und Fronleichnamfestes auf die Sonntage. Eine Reihe von Geistlichen mußte verfolgt werden, weil sie den über kirchliche Feiern gegebenen Anordnungen zuwiderhandelten. Hierüber ist in jedem Einzelfall berichtet. Die Sympathie weiter Kreise gehört aber den zur Rechenschaft gezogenen Geistlichen, wie auch die Bevölkerung der ländlichen Bezirke ziemlich ausnahmslos die Feiertage mit Arbeitsruhe begibt, auch insoweit keine Feiertagsgottesdienste abgehalten wurden, was ich hinsichtlich des Himmelfahrtstages schon im letzten Bericht erwähnte.

Im April wurde, wie jetzt bekannt wird, in Michaels-Neukirchen, Aach, von der Stapo ein polnischer Landarbeiter gehängt, weil er ein deutsches Mädchen geschwängert hatte. Mit dieser Massnahme zeigte sich die Bevölkerung nicht einverstanden, weil sie für die Exekution den Richterspruch vermißte.

Verstimmungen geringeren Grades bringt, wie schon früher, die Verknappung der Versorgung mit manchen Lebensmitteln (namentlich Frischgemüse) und für die Lebensführung wünschenswerte sonstiger Waren mit sich. Doch sind sie nicht tiefgreifend oder gar besorgniserregend. Das Gleiche gilt von dem immer noch wachsenden Mangel an Arbeitskräften.

Die feindliche Fliegertätigkeit war in meinem Geschäftsbereich

Generalstaatsanwalt
Oberlandesgericht

1. VII. 1935.

(Zur Zeit der Abfertigung des Beschlusses angegeben)

Königsberg (Pr), den 2. August 1935.
Schloß • Postamt 1
Telefon 34245, 33257

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

zu Händen

des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

in Berlin W 8

Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht.

RV. vom 25. November 1935 - III a 196. 13/35 -.

Anlagen: 2 Durchschläge,
1 Abschrift eines Hirtenbriefes.

I. Die Unruhe und nervöse Spannung, die sich infolge der starken Truppenansammlung an der deutsch-russischen Grenze der ostpreussischen Bevölkerung in zunehmendem Maße bemächtigt hatten, sind wie mit einem Schlag seit dem 22. Juni einer ruhigen und vertrauensvollen Beurteilung der Lage gewichen. Die antliche Begründung für die Einleitung der kriegerischen Auseinandersetzung mit Sowjet-Rußland hat auf die Bevölkerung sichtbaren Eindruck gemacht. Die Notwendigkeit des Krieges wird allgemein anerkannt und man fühlt einer unmittelbaren ersten Gefahr entronnen zu sein. Die verhältnismäßig geringen Bombenangriffe auf ostpreussisches Gebiet haben bei allem Mitgefühl mit den davon Betroffenen einen sichtbaren Einfluß auf die Stimmung im allgemeinen nicht gehabt. Wenn im Anfang auch z.B. ein verächtlicher Andrang bei dem Reisebüro in Königsberg zu bemerken war, so hat die ostpreussische Bevölkerung im Ganzen gesehen zweifellos eine aner kennenswerte Disziplin gezeigt. Auch die Kritik, die hier und da an angeblichen Unzulänglichkeiten des Luftschutzes geübt worden ist, hat sich angesichts des Umstandes, daß die Einflüge feindlicher Flugzeuge alsbald überhaupt aufgehört haben, nicht lange behaupten können.

Wenn im übrigen die Bevölkerung voller Zuversicht ist und,

wie

II. Der Oberstaatsanwalt in Braunsberg hat anliegenden Abschrift eines Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe der röm.kath. Kirche überreicht, der am 6.7.1941 in Bistum Ermland verlesen worden ist. Der Oberstaatsanwalt in Königsberg(Pr) hat dazu bemerkt, daß einer Mitteilung der Staatspolizei zufolge die Verlesung, die staatlich zugelassen worden sei, innerhalb des katholischen Bevölkerungsteils Beunruhigung hervorgerufen habe; die Staatspolizei führe Ermittlungen über eine angeblich unzulässige Verbreitung dieses Hirtenbriefes durch den Ermländischen Bischof, die noch nicht abgeschlossen seien.

III. Eingriffe in die Rechtspflege.

↳ a) Der Oberstaatsanwalt in Königsberg hat mir bemerkt:

„Am 30.3.1941 war die Kriegerfrau Martha Herweg aus Patricken, Kreis Allenstein, im Walde zwischen Gr. Purden und Mühle Pathaußen von einem Polen überfallen, vergewaltigt und beraubt worden. Diesen Vorgang hatte der Genfarmereiposten Gr. Purden bei der Anklagebehörde beim Sondergericht Königsberg im Wege einer Meldung am 31.3.1941 anhängig gemacht. Wie mir die Staatspolizeileitstelle Allenstein auf eine Sachstandsanfrage unter dem 21.7.1941 anzeigt, ist als Täter der polnische Zivilarbeiter Stanislaw G r o n o w s k i, geboren am 24. 4.1919 in Dziarno, Kreis Pultusk, ermittelt. Nach der gleichen Anzeige der Staatspolizeileitstelle ist der geständige Täter auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei am 19.7.1941 bei Pathaußen Mühle, Kreis Allenstein erhängt worden.

Noch unter dem 19.6.1941 hatte die Stapo hierher Mitteilung gegeben, die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Sie werde zu gegebener Zeit entsprechend Mitteilung machen.

Zur Aburteilung der genannten Straftat

war

war meines Erachtens die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben. Das Sondergericht in Königsberg hat auch bereits in mehreren Fällen gegen zivile Polen wegen Sittlichkeitsverbrechens an deutschen Frauen oder Kindern auf Todesstrafe erkannt.

Da der Pole Gronowski nach einem Gendarmeriebericht bereits Mitte April ergriffen und festgenommen war, auch ein Geständnis abgelegt hatte, wäre nach der bisherigen Übung des Königsberger Sondergerichts spätestens Anfang Mai seine Aburteilung erfolgt.

Die Sache Gronowski läuft hier unter dem Aktenzeichen 14 S Js. 387/41."

b) Der Oberstaatsanwalt in Zichenau hat folgendes berichtet:

"Am 22.7.1941 bat mich fernmündlich der Kriminalsekretär Schmidt aus Plöhnen (Gemeindekriminalpolizei) um die Herausgabe folgender Polen zur Erledigung im Wege einer Sonderaktion:

- 1) des Arbeiters Piotr Mojski aus Plöhnen
- 2) der Arbeiterin Zofia Viktorowicz aus Plöhnen.

Beide sitzen im Gerichtsgefängnis in Plöhnen auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts daselbst vom 13.1.1941.

Am 24. Mai 1941 ist gegen beide Anklage wegen gemeinschaftlicher Hehlerei erhoben. Der Hauptverhandlungstermin am 13.6.1941 mußte zum Zwecke der weiteren Aufklärung vertagt werden. Es soll versucht werden, gegen die beiden Angeklagten die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu erreichen, sobald die gesamten polnischen Akten zur Hand sind. Bei beiden Polen handelt es sich um wertlose Verbrecher. Mojski ist 17mal und die Viktorowicz

8mal

Smal vorbestraft. Gegen Mojski war bereits zur polnischen Zeit durch Urteil des Amtsgerichts in Plöhnen vom 25.3.1936 die Unterbringung in eine Anstalt für Unverbesserliche angeordnet worden.

Kriminalsekretär Schmidt hat auf Befragen nach dem Zweck der Herausgabe folgendes erklärt:

Von Seiten der Gestapo sei beabsichtigt, in den nächsten Tagen wiederum gegen Berufsverbrecher und Asoziale eine Aktion durchzuführen. Er, Schmidt, habe am Vortage von der Greko in Modlin Neuhoof den Auftrag erhalten, alle Listen über polnische Berufsverbrecher nachzuprüfen und zu versuchen, aller derjenigen Personen in seinem Dienstbereich habhaft zu werden, die zu polnischer Zeit bereits als Berufsverbrecher bekannt waren oder die jetzt als solche bekannt geworden sind. Ohne Auftrag seitens der Gestapo habe er nunmehr angerufen und gebeten, die Berufsverbrecher Mojski und Viktorowicz zu dieser Aktion an die Gestapo zu überstellen. Die Genannten gehörten nach seiner Kenntnis dem polnischen Berufsverbrechertum an, würden in dem gegen sie schwebenden Verfahren mit äußersten Schwierigkeiten zu überführen sein und sollten daher erschossen werden.

Kriminalsekretär Schmidt war überaus erstaunt, als ich sein Ansinnen um Herausgabe der beiden polnischen Verbrecher mit Rücksicht auf das schwebende gerichtliche Verfahren ablehnen mußte.

Ich habe ihn belehrt und ausdrücklich ersucht, künftighin solche Ansinnen zu unterlassen.

Abgesehen von etwaigen anderen Erwägungen beleuchtet dieser Vorfall ganz kraß, daß die heutigen durch Gesetz festgelegten Strafen zur Bekämpfung des polnischen Verbrechertums nicht ausreichen. Der Richter muß in die Lage versetzt werden, anstelle von Sicherungsverwahrung auf Todesstrafe zu erkennen. Eine Sicherungsverwahrung bei einem polnischen Verbrecher ist sinnlos. Zur Arbeit in der Sicherungsverwahrung wird er nur in den wenigsten Fällen zu verwenden sein. Sein ganzes Sinnen und Trachten dürfte sich auf Ausbrechen zu neuen Schandtaten richten

richten. Solche Verbrecher sind weit gefährlicher als der gewöhnliche Waffenverbrecher, gegen den auf Todesstrafe erkannt werden muss. Ausserdem ist es auch gar nicht eingesehen, warum für die polnischen Berufsverbrecher, abgesehen von der Verpflegung, noch wertvolle Arbeitskräfte zur Überwachung verbraucht werden sollen. Solange die Polizei ohne jede richterliche Nachprüfung die Möglichkeit hat, diejenigen, die irgend jemand als Verbrecher oder asoziale Elemente anspricht, zu erschiessen, ohne daß sie im Augenblick eine straffbare Handlung begangen haben, und der Richter nicht einmal die Möglichkeit hat, anstelle der Sicherungsverwahrung auf Todesstrafe zu erkennen, kann ohne Übertreibung gesagt werden, der Berufsverbrecher geniesst, sofern er in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wird, den besonderen Schutz der Rechtspflege, da er nach geltendem Recht niemals zum Tode verurteilt werden kann - hierbei sehe ich ausdrücklich von den in der Volksschädlings- und Gewaltverbrecherverordnung vorgesehenen Möglichkeit ab. Dies geht nicht an.

Es ist daher unbedingtes Erfordernis, daß dem Richter die gesetzliche Grundlage gegeben wird, gegen Polen anstelle der Sicherungsverwahrung auf Todesstrafe zu erkennen."

- c) Der Oberstaatsanwalt in Bartenstein berichtet dieses: „Aufgehalten wird im zunehmenden Maße das Verfahren auch dadurch, daß die Landräte die Anzeigen der Polizeiorgane an sich ziehen, langatmige und sehr oft unzureichende Ermittlungen anstellen lassen und erst dann die Sache - nicht selten im Zustande der drohenden Verjährung- an die Staatsanwaltschaft weiterleiten .. oder aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen auch nicht weiterleiten, um die Angelegenheit unter der Hand durch das Parteigericht oder auf andere Weise zu erledigen. Daß solche Bestrebungen Tatsache sind, ergibt ein Fall, in dem ein Ortsgruppenleiter (Bischofstein), der zugleich

zugleich Polizeiverwalter ist, einen Gendarmeriebeamten zu überreden versuchte, seine Ermittlungen gegen einen Amtswalter der Partei wegen Trunkenheit am Steuer des Kraftwagens der Staatsanwaltschaft vorzuenthalten, damit er die Sache im Parteiverfahren erledigen könne.

- d) Von einem anderen Fall wurde mir unlängst durch einen Staatsanwalt des Sondergerichts berichtet. Dabei soll es sich um nicht unerhebliche Ausschreitungen von Parteiangehörigen während der Verdunkelung gehandelt haben. Die Sache ist durch den Landrat und Kreisleiter in Rastenburg zurückgehalten worden. Sie wurde dem Dezernenten des Sondergerichts „vertraulich“ mitgeteilt. Solche Bestrebungen, die zweierlei Recht schaffen wollen und bestimmt nicht die Billigung des Volkes finden, können meines Erachtens nur durch klare und energische Maßnahmen der Zentralbehörden unterbunden werden.“

In der zu d) genannten Sache habe ich Bericht erfordert. Nach Eingang der Vorgänge werde ich hierzu berichten.

IV. Der Oberstaatsanwalt in Königsberg hat schließlich noch folgendes berichtet:

„Vor einigen Wochen fand in der hiesigen Ostpreußenhalle eine Großkundgebung statt, bei der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley über die allgemeine Lage sprach. Seinen Ausführungen voran ging ein Vortrag des Reichsamtleiters Pohl (?) über die beabsichtigte Neugestaltung der künftigen Alters- und Invalidenversorgung. Er führte dabei u.a. aus, daß jeder in den Arbeitsprozess eingegliederte Deutsche in Zukunft auf einen geruhamen Lebensabend rechnen könne. Es werde im Alter jeder, wenn auch nicht üppige, so doch ausreichende Daseinsbedingungen haben. Es sei vorgesehen, daß bei Eintritt eines gewissen Alters oder bei Arbeitsunfähigkeit 60% des letzten Einkommens, aber nicht mehr als 250.-RM monatlich, als Ruhegeld gewährt werden sollte. Es sei das zwar nicht allzu viel, aber im Alter brauche der Mensch ja auch weniger. Er

habe

130

Er habe n. ist für keine Kinder mehr zu sorgen, könne sich mit einer 1 - 2 Zimmerwohnung begnügen und stelle auch sonst keine so großen Ansprüche mehr ans Leben.

Wenn der Redner dabei auch nur von den Arbeitern und Angestellten sprach, so konnten sich die bei der Kundgebung anwesenden Beamten doch des Eindrucks nicht erwehren, als ob früher oder später diese Art der Altersversorgung auch auf die Beamten übergreifen würde und ihre Pensionsansprüche dadurch wesentlich gekürzt würden. Dadurch ist bei einem Teil der Beamtenschaft eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen worden.

In Vertretung.

Ringmann

Der Oberlandesgerichtspräsident

Celle, den 2. September 1941.

Geschäfts-Nr.: I 166^B

Sprechst.: Sammelnummer 3551

Es wird gebeten, in der Antwort die Geschäftsnummer und das Datum dieses Schreibens anzugeben.

2. Sub. Llu. W. 9.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W.8.Betrifft : Allgemeine Lage im
Oberlandesgerichtsbezirk Celle.
Rundverfügung vom 19. Dezember 1935 - Ia 11012-.

I.

Zur Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat der Landgerichtspräsident in Osnabrück folgendes berichtet :

" Ich glaube berichten zu sollen, daß über diese Frage allgemein viel gesprochen wird. Ich selbst bin verschiedentlich um Auskunft über diese Frage gebeten; aus Mitteilungen verschiedener Richter muß ich schließen, daß auch sie in ähnlicher Weise um Auskunft angegangen sind. In jedem Falle ist geantwortet, daß eine Auskunft nicht gegeben werden könne, daß nichts bekannt sei oder ähnlich .

Aus den Äußerungen der Anfragenden war zu entnehmen, daß doch eine Beunruhigung der Bevölkerung Platz gegriffen hat; die Hinweise auf das plötzliche Verschwinden von Geisteskranken, auf die, wie immer hervorgehoben wurde, " eigentümliche " Nachricht über den Tod zeigen, daß mindestens einige Fälle bekannt geworden sein müssen. Der Ortsname Hadamar ist bei diesen Anfragen öfter genannt und schließlich gefragt, welche Bürgschaften dann für eine zuverlässige Entscheidung über Leben und Tod des Geisteskranken gegeben seien. Auch die Behauptung, eine gesetzliche Grundlage für die Beseitigung der Kranken sei nicht gegeben, ist aufgestellt und die Frage, weshalb wohl die Staatsanwaltschaft nicht einschreite, angeschlossen.

Bei den Anfragenden handelt es sich nicht um Richter, Rechtsanwälte oder Vormünder und Pfleger und nicht um bestimmte Fälle, sondern um Privatpersonen verschiedenen Bildungsgrades

Bildungsgrades und allgemeine Anfragen. Besonders lebhaft scheint die Beunruhigung in Katholischen Kreisen zu sein, wie auch aus einer bei der Abwehrtagung in Münster gefallenen Äußerung hervorging, die von einer "ungeheuren Aufregung" berichtete.

Vielleicht wäre es gut, wenn uns gestattet würde, in ähnlichen Fällen wenigstens auf den Erlaß des Führers und die für eine zuverlässige Entscheidung geschaffenen Bürgschaften hinweisen zu dürfen."

Ferner hat der Landgerichtspräsident in Aurich dazu folgendes berichtet :

" Die Behandlung lebensunwerten Lebens ist in weiten Kreisen bekannt geworden und wirkt gerade wegen der geheimen Behandlung beunruhigend. Eine gesetzliche Regelung wäre deshalb empfehlenswerter."

II.

< Der Landgerichtspräsident in Detmold hat berichtet, daß nach ihm zugegangener Mitteilung am 28. Juli 1941 bei Schötmar ein Pole wegen Geschlechtsverkehrs mit einem deutschen Mädchen auf Anordnung der Staatspolizei öffentlich gehängt worden sei. >

Im Übrigen ist zur politischen Lage aus dem hiesigen Bzirk nichts Besonderes zu vermerken .

Karl Grottel

313 E - 8521

An
den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.H. des mit der Führung der Geschäfte beauftragten
Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

in
Berlin W 8,
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Ziff. III Nr. 2 der Anlage zu der RV.
vom 25.10.1935 - III a 1970/35 -.

In Elbing haben die Kraftstoffschieber von Angehörigen der Luftwaffe mit dem Bäckermeister Kozinowski und dessen Sohn, in die auch der Kreisleiter Bietsu und der Kreisorganisationsleiter Köhler verwickelt sind, Aufsehen erregt. Ich habe darüber in zwei Tagesmeldungen vom 21. und 26. August 1941 - 420 E. SE. 4/41 - berichtet. Der Oberstaatsanwalt wird in Kürze zu III g¹⁴ 2773/41 ausführlichen Bericht erstatten. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist in diesem Zusammenhange bisher keinen Beanstandungen ausgesetzt gewesen.

Soweit bekannt geworden, ist in der Berichtszeit im Landgerichtsbezirk Schneidemühl ein Pole wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs exekutiert worden.

Im übrigen habe ich in der Berichtszeit bedeutungsvolle Wahrnehmungen nicht gemacht.

gez. Jandien.



Erlaubigt.
Schlegel
Justizsekretär.

Der Generalstaatsanwalt

05/ 37

3130 I - 1 StA.

Celle, den 27. September
Sprechstunde: Samstagsnummer 3531

19 41

Eingeschrieben!

An
den Herrn Reichsmini ter der Justiz,
z.Hd. des Herrn Staatssekretärs ^{Dr.} Schlegelberger

In

B e r l i n W. 8
Wilhelmstraße 65

Betrifft: Lagebericht.
Erlaß vom 25. Oktober 1935.
- III a 19570/35 - .

Anlagen: 2 Durchschläge,
1 Anlage.

I. Der Erlaß des Gesetzes zur Änderung des
Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941 dürfte allgemein im
Interesse der Strafrechtspflege begrüßt werden, da es bei
den darin behandelten Tatbeständen nicht nur die Möglichkeit
einer gerechten Sühne schafft, sondern im gewissen Umfange
auch geeignet ist, die durch die Kriegsverhältnisse hervorgeru-
fene Verwischung der Grenzen zwischen Strafrechtspflege
und polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Sicherungsmaßnahmen,
wieder zu beseitigen.

Nach wie vor bleibt aber die Behandlung der von
Polen im Altreich begangenen Straftaten eine offene und
brennende Frage, es sei denn, daß auch insoweit die Polizei
die Ahndung strafbarer Handlungen von Polen nunmehr allein
den Staatsanwaltschaften überläßt. [Der Oberstaatsanwalt in
Detmold berichtet mir, daß neuerdings wieder in seinem Bezirk
die öffentliche Hinrichtung eines Polen stattgefunden hat
und daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß noch ein wei-
terer Pole, der mit der Tochter seines Arbeitgebers Geschlecht
verkehr gehabt hat und sich dieserhalb in Schutzhaft befin-
det, in gleicher Weise behandelt werden wird.]

II.

II. Auf dem Gebiete des Jugendarrests bedürfen noch zahlreiche Fragen der Lösung. Ich darf auf meinen Bericht vom 10. Juli 1941 - 4412 a - 3 StA. - bezug nehmen. Als vordringlich möchte ich aber die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Fürsorgezöglinge und des Vollzuges von Jugendarrest an solchen bezeichnen (Seite 23 meines Berichts). Es geht nicht an, daß die Jugendarrestanstalten weiter mit Elementen belastet werden, die zu ihrem größeren Teile nicht in den Jugendarrest gehören und diese Einrichtung und die Arrestanstalten nur in Verruf bringen und die übrigen einsitzenden Jugendlichen gefährden können. Ich beabsichtige, falls auf diesem Gebiete keine anderweitige Regelung höheren Orts zu erwarten ist, eine besondere Arrestanstalt für derartige Jugendliche einzurichten oder aber die Fürsorgeanstalten zu veranlassen, gegen Fürsorgezöglinge vorhängten Jugendarrest in ihren eigenen Anstalten zu vollstrecken.

In der Anlage füge ich ein von dem Jugendrichter in Meinersen verfaßtes Merkblatt bei, welches ich habe vervielfältigen und in allen Wochenendkartzerräumen und Jugendarrestanstalten zum Aushang habe bringen lassen. Die darin enthaltenen Mahnungen sind m.E. in besonderem Maße geeignet, auf die Jugendlichen belehrend und erzieherisch einzuwirken. In zahlreichen Fällen, insbesondere dort, wo es noch an ausreichender Arbeit in den Wochenendkartzerräumen mangeln sollte, dürfte es sich empfehlen, daß der Inhalt des Blattes von den Jugendlichen auswendig gelernt und mit ihnen vom Jugendrichter (etwa im Verlauf des Sonntags) in geeigneter Weise besprochen wird.

Münster

Woblenz 522/3381
Der Oberlandesgerichtspräsident

Reg.Nr. 191/41.

03/247

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin W. 8.,
Wilhelmstraße 65.

Betreff:

Lagebericht.

Zur RV.v.19.12.1935 - Ia 11012.

Mit 2 weiteren Fertigungen.

C II - 158-119
München, den 4. November 1941.
Sernspruchnummer 61241

Die Stimmung der Bevölkerung ist bei den grossen Erfolgen unserer Wehrmacht im Kampf gegen den Bolschewismus auf das Ganze gerichtet zuversichtlich. Sehr ungünstig hat sich im innerpolitischen Leben die Entfernung der Kreuzfixe aus den Schulräumen ausgewirkt. In verschiedenen Orten meines Bezirks, namentlich in der Bayer. Ostmark, führte diese Massnahme zu starker Erregung der Bevölkerung, teilweise auch zu Demonstrationen. Sie konnte schliesslich nicht mehr durchgehalten werden.

Die wiederholten nächtlichen Luftangriffe auf mehrere Orte des Bezirks im Laufe des Monats Oktober haben bei der Bevölkerung vorübergehend einige Unruhe ausgelöst. Erheblicher Schaden entstand nur in der benachbarten Stadt Schwabach. Es wurden dort mehr als 30 Gebäude, meist Wohnhäuser, zerstört oder beschädigt und 9 Personen, darunter auch Kinder, getötet. In der Hauptsache warf der Feind Bomben auf Orte, denen keinerlei militärische oder besonders wehrwirtschaftliche Bedeutung zukommt, so auf Rothenburg ob der Tauber und auf kleine Märkte und Dörfer im Landgerichtsbezirk Regensburg. In dem 10 km von Regensburg entfernten Markt Donaustauf fiel ein Blindgänger einer Sprengbombe,

ohne nennenswerten Schaden anzurichten, in die Lungenheilstätte Donaustauf. Der Umstand, dass inzwischen die Bodenabwehr, namentlich in Nürnberg, wesentlich verstärkt wurde, hat zur Beruhigung der Bevölkerung merklich beigetragen.

Die Geschäftslage bei den Gerichten ist im wesentlichen unverändert. Besonders angespannt ist sie nur beim Sondergericht. Es hat im Berichtszeitraum 11 Angeklagte zum Tode verurteilt.

Dem Amtsgericht Nürnberg wurden durch den Eingang von Sterbeurkunden in den beiden letzten Monaten 75 Todesfälle bekannt, bei denen es sich um die Beseitigung lebensunwerten Lebens handelte. Besondere Wahrnehmungen sind dabei nicht zutage getreten.

Bei dem Nachlassgericht Straubing ging jüngst eine Anzeige eines Standesamts über den Tod des polnischen Landarbeiters Jarek ein. Als Sterbeort war angegeben: "Eschlbach im Wald 450 m südlich von Eschlbach". Jarek, welcher bei einem Bauern in Eschlbach beschäftigt war, hatte mit der 20jährigen Tochter des Bauern längere Zeit hindurch ein Liebesverhältnis unterhalten und, als diese nach Deggendorf kam, mit der 17jährigen Tochter des gleichen Bauern Beziehungen angeknüpft. Er wurde auf Anordnung der Reichsführung II durch die Gestapo in Gegenwart des Landrats von Straubing und eines Arztes in dem bezeichneten Waldchen aufgehängt, nachdem ihm diese Anordnung bekannt gegeben war. 119 im Umkreis beschäftigte männliche Polen waren bei dem Vollzug zugegen und wurden an der hängenden Leiche vorbeigeführt. Der Landrat in Straubing hatte die erforderlichen Vorkehrungen für den Vollzug der Anordnung getroffen.

Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Partei verlief allgemeinen reibungslos. Schwierigkeiten treten in letzter Zeit aber angesichts der zunehmenden Wohnungsnot des öfteren bei der Behandlung von Mietstreitigkeiten und insbesondere bei der Frage einer gerechten Gewährung und Verlängerung von Räumungsfristen auf. Vor allem ist dies der Fall, wenn sich das Räumungsbegehren gegen eine Familie richtet, deren Haupt zum Heeresdienst einberufen ist. Die Ehefrau geht in solchen Fällen häufig die Kreisleitung der NSDAP. um Rat und Hilfe an. Auf diese Weise scheint sich schon bei verschiedenen Kreisleitungen der Eindruck gebildet zu haben, als ob entweder die bestehenden Vorschriften für einen wirksamen

Schutz der Familien von Einberufenen nicht genügen oder die Praxis der Gerichte dem notwendigen Schutz solcher Familien nicht entsprechend Rechnung trägt. Soweit ich beobachten konnte, ist bei den Dienststellen der Partei der Gedanke vorherrschend, es solle gegen Soldaten keine Räumungsklage erhoben und, soweit das bereits geschehen ist, kein Räumungsurteil mehr vollstreckt werden können. Wiedernolt schon musste ich aber bei der Nachprüfung von Einzelfällen die Wahrnehmung machen, dass die um Hilfe angegangenen Parteidienststellen völlig einseitig informiert waren. Dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen Zwangeräumungen nur in ganz seltenen Ausnahmefällen durchgeführt werden, ist für die Gerichte eine Selbstverständlichkeit. Ich glaube daher nicht, dass ein zwingender Anlass zu einer Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht. Sie sind so gehalten, dass sie dem Richter genügend Spielraum für eine gerechte und soziale Handhabung lassen. Gesetzliche Vorschriften, die soweit gehen, dass ein erlassenes Räumungsurteil nicht vollstreckt, ja sogar eine Räumungsklage gegen Wehrmachtsangehörige nicht mehr eingetracht werden darf, vermag ich nicht zu befürworten. Dass auf diesem Gebiete die Schwierigkeiten der Rechtsprechung immer grösser und die Angriffe gegen die Gerichte sich mehren werden, muss eben in Kauf genommen werden.

Förig

wegen Verbrechens gegen die §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940. Da mit einer endgültigen Klärung der Volkstumsfragen noch nicht so bald zu rechnen ist, ergeben sich auch große Schwierigkeiten bei der Trennung von Polen und Deutschen im Strafverfahren und Strafvollzug, bei der Frage der Beeidigung polnischer Zeugen, bei der Behandlung jugendlicher Täter und bei Gnadenentscheidungen.

Einen wesentlichen Teil der Strafrechtspflege -auch rein zahlenmäßig betrachtet- bildet zur Zeit die Bekämpfung der Kriegswirtschaftsvergehen. Die Schwarzschlachtungen, deren Zahl in Zukunft wohl erheblich abnehmen wird, sind streng und erfolgreich geahndet worden. Nach meinen Beobachtungen sind die besonderen Umstände, die infolge der laxeren Handhabung in der Erfassung und Verteilung im hiesigen Bezirk noch in der ersten Hälfte des Jahres 1940 vorgelegen haben, im Einzelfall stets mildernd berücksichtigt worden.

Bei Verstößen gegen die Preisvorschriften haben die Preisbehörden im hiesigen Bezirk bisher in der überwiegenden Zahl der Fälle Ordnungsstrafen festgesetzt-. Doch sind auch -außer im Bezirk der Stadt Danzig- zahlreiche Fälle zur gerichtlichen Ahndung gebracht worden. Die Besprechung mit den Preisbehörden hat dazu geführt, daß nunmehr in verstärktem Maße, insbesondere bei schweren Fällen und rückfälligen Tätern, eine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt wird. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Oberstaatsanwälten und den Preiswachungsstellen wird voraussichtlich eine schnelle und sachgemäße Erledigung ermöglichen und darüber hinaus durch Veröffentlichung geeigneter Einzelfälle auch eine abschreckende Wirkung herbeiführen.

Die von mir herbeigeführte Besprechung der Oberstaatsanwälte mit den Leitern des Landeswirtschaftsamts, des Landesernährungsamts, der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle hat ergeben, daß die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels, der unberechtigten Zurückhaltung von Waren und anderer Verstöße bei der Verteilung und Erlangung von Manufakturwaren keinesfalls geeignet sind, der allgemein verbreiteten Praxis der Bevölkerung wirkungsvoll entgegenzutreten. Die auffallende Tatsache, daß offenbar nur verschwindend wenig

Fälle

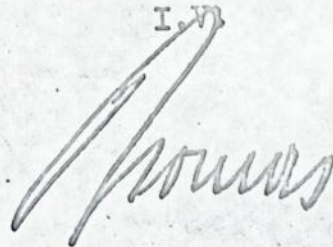
Fälle zur Anzeige gebracht werden, dürfte u.a. ihre Erklärung darin finden, daß die Beamten der Polizei und Gendarmerie, insbesondere auf dem Lande, nicht mit der erforderlichen Energie durchgreifen. Die überaus weite Verbreitung der Kriegswirtschaftsverstöße führt m.E. aber dazu, daß diese Verstöße in weiten Kreisen nicht für so ernst und ehrenrührig angesehen werden, wie es nötig wäre.

Im übrigen ist in letzter Zeit ein Anwachsen der eingehenden Anzeigesachen zu beobachten. Recht zahlreiche Anzeigen betreffen Arbeitsvertragsbrüche. Im Bezirk der Stadt Danzig sind in den letzten Monaten zahlreiche und recht erhebliche Verfehlungen jugendlicher Personen vorgekommen. Größtenteils handelt es sich um umfangreiche Diebstähle, aber auch noch schwere^{re}/Delikte waren festzustellen.

Über ein bemerkenswertes Vorkommnis hat mir der Oberstaatsanwalt in Graudenz berichtet: Im Oktober 1941 haben in Strasburg 4 Angehörige des SS-Umsiedlungsstabes nachts in eine Gastwirtschaft eine Schlägerei verursacht, bei der der Gaststätteninhaber und der Leiter der Krankenkasse verletzt worden sind und später ein reichsdeutscher Angestellter des Arbeitsamts von einer Brücke in die Drewenz geworfen worden ist. Der Angestellte ist trotz der Rettungsversuche eines Wehrmachtsangehörigen ertrunken. Die Täter unterliegen der SS-Gerichtsbarkeit.

[Am 3.11.1941 ist in Seeheim, Kreis Wirsitz (Bez. Bromberg) der 20 Jahre alte polnische Fleischerlehrling Kasimir Musial auf Befehl des RF.SS.u.Ch.d.Dt.Pol. öffentlich hingerichtet worden. Nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizei Bromberg ist er überführt, am 24.8.1941 in Seeheim die Scheune seines ehemals elterlichen Anwesens durch vorsätzliche Brandstiftung vernichtet zu haben.]

I. v.



11301 - 1 StA.

05/ 33

An

den Herrn Reichminister der Justiz,
z.Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlagelberger
inEingeschrieben!B e r l i n W.8
Wilhelmstraße 65Betrifft: Lagebericht.

Erlaß vom 25. Oktober 1935 -III a 19570/35 -.

Anlagen: 2 Durchschläge,
1 Zeitungsausschnitt.

I. Die vor dem Sondergericht in Hannover zur Verhandlung gelangten Anklagen wegen Verbrechens nach der Verordnung gegen Volksschädlinge und gegen die Kriegswirtschaftsverordnung haben im lfd. Jahre im Verhältnis zum Jahre 1940 eine außerordentliche Zunahme erfahren. Dagegen haben die Anklagen aus der Verordnung gegen Gewaltverbrecher erfreulicherweise stark abgenommen. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß zu letzterem Ergebnis die Strenge der Kriegsstrafjustiz erheblich beigetragen hat. Folgende Zahlen über die Tätigkeit des Sondergerichts in Hannover, soweit vorstehende Delikte in Frage kommen, dürften von Interesse sein:

| 1940
12 Monate | | | | | bis
1941 (31.10.)
10 Monate | | | | |
|-------------------|----|----------|-------|-------------|-----------------------------------|----------|-------|-----------|---|
| VVO. | 39 | Anklagen | gegen | 55 Personen | 80 | Anklagen | gegen | 113 Pers. | |
| GewaltVO. | 16 | " | " | 21 | 6 | " | " | 7 | " |
| KWVO. | 20 | " | " | 69 | 76 | " | " | 215 | " |
| | 75 | | | 145 | 162 | | | 336 | |

II. Bedauerlicherweise haben sich im Landgerichtsbezirk Detmold wieder zwei Fälle ereignet, wo wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz Verurteilte nach Verbüßung längerer Gefängnis-

Gefängnisstrafen von der Stapo wegen derselben Straftat wieder in Schutzhaft genommen sind. In einem Falle handelt es sich um den Volkswirt Dr. Medenwaldt, über den zu III 6 Z 222/40 berichtet worden ist. Mit Recht hat sich der zuständige Kreisleiter dahin geäußert, es dürfte doch keine doppelte Justiz geben.

III. Im Bezirk sind russische Kriegsgefangene in erheblichem Umfang untergebracht. Es wird an mehreren Stellen darüber geklagt, daß entwichene Kriegsgefangene in großem Umfang Straftaten, zumeist Diebstähle, begangen. Neuerdings sind in der Lüneburger Heide an der Eisenbahnstrecke Munster-Soltau ein Schrankenwärter und seine Ehefrau in ihrem Bahnwärterhäuschen von entwichenen russischen Kriegsgefangenen mit dem Beil erschlagen und beraubt worden. Ich habe darüber die Tagesmeldung vom 10. November 1941 - VIII 18. 10/41 - erstattet. Es bedarf keiner Erörterung, daß hierdurch eine erhebliche Beunruhigung in der Bevölkerung verursacht wird. Wie ich höre, widmet der Gauleiter von Ost-Hannover den Umständen ganz ernste Aufmerksamkeit.

IV. In der Anlage überreiche ich einen Zeitungsartikel aus dem Osnabrücker Tageblatt vom 20.11.1941 „Moor-SA. schafft neues Bauⁿland“.

Die darin enthaltene Darstellung ist grob irreführend. Jeder unbefangene Leser muß daraus entnehmen, daß die Männer der Pionierstandarte 10 mit eigener Hände Kraft den Boden im Emsland urbar gemacht haben und machen. Es fehlt die leiseste Andeutung über die Mitwirkung der Landwirtschaftsverwaltung und der Justizverwaltung, insbesondere über den Einsatz der Gefangenen. H.W. sind schon früher ähnliche irreführenden Artikel, die mit der ganzustrebenden Pressewahrheit unvereinbar sind, in Zeitungen des Landgerichtsbezirks Osnabrück erschienen. Es ist möglich, daß der irreführende Artikel weite Verbreitung in der deutschen Presse erfährt.

V.

V. [In der Berichtszeit sind wieder drei Polen öffentlich gehängt worden, und zwar ein Pole im Landgerichtsbezirk Osnabrück wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau, zwei Polen im Landgerichtsbezirk Verden. Im letzteren Falle ist bisher nicht bekannt geworden, weshalb die Exekution erfolgt ist. Ich habe darüber die Tagesmeldungen vom 22. November 1941 und 29. November 1941 - VIII 19. 14/41 - und VIII 21. 15/41 - erstattet.]

Muoring

05/426

C II-247-2

Concurrenzsamt

Büfelfest 10. den
Gern präfer: 3447

1. Dezember

1947

Gefühlsummer: 313 E 2-47

Es wird gefordert, bei allen Eingaben die
vorherige Gefühlsummer anzugeben.

Einschreiben !

Eigenthändig !

A n

Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger

in

B e r l i n W 3

Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Anlagen: 2 Durchschläge
des Berichts.

Nach mir gewordenen Mitteilungen ist die Stimmung der Bevölkerung im hiesigen Bezirk zur Zeit nicht sehr gut. Die Gründe werden dieselben sein, die Oberregierungsrat G a s t bei seinen Vorträgen auf der Berliner Tagung Ende Oktober für ähnliche Beobachtungen dargelegt hat. Besonders drückt die Schwierigkeit der Kartoffelversorgung. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung hat Winterkartoffeln einlegen können, der Rest ist darauf angewiesen, sie sich alle 2-3 Tage beim Kleinhändler einzukaufen. Dies ist sehr lästig, zumal die Hausfrau schon genug Wege machen muß und dazu die Sorge besteht, daß in Zukunft Kartoffeln nicht zu haben sein werden. Mir ist nicht verständlich, daß die Industrie gerade nicht rechtzeitig mit diesem wichtigsten Lebensmittel versorgt worden ist. Die Schwierigkeiten (späte Ernte, früherer Frost) hätten doch wohl in Rechnung gezogen und beseitigt werden können. Die schlechte Stimmung zeigt sich auch in der Gereiztheit zwischen Verbraucher und Händler, der sich als Besitzer begabter Waren mehr erlaubt als der Verbraucher. Auch der Ton auf Kundungs- und Wirtschaftskartern ist mir vielfach als sehr unangenehm bezeichnet worden. Der Ärger der Bevölkerung macht sich auch in der Versendung von anonymen Schmähchriften (auch an Justizbeamte geschickt) gegen die politische Leitung und gegen Oberregierungsrat Luft. Auch eine Vermehrung der Heimtückesachen und die Zunahme von Hetzereien ausländischer Arbeiter sind zu beobachten. Übrigens ist die bekannte Hetzchrift: "Programmpunkte der Nationalen Reichsliste Deutschlands" im hiesigen Bezirk verbreitet, sogar mehreren Justizbeamten mit der Post zugesandt. Die

Verfasser

staatsanwalt, hier, als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht ein Verfahren gegen 11 katholische Geistliche (davon 10 in Haft) wegen Abhörens des ausländischen Funkfunks und Verbreitens seiner Nachrichten schwebt. Ich habe darüber am 7.11.1941 -2 AR 225/41- (Aktenzeichen des Oberstaatsanwalts, hier, 18 Js 1480/41 ./.. Plaum und Andere) berichtet. Der abschließende Bericht wird in den nächsten Tagen abgehen.-

Ende Oktober 1941 ist in einem Walde beim Kempen ein Pole erhängt worden, weil er mit einer Deutschen Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Es ist meines Wissens der erste Fall dieser Art im hiesigen Bezirk. Die Vollstreckung erfolgte in Gegenwart der gesamten polnischen Zivilarbeiter aus Kempen und Umgebung und wurde daher durch diese (es waren etwa 180 Mann) in der Öffentlichkeit sofort bekannt. Die Bevölkerung hatte für die Todesstrafe und die Art der Vollstreckung nur geringes Verständnis, konnte aber auch nicht begreifen, daß gegen die Deutsche nicht vorgegangen würde, insbesondere daß sie straffrei ausginge. Eine Bestrafung ist aber nicht möglich, da es sich um Verkehr mit einem polnischen Zivilarbeiter gehandelt hat. Die Bauern haben aber bemerkt, daß seit dieser Zeit das Verhalten dieser Zivilgefangenen besser und erträglicher ist als vorher.->

In strafrechtlicher Beziehung sind besonders auffallende Beobachtungen nicht gemacht worden. Schwarzschlachtungen sind nach wie vor häufig, werden aber auch im hiesigen Bezirk jetzt schärfer bestraft als früher. Erreulich ist nur, daß nächtliche Diebstähle von Großvieh auf der Weide im Gegensatz zu 1914/18 kaum vorgekommen sind. Mit Recht hebt aber der Oberstaatsanwalt in Krefeld in einem Bericht folgendes hervor: „Solange jedermann Schweine im Gewicht bis zu 120 Pfund im freien Handel kaufen und mästen kann, ist die Gefahr der Schwarzschlachtung groß, weil die Versuchung groß und das Risiko auf den teilweise zerstreut liegenden ländlichen Höfen ziemlich gering ist. Mit der Schlachtung, die oft unsachgemäß vorgenommen wird, sind natürlich auch üble Tierquälereien verbunden, ganz abgesehen von der Gefahr für die Gesundheit mangels jeglicher Trichinenschau. Es ist ein offenes Geheimnis, daß stellenweise ein lebhafter Austausch

zwischen

ist schlecht, was die vielen Unterstützungsgesuche beweisen. Es gibt zwar nicht die Möglichkeit, so viele Dinge zu kaufen wie in normalen Zeiten. Die Teuerung bei den vorhandenen und lebensnotwendigen Gegenständen ist aber so groß, daß mit dem Gehalt kaum auskommen werden kann. Dies gilt m.E. bis weit in die Kreise der höheren Beamten hinein, die ja auch zumeist nicht über Vermögen verfügen. Ich fürchte daher, daß das Eisernerne Sparen der Beamtenschaft nur in ganz geringem Umfange möglich sein wird. Bemerkenswert und meiner Ansicht bestätigend ist die Tatsache, daß auswärts Mitglieder einer Fachgruppe im NSRB eine Versammlung zum Protest gegen das Eisernerne Sparen gewünscht hatten. So etwas kam natürlich nicht in Frage und ist deshalb von dem Fachgruppenwarter abgelehnt worden. Der Vorgang ist aber bezeichnend für die Stimmung innerhalb der Beamtenschaft. Hoffentlich wird nicht eine geringe Beteiligung der Beamten bei dem Eisernen Sparen ungünstig auf ihre Stellung wirken. Der Abbau der letzten Gehaltskürzung (6 %) ist m.H. daher dringend geboten, zumal die Beamten sehen und wissen, was anderswo verdient wird.

H. J. J. J. J.

R

Generalstaatsanwaltschaft
dem Oberlandesgericht

Geheim. Nr. 1. VII 106

(Diese Geheim. Nr. ist bei allen Eingängen anzugeben)

Königsberg (Pr.), den 12. Dezember 1941.
Erlaß • Post Nr. 1
Aktenruf 31245, 36257

Einschreiben !

An.

den Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

in Berlin W. 8.

Wilhelmstraße 65.

Bezug: Lageberichte.

RV. vom 25.11.1935

- III a 196 13/35 -.

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge,
2 Schriftstücke.

Die Stimmung der Bevölkerung hatte in letzter Zeit unter den schlechter gewordenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelitten. Die Einholung der Lebensmittel für den Haushalt war mit viel Zeitverbrauch und langen Schlangenstehen verbunden.

Auch andere bezugsbeschränkte Waren, wie Konfektionswaren, Schuhe und ähnliches waren nicht zu haben, obwohl die Bezugsscheine vorgelegt werden konnten.

Kaufleute hatten in letzter Zeit offenbar Waren in größerem Umfang zurückgehalten, teilweise aus steuerlichen Gründen, teilweise um sie gegen andere verknappte Waren, insbesondere Lebensmittel (Geflügel und Fett), einzutauschen.

In ersterer Beziehung wird die Verordnung über Warenbeschaffungsguthaben vom 28.11.1941 - RGBl. 1941 Teil I S. 739 - heilend wirken.

In strafrechtlicher Beziehung wird im übrigen auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung scharf durchgegriffen, so daß alsbald wieder normale Verhältnisse zu erhoffen sein werden.

Der Oberstaatsanwalt in Königsberg berichtet insoweit:

„In den vergangenen Wochen und auch gegenwärtig fanden bzw. finden Hauptverhandlungen vor dem hiesigen Sondergericht statt, die das Zurückhalten von Waren und die Abgabe von Waren im Tausch gegen Lebensmittel zum Gegenstand haben. Die Durchführung dieser Verfahren und auch die erkannten

Strafen

ihrer Dienststelle mitnahmen, wurde ihnen das nachfolgende Schreiben des Gauleiters, da von ihm handschriftlich unterzeichnet ist, vorgelegt. Die Polizeibeamten haben von dem Inhalt Kenntnis genommen, die Amtshandlungen jedoch fortgesetzt und das Original-Schreiben des Gauleiters zu den Ermittlungsakten genommen, wo es sich noch heute befindet. Es hat folgenden Wortlaut:

„Erich-Koch-Stiftung. Königsberg Pr., den 30. August 1941.
Gr. Schloßsteichstr. 7 (Gauhaus).

An

Brauerei-Betriebs-G.m.b.H.

Z i c h e n a u .

Ein einzelner Fall gibt mir Veranlassung, nachstehende Anordnung zu treffen, die auch in geeigneter Form den leitenden Herren, soweit dies von der Geschäftsleitung für nötig gehalten wird, bekannt zu geben ist.

Meine Anordnung lautet:

Nachprüfungen in den Betrieben seitens einzelner Behörden sollen nur dann gestattet sein, wenn ich hierzu schriftlich meine Einwilligung gegeben habe. Sollten ohne meine ausdrückliche Genehmigung Auskünfte oder Nachprüfungen von den einzelnen Behörden verlangt oder vorgenommen werden, so sind die Herren in geeigneter höflicher Form auf meine Anordnung aufmerksam zu machen und zu bitten, meine Genehmigung hierzu einzuholen. Ich selbst bin sofort zu benachrichtigen.

Der Eingang dieses Schreibens ist mir ausdrücklich zu bestätigen.

Heil Hitler!

gez. Erich Koch.

Die Brauerei-Betriebs-G.m.b.H. scheint der Erich Koch-Stiftung anzugehören. Die Weisung des Gauleiters dürfte sich daher nur auf die Betriebe der Erich Koch-Stiftung beziehen.

Am 2.12.1941 habe ich über den Mord des Polen

Kocziarski

K o c z i a r s k i an der Bauersfrau Eva S i e b e r t aus Wittenrode, Kreis Labiau berichtet. Der Tote ist in Insterburg verhaftet. Er ist aber normalerweise von der Kripo nicht in das Gerichtsgefängnis eingeliefert, sondern der Staps zur Sonderbehandlung überstellt worden. Ich vermag die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht einzusehen. Auf meine Weisung hat Erster Staatsanwalt F e l s k e Herrn Ministerialrat Dr. J e e l fernmündlich bereits unterrichtet.

Der Oberstaatsanwalt in Lyck gibt folgende Anregung: „In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß von Jugendlichen, gegen die auf Jugendarrest erkannt worden ist, bzw. von den gesetzlichen Vertretern dieser Jugendlichen Gnadengesuche eingereicht worden sind mit dem Ziele, den erkannten Jugendarrest im Gnadenwege zu erlassen, oder in Geldbuße umzuwandeln. Die Frage, wie diese Gnadengesuche sachlich zu behandeln sind, erscheint nicht ganz zweifelsfrei. Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel und keine Strafe. Demnach dürfte die nur auf verhängte Strafen anwendbare Gnadenordnung bei Verhängung von Jugendarrest überhaupt nicht anwendbar sein. Dies umso weniger, als nach § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. November 1940 sogar die bedingte Aussatzung der Vollstreckung einer Verurteilung zu Jugendarrest unzulässig ist. Bei Berücksichtigung dieser Tatsachen und bei Berücksichtigung des Charakters des Jugendarrestes als reines Zuchtmittel ist es nach meinem Dafürhalten richtig, diese Gesuche ohne Anstellung weiterer Ermittlungen, insbesondere auch ohne Anhörung des Jugendrichters zur Gnadenfrage die Gesuchsteller auf diese Gesuche dahin zu bescheiden, daß ein Gnadenerweis in diesen Fällen nicht zulässig ist. Gegen diese Handhabung sprechen jedoch zwei Umstände. In der AV. des Herrn Reichsministers der Justiz vom 6. November 1940 -4210 - II a ² 1600- Deutsche Justiz Seite 1243 - ist in Ziffer 7 ausgeführt: „Für einen Gnadenerweis wird kaum je Raum sein; in Einzelfälle bitte ich zu berichten.“

Tatsächlich

Tatsächlich dürfte die Frage eines Gnadenurweises bei der Verhängung von Jugendarrest praktisch kaum jemals Bedeutung finden, weil der Jugendrichter in der Hauptverhandlung immer die Möglichkeit hat, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes das Verfahren einzustellen oder nur eine Verwarnung auszusprechen, wenn sich der Fall als besonders unbedeutend herausstellt.

Eine weitere Möglichkeit zur Gewährung eines Gnadenurweises in Fällen, in denen auf Jugendarrest erkannt ist, gibt die AV. des Herrn Reichsministers der Justiz vom 20. Oktober 1941 - III a 4 1461 -. Danach ist die Vollstreckung von Jugendarrest, sofern der betreffende Jugendliche vor Einleitung des Jugendarrestes zur Wehrmacht eingezogen worden ist, auf Anregung des zuständigen Gerichtsherrn zurückzustellen. Nach Abschluß der Dienstzeit kann ein Gnadenurweis gewährt werden. Da nach den Bestimmungen dieser beiden Allgemeinen Verfügungen die Gewährung eines Gnadenurweises für möglich erachtet wird, sind trotz der oben dargelegten Bedenken auch die eingereichten Gesuche als Gnaden-gesuche bisher behandelt und Gnadenurweise auf Grund der in § 17 der Gnadenordnung erteilten Ermächtigung im Namen des Herrn Reichsministers der Justiz sachlich abgelehnt worden. Eine einheitliche Regelung über die Behandlung derartiger Gnadengesuche erscheint zweckmäßig."

Zu dieser Anregung hätte ich hinzuzufügen, daß die Ansicht, die Gnadenordnung finde nur auf verhängte Strafen Anwendung, nicht richtig ist, wie sich aus § 3 der Gnadenordnung ergibt.

Der Oberstaatsanwalt in Hammel gibt folgende Anregung.

"Meines Erachtens empfiehlt sich eine Änderung des Gesetzes über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten insofern, als die Notwendigkeit der Strafverurteilung aufgehoben wird."

Es kommen immer wieder Fälle vor, in denen ges-
schlechtskranke

schlechtkrankte Mädchen ergriffen werden, die trotz ihrer Erkrankung mit -meist angetrunkenen- Matrosen verkehrt haben. Diese sind meist nur kurze Zeit im Hafen und kein die den Ausbruch der Erkrankung an sich feststellen, nicht mehr in Memel. Sie können dann nicht mehr die Namen der Mädchen ermitteln und sind daher gänzlich in der Lage, einen geeigneten Strafantrag zu stellen.

Es entsteht demnach Schaden an der Gesundheit, sicher auch an der Einsatzfähigkeit der Soldaten, ohne daß es möglich ist, strafrechtlich einzuschreiten.

Nach der früher in Memelgebiet gültigen Regelung war übrigens ein Strafantrag nicht erforderlich. Man hat hier nur gute Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht."

Ich möchte diese Anregung unterstützen.

Der Oberstaatsanwalt in Memel hat die beiden beigelegten Abschriften eines gerichtlichen Strafurteils und eines parteigerichtlichen Urteils in derselben Angelegenheit überreicht, die sich widersprechen. Er meint, das Parteigericht hätte sich im wesentlichen nur auf den persönlichen Eindruck des Beschuldigten verlassen. Der Vorgesetzte des Polizeivieroberwachters bestätigte dessen Angaben nicht.

SS-Oberführer Polizeidirektor F i s c h e r vertrat die Ansicht, daß Mannern in ein Konzentrationslager gehen. Durch derartige Urteile eines Parteigerichts werde unnötig das Vertrauen in die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte untergraben. Ich möchte diese Besorgnis für übertrieben ansehen. Der Fall ist m.E. auch nicht derart gelagert, das weitere Nachdenken in Betracht zu ziehen wären.

In Vertretung.

Laguer

Der Oberlandesgerichtspräsident - Düsseldorf, den 3. Januar 1942.

A I 113 F

An den

Herrn Reichsminister der Justiz,
zu Händen des Herrn Staatssekretärs.
Dr. SchlegelbergerEinschreiben!Geheim!Persönlich!

in Berlin W 8

Wilhelmstr. 65

Betrifft: Allgemeine Lage.

Erlaß vom 9.12.1935, I 11012.

Anlagen: 2 Abschriften dieses Berichts.

1. Die unmittelbaren Einwirkungen des Krieges durch feindliche Luftangriffe hatten während der Berichtsperiode zunächst wochenweise völlig ausgesetzt. In Düsseldorf haben nächtliche Alarme im November 3 Mal und im Dezember 5 Mal stattgefunden. Am 27. November sind hier einige Häuser beschädigt worden, wehrwirtschaftlicher Schade wurde, meines Wissens auch im übrigen Bezirk, nicht angerichtet. - Die Durchführung des Luftschutzdienstes, namentlich in den Nächten, stellt im hiesigen Grenzbezirk fortwährend besonders hohe Anforderungen an die Gefolgschaft. Eine gewisse Erleichterung scheint jetzt dadurch einzutreten, daß, wie mir angezeigt wurde, von zuständiger Seite in Düsseldorf die Aufstellung von Wachen in den oberen Stockwerken verboten wurde, um unnütze Verluste an Menschenleben zu vermeiden. Doch mußte auch im Dezember z.B. im Dienstgebäude des Oberlandesgerichts eine ständige Nachtwache von 10 Mann bereitstehen. Bei Dienstreisen und bei anderen Gelegenheiten hatte ich festgestellt, daß sich an manchen Stellen noch immer Beamte namentlich des höheren Dienstes von anderen Gefolgschaftsmitgliedern gegen Überlassung der Entschädigung oder gar unter einer Zuzahlung beim Luftschutzdienst vertreten ließen. In einem Rundschreiben bin ich mit dem Herrn Generalstaatsanwalt diesen Brauche, und zwar auch dort, wo nicht Gründe der Bequemlichkeit maßgeblich waren, entgegengetreten, und ich habe gelegentlich auch die Aufsichtsrichter angewiesen, sicherzustellen, daß sich an dem Dienst alle Gefolgschaftsmitglieder wenigstens bis zu 60 Jahren ohne Anrechnung der Person und des Dienststranges regelmäßig beteiligten. Beim Besuch von Amtsgerichten pflege ich mich auch davon zu überzeugen, ob die

Ausbildungslehrgänge für Angestellte der Justiz zu veranstalten. Ich habe den Landgerichtspräsidenten empfohlen, der Anregung nach Möglichkeit entgegenzukommen. Inzwischen haben mir aber schon mehrere Landgerichtspräsidenten berichtet, daß sich z.Zt. derartige Veranstaltungen aus dienstlichen und persönlichen Gründen nicht durchführen ließen, auch weder ein Bedürfnis noch bei den Angestellten Neigung dazu bestehe. Die gleichen Feststellungen habe ich beim Oberlandesgericht getroffen. - Z.Zt. sind Erörterungen darüber im Gange, ob für die Justizobersekretäre, die zur Rechtspflegerprüfung zugelassen werden sollen, ein besonderer Ausbildungskursus einzurichten ist. Die Anfrage, ob für den hiesigen Bezirk das Bedürfnis zur Einrichtung einer Rechtspflegerschule bestünde, habe ich verneinen müssen, da im Bezirk z.Zt. und auch zu Ende März 1942 kein einziger Anwärter vorhanden ist, der für die Teilnahme in Betracht käme. - Mit den Landgerichtsr. des Bezirks habe ich im Dezember eine größere Anzahl laufender Fragen der Rechtspflege gemeinschaftlich erörtert, insbesondere die Zulassung von Anwaltsassessoren zur Rechtsanwaltschaft und von Justizobersekretären zur Rechtspflegerlaufbahn, die Fortbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes und der Angestellten, die Vornahme von Geschäftsprüfungen bei den Gerichtskassen und den Amtsgerichten, insbesondere hinsichtlich der Entwertung der Kostmarken, die Handhabung der Geld- und Werteingänge sowie der Fondkontrolle bei den Amtsgerichten, über die strafrechtliche Behandlung von Polen und Juden, über Mängel von Strafurteilen, über die Aushändigung von Lebensmitteln und anderen Sachen an Untersuchungsgefangene, über die Bearbeitung der Vertragshilfe und Schuldenregelungssachen, über die rechtzeitige Stellung von Anträgen auf Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens, über die Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder zu den Nachtwachen.

IV. Die Haltung der Beamten ist nach wie vor im ganzen einwandfrei. Daß die Stimmung in der Bevölkerung auch heute noch in jeder Beziehung gut und zuversichtlich wäre, kann ich freilich nicht mehr berichten. Es herrscht vielmehr viel Unzufriedenheit, namentlich wegen der Ernährungsschwierigkeiten und der nach Auffassung vieler, insbesondere bei der Kartoffelbewirtschaftung, begangenen Fehler. Die Stimmung ist stellenweise so niedergeschlagen, daß, wie ich wiederholt beobachtet habe, Fronturlauber sich erstaunt und besorgt darüber geäußert haben. Nicht mit Unrecht bezeichnet die hiesige

Handelskammer daher die Sicherung der Kartoffel- und Kohlenversorgung als eine vordringliche politische Frage. Auch unter den Beamten herrscht Mißstimmung, weil es anscheinend manchen Firmen gelungen ist, die Einkellerung des Kartoffelbedarfs ihrer Arbeiter durchzusetzen, während die meisten Beamten leer ausgegangen zu sein scheinen. Der Gesundheitszustand der Gefolgschaft ist trotz Nachlassens der Fliegerangriffe nicht gut; es kommen viel plötzliche Krankmeldungen vor. Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen hat sich an dem Eisernen Sparen nur ein kleiner Teil der Beamtenschaft (um Mitte Dezember 18 bis 19 v.H., beim Oberlandesgericht wesentlich mehr) beteiligt; die meisten scheinen ihre Bezüge restlos zu benötigen, und es dürfte sich fragen, ob die letzte noch bestehende Gehaltskürzung nicht zweckmäßig alsbald in Wegfall gebracht wird, zumal die Lebenshaltung sich sehr wesentlich verteuert hat. - Zu wiederholten Malen sind in letzter Zeit Beamten des mittleren oder unteren Dienstes beim Land- und Amtsgericht Düsseldorf auf der Post aufgelieferte anonyme Schriftstücke hetzerischen Inhalts, meist mit verstellter Schrift, auch mit nicht ungeschickt angefertigten Zeichnungen (Karikaturen), zugegangen. Sie enthielten u.a. übertreibende Gerüchte, Angaben über vertrauliche Mitteilungen oder Hetzereien auf den Führer und die Partei und sind anscheinend von kommunistischer, jedenfalls volkverräterischer Seite, ausgegangen. Der Landgerichtspräsident, der sie mir alsbald vorlegen ließ, hatte irgendwelche Anhaltspunkte über ihre Herkunft nicht ermitteln können. Ich habe sie jedesmal an den Herrn Generalstaatsanwalt abgegeben, der sie der Geheimen Staatspolizei zugeleitet hat, da sie stets an verschiedene, namentlich bezeichnete Justizwachtmeister oder andere Justizbeamte gerichtet waren, mußte der Verdacht aufsteigen, daß sie aus den Kreisen der Gefolgschaft hervorgegangen oder doch unterstützt worden wären. Nach einer vertraulichen Mitteilung sollen aber ähnliche Vorkommnisse bei anderen Behörden gemeldet sein. - Kürzlich wurde mir dienstlich angezeigt, daß im Dienstgebäude des Oberlandesgerichts, und zwar in der Kanzlei, Diebstähle (von Gebrauchsgegenständen, auch Geld) sich wiederholt ereignet hätten. Unter der Hand vorgenommene Ermittlungen führten den Verdacht auf zwei in einem Raum zusammenarbeitende Angestellte, ohne daß sich jedoch genügend Anhaltspunkte ergeben hätten, um ihre verantwortliche Vernehmung rechtfertigen zu können. Ich habe unauffällig angeordnet, daß sie nicht mehr zusammenarbeiten. - Auf das Rundschreiben vom 8.11.1941 über die Anwesenheit und die Arbeit der Richter

an der Gerichtsstelle habe ich die Landgerichtspräsidenten er-
sucht, Vorsorge zu treffen, daß die Richter der Amtsgerichte
zunächst morgens während der Dienststunden, mindestens aber in
der Zeit von 9 bis 13 Uhr, auf ihrer Dienststelle anwesend sind
und zugleich erklärt, ich erwarte ferner, daß sie sich regel-
mäßig auch nachmittags dort einfinden; Ausnahmen in beiden Bezie-
hungen, soweit es sich nicht um Behinderungen im Einzelfall han-
delt, bedürften der Genehmigung des Landgerichtspräsidenten,
denen ich es im übrigen überlassen habe, bezüglich der Richter
des Landgerichts ihrerseits Anordnungen zu treffen, soweit sie
solche für erforderlich hielten. Auf die Chefbesprechung vom
16.12.1941 habe ich weiter die Erwartung ausgesprochen, daß alle
Richter bei den Amtsgerichten auch darüber hinaus sich während
der Dienststunden und namentlich zu deren Beginn für den Dienst
der Rechtsuchenden bei Gericht verfügbar halten, soweit dies mit
der Erledigung ihrer Arbeiten vereinbar ist. Nach den Erklärun-
gen der Landgerichtspräsidenten nehme ich an, daß aus diesen An-
ordnungen keinerlei Schwierigkeiten erwachsen werden. - Fälle
von Euthanasie, die zu Erörterungen Anlaß gegeben hätten, sind
mir in der Berichtszeit nicht bekanntgeworden; auch hat die Durch-
führung der Aktion hier im ganzen weder bei den Beamten noch bei
der übrigen Bevölkerung in dem Maße Anstoß erregt wie anscheinend
in anderen Bezirken. Am 25. 10. 1941 ist an der StraÙe bei
Kempen im Walde auf Anordnung des Reichsführers der SS ohne ge-
richtliches Urteil unter freiem Himmel im Beisein des Leiters
der Staatspolizeistelle Düsseldorf, des Kreisleiters, des Orts-
gruppenleiters, des Gendarmeriewachmeisters als Vertreters des
Landrats und des Amtsbürgermeisters von Kempen ein 26jähriger
Pole gehängt worden, weil er ein gleichaltriges deutschblütiges
Mädchen geschwängert hatte, das bei einem Bauern beschäftigt war
und sich ihm freiwillig hingegeben hatte. Der Amtsbürgermeister
hat darüber an die Staatsanwaltschaft berichtet, laut der unmit-
telbar vor der Hinrichtung verlesenen Anordnung des Reichsfüh-
rers SS und Chef der deutschen Polizei habe dieser den Polen
"zum Tode verurteilt", weil er mit einer deutschen Frau geschlecht-
lich verkehrt habe; da ein Verstoß gegen die strafrechtlichen
Bestimmungen nicht vorgelegen hätte, habe die Vorführung beim
Amtsgericht und die Vorlage der Akten bei der Staatsanwaltschaft
nicht erfolgen können, sei vielmehr die Angelegenheit unmittel-

ber an die Staatspolizeistelle Düsseldorf abgegeben worden. Bei der Exekution waren etwa 180 zivilgefangene Polen als Zuschauer hinzugesogen. In dem Stimmungsbild der Polizeistelle Kempen ist aus Ausdruck gebracht, daß zwar die abschreckende Wirkung auf die Polen durchschlagend gewesen sei, daß indessen bei der Bevölkerung Mißstimmung herrsche und nur geringes Verständnis dafür aufgebracht werde, daß keine gerichtliche Verhandlung voraufgegangen sei. Verstanden werde die schnelle Sühne nur in Kreisen, die für Rassefragen besonderes Verständnis hätten; indessen hätten auch diese Kreise trotz daran genommen, daß die Vollstreckung nicht in einem Gefängnis, sondern in Öffentlichkeit unter freiem Himmel stattgefunden hätte. Nach Mitteilung der Polizeistelle soll in der Bevölkerung Unmut darüber herrschen, daß nicht auch gegen das deutschblütige Mädchen vorgegangen werde. Wie ferner ein Richter dienstlich berichtet hat, war in der Bevölkerung erzählt worden, es habe ein gerichtliches Zuchthausurteil gegen den Polen vorgelegen, auf das er sich vor der Hinrichtung ohne Erfolg berufen habe; darauf sei ihm erklärt worden, die SS stehe über der Justiz. Diesen Gerüchten ist der Landgerichtspräsident entgegengetreten. Nach dem Bericht des Amtsbürgermeisters war zwar die Öffentlichkeit bei der Hinrichtung ausgeschlossen; bei der großen Zahl der zugezogenen polnischen Zuschauer sei aber die Hinrichtung selbstverständlich noch am gleichen Tage allgemein bekanntgeworden. Die Erregung unter der Bevölkerung sei zuerst allgemein gewesen; die Erörterungen hätten aber schon wenige Tage "nach der Vollstreckung des Todesurteils" nachgelassen, und eine besonders nachhaltige Wirkung scheine demnach nicht eingetreten zu sein; der Bericht des Aufsichtsrichters an den Landgerichtspräsidenten stimmt hiermit überein. Die Geheime Staatspolizei hat begonnen, diesen Bezirk mit den übrigen Juden auch die jüdischen Konsulanten zu evakuieren. Sie hatte dabei ursprünglich anscheinend keinerlei Rücksicht auf deren Bestellung zum Rechtskonsulenten genommen, kürzlich jedoch in einem Falle dem Betroffenen nach seiner Erklärung eröffnet, die Frage seiner Evakuierung werde von der Stellungnahme der Justizverwaltung abhängen; nach der Mitteilung eines anderen Rechtskonsulenten sollen in Süddeutschland die Konsulenten von der Evakuierung ausgenommen worden sein. In mehreren Fällen habe ich mich nach dem Ergebnis der Ermittlungen außerstande gesehen, den betroffenen Konsulenten zu bescheinigen, daß ihr Verbleiben im Interesse der Bearbeitung von laufenden Rechtsangelegenheiten geboten wäre (es

gedienten Mannschaften erfolgen, während bezüglich der Älteren Offiziere noch keine näheren Mitteilungen gemacht werden konnten.

Schwister

Der Generalstaatsanwalt.

Kassel, den 30. Januar 1942.

313 E - 1.24.

C II - 179-0
2. St. - Anw. 4. 2.

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W.8.
Wilhelmstr. 65.

Einschreiben!

Persönlich!

Betrifft: Lagebericht.

Erlass vom 25.11.1935 - IIIa¹⁹ 663/35 -.

Letzter Bericht vom 1.12.1941.

Anlagen: 2 Berichts-doppel.

In der Berichtszeit ist zwar ein geringer ziffernmässiger Rückgang der bei den Staatsanwaltschaften in Hanau/W. und Marburg/L. angefallenen Strafsachen zu verzeichnen gewesen, dem aber ein mindestens gleichbleibender Anfall bei dem Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht gegenüber steht. Hier ist besonders festzustellen, dass nach wie vor im Reich als Zivilarbeiter eingesetzte Ausländer zahlenmässig häufiger als Beschuldigte in politischen Strafsachen in Erscheinung treten sowie dass eine Zunahme von Strafsachen wegen Abhörens von Feindsendern, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen durch weibliche Personen und wegen Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung beobachtet werden musste. Ein grösserer Anfall an Verfahren wegen "Schwarzschlachtungen" insbesondere war nicht festzustellen. Keine in letzten Lagebericht erwähnte besondere Handhabung dieser Verfahren hat sich weiter bewährt, hat aber jetzt als Sonderregelung dadurch für meinen Bezirk nicht mehr die Bedeutung, wie

23.12.1941. Sachs ist wegen der am 29.12.1941 begangenen Tat am 7.1.1942 zum Tode verurteilt und am 10.1.1942 hingerichtet worden. In dieser Sache ist zu IIIg¹⁴ 5002/42 besonders berichtet worden.

2). S.3 Js.673/40 der Staatsanwaltschaft in Kassel gegen den Arbeiter Martin Rost aus Kassel, geb. am 13.4.1919 in Kassel. Rost ist durch Urteil des Sondergerichts in Kassel vom 21. Januar 1942 in Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB. vom 4.9.41 (RGBl. I S. 549) wegen Verbrechens nach § 2 der Volksschdlingsverordnung in Verbdg. mit §§ 242, 243 Ziffer 2) und 3) StGB., wegen Verbrechens nach § 1 Ziffer 1) des Gss. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.33 (RGBl. I S. 723) und wegen anderer Straftaten zum Tode verurteilt worden unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. In dieser Sache ist zu IIIg¹⁴ 2959/41 besonders berichtet und inzwischen auch das Urteil mit Gründen nebst den Gradenäusserungen überreicht worden.

3). Hinweisen möchte ich auch auf folgenden Vorfall:
In der Ausgabe der "Kurfürstlichen Landeszeitung" vom 27.1.42 wurde über die "Bestialische Bluttat einer Polin" berichtet, von der die Staatsanwaltschaft noch keine Kenntnis hatte. Rückfragen bei den zuständigen Staatspolizeidienststellen ergaben folgendes:

Auf dem Lannershof bei Fulda verletzte am 22.1.42 eine polnische Landarbeiterin im Verlauf einer Auseinandersetzung das Pflichtjährlädchen Elna Sauer mit einem Beil erheblich. Die Verletzte flüchtete in das Schlafzimmer ihrer Arbeitgeberin, der Ehefrau Ebert, und schloss sich mit dieser und deren zwei Kindern im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten

dort ein. Die Polin zertrümmerte mit dem Beil die Schlafzimmertür, worauf die Ehefrau Ebert und die Sauer zum Fenster hinaus sprangen. Die Polin schlug mit dem Beil auf die im Zimmer verbliebenen Kinder ein und brachte ihnen erhebliche Verletzungen bei, an deren Folgen das jüngste Kind alsbald verstarb.

Die Polin ist am 24.1.42 um 18 Uhr auf Anordnung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei in der Nähe des Tatortes hingerichtet worden.

Eine Anzeige oder Meldung der Geheimen Staatspolizei an die Staatsanwaltschaft ist nicht erfolgt.

Ich habe über diesen Vorfall am 28.1.1942 (420 E -1.24/ III 20/42) eine Tagesmeldung nach dort erstattet.

Den Jugendstrafsachen wird weiter besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es sind im hiesigen Bezirk bereits Urteile auf unbestimmte Verurteilung Jugendlicher ergangen. Um den erhöhten Anforderungen entsprechend den notwendigen sofortigen Vollzug erkannten Dauerarrests gegen Jugendliche zu gewährleisten, ist die bislang nicht belegte Jugendarrestanstalt in Gelnhausen (Belegungsfähigkeit 5 Köpfe) seit einiger Zeit in Benutzung genommen sowie die Jugendarrestanstalt in Hitztenhausen (Belegungsfähigkeit 7 Köpfe) neu eingerichtet worden. Daneben besteht die Jugendarrestanstalt in Hersfeld (Belegungsfähigkeit 13 Köpfe) ebenfalls für Burschen und die Jugendarrestanstalt in Nelsungen (Belegungsfähigkeit 6 Köpfe) für Mädchen.

In der Arbeitsbelastung der mir unterstellten Behörden des Bezirks ist eine Besserung nicht eingetreten. Es ist zwar unter Anspannung aller Kräfte bislang gelungen, die sich auf den angespannten Personalverhältnissen

dieses gelingen wird und in welchem Maße sich vor allem
weitere Abstellungen auswirken werden, kann ich jetzt
noch nicht übersehen.

gez. Dr. Trautmann.



Beglaubigt:

Thäpke

Justizobersekretär.

Der Generalfeldmarschall
bei dem Oberlandesgericht

Geld. Nr. 1 VII 106.

(Nach Geld. Nr. 10 bei allen Eingaben anzugeben)

Schlegelberger (Dr.), den
Schloß • Postamt 1
Bernstr. 34245, 33257

19. Februar 1942.

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
zu Händen des Herrn Staatssekretärs Dr. Dr. Schlegelberger,
in Berlin W 8.
Wilhelmstr. 65.

Betr. Lageberichte.

RV. vom 25.11.1935 - III a 196 13/35 - .

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge.

Die Stimmung der Bevölkerung Ostpreußens hatte sich gegen
Jahresschluß bedeutend verschlechtert. Die Gründe hierfür waren
einmal in dem Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Brau-
chitsch aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber des Hee-
res, zum andern in der nicht erwarteten Offensive der Sowjets,
in den militärischen Rückschlägen an der Ostfront und in Afrika,
sowie schließlich in der Tatsache zu sehen, daß es notwendig wurde,
zur ordnungsmäßigen Ausrüstung der Front im Osten eine Sammlung
von Woll- und Wintersachen größten Umfangs durchzuführen.

Das Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch
aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber des Heeres kam für die
Bevölkerung völlig überraschend. Die antliche Begründung, daß das
Ausscheiden wegen eines Herzleidens des Generalfeldmarschalls
notwendig gewesen sei, wurde von keinem geglaubt und mit einem ge-
ringgeschätzigen Achselzucken abgetan. In diesem Zusammenhang wurde
besonders die Tatsache vermerkt, daß der Generalfeldmarschall
nicht einmal ein Dankschreiben des Führers für seine bisher geleis-
tete Tätigkeit erhalten hat. Dieser Umstand wurde ganz allgemein
nicht nur als ein Beweis für erhebliche militärische Rückschläge
an der Ostfront, sondern darüber hinaus auch als ein Zeichen dafür
angesehen, daß es zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen dem
Führer und dem Generalfeldmarschall, und angesichts der Übernahme
des Oberbefehls über das Heer durch den Führer selbst auch zwis-
schen ihm und der gesamten Generalität gekommen sein mußte. Da der
Generalfeldmarschall kurz nach der Machtübernahme längere Zeit
hindurch in Ostpreußen Befehlshaber des Wehrkreises I gewesen war

und

wird, das auf die Dauer selbst unter Anspannung aller Kräfte kaum noch geschafft werden kann.

✓ Durch die Schaffung und Einführung des Polenstrafrechts ist nunmehr die Voraussetzung dafür geschaffen, Straftaten von Polen mit der gebotenen Beschleunigung und der erforderlichen Schwere aburteilen zu können. Wenn auch angesichts der kurzen Zeit, die seit Inkrafttreten des Polenstrafrechts verstrichen ist, abschließende Ergebnisse über seine Auswirkungen noch nicht vorliegen, so hat der Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) über seine bisherigen Erfahrungen bereits folgendes berichten können:

„Die Schaffung und Einführung des Polenstrafrechts, das in seinem materiellen Inhalt auch auf die zahlreichen in der Provinz Ostpreußen befindlichen Polen Anwendung findet, hat allgemein Zufriedenheit hervorgerufen, da die in dem fremden Volkstum wurzelnden Eigenheiten bei Anwendung der deutschen Strafgesetze nicht angemessen berücksichtigt werden konnten. Trotzdem das Strafrecht erst seit kurzer Zeit Geltung hat, ist es bereits in mehreren Fällen durch das Sondergericht zur Anwendung gelangt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Sondergerichts wird größte Sorge darauf verwandt, Aburteilungen nach diesem Strafrecht der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen. Nachdem diese Verordnung der Justiz die Möglichkeit beschleunigter und harter Ahndung gibt, die zuständigen Stellen hierzu auch fest entschlossen sind, muß aber auch dafür Sorge getroffen werden, daß Eingriffe anderer staatlicher Stellen in den der Justiz vorbehaltenen Arbeitsbereich unter allen Umständen vermieden werden. Leider ist das nicht immer der Fall. So hat die Ermordung einer in Wittenrode wohnhaften Kriegerfrau durch einen bei ihr beschäftigten polnischen Arbeiter nicht die Ahndung durch ein Urteil des Gerichts und dessen Vollzug gefunden, obwohl der Täter kurz nach der Tat gefaßt war, sondern dieser ist zusammen mit 2 Mitwissern in Wittenrode durch die Staatspolizei öffentlich gehängt worden. ➤

Da zwischen der Ergreifung des Täters und der Exekution ein Zeitraum von etwa 6 Wochen liegt, kann die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens nicht in Betracht kommen, vielmehr ist anzunehmen, daß der Vollzug der gerichtlich erkannten Strafe schneller erfolgt wäre.“

Der

Der von dem Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) erwähnte Mord an einer Kriegerfrau in Wittenrode durch einen Polen ist bereits Gegenstand meines Lageberichts vom 12.12.1941 gewesen. Im übrigen bitte ich insoweit auch auf meinen Bericht vom 2.12.1941 Bezug nehmen zu dürfen. Auch ich halte das Eingreifen der Geheimen Staatspolizei in das der Justiz vorbehaltene Arbeitsbereich mit den Belangen einer ordnungsmässigen Rechtspflege für unvereinbar. Durch derartige Eingriffe entsteht eine Rechtsunsicherheit, die gerade in Kriegszeiten unbedingt vermieden werden muß. Das Ansehen der Justiz wird dadurch in den Augen der Bevölkerung in einer Weise herabgesetzt, die kaum mehr zu ertragen ist. Auch die Arbeitsfreudigkeit und die Selbstachtung der Rechtswahrer wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen, wenn sie zusehen müssen, wie ihnen trotz ihrer erfolgreichen Bemühungen um eine der Volksgemeinschaft Rechnung tragende Strafrechtspflege durch grundlose Eingriffe anderer Staatsstellen die Entscheidung in wichtigen Sachen aus der Hand genommen wird.

In diesem Zusammenhang erscheint mir auch eine Pressenotiz erwähnenswert (Preussische Zeitung in Königsberg (Pr), Ausgabe vom 16.2.1942), die wie folgt lautet:

„Verdunklungsverbrecher erschossen.“

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit: Am 10. Februar 1942 wurden die Verdunklungsverbrecher: Paul Gomoinski, Herbert Körting, Ernst Hartmann, Max Jarosch, Hermann Klein und Friedrich Zeschak erschossen.“

Wie ich festgestellt habe, sind die Straftaten der genannten Personen nicht in meinem Bezirk begangen, demnach scheinen sich also die Eingriffe der Geheimen Staatspolizei nicht nur auf Polen und andere Ausländer zu beschränken, wodurch die bereits eingetretene Rechtsunsicherheit noch erhöht wird. Diese durch nichts zu rechtfertigende Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei haben in Kreisen der Rechtswahrer höchstes Befremden und grösste Erbitterung hervorgerufen, wobei dann noch die Frage aufgeworfen wird, welchen Lauf diese Entwicklung nehmen wird, und welche Aufgaben dann schließlich der Strafjustiz noch

überlassen

bleiben sollen.

nungen geben zu Anklagen und Verurteilungen Anlaß. Gleichzeitig wurde auf meine Anregung durch die Molkerei den Erzeugern Merkblätter über die hygienischen Mindestanforderungen bei der Milchhandlung ausgehändigt, die nun auf Grund der Strafverfahren die richtige Aufmerksamkeit fanden. Schließlich ließ ich auch die Verteiler überholen. Erst kürzlich sagte mir noch der Leiter des Lebensmitteluntersuchungsamts in Tilsit, daß sich seit meinem Einschreiten damals die Verhältnisse insbesondere auch im Kleinhandel grundlegend gewandelt hatten.

Die Anlieferung von verdorbener Milch in einer die Norm überschreitenden Menge ist seitdem nicht wieder beobachtet worden. Sie kommt fast gar nicht mehr vor; auch in den kritischen Zeiten nicht.

In einer Reihe von Todesfällen hatten die behandelnden Ärzte die Meinung geäußert, daß der Tod durch verdorbene Milch verursacht sein könnte. Mit der im Strafprozeß erforderlichen Sicherheit ließ sich dieser Zusammenhang allerdings nicht beweisen.

In zeitlichem Zusammenhang mit diesem Einschreiten ist die Sterblichkeitsziffer der Kinder im Bezirk des Gesundheitsamts Memel von 10,3% im Jahre 1939 auf 7,2% in der Stadt und von 13,5% auf 7,2% auf dem Lande zurückgegangen und seitdem etwas konstant geblieben. Wenn auch in diesem Eingriff der Justiz sicher nicht der einzige Grund für diese günstige Entwicklung zu suchen ist, so bin ich doch überzeugt, daß die Verbesserung der sanitären und hygienischen Verhältnisse in der Milchwirtschaft, für die das Einschreiten der Staatsanwaltschaft der entscheidende Wegbereiter war, keinen unwesentlichen Beitrag dazu gegeben hat."

In Vertretung.

L. J. J.

Der Oberlandesgerichtspräsident

Gesch.-Nr. 3130 - 27.2.42

An

den Herrn Reichsminister der Justiz.

in Berlin W 8

Wilhelmstraße 65

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage in den Bezirken

Verfügung vom 9.12.1935 - I a 11 012 - 12

Jena, den 27. Februar 1942
Gerichtspräsident Nr. 3048 u. 3049

Vertraulich!

Reichsjustizministerium

-3 MARZ 1942

Abt.

Gen.

Die Geschäftslast der Gerichte hat sich im Jahre 1941 gegen 1940 in Strafsachen nur unwesentlich verändert. Während die Zahl der Strafsachen bei den Landgerichten etwa gleich geblieben ist, haben die Strafsachen der Amtsgerichte um etwa 10 v.H. abgenommen. Die Privatklagen sind um 7 v.H. gestiegen. Es handelt sich dabei oft nur um belanglose Schimpfereien unter Frauen, wie sie bei Hausgenossen nicht selten vorkommen. Die Kriegsverhältnisse machen die Leute aufgeregt, und es zeigt sich öfter als früher ein Mangel an allgemeiner Haltung. In solchen Fällen werden möglichst noch zwei Rechtsanwälte in Tätigkeit gesetzt, und wenn das Amtsgericht das Verfahren einstellt, wird auch noch das Landgericht mit Beschwerde angerufen.

Bei den Amtsgerichten sind die Zivilprozesse im Jahre 1941 gegen 1940 um 35 v.H. zurückgegangen, die Zwangsvollstreckungssachen sogar um 40 v.H. Noch größer ist der Rückgang bei den Konkursen und den Vergleichsverfahren mit 55 v.H. Die Zwangsversteigerungen haben um 33 v.H. abgenommen. Geringer ist die Abnahme bei den Arbeitsgerichtssachen mit etwa 13 v.H., bei den Grundbuchsachen mit 7 v.H. und den Erbsundheitsachen mit 9 v.H. Kein Rückgang zeigt sich bei den Vormundschafts- und Nachlassachen. Der § 81 des Ehegesetzes hat den Amtsgerichten nicht unerhebliche Mehrarbeit gebracht, ebenso die Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärungen, die Legitimationen durch nachfolgende Ehe (§ 31 PStG) und die vermehrten Sterbefälle.

Bei den Landgerichten ist die Zahl der erstinstanzlichen

Heft Nr. 1221/3364

sonst doch "gesessen". Ein Hitler-Jugendführer schlägt beim Geländespiel einem 10jährigen Pimpf das Nasenbein ein, erhält Kurzarrest, sieht aber die Verurteilung als ehrenkränkend an. Die Hitler-Jugend wehrt sich in diesem Falle gegen ein Eingreifen des Strafrichters, die Eltern verlangen aber Schutz vor Gesundheitsschädigungen ihrer Kinder. Trotz allem werden sich die neuen Strafrechtsgrundsätze durchsetzen.

Die Einführung des Jugendarrestes als Zuchtmittel hat einen Richter zu dem Vorschlag veranlaßt, auch in Strafsachen gegen Erwachsene in gewissen Fällen nicht zu strafen, sondern Bußen aufzuerlegen. Das hätte den Vorteil, daß der Täter nicht als bestraft gelte und für sein späteres Fortkommen keine Nachteile zu erwarten habe. Die Buße würde aber ebenso abschreckend wirken wie die Strafe. Der Vorschlag scheint erwägenswert. Zur Begründung seines Vorschlags weist der Richter noch auf folgendes hin: Oft wird Anklage wegen verhältnismäßig leichter Straftaten - z.B. Vergehen gegen das Thür.-Forst- und Feldrügegesetz vom 21. Januar 1924 - erhoben. Der Staatsanwalt lehnt es ab, der Einstellung des Verfahrens wegen Geringsfügigkeit zuzustimmen. Es bleibt dann nichts übrig, als den beantragten Strafbefehl zu erlassen oder das Hauptverfahren zu eröffnen. Selbst wenn die geringste Strafe verhängt wird, ist der Täter vorbestraft. So mußten einmal in 3 gleichliegenden Fällen kinderreiche Mütter - Inhaber des silbernen oder goldenen Mutterkreuzes - wegen Hehlerei bestraft werden, weil ihre strafunmündigen Kinder abgebrochene Fichtenspitzen (Schneebruch) aus dem Walde geholt und mit Wissen der Mutter in den Keller des elterlichen Hauses geschafft hatten.

In meinem letzten Bericht hatte ich den Fall erwähnt, daß ein Pole in einem Ort bei Schwarzbürg seinen Arbeitgeber erstochen hat. Wie ich jetzt erfahre, hat die Geheime Staatspolizei inzwischen 11 Polen, die in Konzentrationslager Buchenwald festgesetzt waren, meist wohl wegen Verkehrs mit deutschen Frauen, in einer Kiesgrube in der Nähe des betreffenden Ortes

Regelung des Polenstrafrechts, dem Grundgedanken unseres Staates entspricht. Auch die zuständigen Stellen der Justiz würden in der Lage gewesen sein, in einem derartigen Falle das gleiche Ergebnis auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege schnellstens zu erreichen. Es erscheint zudem nicht unbedenklich, wenn sich unter den etwa 500 Volksgenossen, die neben den aus Abschreckungsgründen zugezogenen 200 Polen der Hinrichtung beigewohnt haben, auch viele Kinder befunden haben.

2.) Es dient auch nicht der Stärkung des Vertrauens zur Justiz, wenn in dem Aufsatz „Triumph der Zähigkeit und Tapferkeit“, den Reichsminister Dr. Goebbels zum 30.1.1942 im „Völkischen Beobachter“ veröffentlicht hat, die Richter und Staatsanwälte in einem Zuge mit Juden und Kommunisten aufgeführt werden. Die betreffende Stelle des durch die Vorlesung im Rundfunk den ganzen Volk kundgegebenen Artikels ⁴⁾ wird im Übrigen auch nicht der Tatsache gerecht, daß der Überwiegende Teil der deutschen Richter und Staatsanwälte seit der Machtübernahme in bestem Streben seine Pflicht getan hat und gerade jetzt im Kriege, sei es im opfervollen Fronteinsatz, sei es in der Arbeit der Heimat, weiter tut. Der Hinweis darauf, daß es sich nur um eine rückschauende historische Betrachtung gehandelt habe, vermag es für mein Empfinden nicht zu rechtfertigen, eine staatstragende Einrichtung wie die Justiz in dieser Weise der Gefahr der Mißachtung auszusetzen.

⁴⁾ „Wo sind die Meckerer und Miesmacher, die längst schon die Flinte ins Korn geworfen hatten? wo die Richter und Staatsanwälte, die uns mit dicken Aktenbänden Hoch- und Landesverrat nachwiesen, wo die Juden, die uns verlachten, wo die Sozen, die uns verhöhnten, wo die Kommunisten, die uns Tod und Verderben zugeschworen hatten?“

Heeresdienst einberufenen Behördenangehörigen wird die Nichtbeteiligung in starker Weise auf die durch den Einsatz bedingten besonderen Verhältnisse zurückzuführen sein.

Insgesamt beteiligen sich an Eisernen Sparen
von 912 planmäßigen Beamten 435 = 48 %,
von 140 nichtplanmäßigen Beamten 51 = 33 %,
von 330 Ruhegehaltsempfängern 109 = 33 %,
von 400 Witwen 60 = 14 %.

In Übrigen ist über die allgemeine Lage in meinem Bezirk nichts Wesentliches zu berichten.

A. Bräun

06/318

Der Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht

31 E - 52/6

Innsbruck, den 16. März 1942.

Gämmerlingkreuz
Gericht 2508

22. 3. 1942

An
den Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hans Schlegelberger
in

Berlin W 8,
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht für die Zeit vom
15. Jänner 1942 bis 15. März 1942.

Ich erstatte folgenden Lagebericht:

I. Allgemeine politische Lage:

Die Stimmung unter der Bevölkerung ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Mit neuen Hoffnungen wird den kommenden Wochen und Monaten entgegengesehen, allerdings wird für den Eintritt der schönen Jahreszeit von verschiedenen "Angsthasen" das Auftreten grösserer Fliegerverbände des Feindes in den Reichsgauen meines Bezirks befürchtet.

Die verschiedensten Gerüchte rankten sich in den letzten Wochen um den tödlichen Unfall des Reichsministers Hr. Todt (Sabotage u.ä.), ja, es wurde auch der Versuch gemacht, Zusammenhänge mit anderen Unfällen bedeutender Persönlichkeiten (Mölders, Udet) zu konstruieren. Besondere politische Ereignisse, die sich auf das strafrechtliche Gebiet ausgewirkt hätten, sind im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen. Die Strafsachen nach dem Heimtückegesetz sind nicht gestiegen, Fälle von Landesverrat sind nicht angefallen.

Hingegen konnte in Salzburg eine ziemlich weit verzweigte kommunistische Organisation ausgehoben werden (dabei auch die "Landesleitung der KP" in Salzburg). Es wurde bereits eine Reihe von kommunistischen Parteigängern in die Heftanstalt Salzburg eingeliefert, weitere Anzeigen

(Massenanzeigen infolge der grossen Anzahl der in das Verfahren verwickelten Personen) und Einlieferungen sind zu erwarten. Die Haftanstalt Salzburg ist jedoch derzeit überhaupt nicht mehr aufnahmefähig und bereits stark überbelegt, sie leidet überdies besonders stark unter dem Mangel an Aufsichtskraften. Ich musste mich daher an den Generalstaatsanwalt in München wenden, damit mir eine Vollzugsanstalt dieses Bezirke namhaft gemacht wird, um die zur Verhaftung kommenden Kommunisten vorläufig einsetzen zu können. Dabei scheint es mir fragwürdig, ob es zweckdienlich ist, jetzt im Kriege alle diese Hochverratsachen auf dem Wege über die gerade in solchen Strafsachen langsam und schwer arbeitende Justizmaschine zu erledigen. Es wird eine Unsamme von Arbeit gehen und Papier wird in Massen verbraucht werden! Eine Erledigung im Verwaltungswege, zumindest bei den sogenannten Mitläufern (Personen, denen bloss die Mitgliedschaft an einer kommunistischen Zelle oder die Bezahlung von Beiträgen zur Last fällt) wäre also meines Erachtens vorzuziehen. Das Konzentrationslager ist doch für Leute dieser Art eine so wohlthuende Einrichtung!

Auf politischen Beweggründen beruht offenbar das Verschwinden von Kirchenglocken. Im Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirch führte nämlich die Abnahme von Kirchenglocken dazu, dass bisher in 4 Fällen (Frastanz, Satteneins, Langenegg und Teichgrub) die abgenommenen Kirchenglocken verschwanden. Während in drei Fällen nach der Androhung verschiedener Vergeltungsmassnahmen die Kirchenglocken wieder zustande gebracht werden konnten, blieb die Kirchenglocke von Frastanz bisher verschwunden. Die Täter konnten lediglich im Falle Teichgrub ermittelt werden. Auch in Tirol kam es zu ähnlichen Vorgängen. In Scharnitz (Landkreis Imstbruck) verschwand eine zur Ablieferung bereitgestellte Kirchenglocke, in Zirl wurden 2 Kirchenglocken von bisher gleichfalls unbekannten Tätern "entwendet".

Mehrere Fälle im Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirch, in denen es often um unbefugte Sammlungen für Kirchenglocken gegangen ist, wobei sich die Bevölkerung als sehr gefeindlich erweist, verstärken den Eindruck, dass die Vorarlberger Bevölkerung konfessionell stark gebunden ist.

Im Jänner 1942 wurde von der Geheimen Staatspolizei ein beim Ausbau der Illwerke im Montafon beschäftigter italienischer Arbeiter wegen Verdachtes umfangreicher Sabotageakte festge-

06/320

- 2 -

nom. 07

Ebenfalls im Montafon kam es vor einiger Zeit zu einer öffentlichen Erschießung eines Polen, der sich an einer deutschen Frau vergangen hatte, durch die Staatspolizei. Es wäre meines Erachtens zweckmäßig, wenn in solchen Fällen die Staatspolizei eine kurze Mitteilung an den örtlich zuständigen Oberstaatsanwalt oder an mich machen würde, damit man weiß, was an den Gerüchten und Erzählungen, die sich zumeist an solche Ereignisse anschließen, wirklich wahr ist. In gegenständlichen Fall gehen eben dieserartige Anlässe, durch eine fernmündliche Anfrage bei der hiesigen Staatspolizei den wahren Sachverhalt festzustellen.

Das Abschören ausländischer Leiber hat, soweit dies nach der Anzahl der polizeilichen Anzeigen beurteilt werden kann, glücklicherweise nachgelassen. Im Berichtsstück wurde eine einzige derartige Anzeige erstattet!

Hingegen sind die Fälle des verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen noch immer sehr zahlreich. Aus Bludenz wurden gleich 11 Franzosen eingeliefert, die zum Teil verheiratet sind und gleichwohl mit französischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt haben, und in den Jenbacher Berg- und Hüttenwerken bestand, wie aus mehreren Strafverfahren hervorgeht, fast ein "Liebesnest" zwischen den dort beschäftigten französischen und belgischen Kriegsgefangenen und den dienstverpflichteten, weiblichen Arbeiterinnen (Sonderbericht wurde bereits erstattet). Es scheint also, dass gewisse Teile der weiblichen Bevölkerung in diesen Belange alle Belehrungen und Verwarnungen der Behörden nicht mehr ernst nehmen. Eine Ursache für diese Mißstände ist jedoch zweifellos auch darin zu erblicken, dass Kriegsgefangene ohne die nötige Aufsicht zu lange an ihrem Arbeitsplatz verbleiben und sozusagen in die Arbeitsgemeinschaft hineinwachsen.

Über die mehr als eigentümliche Schreibweise des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg habe ich bereits einen Sonderbericht erstattet.

Dasselbe trifft hinsichtlich des Strafverfahrens gegen den Trödler Del Marko wegen §§ 197, 200 U.St.G. und § 4 V.V.O.zu, die in Innsbruck ziemlich viel Staub aufgewirbelt hat. Mit Recht wurde insbesondere an dem Vorgehen des Kriegsverwaltungsrates

meht. Ich hoffe, demnächst in dieser Hinsicht eine fast vollzählige Beteiligung der Beamtenschaft der Staatsanwaltschaften und Haftanstalten meines Bezirkes berichten zu können.

5.) Die Kürze der richterlichen Entscheidungen lässt trotz aller diesbezüglichen Erlässe noch immer manchmal zu wünschen übrig. Erst vor kurzem ist mir eine Entscheidung des Landgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht (Bl 240/41) zugekommen, die nicht weniger als 15 Maschinenseiten lang ist, verschiedenes völlig überflüssiges Beiwerk und überdies mehrere sehr gewagte Behauptungen enthält und dabei einen verhältnismässig sehr einfachen Sachverhalt betrifft. Noch dazu war dem Gericht bekannt, dass ein Reichsratsleiter und Abgeordneter des Reichstags an dem Ausgang des Strafverfahrens interessiert ist. Da die Durchführung der Strafsache ausserdem gewiss kein Ruhmblatt der Staatsanwaltschaft Innsbruck ist, scheint mir für die Zukunft eine Kritik an der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung auch von anderer Seite nicht ausgeschlossen.

K.d.F.d.G.G.

22.1.1934



Beglaubigt:

Prokurator
J. Hoffmann

Der Generallandschaftsamt
bei dem Oberlandesgericht

Gefch. Nr. 1. VII 106

(Ziele Gefch. Nr. III bei allen Eingaben anzugeben)

Königsberg (Pr.), den 16. April 1942.

Schloß - Postamt 1

Telefon 34245, 33257

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
zu Händen

des Herrn Staatssekretärs

Dr. Dr. Schlegelberger,

in Berlin W 8,

Wilhelmstr. 65.

Betr. Lagebericht.

RV. vom 25.11.1935 - III a 196 13/35 - .

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge.

Schon in meinem Lagebericht vom 19.2.1942 habe ich zum Ausdruck gebracht, daß die Stimmung der Bevölkerung, die infolge der nicht mehr erwarteten harten Angriffe der Sowjets an der Ostfront und des Ausscheidens des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch als Oberbefehlshaber des Heeres gegen Ende des vergangenen Jahres vorübergehend gedrückt gewesen war, zu Beginn dieses Jahres infolge der geglückten Offensive des Generalobersten Rommel und der Erfolge des verbündeten Japan wieder zuversichtlicher geworden ist. Man rechnet für das kommende Frühjahr mit größeren erfolgreichen Offensiven im Osten und ist vor allem durch die wachsenden Erfolge unserer U-Boote optimistisch. Allerdings war durch die Herabsetzung der Fleisch-, Fett- und Brotationen eine erhebliche Belastung der Stimmung eingetreten. Noch um die Wende des Jahres 1941/42 wandten sich politische Leiter in Versammlungen gegen die Gerüchte, die eine Herabsetzung der Fleisch- und Fettationen spätestens für das Frühjahr 1942 in Aussicht stellten. Damals wurde erklärt, es sei unbedingt notwendig, diesen Gerüchten mit aller Schärfe entgegenzutreten. Diese Gerüchte kamen indessen nicht zum Schweigen, und es wurde von einer Herabsetzung für die 33. Zuteilungsperiode gesprochen. Als dann die Zuteilungen für diese Periode im bisherigen Umfange erfolgten, war eine allgemeine Erleichterung zu verspüren.

Bereits

und Entscheidendes für die Gnadenfrage aus den Bildern nicht gefolgert werden kann."

Wie schon früher betont, hat sich die Einführung des Polenstrafrechts bewährt und bei der Bevölkerung großes Verständnis gefunden. Seit seiner Einführung sind zahlreiche Fälle des Verstoßes gegen das Polenstrafrecht besonders durch das Sondergericht streng und wirksam geahndet worden. Gerade was diese Seite der Strafrechtspflege betrifft, besteht, wie ich auch schon in früheren Lageberichten ausgeführt habe, seitens der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei die unverkennbare Neigung, Straftaten der Polen in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Da die Gendarmeriebeamten angewiesen sind, sämtliche Straftaten von Polen zunächst den Staatspolizeistellen anzuzeigen, ist anzunehmen, daß nur ein ganz geringfügiger Teil der von Polen begangenen Straftaten zur Kenntnis der Staatsanwaltschaften und damit auch zur Ahndung durch gerichtliche Strafe gelangt. Ich halte es für dringlich erforderlich, daß durch die Einwirkung zentraler Stellen derartige Eingriffe in den Arbeitsbereich der Justizverwaltung unter allen Umständen ausgeschlossen werden, und daß die Abgrenzung der Zuständigkeit anderer staatlicher Behörden auf bestimmten Arbeitsgebieten (z.B. Arbeitsvertragsbruch der Polen) derart eindeutig erfolgt, daß Übergriffe vermieden werden.

Hierzu berichtet der Oberstaatsanwalt in Insterburg:

"In der Nähe Insterburgs ist vor einiger Zeit ein Zivilpöle durch Beamte der Geheimen Staatspolizei erhängt worden. Diese Maßnahme wurde in der Bevölkerung lebhaft erörtert. Es wird behauptet, die Exekution habe ein Staatsanwalt aus Königsberg vorgenommen."

Das gleiche weiß auch der Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) zu melden; er schreibt:

"Auch auf einem anderen Arbeitsgebiet machen sich in letzter Zeit Eingriffe einer anderen Verwaltungsstelle in den Arbeitsbereich der Justizverwaltung bemerkbar. Im Laufe der letzten Monate sind allein im Landgerichtsbezirk Königsberg Fälle bekannt geworden, in denen jugendliche Reichsangehörige wegen krimineller Straftaten (Diebstahl, Unterschlagung) nicht der gerichtlichen Bestrafung zugeführt, sondern durch die Staatspolizeistelle Königsberg zur Verantwortung gezogen worden sind. Gegen diese Jugendlichen ist eine kurzfristige Schutzhaft

verhängt

verhängt worden, nach deren Vollzug ihre Entlassung erfolgte, ohne daß die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hiervon überhaupt Kenntnis erhielt. Auch hierin ist ein unzulässiger Übergriff anderer Dienststellen zu erblicken, der eine erhebliche Gefährdung der Belange der Justizverwaltung darstellt."

Ebenfalls liegt der Bericht des Oberstaatsanwalts in Memel in derselben Richtung. Danach hat bei den Polen das Landesarbeitsamt in Königsberg (Pr) die Mitarbeit der Justiz dadurch ausgeschaltet, daß es, offenbar in der Annahme, die Maßnahmen der Staatspolizei seien wirksamer, die Arbeitsämter angewiesen hat, Sozialanträge nicht zu stellen und die Anzeigen nur bei der Staatspolizei zu erstatten, welche diese Sachen nicht an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, sondern von sich aus "Ermäßigungsmaßnahmen" verfügt. Im Bezirk des Arbeitsamts in Memel wurden im Jahre 1941 rund 60 Vertragsbrüche durch Polen gezählt. Im Jahre 1942 waren es bis zum 19.2.42 bereits 75.

Der Oberstaatsanwalt in Allenstein macht die folgende Mitteilung über den Unwillen der Bevölkerung über das Verhalten von Wehrmachtsbeamten:

"Mit erstem Befremden wird allgemein zur Kenntnis genommen, daß eine gewisse Kategorie von Wehrmachtsbeamten - es handelt sich dem Vernehmen nach um Zahlmeister - immer noch über erhebliche Mengen von konzentrierten Alkohol in- und ausländischer Firmen verfügen. Es ist wiederholt beobachtet worden, daß diese Beamten in öffentlichen Lokalen größere Mengen solcher mitgebrachten Schnäpse zum Teil in recht gehobener Stimmung verzehrten. Es bedarf keiner Begründung, daß solche Vorgänge auf die Zivilbevölkerung aufreizend wirken müssen, die zum Einkauf auch nur ganz geringer Mengen alkohols keine Möglichkeit mehr hat. Man hört in diesen Zusammenhängen recht unfreundliche Bemerkungen über die "schlechte Etappe". Besonders unliebsam aber werden solche Vorgänge aber dann, wenn die Militärbeamten - wie das im Tannenberger Hof geschehen sein soll - den Wirt auch noch um das sogenannte Propfengeld zu prellen versuchen und infolgedessen aus dem Lokal gewiesen werden."

Die

„Mit Runderlas vom 16.6.1941 - 4103 - II a ² 1661/41 - ist die litauische Fassung der Bidesformel mitgeteilt worden.

Danach soll der Dolmetscher anstelle des Richters übertragen: „Aš siekiu Dievui Visagalinčiam ir Visažinančiam, kad pagal savo geriausią žinojamą tikrą teisybę sakiau, nieko neužtylėjai.“

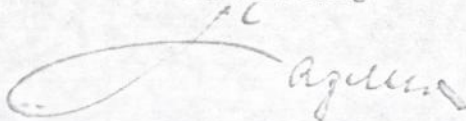
Das ist aber die Übersetzung von: Ich schwöre, daß ich, während üblicherweise bei deutschen Zeugen der Richter spricht: „Sie schwören, daß Sie“ Die Übersetzung hierfür würde lauten: „Tansta prisieki Dievui visagalinčiam ir Visažinančiam, kad pagal savo geriausią žinojamą tikrą teisybę sakei, nieko neužtylėjai.“

Der Zeuge soll sodann den Eid leisten mit folgenden Worten: „Taip kaip man tikrai Dievas padės“ Das ist die Übersetzung bezüglich der Betauerung: „So wahr mir Gott helfen wird.“ Die Worte: „Ich schwöre es,“ sind dabei weggelassen. Korrekter wäre daher folgende Übersetzung:

„Aš siekiu, taip kaip man Dievas tikrai padės,“ oder noch passender: „Aš siekiu, taip man Dievas tikrai tegu padeda (oder statt tegu padeda auch nur tepadeda)“ =: Ich schwöre es, so mir Gott helfe.

Nachdem nun mit neuen Runderlas auch weitere Bidesformeln in Übersetzung vorliegen, möchte ich aus ihnen entnehmen, daß die Worte: „Ich schwöre es,“ = „Aš siekiu“ nicht mit Absicht weggelassen worden sind, sondern daß insoweit anscheinend ein Versehen obwaltet.“

In Vertretung.



22. April 1942

313 E - 2/42

Vertraulich!

| | |
|-------------------------|----|
| Rechts-Abteilungsleiter | |
| 22. APRIL 1942 | |
| 1941 | 64 |

An den

Herrn Reichsminister der Justiz,
zu Händen des Herrn Staatssekretärs Dr. Franz Schlegelberger

in

Berlin
Wilhelmstrasse 65

Betrifft: Bericht über die allgemeine Lage
im Reichsgau Oberdonau

zu: 313o - Ia⁴ 622

In der Zeit vom Dez. 1941 bis einschließ-
lich März 1942 ist ein auffallendes Ansteigen der Sonder-
gerichts-Sachen festzustellen. Vor Allem steigen die Straf-
sachen nach dem Heimtückegesetz vom 20. Dez. 1934, RGBl. I,
S. 1269 an. Einen ganz außergewöhnlichen Zuwachs weisen aber
die Strafsachen wegen Übertretungen gegen die Kriegswirtschafts-
verordnung vom 4. Sept. 1939, RGBl. I, S. 1609 auf. Während
in den Monaten Dezember 1941 und Jänner 1942 nur insgesamt
27 Bauern wegen solcher strafbaren Handlungen zur Anzeige ge-
langten, waren es in den Monaten Februar und März 1942 208,
also fast achtmal so viel. Die meisten Anzeigen stammten aus dem
Landkreise Vöcklabruck, einem landwirtschaftlich am besten
gestellten Bezirke, wo nicht weniger als 130 Bauern zur Anzeige
kamen, während in den Monaten Dez. 1941 und Jänner 1942 nur
10 Bauern aus diesem Kreise angezeigt wurden. Dieser auffallen-
de Anfall ist hauptsächlich auf Schwarzschlachtungen zurückzu-
führen, die mit der angekündigten ^{Erhöhung der} Lebensmittelpreise zweifel-
los zusammenhängen.

Im Reichsgau Oberdonau sind zahlreiche
polnische Zivilarbeiter eingesetzt. Sei arbeiten teils bei
Bauern, teils bei Gewerbetreibenden. Mögen sie nun wegen
krimineller Handlungen nach der am 30. Dez. 1941 in Kraft
getretenen Vdg. über die Strafrechtspflege gegen Polen und
Juden vom 4. Dez. 1941, RGBl. I, S. 759 oder nach dem deutschen

StG. vom 15. Mai 1871 oder dem ostmärkischen StG. vom 27. Mai 1852, RGBl 117 zur Verantwortung zu ziehen sein, auf jeden Fall steht die Verfolgung der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen dem Staatsanwälte zu. (s. Art. 4 der Vdg. vom 4. Dez. 1941, RGBl I, S. 759, § 34 der GStPO vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119 und § 152 der GStPO vom 11. Febr. 1877, RGBl Nr. 253).

Eine Verurteilung wegen solcher krimineller Taten ist nach den Bestimmungen der beiden Strafprozeßordnungen und auch der Vdg. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden nur nach anhängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. (Vgl. § 1 der GStPO, Artikel 5 und Artikel 12 der Vdg. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden.)

«Nun sind mir in der letzten Zeit mehrere Vorfälle bekannt geworden, in denen polnische Zivilarbeiter nicht einmal wegen krimineller Taten kurzer Hand von der Gestapo in Lins gehängt worden sind.»

Nach vertraulichen Mitteilungen wurde im Jänner 1942 in der Nähe von Lins bei einem sogenannten Gasthause "Holspoldl" ein polnischer Zivilarbeiter von der Gestapo gehängt, weil er angeblich an einen 5-jährigen Knaben sadistische Handlungen begangen haben soll.

Im Febr. 1942 wurde in Kronsdorf in der Nähe von Tams ein polnischer Zivilarbeiter von der Gestapo gehängt, weil er ein deutsches Mädchen geschwängert und dann an ihr eine Fruchtabtreibung begangen haben soll.

Am 23. Febr. 1942 wurde in Sierning der polnische Zivilarbeiter Anton Wojtanowicz von der Gestapo aufgehängt, weil er mit einem deutschen Mädchen einen Geschlechtsverkehr unterhalten hat.

Bei Abfassung dieses Berichtes wurde mir des weiteren vertraulich mitgeteilt, dass auch in der ersten Hälfte dieses Monats in Teichl-Bruck bei Windischgarsten ein polnischer Arbeiter von der Gestapo gehängt worden ist, weil er mit einem schwachsinnigen, deutschen

./.

Mädchen geschlechtlichen Verkehr gepflogen hatte.

Nach den vertraulichen Mitteilungen sollen diese Vollstreckungen der Todesurteile in folgender Weise vor sich gehen:

Sobald die Gendarmerie den Tatbestand erhoben hat, ist sie verpflichtet, die Strafanzeige an die Gestapo zu erstatten und den verdächtigen polnischen Zivilarbeiter an das Polizeigefängnis in Linz einzuliefern. Nach einiger Zeit wird die Gendarmerie in Kenntnis gesetzt, dass am Tatorte die Vollstreckung des Erkenntnisses erfolgt. Der Täter und das zur Vollstreckung des Erkenntnisses notwendige Gerät, wie Seil, Schenkel, Leiter, werden mit einem gedeckten Lastkraftwagen von der Gestapo an den Tatort geführt. Im Lastkraftwagen wird auch der Sarg für den Gehängten mitgeführt. Wenn nun ein geeigneter Baum zum Hängen gefunden ist, wird^{en} die polnischen Arbeiter dieses Ortes zusammengerufen. Die übrige Bevölkerung wird davon abgehalten. Nach dem Zusammenkommen der polnischen Arbeiter wird der Täter aus dem Kraftwagen geholt und zur Richtstätte gebracht. Dort wird ihm von einem Beamten der Gestapo das Todesurteil verkündet, dessen Vollstreckung müssen zwei Polen vornehmen. Sobald der Arzt, der mit der Kommission eintrifft, den Tod des Gehängten feststellt, müssen die Polen den Gehängten vom Baume abknüpfen und den Leichnam in den Sarg legen und den Sarg im Lastkraftwagen verstauen. Hierauf verlässt die Kommission mit dem Sarge die Richtstätte. Wohin der Leichnam gebracht wird, konnte ich von den Vertrauensleuten nicht erfahren, es wurde nur die Vermutung ausgesprochen, daß der Leichnam in das Konzentrationslager nach Mauthausen gebracht und dort verascht wird.

Von keinem dieser Vorfälle ist der zuständigen Staatsanwaltschaft jemals eine Anzeige erstattet worden. Aus den beiliegenden Abschriften der mir zur Verfügung gestellten Erlässe ist zu entnehmen, daß den Gendarmerieorganen sogar verboten ist, über solche Vorfälle an die Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten, ein Vorgang, der mit den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist.

- 4 -

In welcher Weise nach Durchführung der Gendarmerieerhebungen das Verfahren gegen den polnischen Zivilarbeiter weitergeführt wird und wer das Erkenntnis auf Verhängung der Todesstrafe über ihn fällt, konnte ich nicht erfahren.

Ich berichte über diese Vorfälle, weil sie in der Bevölkerung keine gute Stimmung hinterlassen und weil die Bevölkerung der Meinung Ausdruck gibt, dass derartige Exekutionen leicht Racheakte an Deutschen in den besetzten Gebieten hervorrufen können.

Unter den Polen und Ukrainern wird aber davon gesprochen, dass solche Vorgänge nur in Deutschland möglich seien.

Die zur Vereinfachung der Arbeit erlassenen Allgemeinen Verfügungen, die in der D.J. 1942, S. 115, 116, 117, 134 und 135 veröffentlicht worden sind, haben zu einer merklichen Entlastung der Geschäftsstelle geführt. Die juristischen Sachbearbeiter sind davon nur teilweise berührt worden. Zu deren fühlbaren Entlastung würde es aber ganz wesentlich beitragen und sich auch zeit- und arbeitsparend auswirken, wenn jeweils in den neuen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen ausgesprochen werden würde, dass mit deren Wirksamkeitsbeginn^{nicht bloß} die damit in Widerspruch stehenden älteren Vorschriften aufgehoben werden, sondern wenn in jeder neuen Vorschrift stets expressis verbis angeführt werden würde, welche älteren Vorschriften dadurch außer Kraft treten. Die zahlreichen Rückfragen der unterstellten Behörden bei Zweifelsfragen verlangsamten nicht nur den Geschäftsgang, sondern belasten auch die mittleren Reichsjustizbehörden mit Aufgaben, deren Lösung eigentlich dem Gesetzgeber zukommt.

Eine weitere Arbeitsvereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wäre auch auf dem Gebiete des Bauwesens wünschenswert. In den Alpen- und Donaugauen und aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Altreiche gibt es Gerichtsgefängnisse, die mit dem Amtsgerichtsgebäude in keinerlei Zusammenhänge stehen, sondern abgesondert von diesen angeführt sind, ja sogar oft in ziemlich weiter Entfernung. Trotzdem sind diese Gerichtsgefängnisse den Amtsgerichte angegliedert

./.

und unterstehen deswegen in baulicher Beziehung nach der AV. vom 13. Mai 1941 - 5310 - Vir¹ 448 (D.J.41, S.604) der Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten. Nur insoferne, als solche Gerichtsgefängnisse zu Jugendarrestanstalten erklärt worden sind, unterstehen sie auch in baulicher Beziehung der Zuständigkeit des Generalstaatsanwaltes.

Die Unterstellung der Gerichtsgefängnisse unter die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidenten bringt es mit sich, dass manchmal wegen baulichen Angelegenheiten zwischen den beiden Behördenleitern ein umfangreicher Schriftwechsel notwendig ist, der dann entfällt, wenn von vornherein die nicht mit dem Amtsgerichtsgebäude in einem baulichen Zusammenhange stehenden Gerichtsgefängnisse dem Generalstaatsanwalt unterstellt wären. Solche Gerichtsgefängnisse ihm nicht zu unterstellen liegt kein Anlaß vor; als Jugendarrestanstalten unterstehen sie bereits in baulicher Beziehung seiner Ingerenz. Da der Strafvollzug vollständig in der Hand des Generalstaatsanwaltes liegt, der Amtsrichter und auch der Gefängnismeister als Vollzugsorgane dem Generalstaatsanwalt unterstehen, ist nicht einzusehen, warum nicht auch das selbständige Gerichtsgefängnis in baulicher Beziehung dem Generalstaatsanwalt unterstellt sein kann.

Was das Verhältnis zwischen den Justizbehörden und der NSDAP betrifft, hat sich in den 4 Berichtsmonaten, soweit ich unterrichtet bin, keinerlei Trübung ergeben. Irgendwelche Eingriffe von Dienststellen der Partei in der Rechtspflege sind mir nicht gemeldet worden.

Dr. Köllinger
Generalstaatsanwalt



Beglaubigt
[Signature]
Justizangestellte

Der Oberlandesgerichtspräsident

Geschäftsnummer: 313 II E - I.926

Frankfurt (Main), den 29. April 1942
Gericht: Sammelnummer 20461

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin W 8

Zum Erlaß vom 9. Dezember 1933
(Ia 11012).

Anlagen: 2 weitere Berichtsausfertigungen
2 Flugblätter.

Die Tätigkeit der feindlichen Flieger hat nach Aufhören des Frostes wieder zugenommen, ohne daß jedoch bisher im Bezirk irgendwie erheblichere Verluste oder Schäden eingetreten wären. Flugblätter, die über den Bezirk abgeworfen sind, füge ich bei.

Das Hochwasser nach der Schneeschmelze hat am Mittelrhein in der Gegend von Niederlahnstein einigen Schaden angerichtet.

Die Wintersaat ist im allgemeinen gut überwintert. Die Frühjahrsbestellung ist naturgemäß verspätet. In gebirgigen Lagen wird darüber geklagt, daß die Schneeschmelze zu schnell gekommen sei; der Boden sei noch gefroren gewesen, das Schmelzwasser daher, ohne in den Boden einzudringen, abgeflossen. Der meist anhaltende frische Ostwind hat den Boden weiter ausgetrocknet. Allgemein wäre jetzt Regen erwünscht.

Die Wildbestände sind durch Frost und Hunger stark gelichtet. Durch Verbiß an jungen Obstbäumen hat das Wild vielfach erhebliche Schäden angerichtet.

Die Kürzung der Lebensmittelration hat der Bevölkerung den Ernst der Lage vor Augen gestellt. Ich habe den Eindruck, als wenn die Notwendigkeit der Kürzung im allgemeinen eingesehen wird.

Wie dem Amtsgericht in Wetzlar durch eine Mitteilung des Leiters der dortigen Außenstelle des Sicherheitsdienstes bekannt geworden ist, ist am 9. April 1942 in der Gegend von Hohensohn ein Pole, der als landwirtschaftlicher Arbeiter dort beschäftigt war, durch den Strang hingerichtet worden, weil er mit einem deutschen Mädchen geschlechtlich verkehrt und das Mädchen geschwängert hatte. Die in der Umgegend beschäftigten

polnischen Zivilarbeiter wurden, wie ich höre, in einiger Entfernung von dem Ort der Hinrichtung zusammengezogen und nachher zur Warnung an den Erhängten vorbeigeführt. >

Der in Nr. 3 der Abordnungs-Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 für unverheiratete Beamte festgesetzte Höchstbetrag von 1.50 M für den neben den Fahrtkosten zu gewährenden Zuschuß bei täglicher Hin- und Rückfahrt und länger als $10\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit am Beschäftigungsort erweist sich bei den heutigen Beköstigungsverhältnissen sehr oft als zu niedrig. Eine Erhöhung während der Kriegszeit auf 2 M dürfte sich vielleicht empfehlen.

Mugwils

Der Generalstaatsanwalt.

Marienwerder, den 28. Mai 1942.

313 E - 4537

Fernruf: 2241

Einschreiben!

28.5.42

An den

Herrn Reichsminister der Justiz, r.l.d. des mit der
Führung der Geschäfte beauftragten Herrn Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger
in Berlin W. 8--

Wilhelmstr. 65

Betr.: Lagebericht.

Ziff. III Nr. 2 der Anlage zu der
RV. v. 25.10.1935 - III a 1970/35--.

Im Landgerichtsbezirk Schneidermühl haben die Strafsachen gegen das Kriegswirtschaftsrecht weiter zugenommen. Im gleichen Bezirk wird als auffallend bezeichnet, daß in letzter Zeit die Verlustanzeigen von Bezugskarten beim Wirtschaftsamt sich außerordentlich häufen. Es besteht in vielen Fällen der Verdacht, daß ein Verlust der Karten überhaupt nicht eingetreten ist, und die Anzeiger sich unrechtmäßigerweise in den Besitz einer zweiten Bezugskarte setzen wollen. Dabei werden als besonders häufig die Verlustanzeigen von Raucherkarten bezeichnet. Den Nachweis einer ungerechtfertigten Verlustanzeige zu führen, begegnet naturgemäß den größten Schwierigkeiten. So sieht sich das Wirtschaftsamt häufig trotz Bedenken zur Verabfolgung einer neuen Karte gezwungen. Vorher verweist es jedoch den Anzeigenden an die Anwaltschaft zur Ermittlung darüber, ob ein Diebstahl oder eine Fundunterschlagung der Bezugskarte in Frage kommt. Diese Maßnahme, mit der das Wirtschaftsamt das Verlangen auf Ausstellung einer neuen Karte einzuschränken hofft, hat in der Tat schon, obwohl das Ermittlungsverfahren sich nicht gegen den Anzeigenden, sondern gegen einen unbekannten Täter richtet, wiederholt zur Folge gehabt, daß die Anzeiger ihren Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte nicht weiter verfolgen. Bei diesen Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich beim Anzeiger eine Durchsuchung nach der alten Karte vorgenommen. Der Oberstaatsanwalt hat mit dem Wirtschaftsamt vereinbart, in geeignet erscheinenden Fällen Anzeige wegen versuchter Erschleichung einer Bezugsberechtigung

berechtigung zu erstatten.

Im gleichen Bezirk sind auf kriegswirtschaftlichem Gebiet in letzter Zeit verschiedene Verfahren gegen Betriebsleiter und andere Personen in gehobener Stellung anhängig geworden, so die Ermittlungsverfahren gegen Hansen und Andere - 9 Js 30/42 Sg- und gegen Haimann - 9 Js.32/42 Sg.-. In beiden Sachen ist, abgesehen von den fernmündlichen Tagesmeldungen, - besonders berichtet worden, im Falle Haimann zu Tgb. Nr. III g ¹⁴ 2876/42 . Von einiger Bedeutung dürften auch zwei Verfahren gegen Fleischermeister sein, die sich bei der Verwiegung von Schlachttieren durch vorsätzliches Herbeiführen von Minderengewichten Vorteile verschafft haben. Das eine Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den Fleischermeister Krüger - 9 Js 25/42 Sg.- wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung . Krüger hat sich auf die oben bezeichnete Art etwa 10 Zentner Fleisch unberechtigt verschafft. Außerdem besteht der Verdacht, daß er Schwarzschlachtungen im größeren Umfange ausgeführt hat. Das andere Verfahren schwebt gegen den Fleischermeister Holländer und Andere - 9 Js 28/42 Sg.- wegen Verbrechens gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Auch dieser wird beschuldigt, sich größere Mengen Fleisch durch falsches Verwiegen verschafft zu haben. - Er hat anscheinend im Zusammenwirken mit dem Ortsbauernführer von Landeck und einem städtischen Angestellten gehandelt. In diesen beiden Fällen ist ich fernmündlich berichtet. Die Sachen laufen dort unter Tgb.Nr. III g ¹⁴ 2871/42 und 2875/42. Ein weiteres Verfahren richtet sich gegen den bisherigen Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Kühler in Freudenfier wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung. - 9 Js 29/42 Sg.-, der über Brennholz, das der Gemeinde zur Verteilung an die einzelnen Haushalte zugeteilt worden war, zu einem großen Teile zugunsten seines Freundes, des Bauunternehmers Volkmann, verfügt hat, der seinerseits, obwohl

obwohl er keinerlei Ämter in der Gemeinde innehatte, alle Anweisungen an die Gemeindekasse, die Zahlungen an den Beschuldigten oder dessen Ehefrau betrafen, unterzeichnete. Außerdem hat Köhler 3 oder 4 Feldpostpäckchen, die an die Gemeinde, die sie zu Weihnachten versandt hatte, als unbestellbar zurückgelangt waren, sich angeeignet und schließlich bei der Beantragung von Bezugsscheinen für Fahrraddecken falsche Angaben der Antragsteller veranlaßt und bestätigt. Auch in dieser Sache ist fernmündlich und schriftlich besonders berichtet worden.

Im Landgerichtsbezirk Elbing häufen sich in Verbrauchsregelungsstrafsachen die namenlosen Anzeigen, in denen bei Nachprüfung festgestellt werden muß, daß sie jeder Grundlage entbehren. Der Oberstaatsanwalt hat den Leiter der Kriminalpolizei in Elbing nachdrücklichst ersucht, die Briefschreiber zu ermitteln und sie dem Amtsgericht zum Erlass eines Haftbefehls vorzuführen, um durch eine empfindliche Strafe und entsprechende Veröffentlichung ein Überhandnehmen solcher Anzeigen zu verhindern.

Der Oberstaatsanwalt in Elbing berichtet den Fall, in dem die Geheime Staatspolizei einen pol. Sittlichkeitsverbrecher der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen hat, anscheinend um die Tat selbst zu sühnen. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 24.4.1942 wurde der Staatsanwaltschaft von dem Gendarmerieposten Granten, Kreis Rosenberg, gemeldet, daß der Pole Josef Stasinski, geboren am 13.9. 1921 in Löttau Kreis Neumark, am 23.4.1942 die 5jährige Tochter Doris des Bauern Froese in Granten während der Abwesenheit ihrer Eltern, bei denen Stasinski beschäftigt ist, geschlechtlich gebraucht habe. Der Beschuldigte sei geständig, das Kind von dem Grundstück hinter eine Kartoffelfeldete gelockt, ihm die Schlüpfher heruntergezogen und versucht zu haben, es geschlechtlich zu gebrauchen. Auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts sollte der Beschuldigte dem Amtsgericht in Rosenberg vorgeführt werden. Noch bevor Haftbefehl erlassen war, mußte der Beschuldigte auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei am 25.4.1942 der Staatspolizei in Graudenz überstellt werden. Auf eine Sachstandsanfrage an die Staatspolizei in Graudenz vom 1.5.1942 ist der Oberstaatsanwalt bisher ohne Antwort geblieben. Dem Gendarmerieposten ist über "den weiteren Verbleib" des Beschuldigten

Beschuldigten nichts bekannt. Von dem Kommandeur der Gendarmerie bei der Regierung in Marienwerder ist dem Oberstaatsanwalt mitgeteilt worden, daß die Polizeibehörden Anweisung haben, in gewissen Straffällen gegen Polen den Sachverhalt zunächst der zuständigen Staatspolizeistelle mitzuteilen und deren Entscheidung abzuwarten.

Im April 1942 ist nach Mitteilungen, die dem Oberstaatsanwalt in Meseritz zugegangen sind, im Walde bei Brütz durch die zuständige Staatspolizeistelle ein Pole, der mit 2 deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gehabt hat, exekutiert worden. >>

Jansen

Der Generalfstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

Königsberg (Pr), den
Schloß • Postamt 1
Telefon 34245, 34257

11. Juni

1942.

Geld Nr. 1 - VII 106.

(Für Geld Nr. 10 bei allen Eingaben anzugeben)

Einschreiben!

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.Hd. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger,

in Berlin W 8,

Wilhelmstr. 65.

Betr. Lageberichte.

RV. vom 25.11.1935

III a 196 13/35 - .

Anlagen: 2 Berichtsdurchschläge,

1 Flugblatt,

1 Schriftstück.

Seit meinem letzten Lagebericht ist die Stimmung der Bevölkerung Ostpreußens weiterhin zuversichtlich geblieben. Die militärische Lage wird im allgemeinen als günstig beurteilt. Hierzu trugen wesentlich die glänzenden Siege unseres Heeres und der Luftwaffe bei Kertsch und Charkow, die großartigen Erfolge unserer U-Boote im Kampf gegen die feindliche Versorgungsschiffahrt sowie die immer wieder bewunderten Waffentaten der uns verbündeten Japaner bei.

Diese feste Zuversicht an den Endsieg unserer Waffen anerkennt jedoch nicht den Ernst der Lage und die Schwierigkeit der zu bewältigenden Aufgabe. Gerade der Umstand, daß die Sowjets nach ihren ungeheuren Verlusten an Menschen und Material in den Wintermonaten jetzt im Frühjahr noch in der Lage waren, bei Charkow eine großangelegte Offensive zu unternehmen, hat der Bevölkerung mit unmißverständlicher Klarheit gezeigt, daß die Sowjets noch lange nicht am Ende ihrer militärischen Kraft sind. Die gleiche Erkenntnis hat sie auch aus den Berichten ihrer an der Front stehenden Väter, Brüder und Söhne gewonnen, die ihr ein klares Bild von der Schwere und Härte der Kämpfe sowie von der Schwierigkeit der errungenen Erfolge vermitteln. Diese ständige Verbindung von Front und Heimat bringt es mit sich, daß die Zähigkeit und Verbissenheit, mit der der einzelne Soldat seine Stellung auch gegenüber einem an Zahl überlegenen Gegner zu halten weiß, sich allmählich auch auf die Heimat überträgt. Die Parole heißt "durchhalten", und jeder in der Bevölkerung

Obwohl durch die Schaffung des neuen Polenstrafrechts eine sofortige und scharfe Aburteilung von polnischen Rechtsbrechern gewährleistet ist, hat die Geheime Staatspolizei in einem weiteren Falle in das Aufgabengebiet der Staatsanwaltschaft eingegriffen. Der Oberstaatsanwalt in Zichenau berichtet mir hierüber folgendes:

Am 29.4.1942 hat mir einer meiner Sachbearbeiter folgende Meldung gemacht:

Wie mir von amtlicher Seite heute gelegentlich mitgeteilt wurde, ist etwa vor einem Monat von der Kriminalpolizei in Flöhnen ein Verfahren bearbeitet und abgeschlossen worden, welches sich gegen eine Diebesbande wegen im Stadtraum von Flöhnen begangener Diebstähle bzw. Einbruchsdiebstähle richtete. Das Aktenstück ist nicht der Staatsanwaltschaft zugeleitet, sondern auf Grund eines Erlasses des Reichsführers SS angeblich der Geheimen Staatspolizei in Schröttersburg zugesandt worden.

Auf Veranlassung des Reichsführers SS sind angeblich 6 Täter erschossen und 5 in dem Konzentrationslager untergebracht worden.

Dem unterzeichneten für den Amtsgerichtsbezirk Flöhnen zuständigen Staatsanwalt wurde von dem Verfahren bisher keine Kenntnis gegeben.

Eine vor dem Sondergericht in Königsberg (Pr) vor kurzen abgeurteilte Strafsache (Es handelt sich dabei um die Strafsache gegen den Weingroßhändler P i e t r z y k und den Lichtspielhausbesitzer R a s s a t - 14^b S K Ls 54/42 - wegen Kriegsverbrechens. Das Urteil ist mit Bericht vom 10.6.1942 dem Herrn Minister überreicht worden.) hat in der ganzen Provinz Ostpreußen großes Aufsehen hervorgerufen. Der Oberstaatsanwalt in Königsberg (Pr) teilt mir hierzu folgendes mit:

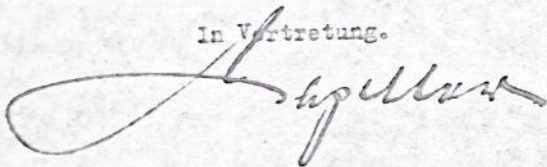
„Innerhalb der ganzen Provinz, insbesondere aber der Kreise Königsberg und Wehlau, hat ein kürzlich vor dem hiesigen Sondergericht zur Aburteilung gelangter Straffall heftiges Aufsehen erregt, in dem ein Kaufmann und ein Angehöriger der Gauverwaltung der DAF wegen Verbringung erheblicher Spritzmengen

aus

Strafvorschrift des Entweichens eines Gefangenen ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Ein Bedürfnis hierzu ist auch in der Überlegung zu sehen, daß ein unbestrafter Mann, der seinen Arbeitsplatz grundlos verläßt, wegen Arbeitsvertragsbruchs mit Gefängnis bestraft werden kann, während diese Möglichkeit bei einem Gefangenen, der sich der Strafvollstreckung und der damit verbundenen Arbeitsleistung entzieht und sich oft monatelang ohne Arbeit herumtreibt, bisher nicht besteht.

Die Führerrede vom 26. April 1942 hat, soweit sie sich mit der Justiz befaßte, nicht nur in Kreisen der Rechtswahren gewaltiges Aufsehen erregt und eine lebhafte Brörterung hervorgerufen. Eine derartige Bloßstellung der Justiz hatte man nicht erwartet. Man glaubt aber, die Rede dahin verstehen zu sollen, daß der Führer nicht verallgemeinern, sondern lediglich einem Abgleiten der Justiz, wie dies in dem vergangenen Kriege zu beobachten war, mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit entgegenzutreten wollte. Ganz überwiegend wird auch die Auffassung vertreten, daß die Kritik des Führers der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht oder jedenfalls nur zum geringsten Teil gelten sollte. Im übrigen wird nach Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit in Kreisen der Bevölkerung vielfach die Befürchtung geäußert, ob nunmehr der Richter auch noch stark genug sei, um auch gegen einflußreiche Persönlichkeiten, falls diese sich straffbar gemacht haben sollten, die gerechte Strafe zu fällen. Gleichzeitig wird dabei auch die Frage aufgeworfen, ob dem Einzelnen überhaupt noch irgendwelche Rechtsgarantien gegenüber dem Staate zur Seite stehen.

In Vertretung.

A large, stylized handwritten signature in dark ink, likely belonging to a high-ranking official, is written over the text "In Vertretung." The signature is fluid and cursive, with a prominent loop at the beginning and a long, sweeping tail.

05/ 25

Der Generalstaatsanwalt

Celle, den 31. M a i
Sprechstunde: Samstagsnummer 3551

1942

3130^I - 1 StA.

An

den Herrn Reichsminister der Justiz,
z. Md. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlögelberger
inEingeschrieben !B e r l i n

Betrifft: Lagebericht.

Erlaß vom 25. Oktober 1935 - III a 19570/35 - .

Anlagen: 2 Durchschläge.

I. Über die Aufnahme, welche die Ausführungen des Führers über die Justiz in seiner Rede vom 26.4.1942 bei den deutschen Rechtswahrern gefunden haben, ist folgendes zu bemerken: Vielfach befürchtet man, daß diese Ausführungen im Volke mißverstanden und verallgemeinert werden könnten. Diese Besorgnis ist nicht ganz unbegründet. Offensichtlich haben manche Volksgenossen, die nicht zur Gefolgschaft der Reichsjustizverwaltung gehören, aus der Führerrede entnehmen zu müssen geglaubt, daß anscheinend Organe der Justiz in erheblichem Umfange ihre Pflichten verletzt hätten. Ich kann nicht annehmen, daß der Führer seine Worte in dieser Weise ausgelegt wissen wollte. Ferner ist seit der Führerrede ein gesteigertes Bemühen justizfremder Stellen, insbesondere solcher der Partei und der Polizei festzustellen, Anteil an der Arbeit der Justiz zu nehmen, diese auch in einem von ihnen gewünschten Sinne zu beeinflussen. Schließlich mehren sich seit der Führerrede vom 26.4.1942 die Eingaben rechtsuchender Volksgenossen und von Quenglern, in denen unter Berufung auf die Rede die Abänderung einer für sie ungünstigen Entscheidung oder Maßnahme der Justiz begehrt wird, wobei gelegentlich auch Beleidigungen und Drohungen ausgesprochen werden. Es kann nicht verschwiegen werden, daß alle diese Erscheinungen bei einem Teil der deutschen Rechtswahrer eine gewisse Unsicherheit und Müdigkeit herbeigeführt haben. Vielfach hört man die Ansicht äußern, daß man keinem jungen Manne mehr raten könne, sich dem Universitätsstudium des Rechts zuzuwenden. Ich werde diesen Erscheinungen gesteigerte Aufmerksamkeit widmen und gelegentlich, sofern erforderlich, darauf zurückkommen.

II.

II. Inbezug auf die kriegsbedingte Festsetzung der Mindestarbeitszeit der Beamten auf 56 Stunden durch die Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10.4.1942 möchte ich darauf hinweisen, daß eine so lange tägliche Arbeitszeit mit den dem Normalverbraucher zustehenden äußerst knappen Lebensmittelrationen nicht in Einklang zu bringen ist. Die Beamten haben schlechterdings nicht die Möglichkeit, sich mit soviel Brot und Brotaufstrich zu versehen, wie es die Länge der Dienststunden an sich erfordert. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Langarbeiterzulagen liegen offenbar nicht vor. Ich befürchte, daß bei diesem Zustand Gesundheitsbeschädigungen und Ausfälle besonders bei den in großem Umfange tätigen älteren Gesellschaftsmitgliedern auf die Dauer nicht ausbleiben werden, wobei ich naturgemäß die Kriegsnotwendigkeit der fraglichen Maßnahme nicht in Zweifel ziehen will. Es ist mir gegenüber auch wiederholt die Befürchtung ausgesprochen worden, daß in Mittel- und Kleinstädten und in ländlichen Verhältnissen, wo die Beamten in großem Umfang die heute ernährungswirtschaftlich besonders wichtigen Schrebergärten zu unterhalten pflegen, die Beamten infolge der langen Dienststunden nicht mehr die nötige Zeit und Kraft finden, ihren Gärten die erforderliche Pflege und Bewirtschaftung angedeihen zu lassen. Es darf hierbei auch nicht übersehen werden, daß ein großer Teil der Beamten und Angestellten nach Beendigung der Dienststunden in mehr oder weniger erheblichem Umfange ehrenamtlich im Dienste der Partei und ihrer Gliederungen tätig ist.

III. Die Zahl der Eingänge wegen Verbrechens gegen § 1 Abs. 1 KWVO. steigt weiter, wobei - nach einem Bericht des Oberstaatsanwalts in Hannover als Leiters der Anklagebehörde beim Sondergericht - die Zahl der Schwarzschlachtungen in Erzeugerkreisen zunimmt. Die Durchführung der Ermittlungen gestaltet sich infolge Personalmangels der Zollfahndungsstellen, die bisher in erheblichem Umfange die Ermittlungen in derartigen Sachen vorgenommen hatten, immer schwieriger. Die Zollfahndungsstellen versuchen auch mit Rücksicht auf die seit dem 1.5.1942 aufgehobene Schlachtsteuer die Ermittlungen von sich abzuschieben. In Zukunft soll der umfangreiche Ermittlungs-

lungsapparat der Zollbehörden (Zollfahndungsstellen, Bezirkszollkommissare mit ihren Vertrauensleuten) bei der Aufdeckung von Schwarzschlachtungen nicht mehr mitarbeiten. Es ist zu befürchten, daß hierdurch die wirksame Bekämpfung der Schwarzschlachtungen erheblich beeinträchtigt wird. Wenn auch nach dem Bericht des Oberstaatsanwalts in Hannover ohne Rücksicht darauf, ob Steuern hinterzogen sind oder nicht, einige wenige Beamte der Zollfahndungsstellen die Schwarzschlachtungen weiter bearbeiten sollen, so reichen diese doch keineswegs zur Vornahme aller erforderlichen Ermittlungen aus. Die polizeilichen Ermittlungsorgane, insbesondere aber die Gendarmeriebeamten haben nicht die zur Bekämpfung der Schwarzschlachtungen notwendige Erfahrung.

IV. Die Brandhäufigkeit steigt, wie mir aus zahlreichen Bezirken gemeldet wird, erheblich an. Während vorsätzliche Brandstiftungen erfreulicherweise offensichtlich abnehmen, nehmen die auf Fahrlässigkeit oder nicht auf menschlichem Verschulden beruhenden Brände stark zu. Vielfach bleibt die Entstehungsursache allerdings ungeklärt. Jedoch scheint festzustehen, daß die schlechte bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, insbesondere der Feuerungsstellen (Schornsteine u. dergl.), sowie Brandstiftungen durch strafunmündige Kinder erheblich zu der Steigerung der Brände beitragen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht läßt sich in letzteren Fällen, insbesondere bei ländlichen Verhältnissen infolge der Einberufung des Vaters zur Wehrmacht und der allbekannten starken Überlastung der Bauersfrau vielfach nicht feststellen. Offenbar trägt auch der starke Mangel an geschulten Gendarmeriebeamten auf dem Lande dazu bei, daß mancher Brand unaufgeklärt bleibt. Erfahrungsgemäß vermindert eine energische Aufklärung der Brände die Brandhäufigkeit; sie erzieht die Bevölkerung zu größerer Sorgfalt. Bleibt aber der größere Teil der Brände völlig unaufgeklärt, so läßt die Sorgfalt nach. Wenn auch die Vorschrift des § 310 a StGB. manche vorsätzliche oder fahrlässige Brandgefährdung verhindern wird, so bleibt doch zu erwägen, ob nicht die Bevölkerung, besonders auf dem Lande, durch eine über den bisherigen Rahmen und Umfang noch hinausgehende Brandverhütungspropaganda zu noch größerer Vorsicht und Sorgfalt angehalten werden kann.

V. Zu den unter II meines Lageberichts vom 4/9. April 1942 (und auch früher schon) an Hand von Einzelfällen eingehend dargestellten Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Behandlung von Straftaten, die von Polen im Altreich begangen werden, möchte ich folgenden besonders bedeutsamen Fall nachtragen, der mir bedauerlicherweise erst kürzlich bekannt geworden ist und über den auch der Herr Oberlandesgerichtspräsident in diesen Tagen berichtet hat: Am 12. Februar 1942 erhielt der Gerichtsassessor Godbersen als Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Lüneburg ein Ersuchen des Oberstaatsanwalts in Kalisch, einen vom Vorsitzenden des Sondergerichts in Kalisch erlassenen Haftbefehl gegen einen im Landgerichtsgefängnis in Lüneburg in Schutzhaft einsitzenden Polen Stanislaw Pawliki zu verkünden und zu vollstrecken. Der flüchtige und steckbrieflich verfolgte Pole sollte Plünderungen bei Volksdeutschen vor oder bei Beginn des polnischen Krieges begangen haben. Der Richter hat das Ersuchen des Oberstaatsanwalts in Kalisch ausgeführt, den Polen in Untersuchungshaft genommen und die Rücksendung der Akten nach Kalisch verfügt. Am Tage darauf meldete sich fernmündlich die Staatspolizeistelle Lüneburg, und zwar offensichtlich der in meinem Lagebericht vom 4/9. April 1942 genannte Leiter der Stelle (Kriminalrat Westermann) bei dem fraglichen Richter und machte ihm in erregter und unfreundlicher Weise Vorwürfe über die von ihm vorgenommenen Maßnahmen. Im Verlaufe des Ferngesprächs fiel seitens des Leiters der Staatspolizeistelle die Äußerung, es würde ihm leid tun, wenn er an den Reichsführer SS wegen der Angelegenheit berichten müßte, weil es dann sein könnte, daß der Verantwortliche in das Konzentrationslager käme. Wenn auch diese den ganzen Umständen nach offensichtlich als Drohung aufzufassende und von dem Richter auch als solche aufgefaßte Äußerung von diesem in geschickter Weise dadurch pariert wurde, daß er erklärte, wenn ein Versehen passiert wäre, dann wäre es bei der Stapo passiert, und er würde es bedauern, wenn er - der Sprecher - seine eigenen Leute ins Konzentrationslager bringen müßte, so wirft doch der Vorfall ein

besonders

besonders krasses Schlaglicht auf die Auffassung des Leiters der fraglichen Stapostelle, die naturgemäß immer wieder zu scharfen Konflikten mit den Justizbehörden führen muß. Alle Einzelheiten des Falles ergeben sich aus der von dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten veranlaßten Niederschrift über die Vernehmung des Gerichtsassessors Godbersen vom 22. Mai 1942, die aus den Personalakten des Richters dorthin überreicht worden ist. Sollte nach der Niederschrift noch ein Zweifel darüber bestehen, daß die Drohung gegen den Richter selbst gerichtet war, so möchte ich anregen, diesen darüber nochmals zu hören.

Ich kann nur erneut auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die in derartigen Fällen aus dem Neben- und Gegen-einanderarbeiten von Stapo und Justiz entstehen und muß nach Lage der Sache und im Interesse der Aufrechterhaltung der Dienst- und Verantwortungsfreudigkeit der mir unterstellten Staatsanwälte um eine bestimmte Weisung bitten, ob überhaupt noch gegen im Altreich in Gerichtsgefängnissen in Schutzhaft einsitzende Polen, die strafbare Handlungen begangen haben, seitens der Staatsanwaltschaft vorgegangen werden soll. Dies gilt besonders für die Fälle, wo den Staatsanwaltschaften Mitteilungen über Straftaten von Polen nicht vor den Polizeibehörden, sondern auf andere Weise zugehen. Soll die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen den ~~anz~~ ihr zugegangenen Mitteilungen weiter nachgehen und event. die Verhängung von Untersuchungshaft veranlassen, oder soll sie sich darauf beschränken - event. unter Weitergabe der ihr zugegangenen Mitteilungen an die Stapo- die Polen „zur staatspolizeilichen Behandlung“ der Polizei zu belassen.

Knauing

1362/1221 3317
Der Oberlandesgerichtspräsident.

Geschäftsnummer: 3130 I

C 10 142-101
Damm (Beff.), den 7. Juli 1942.
Fernsprecher 1250 - 1255.
2. Juli 1942

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8.

Betrifft: Allgemeine Lage.

Erlaß vom 9.12.35 - Ia 110/2 -

Zulagen: 2 Durchschläge des vorstehen-
den Berichts,
3 Abschriften eines Berichts
des Aufsichtsrichters des AG.
Haltern vom 22.6.1942.

1. Die Rede des Führers in der Reichtagssitzung vom 26.4.1942 hatte, soweit sie die Justiz betrifft, in den Richterkreisen meines Bezirks Bestürzung hervorgerufen. Es drohte Unsicherheit der Rechtsprechung, da der Vorwurf des Führers, abgesehen von dem Oldenburger Falle, dessen Tatbestand aber auch im einzelnen nicht angegeben war, allgemein gehalten ist, und die Frage, worauf der Führer den Vorwurf gründet, nicht beantwortet werden konnte. Ich habe alsbald die Richter des Oberlandesgerichts zusammengerufen und ihnen und durch die Landgerichtspräsidenten den Richtern der Landgerichte und Amtsgerichte mitgeteilt, daß auch mir nicht bekannt sei, worauf der Führer den Vorwurf gründet, daß es aber unser aller Pflicht sei, sich ernstlich zu prüfen, in wieweit der Vorwurf auf uns zutrefte; die Richter sollten weiterhin wie bisher ihre Pflicht tun

und

eines Feldwebels teilgenommen. Er hat um die Genehmigung gebeten, der Verhandlung beiwohnen zu dürfen und gesagt, daß er im Auftrage einer Polizei - oder Sicherheitsbehörde aus Kassel komme.

5.) An einer weiteren auswärtigen mehrtägigen Hauptverhandlung des Sondergerichts hat ein mittlerer Beamter der hiesigen Gestapostelle als Beobachter teilgenommen. Näheres ist nicht bekannt.

6.) An einer Hauptverhandlung des Sondergerichts in Bochum gegen einen jugendlichen Täter hat ein Kriminalbeamter aus Bochum als Zeuge teilgenommen. Er hat die vom Sondergericht verhängte Strafe in Vergleich gestellt zu einer anderen, angeblich tags zuvor von der Strafkammer in Bochum gegen einen jugendlichen Täter (wegen Giftmordes?) verhängten langjährigen Gefängnisstrafe. Dabei hat er in Bezug auf die von der Strafkammer verhängte Strafe eine Bemerkung des Inhalts gemacht, daß die Polizei nur zu prüfen habe, ob für sie Veranlassung zum Einschreiten bestehe. Diese Bemerkung ist außerhalb der Hauptverhandlung gemacht."

4.) Wie der Generalstaatsanwalt dem Reichsjustizministerium bereits berichtet hat, hat in letzter Zeit die Gestapo zwei ukrainische Zivilarbeiter, die im Landgerichtsbezirk Dortmund einen Förster erschossen hatten, nicht dem Gericht zur Strafverfolgung ausgeliefert, obwohl das Gericht Haftbefehl erlassen hatte, und das Sondergericht sich zur sofortigen Aburteilung bereit hielt. Sie wurden später von der Gestapo aufgehängt. Des weiteren wird

wird mir von dem Amtsgericht Haltern gemeldet, daß am 19. Juni 1942 in seinem Bezirk ein polnischer Arbeiter, der mit einer deutschen Frau Geschlechtsverkehr gehabt haben soll, von der Polizei aufgehängt worden ist. Abschrift des Berichts vom 29.6.42 lege ich bei. Wenn wirklich, wie verlautet, der Polizei die Kapitalgerichtsbarkeit in gewissen Umlange vom Führer übertragen worden ist, so wäre es erwünscht, daß die Richter und die Staatsanwälte hiervon amtlich in Kenntnis gesetzt werden, da allgemein eigenmächtiges ungesetzliches Vorgehen der Polizei angenommen wird. Die Veröffentlichungen in der Tagespresse erwecken den Anschein, daß es sich um die Vollstreckung gerichtlicher Urteile handele. >

5. Das rassenpolitische Amt der NSDAP hat für den Dienstgebrauch der Parteidienststellen ein Heft „Nationalsozialistische Fremdvolkpolitik“ herausgegeben, von dem ich vertraulich Kenntnis erhalten habe. Die darin aufgestellten Richtlinien über Eheschließungen von Deutschen und Angehörigen anderer Völker sind für die den Oberlandesgerichtspräsidenten obliegenden Befreiungen vom ausländischen Ehefähigkeitszeugnis wertvoll. Ich rege an, das rassenpolitische Amt um Überlassung dieses Heftes an alle Oberlandesgerichtspräsidenten zu bitten. In meinem Bezirk haben die Anträge auf Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis einen großen Umfang angenommen. Die von mir befolgte Praxis stimmt mit den Grundsätzen des Heftes „Fremdvolkpolitik“ überein.

6.) In den letzten Monaten bis vor etwa zwei Wochen ist der Oberlandesgerichtsbezirk durch nächtlichen Fliegeralarme

stark

Abschrift.

Der aufsichtführende Richter Haltern, den 22. Juni 1942.
des Amtsgerichts.

12/1

Ohne Vorgang.

Persönlich!Vertraulich!

An den

Herrn Landgerichtspräsidenten
oder Vertreter im Amt -
in Münster i.W.

Hiermit bringe ich zur Kenntnis, daß am 19. d.Mts. im hiesigen Gerichtsbezirk, und zwar in einem Wäldchen in der Nähe des sogen. Hundegrabens - zwischen Haltern und Lippramedorf der polnische Arbeiter Michel Katarzynski auf Grund einer Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei „gehängt“ worden ist. Die Maßnahme wurde unter Anwesenheit von Vertretern der Stadt und des Amtes Haltern (Bürgermeister, Ortsgruppenleiter) und des Amtsarztes Dr. Dörner aus Necklinghausen von der Geheimen Staatspolizei durchgeführt.

Soviel ich in Erfahrung bringen konnte, liegt der Maßnahme folgender Sachverhalt zugrunde:

Katarzynski war früher bei dem Landwirt Kortmann in Overrath bei Haltern als polnischer Landerbeiter beschäftigt. Am 10.9.41 wurde er wegen Verdachts des Diebstahls polizeilich festgenommen. Im Zusammenhang hiermit wurde am 12.9.1941 auch die Ehefrau Antonia Lehmann geb. Grüther, wohnhaft in Haltern, Sondernstrasse festgenommen, der K. die bei seinem Arbeitgeber entwendeten Nahrungsmittel (Kartoffeln) im Austausch gegen Tabakwaren verschafft haben soll. Beide wurden am 13.9.1941 dem Amtsgericht in Necklinghausen vorgeführt. Ob Haftbefehl gegen sie erlassen worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Im Laufe der Ermittlungen soll sich herausgestellt haben, daß die Ehefrau Lehmann von K. geschwängert worden ist und von ihm ein Kind bekommen hat. Dem Vernehmen nach soll K. nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe entlassen und erneut in intime Beziehungen zu der Ehefrau Lehmann getreten sein. Bestimmtes in dieser Richtung konnte ich aber nicht feststellen. Jedenfalls hat die Geheimen Staatspolizei die Angelegenheit weiter verfolgt, was dann zur Anordnung und Durchführung der eingangs erwähnten Maßnahme geführt hat.

gez. Kauth, Amtsgerichtsrat.

stark beunruhigt worden. Nur vereinzelt ist es zu Fliegerangriffen gekommen, die sich aber in mäßigen Grenzen gehalten haben. In einer Reihe von Orten ist die Wehrmacht dazu übergegangen, als Ersatz der Flakartilleristen Einwohner zur Geschützbedienung heranzuziehen. Es werden hierzu in täglichen Kursen von 19 bis 22 Uhr ältere Jahrgänge ausgebildet. Von den Beamten und Angestellten des Oberlandesgerichts sind 15 Gefolgschaftsmitglieder beteiligt.

Schneider

1940.05.21.10

3130 I 1 StA.

Celle, den 28. Juli 1942
Sprechstube: Sammelnummer 3551Einschreiben!

2. 2. ab. 1. 1. 1942

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
a.H. des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger

in

B e r l i n

Betrifft: Lagebericht

Brief vom 25. Oktober 1935 - III & 19570/35 -

Anlagen: 2 Durchschläge.

1) Über die im hiesigen Bezirk in Bezug auf das Ordnungsstrafrecht der Wirtschafts- und Ernährungsämter und der Preisüberwachungsstellen gemachten Beobachtungen werde ich gesondert berichten.

[2) Auch in den vergangenen beiden Monaten sind mir Fälle von Hinrichtungen polnischer Volkstumsangehöriger durch die Staatspolizei bekannt geworden. Zu einer dieser Exekutionen, die in einem Waldchen bei Lingen/Ems stattgefunden hat, war der Oberstaatsanwalt in Osnabrück als Zuschauer eingeladen worden. Der Oberstaatsanwalt hat die Teilnahme an der Exekution selbstverständlich abgelehnt.

3) Die Gesuche Verurteilter um Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit sowie die gleichlaufenden Anträge der Wehrratsdienststellen haben sehr zugenommen. Diese Gnadensachen führen zunächst zu einer Berichterstattung in der Form des § 12 der Gn.O. Ich bitte zu erwägen, ob die hierdurch verursachte Arbeitsbelastung der Gnadenbehörden nicht durch eine Vereinfachung der Berichterstattung verringert werden kann. Sofern nicht die Befugnis zur Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit den Oberstaatsanwälten bei den Landgerichten übertragen werden soll - was ich für bedenklich halten würde -, empfiehlt es sich vielleicht, anzuordnen, daß für die Erstattung des Berichts das Formular nicht zu benutzen ist und daß dieser nur in gedrängter Form zu enthalten hat:

Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Zahl und Art der Verurteilungen des Verurteilten, eine ganz knappe Darstellung der

straf-

Straftat, den Tag des Urteils, das Antenzeichen, die
erkannte Strafe, den Stand der Strafvollstreckung,
die militärische Verwendbarkeit des Verurteilten (falls
bekannt) und den Antrag der Gnadenbehörde nebst Begrün-
dung, in welcher die Stellungnahme der einzelnen
Gnadenstellen zu würdigen ist. Zu erwägen dürfte auch
sein, ob nicht die Entscheidung in diesen Gnadensachen
allgemein den Generalstaatsanwälten übertragen werden
könnte. Dagegen dürfte m.E. nur der Gesichtspunkt sprechen,
daß hin und wieder dortseits eine Stellungnahme des Ober-
kommandos eines Wehrmachtteils herbeigeführt wird.

gez. Schnoorling.



beglaubigt

Justizobersekretär.

Der Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht

Innsbruck, den 15. Juli 1942.
Scherlingstraße 1
Fernruf 2508

31 I - 52/8

29.7.42

An
den Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hans Schlegelberger
in

Berlin W 6,
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht vom 15. Mai bis 15. Juli 1942.

Ich erstatte folgenden Lagebericht:

I. Allgemeine politische Lage:

Die Ereignisse an den Fronten haben gewiss sehr wesentlich zu einer stählbaren Hebung der allgemeinen Stimmung der Bevölkerung beigetragen. Trotzdem gibt es noch immer Heckerer und Kritiker und solche Volksgenossen, die sich nach dem Heimtückegesetz vergehen. Die Fälle, die nach diesem Gesetz zur Verfolgung gelangten, sind sogar nicht unbeträchtlich gestiegen. Täter sind vielfach sogenannte Sommerfrischler, die n.B. Gräueltaten aus den nördlichen Gebieten des Reiches verbreiten. Auffällig ist es ferner, dass selbst die Person des Führers noch immer von gewissen Volksgenossen in den Hof gerührt wird und die Sondergerichte in einzelnen Fällen von ganz groben Führerbeldigungen nicht entsprechend strenge Strafen verhängen. Insbesondere ist das geradezu widerliche "Handeln" bezüglich der Strafhöhe, wie es in einigen Fällen beobachtet werden konnte, gerade in solchen Strafverfahren für das Ansehen der gesamten Justiz nicht gerade zuträglich (der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beantragt 9 Monate, das Sondergericht verhängt 7 Monate Gefängnis, oder

Vollzüge begeben sind und demnach auch der polizeilichen Jugendverast an Stelle der für jugendliche Rechtsbrecher vorgesehenen Gefängnisse verhaftet werden kann.

VI. Vermerke:

1. Am Nachmittag des 2. Juli 1942 haben Universitätsprofessor Dr. Bittler und 12 Studenten des Universitäts Innsbruck (inmündigkeitsrechtliche Arbeitsgemeinschaft) die Haftanstalt Innsbruck besucht. Die Führung erledigt wurden nicht persönlich. Professor Bittler und ein Teil der Studenten besuchten nachher unter seiner Führung auch die von der Haftanstalt betriebene reichsdeutsche Ziegelei.
2. Durch eine Mitteilung mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Innsbruck ermittelte einen besonderen Anlass für den Verschieden, auf die Ausführungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien Rechtsanwalt ermittelte in der Zeitschrift „Deutsches Recht, Ausgabe 8, Heft 1/2 von Juli 1942 auf Seite 12, 6. Absatz von oben, nicht antworten dürfen. Denn laut § 71 der D.R.G. in der Fassung der VO. vom 20. Juni 1942, R.Nr. 1 3.223, § 5 besteht das Ehrengericht aus 3 Mitgliedern. Die Meinung, die im erwähnten Aufsatz vertreten wird, das Ehrengericht setze sich aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern zusammen, ist meiner Kenntnis unzutreffend.
3. Auf der Pressevermerk bei Hinrichtungen manchmal mit Hinrichtungen versehen wird, die insbesondere eine kühne Bezeichnung des Interesses bezwecken, wurde bereits im Berichte vom 2. Juli 1942 zu IV g. 26 30/42 erwähnt.
4. Die mir unterstellten Beamten des höheren Dienstes haben nur, soweit sie nicht eingekerkert sind, ohne Ausnahme eine „hinterne Sperrhaltung“ abgeben.
5. Der Strafvollzug an Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern steht noch immer im einzelnen Teil an große Schwierigkeiten. Nicht nur der Vertriebe selbst, sondern auch die einzelnen Organisationen, Vereine, Ortsgruppe, Reichswehrstand u.d.m., fordern regelmäßig dringend unter Hinweis auf die angebliche Unmöglichkeit der Vertriebe in der Landwirtschaft weitere Strafmassnahmen. Dabei wird fast immer erklärt, in der Strafvollzugsstätte der landwirtschaftliche Betrieb nicht aufrechterhalten, die Arbeit nicht eingebracht und das Vieh nicht versorgt werden. Es sind sogar, wie mir berichtet

tet wurde, von den verschiedensten Stellen beauftragte Gesandte um Strafmäßigkeits „für Kriegende“ ist nicht selten. Bei Ablehnung von Strafen um Strafmäßigkeits kommt es fast regelmäßig zu persönlichen Versprechen der Anklagenführer, die auf die primäre Notwendigkeit der Erzeugung hinweisen, an das Verhältnis der Justizbehörden appellieren und die Lage der Landwirtschaft in dem betreffenden Gebiete fast als verunsichert schildern. Sogar Wehrmachtsteile haben bei mündlichen Besprechungen über Ur-Stellungen dringend ersucht, vor allem Strafausschüsse an die Landbevölkerung in größtmöglicher Weise zu gewähren, damit die landwirtschaftliche Erzeugung sichergestellt werde und überdies die Ur-Stellungen zu diesem Zweck möglichst eingeschränkt werden. Dort, wo es sich verhältnismäßig um geringfügige Strafen handelt, begnügt man sich freilich mit der Gewährung von Strafmäßigkeiten geringen Ausmaßes, keinem besonderen Zweck dienend. Anders liegt die Sache bei der von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verurteilten Schwerestrafungen, die zur Verurteilung von Wehrmachtsteilen geführt haben, wobei der Verurteilte vielfach unter die Kriegstäter-VG. fällt. Hier stehen die Forderungen eines raschen Strafvollzuges einerseits und des in Interesse der landwirtschaftlichen Erzeugung bisweilen notwendigen langfristigen Strafmäßigkeiten in einem fast nicht lösbaren Widerspruch. Ich habe im Sinne der letzten Sitzung der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin die Oberstaatsanwälte angewiesen, nach Möglichkeit in geeigneten Fällen die Ausübung des Landesbauernführers einzuschalten. Welchen Erfolg diese Maßregel bringen wird, ist derzeit nicht zu übersehen.

Endlich muß ich über das Ergebnis eines Strafverfahrens berichten, das am 3. 12. 1935/36 der Staatsanwaltschaft Salzburg anhängig war. Mitter war wurde von dem Generaldirektor der Eisenbahnen eine Strafanzeige gegen Mitter und seine Mitarbeiter an die Staatsanwaltschaft in Salzburg erstattet, der zufolge 2 ungarischen Arbeiter aus der verbotenen Zone in Lederhosen mit einem Inhalt von etwa 500 kg gestohlen wurden. Die Staatsanwaltschaft ist über verhängig Verfügung nach § 412 StGB. Am 11. Mai langte eine Strafanzeige des Generalen Wehrmachtsteiles ein, der zufolge Mitter und seine Mitarbeiter der polnische Landesbauernführer Mitter Mitter, die sich während

Obwohl, ermittelt werden konnte, dieser habe den Diebstahl eingestanden, er seien auch die beiden antworteten Briefträgerinnen vernommen worden, hingegen sei es unmöglich gewesen, das Versteck des Geldes und die Person auszumachen, an die der Täter das Geld weitergegeben hat, trotz eingehenden Verhörers habe die obgenannte Zieles keine Angaben gemacht, er sei am 14. Juni über Vermittelung des Auftrags der Geheimen Staatspolizei in Salzburg eingeliefert worden. Die Übertragungsreise schließt mit folgenden Worten: „Am 14. Juni 1942 vormittags wurde Lielke (Strecke) von der Geheimen Staatspolizei mit einem Auto nach Mittenhausen in der Nähe des Tatortes gebracht und neuerlich über den Verbleib des Geldes gefragt. Alle Bemühungen, das Geld sicherzustellen, waren erfolglos. Um 14 Uhr erfolgte sodann durch eine Kommission der Geheimen Staatspolizei in Salzburg im Beisein des Kommissars Reisinger und des Amtsrates Dr. Heinze u. a. m. die Hinrichtung des Schenkens durch Erhängen. Nach Hinrichtung des Leibes, der durch den Arzt festgestellt wurde, wurde die Leiche in den Sarg gelegt und mit dem Leichenwagen nach Salzburg überführt. Der Gelddiebstahl bzw. die Anreize gegen unbekannte Täter werden mithin als erledigt anzusehen“

H. d. F. d. G. b. -
a. l. r. L. l. e. r. e. r.



Bogl. Weigt.

Prunfer
J. d. d. d. d. d.

Der Oberlandesgerichtspräsident

Darmstadt, den 12. September 1942.
Rheinstraße 62
Sammelrufnummer 7711 für Orts- und Gerichtsbezirke

- 313 E -

An

Herrn Reichsjustizminister Dr. Thierack

Berlin W 8

Einschreiben!

Reichsjustizministerium.

Hat Herrn Minister vorgelegen,
nichts zu veranlassen.

Betr.: Bericht über die allgemeine
Lage in den Bezirken.

16.9.1942

Lagen.

I. Strafrechtsgebiet.

1) Während der Berichtsfrist wurden wiederum mehrere Todesurteile durch das Sondergericht gefällt:

gegen Mertens und Salewsky - Ls 87/42 -

Erheblich vorbestrafte sicherungsverwahrte Verbrecher, die nach Ausbruch aus der Strafhafte zahlreiche neue Straftaten, u.a. schwere Diebstähle, Überfall auf einen Bahnwärter, begangen hatten.

gegen Frech und Spitzbarth - SLs 93/42 -

Beide Täter hatten als gefährliche Gewohnheitsverbrecher unter Ausnutzung der Fliegerabwehrmaßnahmen zahlreiche Diebstähle (hauptsächlich Kleinvieh aus Schrebergärten) begangen.

gegen Prokesch - SLs 105/42 -

Ermordung der Ehefrau.

gegen 2 Polen, Rodak und 1 A. - SLs 113/42 -

die als Flüchtlinge aus einem Strafgefangenenlager nach Überfall auf einen Hilfsaufseher zahlreiche Verdunkelungs- und Einbruchsdiebstähle begangen hatten.

2) Zur Tendenz im allgemeinen.

Bei den Kriegswirtschaftsverbrechen stehen immer noch die Schwanzschlachtungen im Vordergrund. Daneben sind in letzter Zeit besonders häufig Verfahren gegen Bäcker anhängig gewesen wegen Erschleichung von Mehlbezugsscheinen durch Kinderablieferung von Brotmarken und markenfreiem Verkauf der erschwindelten Mehlzuteilungen. Auch Fälle des Tauschhandels, Lieferungen ohne Bezugsberechtigungen u.ä. sind häufig hervorgetreten.

Auf den anderen Gebieten sind weiterhin die Fälle verbotenen Umgangs mit französischen Kriegsgefangenen immer noch besonders häufig, darunter auch schwerere Fälle, die von dem Sondergericht mit Zuchthausstrafen belegt werden mußten. In der

/ Hauptsache

Hauptsache handelt es sich um weibliche Arbeitskräfte in Fabrikbetrieben, die sich mit den dort beschäftigten Kriegsgefangenen eingelassen haben. Eine Zunahme haben auch Vergehen gegen das Heimtückegesetz erfahren (staatsfeindliche oder zersetzende Äußerungen).

3) Nach Mitteilung des Landgerichtspräsidenten in Mainz ist in Monsheim (bei Worms) anfangs August ein Pole (soweit in Erfahrung gebracht werden konnte auf Anordnung des Reichsführers SS) aufgehängt worden. Die Exekution fand auf freiem Feld an einem Baum statt. Nach Vollstreckung des Urteils wurden die Polen der Umgegend zusammengezogen, ihnen der Grund der Vollstreckung der Todesstrafe bekanntgegeben, worauf sie an der Leiche vorbeidefilieren mußten.

4) Bei der Rechtsprechung des Sondergerichts in Polenstrafsachen haben sich im Anschluß an die Entscheidung des Sondergerichts Graudenz (Deutsches Recht 1942 Seite 930) Zweifel erhoben, ob gegen polnische Angeklagte neben der Polenstrafrechtsverordnung oder unabhängig davon auch die Volksschdlingsverordnung angewendet werden kann. Die Frage ist in den Fällen von besonderer Bedeutung, bei denen Polen für ihre Straftaten nicht nach der Polenstrafrechtsverordnung zur Rechenschaft gezogen werden können, z.B. gegen solche Polen, die zu dem maßgeblichen Stichtag nicht in dem ehemals polnischen Staatsgebiet, sondern anderwärts ansässig waren. Meines Erachtens findet die Volksschdlings-VO. auch auf Polen Anwendung, die nach der Polenstrafrechts-VO. abzuurteilen sind. Für den Rechtszustand vor Erlaß der Polenstraf-VO. (4.12.41) maßgebend ist ~~nur~~ Artikel I § 1 Abschnitt I Ziffer 11 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6.6.40 (RGBl. I S. 844) - vgl. auch Rundverfügung vom 24.7.41 Aktenzeichen: 9170 Ostgeb. Die Polenstrafverordnung selbst enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß auf Polen und Juden das gesamte deutsche Strafrecht anwendbar ist. Hierzu gehören in erster Linie die in § 1 Abschnitt I der Einführungs-VO. aufgezählten Gesetze und Verordnungen (vgl. Ziffer II der Polenstraf-VO., Pfundtner-Neubert II C 25 S. 13 Anmerkung a zu Ziff. II).

Soweit es sich um nicht unter die Polenstrafrechts-VO. fallende Polen handelt, ergibt sich meines Erachtens die Anwendbarkeit der Volksschdlings-VO. aus dem allgemeinen Grundsatz § 4

StGB. Eine Einschränkung, wie sie in der Entscheidung des Sondergerichts Graudenz gemacht ist, enthält die Volksschädlings-V.O. nicht. Falls Bedenken gegen meine Auffassung bestehen, bitte ich um Weisung.

- II. Zu dem Luftangriff auf Mainz teile ich unter Bezugnahme auf meine bisherigen Berichte vom 12., 13. und 21. August (5334 B 3) ergänzend mit, daß die Zahl der Todesopfer inzwischen auf 140 bis 150 gestiegen ist; weitere sollen noch unter den Trümmern von Gebäuden der Altstadt liegen. Zahlreiche Gebäude der Stadt mußten wegen der Einsturzgefahr gesprengt oder abgerissen werden, die Arbeiten sind noch im Gang. In der Nacht vom 24./25. August erfolgte zwischen 12 und 2 Uhr ein dritter Angriff, der durch das Sperrfeuer der Flak auf den südlichen Stadtteil abgedrängt worden zu sein scheint. Hierbei wurden südlich des Hauptbahnhofs, im Stadtkrankenhaus und in der Mainzer Aktienbrauerei erhebliche Brände und Zerstörungen und einige Opfer an Toten und Verwundeten verursacht. In den 3 Nächten des Fliegerüberfalls wurden auch auf einzelne Landorte des Bezirks Spreng- und Brandbomben abgeworfen, ohne jedoch größeren Schaden anzurichten; u.a. fielen auf die Fabrik Böhringer ^{Ingersheim} etwa 7 Spreng- und 150-200 Brandbomben, wobei eine Baracke abbrannte und eine große Menge von Fensterscheiben zertrümmert wurden.

Im Justizgebäude ist das Dach inzwischen abgeräumt und der Schutt aus dem Gebäude entfernt worden. Dabei wurden weitere 22 Brandbomben gefunden, insgesamt also 47. Die Gesamtzahl der auf das Gebäude gefallenen Brandbomben ist noch größer. Zur Zeit sind Schlosser, Schreiner, auch Glaser und Maurer dabei, Fenster und Türen instand zu setzen. Die Wiederherstellung der Wasser-, Licht- und Fernsprechleitung ist im Gang, mit der Aufbringung des Notdaches ist inzwischen begonnen worden. Die Materialbeschaffung funktioniert einwandfrei, alle Arbeiten schreiten, wovon ich mich persönlich überzeugt habe, befriedigend fort. In der Anlage füge ich mehrere fotografische Aufnahmen über die Beschädigungen des Justizgebäudes bei.

Bei der Polizei sind etwa 60 Anzeigen wegen Plünderung eingegangen. An die Staatsanwaltschaft sind bis jetzt nur 3 Fälle gelangt, in denen weitere Erhebungen nötig sind. Anscheinend können die meisten Fälle mangels Ermittlung des Täters nicht weiterverfolgt werden. Gerichtlich geahndet wurden bisher 3 / Plünderungsfälle.

76

Plünderungsfälle. In einem Fall hat das Kriegsgericht der zuständigen Division in Wiesbaden die Strafsache einschließlich der beteiligten Zivilisten an sich gezogen. Der beteiligte Soldat ist vom Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden, während die beiden Zivilisten freigesprochen wurden. Die übrigen zwei Straffälle sind durch das Sondergericht in Mainz abgeurteilt worden. Dabei ist der jugendliche Täter Ebenhöh aus Mainz-Bretzenheim wegen Verbrechen gegen §§ 2 u. 4 Volksschödl.VO. zu der nach dem Jugendgesetz zulässigen Höchststrafe von 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Der Täter hatte in der Angriffsnacht bei der Bergung der Lagervorräte eines Lebensmittelgeschäfts aus dem brennenden Haus geringfügige Mengen und Werte von Lagerbeständen entwendet. Der Verhandlung habe ich beigewohnt; ich halte das Urteil mit Rücksicht auf die besonderen Tatumstände für angemessen. Eine andere Frage ist, ob etwa im Wege der Begnadigung eine Milderung der Strafe herbeigeführt werden kann. Wie mir bekannt ist, hat sich der Gauleiter und Reichsstatthalter für diese Sache besonders interessiert und um Einsichtnahme in die Akten gebeten.

Der zweite Fall betrifft den Arbeiter Brednich, der durch das Sondergericht wegen Plünderung nach § 1 der Volksschödl.VO. zum Tode verurteilt und am 1.9.42 hingerichtet worden ist. Der Angeklagte hatte sich an Bergungsarbeiten beteiligt und dabei einen Radioapparat und einen Gummimantel entwendet.

W. W. W.

Der Oberlandesgerichtspräsident

24-144-111
Nürnberg, am 29. Oktober 1942.
S. 101

V 551 - VI a 116.

Stal 7/10.2
Einschreiben!

An
Herrn Reichsjustizminister Dr. Lohse

B e r l i n W. 5

Wilhelmstrasse 65

Betreff: Berichte über die allgemeine Lage.
Kur RV. 5.12.1939 I a 1112.
Mit 2 Ausfertigungen.

I.

Seit dem letzten Berichte haben sich wesentliche Änderungen in der Allgemein Stimmung nicht ergeben. Jedoch hat die Erkenntnis, daß der Krieg noch lange dauern werde, allgemein an Boden gewonnen. Die Bevölkerung trägt schwer an dieser Gemischt, findet sich aber mit ihr ab. Mit Sorge verfolgt man die Kämpfe im Osten, deren Ende nicht abzusehen ist, was um so niederdrückender wirkt, als ihre unverminderte Härte sich aus der Zahl der Toten in den Zeitungen unmißverständlich ergibt. Die Hoffnung des Sommers 1942, die Angriffs- und Widerstandskraft der Bolschewisten werde vor Einbruch des Winters gebrochen sein, hat sich eben leider nicht erfüllt. Viele Kreise sind vielmehr überzeugt, daß das Ergebnis des diesjährigen Sommerfeldzuges nicht den Forderungen und Erwartungen entspreche, die man auch an dieser Stelle auf das Jahr 1942 gesetzt habe. Die großen Leistungen unserer Truppen werden im übrigen rechtlos anerkannt. Dabei ist man der beständigen Überzeugung, daß die Schwierigkeiten und Gefahren des kommenden Winters an der Ostfront von der Truppenführung in ganz anderer Weise gemindert werden würden, wie im vergangenen Jahre. Klärend und beruhigend haben vor allem die letzten Reden des Führers, des Reichsmarschalls Göring und des Reichsjustizministers gewirkt. Dies galt besonders von der Rede Görings, die zu allen wichtigen Fragen offene Stellung nahm. Seine zuversichtlichen Worte über unsere günstige Ernährungslage und sein Hinweis darauf, daß sie sich mehr und mehr in fortschreitendem Maße bessern werde, hat lange Zweifel beseitigt. Die gute Einbringung der Ernte, die reichliche Versorgung der Haushalte mit Winterkartoffeln und die bessere Mischungsart der Lebensmittel scheinen seiner Voraussage recht zu geben. Geklagt wird hingegen über ungenügende Belieferung mit Obst und über den noch wie vor blühenden Schleich- und Tauschhandel. Geflügel ist überhaupt nicht mehr zu haben, wenn man nicht mit Schuhen, Kleidern, Wäsche aufwartet oder aber sonst-

atische Preise zahlt.

Fast ganz vom Markt verschwunden sind die sonstigen Artikel des täglichen Bedarfs. Hier sind es die Geschäftsleute, die eine gerechte Verteilung der Waren vereiteln; teils halten sie die Waren als sichere „Kapitalanlage“ zurück, teils verwenden sie sie zum Verkauf. Leider gelingt es nur verhältnismäßig selten, solche Schlingel zu fassen.

In einer Reihe von Landbezirken sind in den letzten Wochen Frauen und Kinder aus den luftgefährdeten Westgebieten untergebracht worden. Ihre Aufnahme hat sich im allgemeinen reibungslos vollzogen. Mitunter gab es allerdings Differenzen, die nur zum Teil durch mangelnde Einsicht der Gastgeber, häufiger durch anspruchsvolles Benehmen der Gäste hervorgerufen wurden.

Die Gutsfreudigkeit der Bevölkerung zu den großen Sammlungen wird, wie ich höre, zuweilen gestört durch örtliche Sammlungen anderer Stellen. So wurden da und dort Zigaretten-, Eier-, Zucker-, Mehlsammlungen für Soldaten und Verwandte sowie Sammlungen von Rüffeln und Bettzeug für Evakuierte veranstaltet. Die Bevölkerung steht dem im allgemeinen ablehnend gegenüber, zumal immer wieder betont werde, daß für Soldaten, Verwandte und Evakuierte in jeder Hinsicht aufs Beste gesorgt sei; sie vermutet daher, daß es sich hier um nicht genehmigte Anordnungen geltungsbedürftiger Einzelpersonlichkeiten handle.

Über die Wirkungen der Fliegerangriffe auf Nürnberg und München ist die Bevölkerung sehr beunruhigt. Wenn ganz allgemein die Sorge der Luftgefahr einmal gemindert werden könnte, würde damit ein wesentlicher Schritt zur Hebung des Vertrauens und der Stimmung des Volkes getan.

Die VO. über die Ablösung der Hauszinssteuer hat in den beteiligten Hausbesitzerkreisen große Erbitterung ausgelöst. Die Betroffenen fühlen sich einseitig belastet. Man spricht von einer „Verstaatlichung des Althausbesitzes“.

Die Feier des 20. Jahrestages des Führermarsches nach Coburg (1918.10.1942) scheint von der Coburger Bevölkerung mit ziemlichem Unwillen aufgenommen worden zu sein. Ganz abgesehen davon, daß man die Befürchtung hatte, daß Zusammenströmen vieler prominenter Parteiführer usw. in Coburg könnte für den Feind ein Anlaß zu Fliegerangriffen werden, wollte man nicht verstehen, daß jetzt im Kriege ein großes Fest gefeiert wurde, das noch dazu eine Belastung für die Reichsbahn mit sich brachte. Die erwarteten Fliegerangriffe blieben zwar aus - infolge des negativen Wetters oder weil sie als beschlachtet waren -, die Mißstimmung aber besteht fort. Zu keiner Zusammenkunft der Umstände ist es allerdings, soweit bekannt, nicht gekommen. Nur an einer Gedenktafel wurden vor ihrer Enthüllung durch den Gauleiter die Worte angebracht: „Die Soldaten stehen im Felde und die Führer

feiern Fortd. Auch die Tatsache, daß während der Festtage ein SA-Gruppenführer nachts aus dem Fenster seines Hotelzimmers fiel und dabei den Tod fand, war Gegenstand lebhafter Kritik. Grund und Vorgang des Unfalls sind übrigens m.W. unbekannt.

Über die ausländischen Arbeitskräfte wird zum Teil erheblich geklagt. In Gredstadt bei Ochsenfurt haben nach dem Bericht des Landgerichtspräsidenten die Franzosen einen Mangens die Arbeit einfach verweigert. Der Wachmann zog Blank und verletzte einen Franzosen erheblich im Gesicht. Erst dadurch konnten die übrigen wieder zur Arbeit gebracht werden. Ein polnischer Zivilarbeiter im gleichen Amtsgerichtsbezirk liess sich wiederholt Tätlichkeiten gegen seinen Dienstherrn zuschulden kommen. Er wurde daraufhin in einen Waldchen in der Nähe seines Dienstortes auf Anordnung des Reichsführers SS geküert.

Die Führung der Jugend läßt allenthalben viel zu wünschen übrig. Recht viele Verklümmerte scheinen in den kleinen, ländlichen Siebelstadt (Landgerichtsbezirk Würzburg) zu herrschen. Dort müssten etwa 40 Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, die seit geraumer Zeit, besonders aber in den letzten Monaten miteinander Unruht getrieben hatten, empfindlich beunruhigt werden. In den meisten Fällen waren strafmündige Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren beteiligt. Diese unerfreulichen Zustände sollen in der Hauptsache auf die Nähe des Flugplatzes Siebelstadt und auf das angeblich quackelnde Verhalten der dort untergebrachten Soldaten zurückzuführen sein, die sich nicht scheuten, sich schon an Mädchen im schulpflichtigen Alter heranzumachen. Tatsächlich wird es aber - bedingt durch die Kriegsverhältnisse - in erster Linie wohl an der nötigen elterlichen Aufsicht fehlen. Anderwärts taten sich verschiedentlich Jugendliche zu Diebstahl- und Einbrecherbanden zusammen.

II.

Die Stimmung der Beamtenschaft konnte und kann selbstverständlich durch die geringe Meinung, die man seit Jahr und Tag allerwärts - bei Berufenen und Unberufenen - von ihr und für sie hat, nicht unberührt bleiben. Die Folge davon ist, daß der Beamte nicht selten auch da Unfreundlichkeiten ergötzt, wo solche offenbar nicht beabsichtigt sind. Ein ziemlich verbreitetes Gerücht z.B., daß die Arbeitszeit der Behörden künftig auf alle 7 Tage der Woche, also einschließlich der Sonntage, gleichmäßig verteilt und jeweils auf die Stunden von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr festgesetzt werden solle, hat, wie ich hörte, da und dort einiges Befremden ausgelöst. Ich weiß nun nicht, ob an diesem Gerücht überhaupt etwas ist. Sollte das aber der Fall sein, dann handelt es sich ganz offensichtlich um den Versuch, durch die Neueinteilung der Arbeitszeit gerade in den

Stunden Licht zu spenden, in denen die Anforderungen an die Kraftwerke am größten sind. In diesem Sinne habe ich aufklärend gewirkt. Nicht ganz so einfach liegen die Dinge auf einem anderen Gebiete, nämlich dem der Auszeichnung mit dem Kriegsverdienstkreuzen. Hier schienen mir in der Tat Ungleichheiten zu bestehen - und zwar sehr zu Ungunsten der geistig Arbeitenden -, die jedenfalls in der Sache nicht begründet sind. Wenn ich nun auch annehme, daß gerade unter den Kpfarbeitern sich viele finden, die ihre Nichtberücksichtigung keineswegs tragisch nehmen würden, so ist doch wirklich nicht einzusehen, warum sich beispielsweise ein städtischer Arbeiter der Strassenreinigung - bei noch so vorzüglichen Leistungen auf seinem Gebiet - um die Kriegsbereitschaft des deutschen Volkes relativ verdienter machen sollte, als etwa ein tüchtiger Richter oder Rechtspfleger in verantwortlicher Stellung. Insoweit scheint mir also das bei nicht wenigen Beamten vorhandene Gefühl der Zurücksetzung berechtigt zu sein.

Was die Richter anlangt, so hatten sie infolge der lange Zeit hindurch gegen sie gerichteten schweren und zum Teil unbegründeten Angriffe allen Anlass, aufs tiefste beunruhigt und besorgt zu sein. Sie hatten dazu umso mehr Anlass, als viele dieser Angriffe schon durch ihre äußere Form deutlich erkennen ließen, daß es ihnen nicht mehr um sachliche Kritik, sondern vor allem um persönliche Verunglimpfung zu tun war, gegen die es keine Möglichkeit der Abwehr gab. Hinzukam, daß auch da, wo der Wille zu sachlicher Kritik bestand, die Meinungen der verschiedenen Kritiker über den gleichen Fall nicht selten auseinander gingen und zwar gerade hinsichtlich des Strafmaßes. Die mit der Anwendung neuer gesetzlicher Bestimmungen für den Richter zunächst begreiflicher Weise verbundene Unsicherheit, ferner auch manche Gnadenentscheidungen taten ein Übriges, die Situation weiter zu verwirren. Kurz, der Richter drohte allmählich den Boden unter seinen Füßen zu verlieren.

Die Angriffe sind nun verstummt und die Richter beginnen wieder aufzuatmen. Sie waren und sind bereit, den Staatennotwendigkeiten jede schuldige Rechnung zu tragen, und begrüßen jede sachliche Förderung ihrer Erkenntnisfähigkeit. Die Richterhilfe scheint hierfür, wie bereits der erste uns vorliegende zeigt, ein besonders geeignetes Mittel zu sein. Darüber hinaus konnte ich immer feststellen, daß eine von dem Versuch des Eingriffs in die Eigenverantwortlichkeit sich freihaltende Beratung dankbar entgegengenommen wurde.

Bei manchem der jüngeren Richter hatte die Zuspitzung der Verhältnisse die Absicht entstehen lassen, einen anderen Beruf zu ergreifen. Besonders von im Polizeistehenden Herren hörte man das. Man scheint aber

377

jetzt allgemein zu einer ruhigeren Beurteilung der Lage gekommen zu sein. Gleiches gilt von den Besorgnissen, die durch die Ankündigung der geplanten Verminderung der Richterszahl anfänglich entstanden waren.

III.

Der Geschäftserfolg hält im allgemeinen an. Besonders erfreulich ist die Abnahme der Schwerebeschuldigungen. Als mißlich wird jedoch empfunden, dass Kriegswirtschaftsverfehlungen immer noch in vielen und auch schweren Fällen im Ordnungsgesetzverfahren erliebt werden, sodaß mancher mit einer Geldstrafe davon kommt, der von Gericht zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt würde.

Erwähnenswert ist die seit einigen Monaten einsetzende Häufung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Urteile, wohl eine Folge der von vielen mißverstandenen Führerrede vom 26. April ds.Js.

Ein beim Landgerichte Würzburg anhängiger Zivilprozeß Holz ././ Deutsche Reichsbahn, der sich schon seit Jahren hinschleppt, bereits in der Berufungs- und Revisionsinstanz anhängig war und zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen wurde, scheint ein Schulbeispiel dafür zu sein, wie unheilvoll sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Unfallneurose auswirken kann. Sie erhält und befördert die Krankheitsüberzeugung der Betroffenen und hat ständig wachsende Schadensansprüche zur Folge. Der Typ des psychopathischen Rentenjägers würde nahezu verschwinden, wenn man sich zu einer entschiedenen Wendung in der Rechtsprechung entschliessen könnte.

Krieg

Der Oberlandesgerichtspräsident
und der Generalstaatsanwalt

3132a- 10- 50

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Breslau, den 1. Dezember
Ritterplatz 15
Fernsprecher: 527 41. *Stab 444 B.*

G e h e i m !
E i n s c h r e i b e n !

An

Herrn Reichsminister der Justiz
Dr. Th i e r a c k
in

B e r l i n W. 8
Wilhelmstrasse 65.

Betr.: Allgemeine Lage in den Bezirken.

Erlass vom 29. 10. 1942- 3130 Ia⁹ - 1746-.

Anlagen: 2 Berichtsabschriften.

V. Bericht vom 31. 7. 1943- G.Nr. 49-.

Was die Stimmung der Bevölkerung im allgemeinen anbetrifft, so habe ich aus den Berichten der Landgerichtspräsidenten des Bezirks kein einheitliches Bild gewinnen können. Während nämlich aus einigen Bezirken eine ziemlich gedrückte Stimmung gemeldet wird, wird in anderen Bezirken die Stimmung als gut und durchaus zuversichtlich bezeichnet. Ich möchte annehmen, dass diese Verschiedenheiten auf örtliche und zeitliche Besonderheiten zurückzuführen sind. Im allgemeinen dürfte die Stimmung der Bevölkerung mit Rücksicht auf die weniger günstige Kriegslage in den vergangenen Monaten und auf die teilweise aufgetretenen Ernährungsschwierigkeiten (namentlich durch Kürzung der Kartoffelzuteilung und die Knappheit an Gemüse und Obst im hiesigen Bezirk) zeitweise gesunken sein, sich jedoch in letzter Zeit wieder gehoben haben. Insbesondere hat die Führerrede zum 9. November 1943 in weiten Kreisen zweifellos ermutigend und aufrüttelnd gewirkt. Es wird eingesehen, dass alle Schwierigkeiten nur durch zähes Durchhalten gemeistert werden können.

Innerhalb der Gefolgenschaften der Gerichte sind keinerlei ungünstige Strömungen bemerkbar geworden. Bei ihnen wird von allen Behördenvorständen Stimmung und Haltung übereinstimmend als zuverlässig, einwandfrei und zuversichtlich bezeichnet. Diese Feststellung entspricht auch meinen eigenen Beobachtungen.

Im Interesse der Gefolgschaft läge es, wenn die Dienststun-
den

den um etwa 1 Stunde täglich gekürzt werden könnten. Die lange Dienstzeit verleitet manchen dazu, die Arbeit zu strecken und nicht so intensiv zu arbeiten, wie es wünschenswert und möglich ist. Für die Gefolgschaftsmitglieder ist es ausserdem schwierig, ihre Einkäufe zu tätigen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben, die nach durchgehender Arbeitszeit spätestens um 16 oder 17 Uhr den Betrieb verlassen, haben hierzu noch 2 bis 3 Stunden Zeit. Den Gefolgschaftsmitgliedern der Gerichte, die überdies mit Nebenämtern in Partei, Luftschutz u.s.w. belastet sind, bleibt dagegen nur 1/2 Stunde für die Lebensmittelgeschäfte, während die übrigen Geschäfte, abgesehen vom Sonntabend, bei Dienstschluss bereits geschlossen sind. Es würde schliesslich auch eine erhebliche Lichtersparnis bedeuten, wenn die Dienststunden verkürzt werden würden. Vor allem würde aber sicher die Arbeitsfreudigkeit gesteigert werden.

< Die politischen Strafsachen haben an Umfang und Bedeutung kaum zugenommen. Straftaten der hier beschäftigten Ausländer kommen häufig vor. Bemerkenswert ist dabei, dass Polen verschiedentlich von der Polizei ohne gerichtliches Verfahren abgeurteilt werden. So sind in Mirschberg i.R. am 15. Oktober 1943 sechs Polen wegen des Verdachts der Brandstiftung bei der Mechanischen Weberei, bei der sie tätig waren, von der Polizei verhaftet worden. Drei von ihnen sind wieder freigelassen worden, während bei drei anderen die von der Polizei verhängte Todesstrafe durch den Strang an Ort und Stelle vollstreckt wurden. Soweit mir bekannt, hat der Generalstaatsanwalt hierüber bereits besonders berichtet.

Der Umgang deutscher Frauen und Mädchen, namentlich auch von Arbeiterfrauen, mit Kriegsgefangenen hat trotz der verhängten hohen Strafen nicht nachgelassen. Strafverfahren dieser Art sind bei den Gerichten des Bezirks an der Tagesordnung. Trotzdem ist festzustellen, dass die betreffenden Frauen, und meist auch ihre Männer, nicht verstehen, warum so schwere Strafen verhängt werden. Besonders gilt das hinsichtlich des Verkehrs mit beurlaubten französischen Kriegsgefangenen, die in Zivilkleidung die Gasthäuser und Kinos besuchen dürfen. Während der Geschlechtsverkehr mit ihnen mit empfindlichen Freiheitsstrafen

geahndet

gehindert werden muss, wird französischen Zivilarbeitern sogar die Heirat gestattet. Die Bevölkerung versteht das nicht. Auch Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen beschäftigen die Gerichte in starkem Umfange. Teilweise wird hierzu gemeldet, dass sich in der Bevölkerung eine gewisse Gleichgültigkeit gegen Bestrafungen wegen dieser Verfehlungen breit mache.

Aus den meisten Teilen des Bezirks wird über eine zunehmende Verwilderung der Jugend geklagt. Dass die Kriminalität der Jugendlichen ansteigt, ist nicht zu verkennen. Jedoch sind besonders schwere Straffälle bisher nicht zu verzeichnen.

Auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das erhebliche Ansteigen der Ehescheidungen bemerkenswert. Es handelt sich dabei zum grossen Teil um Kriegsheimkehrer.

Die bereits im Vorbericht erwähnte Abneigung der Bevölkerung gegen die Zusammenfassung der Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen beim Oberlandesgericht besteht nach wie vor. Wenn diese Regelung verzögert und verteuert die Rechtsverfolgung, insbesondere auch durch den Zwang, sich eines besonderen, beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts zu bedienen. Das Oberlandesgericht ist diesen Sachen, bei denen es vielfach auf Orts- und Personenkenntnis ankommt, auch tatsächlich zu fern. So können z. B. wünschenswerte Ortstermine vielfach nicht abgehalten werden, weil die z. T. sehr entlegenen Ortschaften, namentlich im Nord- und Westteil des Bezirks, mehrtägige umständliche Reisen von Sitze des Oberlandesgerichts aus erfordern würden, die sich heutzutage von selbst verbieten.

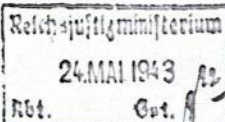
Die Zusammenarbeit mit der NSDAP. und mit anderen Behörden und Dienststellen war reibungslos. Die im Vorbericht erwähnten Schwierigkeiten mit den hier untergebrachten Bombengeschädigten und Evakuierten haben sich im wesentlichen gegeben.

JML

Der Oberstaatsanwalt

9 Sond.Js 153/43

Litzmannstadt, den 12. Mai 1943
Fernruf: 25121-25126



An den

Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

Gen. St. A. Posen
Bd. Heft Anl.

durch den Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen.

Sichtvermerk unseitig!

Betrifft: Raubüberfall auf eine
Fleischerei in Litzmannstadt.

Bericht gemäß § 7 der Mitteilungsverfügung.

Ohne Anlagen.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Wie ich durch Nachfrage bei dem Leiter
der hiesigen Staatspolizeistelle erfahren habe,
unternahmen am 1.5.1943 etwa 5 - 7 Täter einen
Raubüberfall auf eine Fleischerei in Litzmannstadt
in der Sulzfelderstr. Nach Ansicht der Staatspolizei-
stelle soll es sich um dieselben Täter handeln, die
am 20.4.1943 den Raubüberfall auf das Waffengeschäft
Müller in Litzmannstadt ausgeführt haben.

Die Täter sind unbekannt und flüchtig.
Ich werde weiter berichten.

Vorgelegt nach Stiftablauf.

22 9 22 24.9.43

Vorgelegt nach Stiftablauf.

22 9 22 24.9.43
H. St. A. Posen
2. Maj. A. M. St. A.

143 B.2. - 144/43

20 IV 22 1445 43

Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)
im Reichsgau Wartheland
143 B-2.106

149
Posen, den 21. Mai 1943
Mühlenstrasse 1a
Fernsprecher 8544

G e s e h e n .

Über den Raubüberfall auf das Waffengeschäft Müller hat
der Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt unter dem 11.V.1943
letztmals berichtet (9 Sd Js 130/43 der StA. Litzmann-
stadt). Ich habe den Bericht mit Randvermerk vom 18.V.1943
weitergereicht (143 B-2.106).



gez. Drendel
Beglaubigt
Hallmeyer
Justizangestellter

Vorgelegt nach Schriftlauf.
22 4.1.44.

*Auf Akte
S. 4.1.*

Der Oberstaatsanwalt

9 Sond.-Js. 153/43

Litzmannstadt C 1, den 21. Dezember 1943

Abholfach

Fernruf 25121-25126

10.12.1943 22. 6. 28



Gen. St. A. Posen

Bd. Heft Anl.

Sichtvermerk unschuldig

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

durch den Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen.

Betrifft: Raubüberfall auf eine Fleischerei
in Litzmannstadt.

Bericht gemäß § 7 der Mitteilungsverfügung.

vom 1.12.1943 - IV g 22 1445/43.

~~Letzter Vorbericht vom 9. Dezember 1943~~

o Anlagen.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Auf fernmündliche Nachfrage bei der hiesigen Staatspolizeistelle teilt diese mit, daß die ermittelten Täter u.T. beim Überschreiten der Gouvernementsgrenze oder im Wege staatspolizeilicher Maßnahmen erschossen worden sind. Einer der Täter ist durch ein Standgericht in Warschau zum Tode verurteilt. Das Urteil ist bereits vollstreckt.

Die Vorgänge habe ich bisher nicht erreichen können, da mir der Leiter der hiesigen Stapostelle auf eine fernmündliche Anfrage hin allgemein dienstlich erklärt hat, seine vorgesetzte Berliner Behörde (Reichssicherheitshauptamt) habe ihn ermächtigt, einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Übersendung staatspolizeilicher Akten nicht nachzukommen, falls staatspolizeiliche Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet sind.

Ich habe daher das Verfahren eingestellt, werde aber weiter auf Grund einer mir erteilten Weisung des Herrn Generalstaatsanwalts Posen bemüht sein, die Vorgänge an mich zu ziehen. Über das Ergebnis dieser Bemühungen werde ich weiter berichten.

In Vertretung:

Erster Staatsanwalt

75

Reichstatthalter (Generalstaatsanwalt) Iosen, den 5. Februar 1944
im Reichsgau Wartheland
143 B - 2. 144/43
Mühlenstraße 1
Fernsprecher 8544

G e s e h e n !



gez. Steinberg
Beglaubigt
Hilfsworte
Justizangestellte

1. Steht die Fiktion eines Urteils über die Fortsetzung der Arbeit des
Landes in Dresden an, so ist, selbst kein Anzeichen
auf der zur Aufklärung. Auch wenn, wie es der Ansicht ist, ein Fiktion
im Bereich der Aufklärung anzuordnen ist. Es ist nicht für eine
keine Polizeibehörde für die Fiktion. Was ist die in der Fiktion?
Der Fall liegt im E. V. der Fiktion. Die Fiktion der Fiktion
einmal ist mindestens eine ungenügende Fiktion.

Ich empfehle die Fiktion auf einer Fiktion an Fiktion
(1944/1945) abgeben.

2. H. H. Frank in d. E. in. Fiktion.

H. H.

4. Fiktion in Fiktion Fiktion;
eine Fiktion Fiktion.

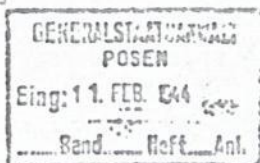
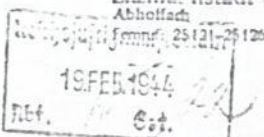
5. Fiktion Fiktion
Fiktion

W. H. H. H.
Fiktion

Der Oberstaatsanwalt

Litzmannstadt C 1, den 8. Februar 1944

9 Sond.-Jg. 153/43



An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin
durch den Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen.

Betrifft: Raubüberfall auf eine Fleischerei
in Litzmannstadt.

Erlaß vom 1.12.1943 - IV g 22 1445/43.

Verbreitet vom 21. Dezember 1943.

Ohne Anlagen.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Der Sachstand ist unverändert.

Mein auf Grund erteilter Weisung des Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen an den Leiter der hiesigen Staatspolizeistelle gericht-
etes Ersuchen um Übersendung der staatspolizeilichen Vorgänge
vom 4. Januar 1944 ist bisher unbeantwortet geblieben.

Da in vorliegenden Verfahren meine sämtlichen
schriftlichen Anfragen bez. Überlassung der staatspolizeilichen
Vorgänge ohne Antwort geblieben sind, beabsichtige ich z.zt.
nicht, mein Ersuchen zu wiederholen.

In Vertretung:

[Signature]
Erster Staatsanwalt

Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)
im Reichsgau Wartheland.
143 B - 2. 144/43

155
Posen, d. 16. Februar 1944.
Mühlenstr. 1a
Fernruf: 9544

G e s e h e n !

Im Ergebnis bin ich damit einverstanden, dass der Oberstaatsanwalt nichts mehr veranlasst.

X Ich werde aus der in dieser Sache bekanntgewordenen Haltung der Geheimen Staatspolizei allgemein die Folgerungen ziehen, mit Verfehlungen von ~~Polen sich verfassende~~ Vorgänge von dieser nicht mehr anzufordern. Was das vorliegende Verfahren anlangt, so ist es allerdings nicht völlig ausgeschlossen, dass an dem Raubüberfall auf die Fleischerei auch deutsche Täter beteiligt waren. Die Geheime Staatspolizei hält m. E. die Verpflichtung gehabt, den Oberstaatsanwalt auf sein Ersuchen gemäß § 163 Abs. 2 StPO. die Vorgänge zu übersenden. Da jedoch greifbare Anhaltspunkte für eine Teilnahme Deutscher nicht bekannt geworden sind, glaube ich von weiteren Schritten absehen zu können.

X Auf meinen Bericht vom heutigen Tage über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei - 46 B - 1. 27 - bitte ich Bezug nehmen zu dürfen.

gez. Steinberg



Beglaubigt:

Gallmeyer
Justizangestellte.

1. g. Kim Rast Mielke

g. R. Rast Mielke

g. Rast Mielke

Am 23/2

Ich bitte den Leiter des hier befindlichen Justizamtes, die Vorarbeiten
an den Rast Mielke wegen der mangelnden Unterstützung heranzuführen.

2. g. M. Rast Mielke

Ich bitte die Rast Mielke für die in der Sache befindlichen Vorarbeiten
für Mielke die Vorarbeiten heranzuführen.
Die mangelnde Unterstützung wird mir nicht aufgetragen sein.

3. g. Rast Mielke

St. 22/2.